



## **Sozial-Kompass Europa**

Diese Broschüre ist auf der Grundlage verfügbarer Unterlagen der EU erarbeitet worden. Das schließt nicht aus, dass sich die tatsächliche Rechtslage in dem jeweiligen EU-Land z.B. aufgrund des Zeitverzuges der Berichterstattung inzwischen verändert haben könnte.

Entsprechende Hinweise an die Redaktion werden bei einer Neuauflage gern berücksichtigt. Dokumentiert wird grundsätzlich der Rechtsstand von Anfang 2002.

Soweit möglich sind auch bereits die Daten für 2003 einbezogen.

Der Prozess der Europäischen Einigung ist das größte Friedenswerk im letzten Jahrhundert gewesen. Dieser Prozess ist nicht nur unumkehrbar, er wird qualitativ wie quantitativ fortgesetzt durch die anstehende EU-Erweiterung.

Soziale Sicherheit in Europa bedeutet an erster Stelle: Arbeit für alle, denn Arbeit finanziert unseren Wohlstand, unsere Sozialsysteme. Deshalb ist die Arbeitslosigkeit die schwerste Hypothek für die soziale Sicherung der Bürgerinnen und Bürger in Europa. Gleichzeitig ist der „Arbeitsplatz Europa“ keine Fiktion und Freizügigkeit, kein sozialrechtliches Abenteuer mehr. Beides ist die Basis für den grenzenlosen Binnenmarkt mit rd. 370 Millionen Menschen.

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass der Bereich Gesundheit als unverzichtbare Aufgabe der Europäischen Integration, die Gesundheitspolitik als noch zu gestaltender Politikbereich der Europäischen Union lange Zeit vernachlässigt und unterschätzt worden ist. Es gibt aber eine Vielzahl von Anzeichen, dass diese Grundeinstellung überwunden wird. Ein Beleg hierfür ist, dass in der Charta der Grundrechte der EU auch ein Grundrecht „Gesundheitsschutz“ enthalten ist.

Hinzu kommt, dass die demografisch bedingten Finanzierungsprobleme, der Wertewandel in der Gesellschaft, die steigende Mobilität der Bevölkerung, die zunehmende Bedeutung chronischer Krankheiten bei gleichzeitig neuen, oft weltweit auftretenden Gesundheitsgefahren die Nationalstaaten wie die EU als Ganzes vor vergleichbare Herausforderungen stellt.

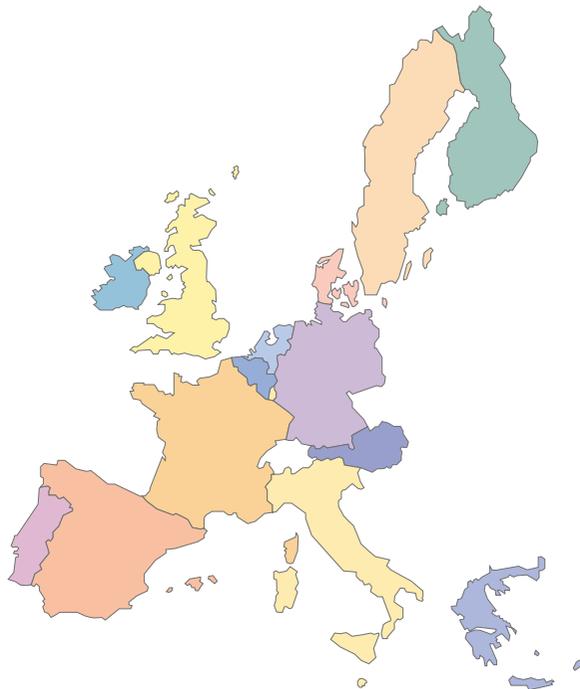
Das Gesundheitswesen ist national wie europaweit gleichzeitig sowohl Wirtschafts-, Standort- und Wachstumsfaktor. Es ist ein Markt – möglicherweise sogar der größte Markt – aber auch ein Bereich, für den zwar die europäischen Marktregeln gelten, in dem aber gleichzeitig soziale und humane Verpflichtungen berücksichtigt werden müssen.

Fakt ist aber auch, dass die Vielfalt der historisch gewachsenen und den Menschen in den einzelnen Ländern vertrauten Arbeits- und Sozialsysteme oft unübersichtlich erscheint. Diese Vielfalt muss respektiert werden und soll auch so weit wie möglich erhalten bleiben. Denn die Bürgerinnen und Bürger wollen in einem Europa zu Hause sein, dass ihnen ihre verschiedenen Identitäten und Traditionen belässt. Es wird aber eine fortschreitende „Konvergenz“ der unterschiedlichen Systeme geben. Wie weit diese Konvergenz allerdings gehen kann, wie schnell und umfassend sie Gestalt annimmt, hängt weitgehend vom politischen Konsens in den Mitgliedstaaten ab.

Ein soziales und wirtschaftlich starkes Europa bleibt unser Ziel. Dies verlangt auch von den Bürgerinnen und Bürgern mitverantwortliches Handeln. Dazu sind Transparenz und Informationen notwendig, denn nur so gewinnt Europa bei den Bürgerinnen und Bürgern Akzeptanz und Vertrauen.

Diese Broschüre, die den in 7 Auflagen bewährten „Euroatlas“ fortsetzt, soll hierbei helfen, damit sich jeder über das soziale Europa in seiner Vielfalt und über seine persönlichen Chancen informieren kann.

Einheit in Vielfalt	<b>EINLEITUNG</b>
Soziale Grundrechte der Arbeitnehmer	<b>EU-GRUNDRECHTECHARTA</b>
Sozialer Schutz in Europa	<b>SOZIALE SICHERUNG</b>
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	<b>WANDERARBEITNEHMER</b>
Kindergeld für Familien	<b>FAMILIE</b>
Schutz für Mütter und Schwangere	<b>MUTTERSCHAFT</b>
Gesundheit, Vorsorge / Pflege	<b>KRANKHEIT / PFLEGE</b>
Lohn und Gehalt bei Krankheit	<b>ENTGELTFORTZAHLUNG</b>
Bei Arbeitslosigkeit versichert	<b>ARBEITSLOSIGKEIT</b>
Arbeitsunfall und Berufskrankheit	<b>ARBEITSUNFALL</b>
Bei verminderter Erwerbsfähigkeit sozial abgesichert	<b>INVALIDITÄT</b>
Mit Behinderung leben	<b>BEHINDERUNG</b>
Sicherheit im Alter	<b>ALTER</b>
Versorgung von Hinterbliebenen	<b>HINTERBLIEBENE</b>
Die Regelungen aus dem Arbeitsrecht	<b>ARBEITSBEDINGUNGEN</b>
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	<b>KÜNDIGUNG</b>
Mitsprache und Mitentscheidung	<b>MITBESTIMMUNG</b>
Konflikt und Schlichtung	<b>ARBEITSSTREITIGKEITEN</b>
Durch Mindestsicherungsleistungen Armut bekämpfen	<b>SOZIALE NOTLAGEN</b>



## FLÄCHE UND BEVÖLKERUNG IN DER EU (Reihenfolge der Übersicht folgt Bevölkerungsdichte)

	Fläche 1.000 qm	Bevölkerung*) 1000	Einw./qkm Anzahl
<b>(FIN)</b> Finnland	338,1	5.176	15
<b>(S)</b> Schweden	450,0	8.872	20
<b>(IRL)</b> Irland	70,3	3.801	54
<b>(E)</b> Spanien	506,0	39.927	79
<b>(GR)</b> Griechenland	131,6	10.560	80
<b>(A)</b> Österreich	83,9	8.112	97
<b>(F)</b> Frankreich	544,0	60.589	111
<b>(P)</b> Portugal	91,9	10.231	111
<b>(DK)</b> Dänemark	43,1	5.340	124
<b>(L)</b> Luxemburg	2,6	439	169
<b>(I)</b> Italien	301,3	57.762	192
<b>(D)</b> Deutschland	356,7	82.212	230
<b>(GB)</b> Großbritannien	241,8	59.759	247
<b>(B)</b> Belgien	30,5	10.251	336
<b>(NL)</b> Niederlande	41,0	15.926	388

\*) Stand: Jahresdurchschnitt 2000  
EU insgesamt: 378.955  
Quelle: EUROSTAT, Bevölkerungsstatistik 2000

Parallel zur Vollendung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion vollzieht sich eine Annäherung des Arbeits- und Sozialrechts in der Gemeinschaft. Die Frage der Konvergenz – nicht zu verwechseln mit einer von der Bundesregierung nicht gewollten Harmonisierung der Systeme – wird auch in den kommenden Jahren, – unter anderem bei der Verwirklichung der Osterweiterung – ganz vorne auf der Tagesordnung der EU stehen.

Seit dem Europäischen Rat (ER) in Hannover (1988) gilt: Wirtschaftlicher Fortschritt und soziale Gestaltung gehören zusammen. Mit der Annahme der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte – Sozialcharta (1989) – hatte sich die Gemeinschaft auf eine soziale Grundorientierung geeinigt. Von den Aktionsprogrammen der Europäischen Kommission (KOM) zur Umsetzung der Sozialcharta bis zur Aufnahme eines Kanons zentraler Arbeitnehmerrechte in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – EU Grundrechtecharta – auf dem ER in Nizza im Dezember 2000 ist die Sozialpolitik immer stärker zu einem Kernbereich der europäischen Politik geworden. Die Verträge von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997) haben neue sozialpolitische Felder eröffnet und die Ratsentscheidungen mit qualifizierter Mehrheit über den Arbeitsschutz hinaus erweitert. Auch über Arbeitsbedingungen, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, die berufliche Eingliederung und Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt kann seitdem mehrheitlich entschieden werden. Dass besonders sensible Gebiete wie die soziale Sicherheit und der soziale Schutz der Arbeitnehmer, die kollektive Wahrnehmung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen in der Einstimmigkeit sowie

Löhne, Koalitions-, Streik- und Aussperrungsrecht in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben, entspricht dem Willen der Bundesregierung. Mit Amsterdam wurden das Konzept der Mindeststandards als durchgehendes sozialpolitisches Gestaltungskonzept und der soziale Dialog mit der Chance der europäischen Sozialpartner, durch eigene Vereinbarungen an die Stelle des europäischen Gesetzgebers zu treten („Vorfahrt für die Sozialpartner“), bestätigt.

Neu aufgenommen hat Amsterdam die Option, Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen. Von besonderer Bedeutung ist das neue Beschäftigungskapitel, das den Weg zu einer koordinierten europäischen Beschäftigungsstrategie geebnet hat, die von den ER – Luxemburg (1997) über Köln (1999) bis Laeken (2002) – immer enger mit beruflicher Bildung, Weiterbildung und lebenslangem Lernen verknüpft worden ist. Der Vertrag von Nizza (2000) hat den vertraglichen sozialen Besitzstand konsolidiert. Er ist, wie das gesamte EU-Recht, von den Beitrittskandidaten zu übernehmen und in eigenes nationales Recht umzusetzen.

Es liegt auf der Hand, dass die Konvergenz, also die Annäherung der Systeme, nicht auf allen Feldern der europäischen Sozialpolitik in gleichem Tempo und in gleichem Umfang vorstatten gehen kann. Europas Stärke liegt in seiner Vielfalt, in Geschichte, Kultur, Sprache, nationalen Traditionen. Einebnung dieser Vielfalt, Harmonisierung, wäre der falsche Weg. Das gilt besonders für die Sozialpolitik. Mehr Einheit anstreben, die Vielfalt der unterschiedlich gewachsenen sozialen Lebensformen

aber erhalten und stärken heißt auch, das Subsidiaritätsprinzip in der Praxis der europäischen Sozialgesetzgebung anzuwenden und umzusetzen. Europäische Regelungen im Sozialbereich müssen deshalb von einer inneren Notwendigkeit getragen werden, die es rechtfertigt, sie für 15 und bald 25 Mitgliedstaaten verbindlich zu machen.

Wird vor diesem Horizont bilanziert, ist der Arbeitsschutz einschließlich des sozialen Arbeitsschutzes über die Festlegung von Mindeststandards in zahlreichen einschlägigen Richtlinien am weitesten fortgeschritten. Erfreulicherweise hat auch die Chancengleichheit von Frauen und Männern beim Zugang zu Beruf und Arbeitsmarkt neuen Schwung erhalten. Unter dem Stichwort „Gender Mainstreaming“ ist Chancengleichheit inzwischen durchlaufendes Prinzip in Sozial- und Beschäftigungspolitik. Beispielhaft seien die seit Luxemburg 1997 jährlich fortzuschreibenden Nationalen Aktionspläne auf der Grundlage der Beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU genannt.

Auch im Arbeitsrecht, in dem Beschlüsse in der Regel nur einstimmig getroffen werden können, ist die EU erfolgreich tätig geworden. Hervorzuheben ist vor allem die nach fast 30-jähriger Mitbestimmungsdiskussion erreichte Verabschiedung einer Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft (2001). Nach der Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat (1994) sind damit die Rechte der Arbeitnehmer in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen weiter deutlich gestärkt worden.

Einheit in Vielfalt heißt aber auch: Je enger das in einer Wirtschaftsunion mit einheitlicher Währung verflochtene Europa zusammenwächst, desto wichtiger wird es, ohne in die Strukturen der unterschiedlichen Sozialsysteme selbst einzugreifen, gemeinsam über die in allen Mitgliedstaaten auf dem Prüfstand stehende Sicherung des sozialen Schutzes nachzudenken und den Austausch von Informationen und guten Praktiken unter den Mitgliedstaaten zu fördern. Auf europäischer Ebene befasst sich der 2000 gegründete Ratsausschuss für Sozialschutz mit der Frage der Modernisierung der Sozialsysteme. Es geht darum, voneinander zu lernen, wie wir etwa am besten mit der Reform der Krankenversicherung oder der Renten in Zeiten eines krassen demografischen Wandels fertig werden, gemeinsame Zielvorstellungen entwickeln und deren Realisierung anhand von Indikatoren überprüfbar machen. Dieses Verfahren, vom ER Lissabon (2000) für die Bereiche Wirtschaft-, Finanz- und Sozialpolitik eingeführt und von den ER in Stockholm und Göteborg (2001) in einem ersten konkreten Schritt auf die Sicherung der Nachhaltigkeit der Altersversorgungssysteme zugeschnitten, wird „offene Koordinierung“ genannt. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Systeme wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Es werden ihnen aber Instrumente an die Hand gegeben, die Lösung gemeinsamer Probleme gemeinsam in Angriff zu nehmen.

Ein Blick über die Grenzen wird mithin immer dringlicher. Möglichkeiten und Grenzen einer europäischen Sozialpolitik lassen sich besser erkennen, wenn wir mehr darüber wissen, wie diese Fragen in anderen Staaten geregelt sind. Dazu soll die vorliegende Broschüre einen Beitrag leisten.

## SOZIALE GRUNDRECHTE DER ARBEITNEHMER

### EU-Grundrechtecharta stärkt soziale Dimension der Europäischen Union

Der Weg von der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer –Sozialcharta (1989) – zur Integration fundamentaler sozialpolitischer Prinzipien in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – EU-Grundrechtecharta – (2000) markiert den stetigen Aufbau eines sozialen Europas. Dies entspricht dem gemeinsamen Willen von Europäischem Parlament (EP), Rat und Europäischer Kommission (KOM). Denn die EU hat nur dann eine Chance, dauerhaft die Akzeptanz ihrer Bürger zu gewinnen, wenn sie auch die soziale Dimension nachhaltig stärkt. Wirtschafts- und Währungsunion bedürfen der sozialen Flankierung.

Die Sozialcharta war ein wichtiger erster Schritt. Die in zwölf Kapiteln verankerte Kodifizierung von Arbeitnehmerrechten – von der Freizügigkeit über berufliche Bildung, Chancengleichheit von Männern und Frauen und Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb bis zum Arbeitsschutz und der Eingliederung von behinderten Menschen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt – entfaltete erhebliche Dynamik in der europäischen Gesetzgebung. Neben deutlichen Fortschritten im Arbeitsschutz und bei der Verwirklichung der Chancengleichheit hatte vor allem die Verabschiedung der Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 1994 mit der Stärkung der Arbeitnehmerrechte auf Information und Anhörung in grenzüberschreitenden Unternehmen weitreichende Signalwirkung. Die EU-Grundrechtecharta führt diese Entwicklung mit neuem Schwung fort und gibt ihr als Baustein einer künftigen europäischen Verfassung einen dauerhaften Rahmen.

Auf Initiative der Bundesregierung hatte der Europäische Rat in Köln im Juni 1999 das Mandat zur Ausarbeitung der Charta erteilt. Innerhalb eines knappen Jahres gelang einem dafür zum ersten Mal eingesetzten „Konvent“ die Ausarbeitung des Charta-Textes. Der Konvent unter Vorsitz des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog bestand – anders als es bei der Zusammensetzung der in den Verträgen vorgesehenen Regierungskonferenzen der Fall ist – nicht nur aus Regierungsvertretern, sondern überwiegend aus Abgeordneten der 15 nationalen Parlamente und des EP. Bundestag und Bundesrat waren mit je einem Vertreter an der Ausarbeitung der Charta beteiligt. Die EU-Grundrechtecharta wurde auf dem Europäischen Rat in Nizza am 07. Dezember 2000 durch die Präsidenten von EP, Rat und KOM feierlich proklamiert.

Die Charta gliedert sich in eine Präambel und 54 Artikel in sieben Kapiteln: Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte, Justizielle Rechte und Allgemeine Bestimmungen. Der Schutz der Menschenwürde als Fundamentalnorm in Artikel 1 lehnt sich eng an das deutsche Grundgesetz an. Durch die Integration der zentralen sozialen Rechte werden die soziale Dimension der EU und die Unteilbarkeit der Grundrechte sichtbar gemacht. Dies ist auch eine deutliche Botschaft an die Beitrittsländer im Zuge der bevorstehenden Osterweiterung.

Die Grundrechtecharta gilt nur für Organe und Einrichtungen der EU und für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung europäischen Rechts. Sie dehnt nicht die Kompetenzen der EU aus. Wie der Sozialcharta fehlt auch der Grundrechtecharta noch die

Rechtsverbindlichkeit. Darüber wird auf Drängen der Bundesregierung, die sich von Anfang an für eine rechtsverbindliche und damit einklagbare Charta stark gemacht hat, auf einer weiteren Regierungskonferenz im Jahre 2004 entschieden werden. Dennoch: Auch wenn noch die Rechtsverbindlichkeit fehlt, fasst die Charta die aufgrund des geltenden Primär- und Sekundärrechts bestehenden, aber über viele Vorschriften verstreuten sozialen Rechte transparent zusammen.

Im Frühjahr 2002 ist unter Vorsitz des früheren französischen Staatspräsidenten Valérie Giscard d'Estaing ein zweiter „Konvent“ zusammengetreten, der zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2003/4 Vorschläge für eine Reform der EU und einer europäischen Verfassung („Verfassungskonvent“) ausarbeiten soll. Der Konvent hat die Verbindlichmachung der EU-Grundrechtecharta vorgeschlagen.

Im Folgenden werden die Artikel der EU-Grundrechtecharta mit sozialem Bezug vollständig dokumentiert. Der Gesamttext der Charta ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften-Abt. C 364/8 vom 18. Dezember 2000 abgedruckt, sowie im Internet u.a. unter [www.datenschutz-berlin.de/recht/eu/ggebung/charta.htm](http://www.datenschutz-berlin.de/recht/eu/ggebung/charta.htm) abrufbar.

**KAPITEL I****Artikel 1** [Würde des Menschen]

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

**Artikel 2** [Recht auf Leben]**Artikel 3** [Recht auf Unversehrtheit]**Artikel 4** [Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung]**Artikel 5** [Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit]**KAPITEL II****FREIHEITEN****Artikel 6** [Recht auf Freiheit und Sicherheit]**Artikel 7** [Achtung des Privat- und Familienlebens]**Artikel 8** [Schutz personenbezogener Daten]**Artikel 9** [Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen]**Artikel 10** [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]**Artikel 11** [Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit]**Artikel 12** [Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit]**Artikel 13** [Freiheit von Kunst und Wissenschaft]**Artikel 14** [Recht auf Bildung]

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Über-

zeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

**Artikel 15** [Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten]

(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

**Artikel 16** [Unternehmerische Freiheit]

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

**Artikel 17** [Eigentumsrecht]

(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

**Artikel 18** [Asylrecht]**Artikel 19** [Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung]**KAPITEL III  
GLEICHHEIT****Artikel 20** [Gleichheit vor dem Gesetz]**Artikel 21** [Nichtdiskriminierung]

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

**Artikel 22** [Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen]**Artikel 23** [Gleichheit von Männern und Frauen]

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

**Artikel 24** [Rechte des Kindes]

## SOZIALE GRUNDRECHTE DER ARBEITNEHMER

---

**Artikel 25** [Rechte älterer Menschen]

**Artikel 26** [Integration von Menschen mit Behinderung]

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

### KAPITEL IV SOLIDARITÄT

**Artikel 27** [Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen]

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

**Artikel 28** [Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen]

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

**Artikel 29** [Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst]

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

**Artikel 30** [Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung]

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

**Artikel 31** [Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen]

(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

(2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

**Artikel 32** [Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz]

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

**Artikel 33** [Familien- und Berufsleben]

(1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

(2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mut-

terschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

**Artikel 34** [Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung]

(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(2) Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

**Artikel 35** [Gesundheitsschutz]

Jede Person hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

**Artikel 36** [Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse]

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im

Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

**Artikel 37** [Umweltschutz]

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politiken der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

**Artikel 38** [Verbraucherschutz]

Die Politiken der Union stellen ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

**KAPITEL V  
BÜRGERRECHTE**

**Artikel 39** [Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament]

**Artikel 40** [Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen]

**Artikel 41** [Recht auf eine gute Verwaltung]

**Artikel 42** [Recht auf Zugang zu Dokumenten]

**Artikel 43** [Der Bürgerbeauftragte]

**Artikel 44** [Petitionsrecht]

**Artikel 45** [Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit]

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

**Artikel 46** [Diplomatischer und konsularischer Schutz]

**KAPITEL VI  
JUSTIZIELLE RECHTE**

**Artikel 47** [Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht]

**Artikel 48** [Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte]

**Artikel 49** [Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen]

**Artikel 50** [Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden]

**KAPITEL VII  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 51** [Anwendungsbereich]

(1) Diese Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten.

(2) Diese Charta begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

**Artikel 52** [Tragweite der garantierten Rechte]

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des

Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Gemeinschaftsverträgen oder im Vertrag über die Europäische Union begründet sind, erfolgt im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen.

(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

**Artikel 53** [Schutzniveau]

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union, die Gemeinschaft oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

**Artikel 54** [Verbot des Missbrauchs der Rechte]

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.

## SOZIALER SCHUTZ IN EUROPA

Menschliche Geborgenheit und persönliche Freiheit sind ohne soziale Sicherheit nicht denkbar. Die sozialen Netze schaffen Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in der EU.

Eines der Ziele der vorliegenden Veröffentlichung ist es, die Unterschiede der Systeme der sozialen Sicherung und der Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten der EU aufzuzeigen und zu mehr Transparenz und besserer Vergleichbarkeit beizutragen.

Insbesondere wird versucht, durch Gegenüberstellung der rechtlichen Regelungen in den einzelnen Ländern einen – wenn auch angesichts der oft schwierigen und komplizierten Bestimmungen nicht bis in alle Einzelheiten und Sonderfälle möglichen – Vergleich der unterschiedlichen Gesetzgebungen und Verwaltungspraxen anzustellen. Dabei zeichnet sich, wie in den jeweiligen Kapiteln näher erläutert wird, in den letzten Jahren eine Tendenz zu stärkerer Konvergenz der Systeme ab, ohne dass dadurch aber schon der Weg zu einer nicht gewünschten Harmonisierung beschritten worden wäre.

### I. Gesamtvergleich der Sozialsysteme

Das Statistische Amt der EU (EUROSTAT\*) stellt laufend die Einnahmen und Ausgaben der Systeme der sozialen Sicherung in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU zusammen. Angesichts der von Land zu Land teilweise stark abweichenden institutionellen Organisation der sozialen Sicherheit erfolgen diese Zusammenstellungen in erster Linie unter funktionalen Gesichtspunkten gemäß den verschiedenen sozialen Risiken und Tatbeständen. Diese Gliederung wird hier, wenn auch in teilweise abweichender Reihenfolge, und zum ersten Mal unter eigenständiger Einbeziehung der Funktion „Pflege“ übernommen:

- |                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| – Familie            | – Arbeitsunfall    |
| – Mutterschutz       | – Invalidität      |
| – Krankheit          | – Behinderung      |
| – Pflege             | – Alter            |
| – Entgeltfortzahlung | – Hinterbliebene   |
| – Arbeitslosigkeit   | – Soziale Notlagen |

Nicht gesondert ausgewiesen ist in der EU-Systematik die Behinderung. Praktisch ist sie in allen anderen Funktionen enthalten, wobei das Schwergewicht auf Invalidität und Arbeitsunfall liegt. Da die sozialpolitische Einordnung der Behinderung jedoch in aller Regel nicht auf ihre Ursachen abstellt, werden nicht nur die auf Beschäftigungsverhältnisse zurückzuführenden, sondern auch alle anderen Behinderungsfälle, die z.B. durch Geburt, Krankheit, Verkehrsunfall verursacht sind, erfasst.

Auch in den von der Europäischen Kommission herausgegebenen rechtssystematischen Vergleichen\*\*), auf die auch für die nachfolgenden Übersichten zurückgegriffen worden ist, wird Behinderung nicht als gesondertes soziales Risiko aufgeführt, sondern entsprechend den jeweiligen Ursachen den anderen Funktionen zugeordnet. Hier ist jedoch versucht worden, für die Behinderung eine eigene, zusammenfassende Darstellung zu geben.

### II. Finanzierung der Sozialleistungen Einnahmen und Ausgaben

Erhebliche Unterschiede ergeben sich bereits bei der Finanzierungsstruktur der Sozialleistungen. Sie erfolgt nachstehend auf der neuesten verfügbaren EUROSTAT-Datenbasis 2000, in der Regel mit den Veränderungen gegenüber den Vergleichszahlen von 1995. So schwankt der Staatsanteil zwischen 63,9 % in Dänemark, gefolgt von Irland (58,3 %) und 14,2 % in den Niederlanden, die mit fast 11 % Abstand zu Belgien (25,3 %) die weitaus niedrigste Staatsquote aufweisen. Überwiegend geht der Staatsanteil im Fünfjahresvergleich zurück, am stärksten mit fast 6 bzw. 4,5 % bei den Spitzenreitern Dänemark und Irland, während eine deutlich gegenläufige Tendenz bei vier Mitgliedstaaten (Italien + 9,8, Frankreich + 9,1, Portugal + 6,8 und Deutschland + 4 %) zu einem Anstieg des EU-15-Durchschnitts von 32,2 auf 35,8 % geführt hat.

Größere Abweichungen ergeben sich auch hinsichtlich der Arbeitgeberanteile. Sie schwanken zwischen Spanien, wo die Arbeitgeber mit über 50 % an der Gesamtfinanzierung beteiligt sind, bis zu 9 % in Dänemark. Bei den Arbeitnehmerbeiträgen wiederum reicht die Spannweite von 38,8 % in den Niederlanden bis 9,4 % in Schweden, das, wie auch schon 1995, seine Arbeitnehmer am geringsten belastet. Deutschland liegt beim Arbeitgeberanteil mit 36,9 % leicht unter, beim Arbeitnehmeranteil mit 28,2 % dagegen deutlich über dem EU-15-Durchschnitt von 38,3 bzw. 22,4 %.

Im Vergleich der Arbeitnehmer – mit den Arbeitgeberbeiträgen fällt auf, dass mit Ausnahme der Niederlande der Anteil der Arbeitgeberbeiträge immer, zum Teil deutlich, höher ist. Dies liegt z.T. an den unterstellten Arbeitgeberbeiträgen (z.B. für Beamte). Aber auch dort, wo – wie in Deutschland – in den Hauptversicherungszweigen Beitragsparität besteht, ergibt sich durch die ausschließlich von den Arbeitgebern finanzierten Leistungen (Unfallversicherung, Lohnfortzahlung) ein Übergewicht der Arbeitgeberbeiträge.

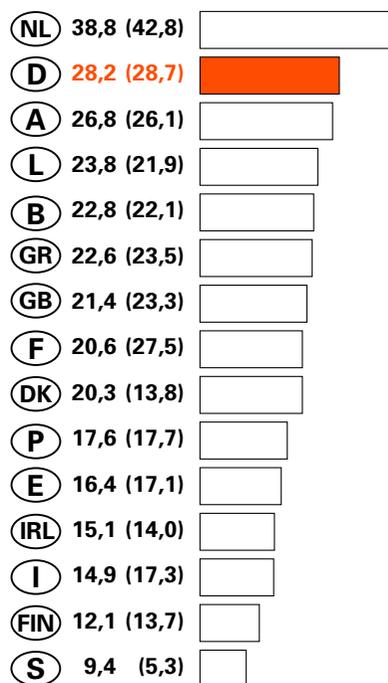
Auf den ersten Blick scheinen dagegen die Leistungen keine allzu großen strukturellen Unterschiede aufzuweisen. So sind die Ausgaben für Alter und Hinterbliebene in allen Ländern, außer Irland und Schweden, am höchsten. Hier steht Italien mit 63,4 % an der Spitze, während Irland mit 25,4 % das Schlusslicht bildet. Deutschland liegt mit 42,2 % unter EU-15-Durchschnitt (46,4 %). Danach folgen die Ausgaben für Krankheit, Invalidität und Arbeitsunfälle mit mehr oder weniger deutlichem Vorsprung vor den Ausgabepositionen „Familie und Mutterschaft“ sowie „Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarkt“, die jedoch in den einzelnen Ländern starke Unterschiede ausweisen.

\* EUROSTAT: Europäische Sozialstatistik (vgl. S. 13)

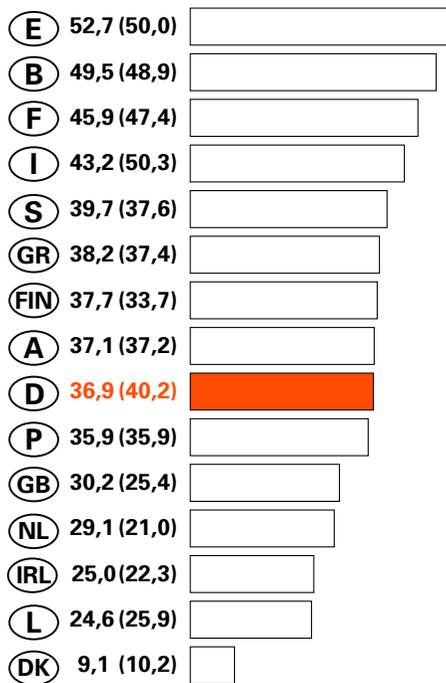
\*\* Soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (MISSOC 2002); Luxemburg 2002

FINANZIERUNGSSTRUKTUR DER SOZIALLEISTUNGEN IN DER EU\*

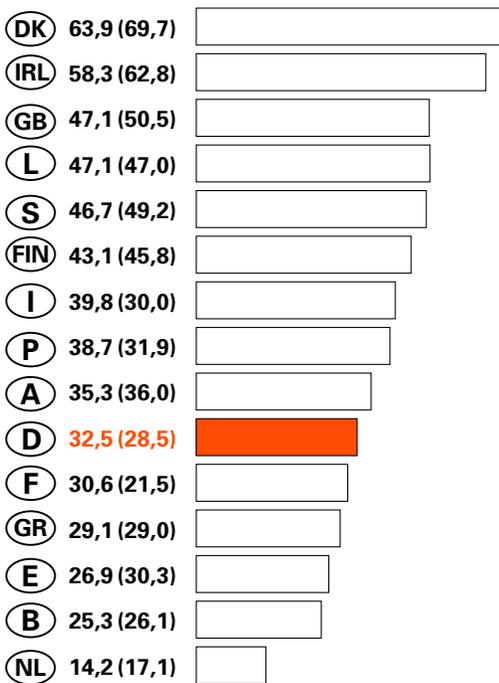
**Arbeitnehmerbeiträge\*\***  
Durchschnitt EU-15: 22,4 (24,7)



**Arbeitgeberbeiträge \*\*\***  
Durchschnitt EU-15: 38,3 (39,1)



**Staatliche Beteiligung**  
Durchschnitt EU-15: 35,8 (32,2)



Leistungen pro Kopf

Hinter einer noch halbwegs ähnlichen Struktur der Sozialleistungen verbergen sich jedoch große materielle Unterschiede. Dies zeigt sich, wenn man, wie nachfolgend, z.B. die Gesamtleistungen auf den Kopf der Bevölkerung bezieht.

Dabei wird auf eine weitere Auffächerung auf die innerhalb der Einzelfunktionen jeweils Betroffenen verzichtet. Stattdessen werden, um die Entwicklung der Kosten im üblichen Fünfjahreszyklus transparenter zu machen, auch hier jeweils die Pro Kopf-Zahlen von 1995 zum Vergleich herangezogen, dies auf Basis der Währung ECU/EURO durch Umrechnung der nationalen Währungen (bis 1998 in ECU, ab 1999 in EURO).

In Portugal, dem Land mit dem niedrigsten absoluten Leistungsniveau (1995 war dies noch Griechenland) machen die gesamten Pro-Kopf-Leistungen nur rund 25 % dessen aus, was in den Ländern mit den höchsten Sätzen (Luxemburg und Dänemark) gezahlt wird. Dies gilt noch mehr, wenn man die Pro-Kopf-Ausgaben für die einzelnen sozialen Risiken und Tatbestände heranzieht, die in Portugal z.B. bei Familienleistungen nur 8 % des Spitzenreiters Luxemburg mit € 1.563 betragen (vgl. die entsprechenden Tabellen bei den Einzelfunktionen).

Allerdings werden diese Unterschiede deutlich abgeschwächt, wenn man die entsprechenden Vergleiche anhand von Daten zieht, die mittels Kaufkraftparitäten oder Kaufkraftstandards (KKS) errechnet sind (vgl. für Gesamtleistung pro Kopf der Bevölkerung Tabelle Seite 14 ).

Definition

Abschließend noch ein Hinweis, um die bessere Lesbarkeit der Tabellen sicherzustellen: Die Definition „Sozialschutz“ umfasst grundsätzlich die Gesamteinnahmen/-ausgaben für die soziale

\* Alle Angaben in Prozent der Einnahmen des Sozialschutzes (Differenz zu 100 % entfällt auf sonstige Einnahmen wie z.B. Zinsen); Stand 2000 (außer A, DK, IRL und L vorläufige Daten mit der Möglichkeit leichter Abweichungen, gilt auch für alle folgenden Daten auf Basis 2000). In Klammern: Vergleichszahlen 1995

\*\* Einschließlich Beiträgen von Selbstständigen und Rentnern  
\*\*\* Einschließlich unterstellter Beiträge (z.B. für Beamte)

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (EUROSTAT): – Europäische Sozialstatistik – Sozialschutz: Ausgaben und Einnahmen 1991 – 2000, Luxemburg 2003

## SOZIALLEISTUNGSSTRUKTUR IN DER EU\*)

SOZIALE RISIKEN UND TATBESTÄNDE in Prozent **	(L)	(DK)	(S)	(A)	(D)	(GB)	(F)	(NL)	(B)	(FIN)	(I)	(IRL)	(GR)	(E)	(P)	EU-15
Alter und Hinterbliebene	39,9 (45,1)	38,0 (37,6)	39,1 (37,4)	48,3 (48,4)	42,2 (42,7)	47,7 (43,2)	44,0 (43,5)	42,4 (38,0)	43,8 (43,1)	35,8 (32,8)	63,4 (63,4)	25,4 (26,4)	49,4 (52,0)	46,3 (43,9)	45,6 (41,7)	46,4 (44,7)
Krankheit, Invalidität und Arbeitsunfall	38,9 (37,6)	32,2 (28,4)	39,1 (34,0)	34,2 (33,2)	36,1 (37,9)	35,4 (34,9)	34,9 (34,2)	41,1 (41,1)	33,8 (32,4)	37,7 (35,9)	31,0 (30,2)	46,5 (41,0)	31,7 (30,8)	37,2 (36,0)	43,6 (47,3)	35,4 (35,3)
Familie und Mutterschaft	16,6 (13,1)	13,1 (12,4)	10,8 (11,4)	10,6 (11,4)	10,6 (7,5)	7,1 (8,9)	9,6 (10,0)	4,6 (4,6)	9,1 (8,8)	12,5 (13,4)	3,8 (3,2)	13,0 (12,0)	7,4 (8,8)	2,7 (2,0)	5,5 (5,2)	8,2 (7,8)
Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarkt	3,3 (3,1)	10,5 (14,8)	6,5 (10,9)	4,7 (5,6)	8,4 (9,0)	3,2 (5,6)	6,9 (7,9)	5,1 (9,9)	11,9 (13,0)	10,4 (14,4)	1,7 (3,0)	9,7 (15,3)	6,2 (4,5)	12,2 (16,5)	3,8 (5,4)	6,3 (8,4)
Sonstige	1,3 (0,9)	6,2 (6,8)	4,5 (6,3)	2,2 (1,4)	2,7 (2,9)	6,6 (7,4)	4,6 (4,4)	6,8 (6,4)	1,4 (2,7)	3,6 (3,5)	0,1 (0,2)	5,4 (5,3)	5,3 (3,9)	1,6 (1,6)	1,5 (0,4)	3,7 (3,8)
Gesamtleistungen	100 (100)															
<b>GESAMTLEISTUNGEN DES SOZIALSCHUTZES pro Kopf der Bevölkerung in EURO ***</b>																
****	9.785	9.384	9.055	7.345	7.291	7.004	6.954	6.928	6.477	6.389	5.082	3.828	3.073	3.069	2.533	6.155
1)	9.010	8.492	8.571	6.909	6.867	6.473	6.527	6.313	5.983	5.905	4.510	3.361	2.460	2.702	2.269	5.652
2)	9.235	7.754	7.367	7.396	7.025	6.048	6.748	7.004	6.458	5.925	5.943	4.748	4.032	3.713	3.675	6.155

\* Stand: 2000; Reihenfolge gemäß Gesamtleistungen pro Kopf der Bevölkerung

\*\* Anteil der einzelnen Funktionen an den Sozialleistungen. In Klammern Angaben von 1995

\*\*\* Die Währung ECU/EURO wird durch Umrechnung der nat. Währungen gebildet. Dazu werden bis 1998 die ECU- und ab 1999 die EURO-Wechselkurse verwendet

\*\*\*\* Ausgaben je Einwohner

1) Ausgaben je Einwohner zu konstanten Preisen von 1995

2) Ausgaben je Einwohner in spezif. Kaufkraftstandards (KKS). KKS sind eine „Kunstwährung“, die Preisunterschiede zwischen den Ländern berücksichtigt und die Vergleichbarkeit der Daten verbessert. Dies führt in einigen Fällen zu einer Veränderung der Reihenfolge

Sicherung in den EU-Mitgliedstaaten. Sie setzen sich zusammen aus den Sozialleistungen für die einzelnen o.a. Funktionen, also den Ausgaben, die bei den Betroffenen (Familien, Rentnern, Arbeitslosen usw.) unmittelbar „ankommen“, sowie zusätzlich den Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben; auf der Einnahmeseite im Wesentlichen aus den Beiträgen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und staatlicher Beteiligung. Beispiel: Deutschland gab im Jahr 2000 für Sozialleistungen ca. 57,8 Mrd. €, für den Sozialschutz insgesamt aber ca. 59,94 Mrd. € aus. Den Finanzierungstabellen zu den Sozialausgaben liegen in der Regel die Sozialleistungen zugrunde. Nur in einigen Übersichten wird gemäß den verfügbaren Daten von EUROSTAT auf den Sozialschutz insgesamt Bezug genommen, z.B. bei den Pro-Kopf-Gesamtleistungen (Tabelle Seite 14) oder dem prozentualen Anteil am Bruttoinlandsprodukt (Tabelle Seite 16).

### III. Rechtsvergleich

#### Soziale Sicherheit

Die vergleichende Darstellung der einzelnen Systeme der sozialen Sicherung in den EU-Ländern gemäß MISSOC 2002 erfolgt nach der oben beschriebenen Funktionalgliederung, wobei auch das für Behinderung Gesagte gilt, für die eine Sonderform gewählt wurde.

Im Einzelnen werden die Bereiche nach den für sie in Frage kommenden Versicherungs- oder Verwaltungssystemen und den jeweiligen Geltungsbereichen sowie nach der Finanzierungs- und Leistungsseite gegliedert. Dabei wird zur leichteren und schnelleren Unterrichtung eine einheitliche und systematische Gegenüberstellung versucht.

Die Angaben, insbesondere die einzelnen Prozentsätze und Leistungswerte, sind, soweit nichts anderes vermerkt ist, auf dem für das Jahr 2002 gültigen Stand. So weit wie möglich werden auch Entwicklungen für 2003 und darüber hinaus berücksichtigt, um der Dynamik der Sozialreformen in fast allen EU-Mitgliedstaaten, wenigstens in den absehbaren Grundzügen, gerecht zu werden.

Damit weist der Systemvergleich eine deutlich höhere Aktualität auf, als sie für die im vorangegangenen Abschnitt dargestellte Finanzierung der Sozialleistungen mit Stand 2000 erreichbar war. Auch wenn es gelungen ist, das „Hinterherhinken“ gegenüber der Voraufgabe um zwei Jahre zu verkürzen, bleibt dennoch eine unbefriedigende, aufgrund der Verfügbarkeit der Daten aber unvermeidliche Zeitlücke bestehen.

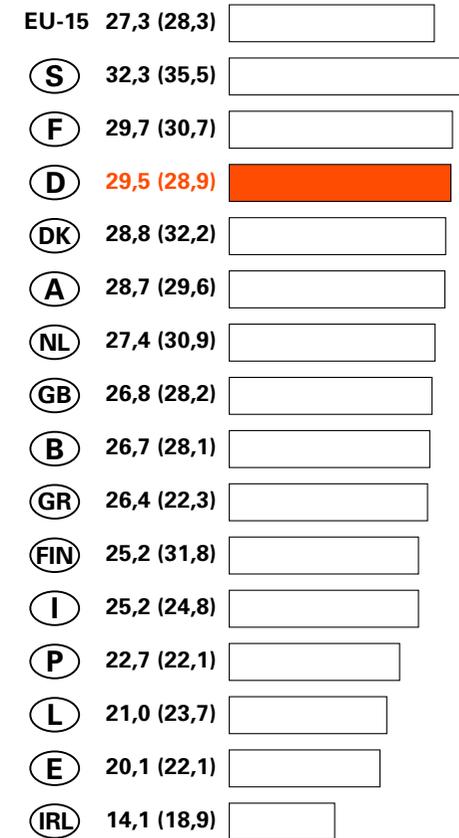
Der besseren Vergleichbarkeit und Transparenz des materiellen Inhalts der einschlägigen nationalen Regelungen kommt im Übrigen die Einführung des EURO (Eurozone: EU-12) zugute. Zur Berücksichtigung evtl. Wechselkursschwankungen in Dänemark, Großbritannien und Schweden werden für diese drei Länder neben der Umrechnung in EURO mit Stand 1. Januar 2002 die jeweiligen Beträge auch in den nationalen Währungen angegeben.

Generell ist darauf hinzuweisen, daß ein Vergleich der einzelnen Systeme auch deshalb schwierig ist, weil die Risiken in den Mitgliedstaaten zum Teil unterschiedlichen Zweigen zugeordnet sind. Außerdem sind auch die Wechselwirkungen mit anderen Bereichen zu berücksichtigen. Um auch hier eine bessere Transparenz zu erreichen, wird der bisher schon eingerichteten Rubrik der steuerlichen Behandlung der jeweiligen Sozialleistungen eine weitere zur Belastung mit Sozialabgaben hinzugefügt. So relativieren Steuern und Sozialabgaben auf den ersten Blick sehr hohe Leistungen in einigen Mitgliedstaaten, z.B. bei Alters- und Hinterbliebenenrenten.

#### Arbeitsbedingungen

Der Vergleich der Arbeitsbedingungen in der EU zeigt die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der rechtlichen und faktischen Regelungen, die auf diesem Gebiet in den einzelnen Mitgliedstaaten herrschen. Zu den Hauptakteuren gehören die Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbände. Ihr Anteil an der Gestaltung von Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten ist allerdings recht unterschiedlich, was auf gewachsene unterschiedliche Rechtssysteme zurückzuführen ist (vgl. dazu Kapitel „Arbeitsbedingungen“).

#### SOZIALLEISTUNGSQUOTEN in der EU in Prozent\*



\* Sozialschutzleistungen in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP)  
Stand: 2000  
In Klammern: Vergleichszahlen von 1995  
Quelle: EUROSTAT: Europäische Sozialstatistik (vgl. S. 13)

Um Problemen vorzubeugen, die sich durch die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. einer selbstständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat und den damit verbundenen Wechsel der

## SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

Nach den Regelungen des EG-Vertrages genießen die Arbeitnehmer und ihre Angehörigen volle Freizügigkeit. Das bedeutet: Sie dürfen in jedem Mitgliedstaat eine Beschäftigung aufnehmen und sind hinsichtlich der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen den inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt. Dies gilt auch für alle sonstigen sozialen Leistungen.

Sozialversicherung ergeben können, sind entsprechende Verordnungen erlassen worden. Ziel dieser Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 ist es, Mobilitätshindernisse abzubauen. Die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, werden mit Hilfe der Verordnungen so miteinander verbunden, daß den Wanderarbeitern und ihren Familienangehörigen keine Nachteile entstehen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei Folgendes: Die Ausgestaltung der Sozialsysteme bleibt ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten, hieran wird durch das Gemeinschaftsrecht nichts geändert.

Die Sozialsysteme der Mitgliedstaaten beziehen sich auf das jeweilige staatliche Territorium. Sozialleistungsansprüche beruhen auf nationalen Gesetzen und sind zugeschnitten auf die Lebensverhältnisse in einem bestimmten Gebiet. Sie berücksichtigen in der Regel keine Tatbestände, die auf anderen Staatsgebieten eingetreten sind. Dies ist der Inhalt des Territorialitätsprinzips, das unser Recht der sozialen Sicherung, aber auch das entsprechende Recht der anderen Mitgliedstaaten beherrscht.

Eine weitere Konsequenz dieses Grundsatzes ist, dass Sozialleistungen nur dann in das Ausland exportiert werden können, wenn dies ausdrücklich geregelt ist (z.B. bei Rentenleistungen).

Die Verordnungen enthalten nun Bestimmungen, die das Territorialitätsprinzip einschränken. Eine solche Einschränkung muß jedoch explizit geregelt sein. Dabei ist klargestellt, daß die sog. beitragsunabhängigen Leistungen nicht zu exportieren sind. EU-Staatsangehörige dürfen bei Aufenthalt in einem Mitgliedstaat von diesem nicht benachteiligt werden. Die Verordnungen gelten in den EU-Staaten sowie in Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz. Für die einzelnen Bereiche gilt Folgendes:

### Kranken- und Pflegeversicherung

Arbeitnehmer und Rentner sowie ihre Familienangehörigen können die Sachleistungen der Kranken- und ggf. Pflegeversicherung erhalten, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat wohnen, in dem sie versichert sind. Hierfür gilt der Sachleistungskatalog des Wohnstaates. Im Heimatland des Wanderarbeitnehmers verbleibende Angehörige erhalten die Leistungen durch die dortigen Träger. Auch die Touristen erhalten innerhalb der Gemeinschaft die sofort erforderlichen Leistungen. Etwas anders ist das beim Krankengeld und beim Pflegegeld. Dieses kann exportiert werden.

### Renten- und Unfallversicherung

Für die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung gilt, dass einmal erworbene Ansprüche nicht durch die Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen EU-Land verloren gehen. Dies wird einmal dadurch erreicht, dass die Versicherungszeiten in allen Ländern zusammengerechnet werden. Dadurch können die erforderlichen Wartezeiten erfüllt werden. Zum anderen ist gesichert, dass der Wanderarbeitnehmer bei der Berechnung seiner Gesamrente nicht schlechter gestellt wird als ein ständig nur in seinem Heimatland Beschäftigter.

Schließlich wird die Rente nach Ende der Beschäftigung in jeden Mitgliedstaat in vollem Umfang exportiert.

### Arbeitslosenversicherung

Eine Sonderregelung besteht allerdings – wenngleich ebenfalls Beitragszahlung zugrunde liegt – für die Arbeitslosenversicherung. Während ein Wanderarbeitnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit so lange wie ein einheimischer Arbeitnehmer Leis-

tungen der Versicherung (wie auch die sonstigen Leistungen im Rahmen der Arbeitsförderung) erhält, wie er in seinem bisherigen Beschäftigungsland verbleibt, wird Arbeitslosengeld lediglich bis zu drei Monaten exportiert. Voraussetzung ist dabei jedoch, daß der Arbeitnehmer in dem anderen Land während dieser Zeit einen Arbeitsplatz sucht und die Auflagen der dortigen Arbeitsverwaltung erfüllt. Etwas anderes gilt für Grenzgänger. Sie erhalten im Fall der Arbeitslosigkeit die Leistungen des Wohnlandes.

### Kindergeld

Eine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip gilt beim Kindergeld. Nach EU-Recht ist Kindergeld für die im Heimatland verbliebenen Kinder eines Wanderarbeitnehmers nach den Sätzen des Beschäftigungslandes zu zahlen. So erhält z.B. ein in Deutschland beschäftigter Spanier für die in seinem Heimatland verbliebenen Kinder das deutsche Kindergeld, das deutlich höher ist als das spanische. Allerdings muss er sich ein eventuell in seinem Heimatland gezahltes Kindergeld anrechnen lassen.

### BRUTTOINLANDSPRODUKT ZU LAUFENDEN PREISEN UND WECHSELKURSEN

Angaben in Mrd. \$  
Stand 2001  
Quelle: OECD Juli 2002

EU-15	7.832	<input type="text"/>
USA	10.143	<input type="text"/>
Japan	4.146	<input type="text"/>

### BRUTTOINLANDSPRODUKT ZU LAUFENDEN PREISEN UND WECHSELKURSEN

Pro Kopf der Bevölkerung in 1000 US-\$  
Stand 2001 (1995)  
Quelle: OECD Juli 2002

EU-15	20.820	(22.949)
USA	36.414	(27.623)
Japan	32.597	(40.913)

## KINDERGELD FÜR FAMILIEN

---

Die aus dem Tatbestand „Familie“ resultierenden Kosten werden in allen EU-Ländern, wenn auch in recht unterschiedlicher Form und Intensität, sozial berücksichtigt. Das Schwergewicht liegt allerdings beim unmittelbar gezahlten Kindergeld.

Daneben erfolgen auch mittelbare Hilfen, insbesondere durch Steuervergünstigungen (auf die hier jedoch nicht näher eingegangen wird). Die Kindergeldzahlung ist inzwischen in allen Ländern gesetzlich geregelt jedoch nicht generell eine staatliche Leistung.

Die Finanzierung des Kindergeldes erfolgt im Rahmen zweier unterschiedlicher Systeme: in Dänemark, Deutschland, Finnland, Großbritannien, Irland, den Niederlanden, Österreich und Schweden wird das Kindergeld aus öffentlichen Mitteln bezahlt, in Deutschland auch als Steuervergütung. In Frankreich, Italien (überwiegend) und Luxemburg, dort allerdings gegen Rückerstattung durch den Staat, finanzieren die Arbeitgeber mit ihren Beiträgen das Kindergeld. Belgien, Griechenland und Spanien weisen eine Mischform aus; hier tragen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer und der Staat zur Finanzierung bei.

Wie bereits erwähnt, ist das Kindergeld die wichtigste Leistung im Rahmen der Familienbeihilfen. In den meisten Ländern ist die Höhe des Kindesgeldes mehr oder weniger nach der Zahl der Kinder gestaffelt.

Darüber hinaus gelten in einigen Ländern Abstufungen nach dem Alter und dem Einkommen der Eltern. Auch erhalten zum Teil Alleinerziehende Zuschläge (Einzelheiten zeigt die Übersicht).

Die Kindergeldsätze werden in einer Reihe von Mitgliedstaaten jährlich entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung (Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Portugal) bzw. der Lohnsteuerentwicklung (Niederlande) angepasst.

Mehrere Mitgliedstaaten kennen spezifische Leistungen für die Erziehung kleiner Kinder. In Deutschland beträgt das Erziehungsgeld in der Regel bis € 307 monatlich und wird für zwei Jahre nach der Geburt bezahlt. In Dänemark werden 60 % des Arbeitslosengeldes, in Luxemburg € 439 monatlich und in Österreich € 14,50 täglich mit Zuschlägen für Bedürftige geleistet. In Frankreich schließlich ist das Erziehungsgeld abhängig von der Zahl der Kinder (mindestens zwei) und beträgt bei voller Arbeitsaufgabe € 487 im Monat.

FAMILIE



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

**VERSICHERUNGSSYSTEM\***

Gesetzliche Regelung

Gesetzliche Regelung

Gesetzliche Regelung

Gesetzliche Regelung

**GELTUNGSBEREICH**

Kindergeld auch für sonstige Verwandte, die der Berechtigte unterhält. Wohnsitz des Kindes in Belgien

Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält. Wohnsitz des Kindes in Dänemark\*

In Deutschland unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige für im Haushalt aufgenommene eheliche, nichteheliche, Adoptiv- und (bedingt) Pflegekinder und Enkel. Wohnsitz des Kindes in Deutschland oder EU/EWR/Schweiz

Eltern und Sorgeberechtigte; Wohnsitz und Aufenthalt des Kindes in Finnland

**FINANZIERUNG**

Im Globalbeiträgen für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“  
Defizitdeckung

–  
–  
Aus Steueraufkommen

–  
–  
Aus Steueraufkommen des Bundes

–  
–  
Aus Steueraufkommen

**BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE**

Keine

Keine

Keine

Keine

**LEISTUNGEN**

**Kindergeld**

-- **Altersgrenze (Jahre)**  
*Regel*

18

18

18

17

*Berufsausbildung (Studium)*

25 (25)

–

27 ( nicht bei Bruttobezügen des Kindes über € 7.188 monatlich), Arbeitslose 21  
Keine, sofern Behinderung vor 27. Lebensjahr eingetreten

–

*Behinderung*

21 (am 1.7.1987 21 Jahre alt: Keine)

Keine

Keine

Keine

-- **Sätze (monatlich in €)**

€ 71  
€ 132  
€ 197  
€ 197  
€ 197

Kindergeld nach Altersgruppen (siehe unten)

Mindestbeträge, eventuell höhere Steuerfreibeträge  
€ 154  
€ 154  
€ 154  
€ 179  
€ 179

€ 90  
€ 110,50  
€ 131  
€ 151,50  
€ 172

-- **Abstufung der Sätze (monatlich)**

Zuschläge für ältestes Kind (geboren ab 1.1.1990)  
von 6-12 Jahre: € 12  
von 12-18 Jahre (erstmalig ab 1.1.2003): € 19  
ab 18 Jahre (erstmalig ab 1.1.2009): € 22  
Zuschläge für andere (einschließlich behinderte) Kinder:  
von 6-12 Jahre: € 25  
von 12-18 Jahre: € 38  
ab 18 Jahre: € 48  
Übergangsregelung für Geburten zwischen 1985 und 1996

Für jedes Kind:  
0-3 Jahre: DKK 1.042 (€ 140)  
3-7 Jahre: DKK 942 (€ 127)  
7-18 Jahre: DKK 742 (€ 100)

Keine

Keine

\* Die seit 1998 (letzte Auflage) erfolgten Gesetzesänderungen sind jeweils durchgehend vermerkt.

\* Beitrag zu Lasten von Unternehmen mit mindestens 10 Beschäftigten: 1,69 % Arbeitgeberbeitrag

\* Einige Leistungen nur an dänische Staatsangehörige, die seit 1 bzw. 3 Jahren Wohnsitz in Dänemark haben.





**FRANKREICH**



**GRIECHENLAND\***



**GROSSBRITANNIEN**



**IRLAND**

FAMILIE

Gesetzliche Regelung

Gesetzliche Regelung

Gesetzliche Regelung

Gesetzliche Regelung

**VERSICHERUNGSSYSTEM\***

Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält. Kind muss Wohnsitz in Frankreich haben

Arbeitnehmer und Ihre unterhaltsberechtigten Kinder. Kind muss Wohnsitz in Griechenland haben

Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält. Kind muss sich in der Regel in Grossbritannien aufhalten

Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält. Kind muss sich in der Regel bei Zahlungsempfänger aufhalten

**GELTUNGSBEREICH**

–  
5,4 % der Bruttoverdienste\*  
–

1 % der Bruttoverdienste  
1 % der Bruttoverdienste  
Jährliche Zuschüsse zur Defizitdeckung

–  
–  
Aus Steueraufkommen

–  
–  
Aus Steueraufkommen

**FINANZIERUNG**

**Arbeitnehmer  
Arbeitgeber  
Staat**

Keine

€ 1.821 monatlich  
Für nach dem 31.12.1992 Versicherte: Keine

Keine

Keine

**BEITRAGS-  
BEMESSUNGSGRENZE**

20, wenn Einkommen des Kindes nicht 55 % des Mindestlohns übersteigt

18

16

16

**LEISTUNGEN**

**Kindergeld**

-- Altersgrenze (Jahre)

*Regel*

*Berufsausbildung (Studium)*

*Behinderung*

–

(22)

19

(19)

20

Keine ( wenn Behinderung vor 18 Jahren erfolgt)

Keine

19

-- Sätze (monatlich in €)

*1. Kind*

*2. Kind*

*3. Kind*

*4. Kind*

*5. und jedes weitere Kind*

–  
2 Kinder: € 109  
3 Kinder: € 250  
4 Kinder: € 390  
5 Kinder: € 530  
6 Kinder: € 670, folgende: je € 140

1 Kind: € 5,87  
2 Kinder: € 18  
3 Kinder: € 40  
4 Kinder: € 48  
folgende je: € 8,07 zusätzlich

GBP 67 (€ 107)  
GBP 44,85 (€ 72)  
GBP 44,85 (€ 72)  
GBP 44,85 (€ 72)  
GBP 44,85 (€ 72)

€ 118  
€ 118  
€ 147 und folgende  
  
Bei Drillingen und Vierlingen für jedes Kind doppelter Satz

-- Abstufung der Sätze (monatlich)

*nach Alter*

Zuschläge für Kinder über: 11 Jahre: € 31,  
16 Jahre: € 55 (gilt nicht für 1. Kinder in Familien mit weniger als 3 Kindern)

Keine

Keine

Keine

\* In neu gegründeten Unternehmen keine oder ermäßigte Beiträge

\* Durchgehend auf Basis 1.1.2001

\* Die seit 1998 (letzte Auflage) erfolgten Gesetzesänderungen sind jeweils durchgehend vermerkt.



FAMILIE



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

VERSICHERUNGSSYSTEM*	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung	Gesetzliche Regelung*
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder und sonstigen Verwandten, die der Berechtigte unterhält	Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält. Kind muss Wohnsitz in Luxemburg haben	Gesamte Bevölkerung unter 65 Jahren. In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält. Kindergeld auch für Kinder, die in einem EU-, einem EWR- oder einem anderen Staat leben, mit dem ein entsprechendes Abkommen besteht	Gesamte Bevölkerung. In der Regel Leistungen für eheliche und sonstige unterhaltsberechtigzte Kinder. Wohnsitz des Kindes in Österreich
<b>FINANZIERUNG</b> Arbeitnehmer Arbeitgeber Staat	– 2,48 % der Bruttoverdienste Teilweise Kostenübernahme	– 1,7 % der Bruttoverdienste Alle Leistungen außer Kindergeld; Verwaltungskosten; Zuschuss in gleicher Höhe wie Summe der Beiträge; Beiträge der Arbeitgeber und Selbstständigen. Im übrigen Defizitdeckung	– – Aus Steueraufkommen	– – Überwiegend aus Steueraufkommen**
<b>BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE</b>	Keine	€ 6.451 monatlich	Keine	Keine
<b>LEISTUNGEN</b> Kindergeld -- <b>Altersgrenze</b> (Jahre) <i>Regel</i> <i>Berufsausbildung (Studium)</i>  <i>Behinderung</i>	18 –  Keine	18 27 (27)  Keine	17 24 (24), wenn kein Anspruch auf Studienbeihilfe  17	19*** 26  Keine
-- <b>Sätze</b> (monatlich in €)  <i>1. Kind</i> <i>2. Kind</i> <i>3. Kind</i> <i>4. Kind</i> <i>5. und jedes weitere Kind</i>	Einkommensabhängig degressiv  Beispiel 2 Kinder: Einkommen bis € 927: € 250 Einkommen € 2.247 bis € 2.476: € 39 Bei Einkommen über € 3.567 kein Kindergeld mehr	€ 168 2 Kinder € 399 3 Kinder € 727 jedes folgende € 327	geb. ab 1.1.1995* je Kind: unter 6 Jahre € 56, 6 – 11 Jahre € 68, 12 – 17 Jahre € 80 vor 1.1.1995* (die nach 1.10.1994 Alter von 6 oder 12 Jahren erreichten): Grundbetrag je Kind im Alter von 12 – 17 Jahren in Familien mit 1 Kind: € 80, 2 Kinder € 91, 3 Kinder € 94, 4 Kinder € 102, 5 Kinder € 107, 6 Kinder € 110 Kinder zwischen 6 und 11 Jahren: 85 %	Grundbetrag  € 105 € 118 € 131**** Zuschlag von € 131 für erheblich behinderte Kinder
-- <b>Abstufung der Sätze</b> (monatlich) <i>nach Alter</i>	Keine	Zuschläge für Kinder über: 6 Jahre: € 14 12 Jahre: € 43	Siehe die obigen Leistungsbeträge	Zuschläge für Kinder über: 10 Jahre: € 18 19 Jahre: € 40
* Die seit 1998 (letzte Auflage) erfolgten Gesetzesänderungen sind jeweils durchgehend vermerkt.			* Doppelte Beträge können gewährt werden, wenn Kind – unter 16 Jahre, nicht im Haushalt lebt und in schulischer Ausbildung, behindert oder arbeitslos ist – 16 – 17 Jahre unter gleichen Bedingungen – 18 – 24 Jahre studiert und keinen Anspruch auf Studienbeihilfe hat	* Kinderbetreuungsgesetz vom 7.8.2001 ** Daneben Direktleistungen von Gebietskörperschaften an ihre Beschäftigten; Kinderbetreuungsgeld aus Familienlastenausgleichsfonds (Beiträge der Arbeitgeber) *** Nicht bei eigenen Einkünften über € 727 monatlich **** Zulage von € 36 für jedes weitere Kind nur bei Familieneinkünften bis € 1.387 monatlich



**PORTUGAL****SCHWEDEN****SPANIEN**

Gesetzliche Regelung\*

Arbeitnehmer, Selbstständige (freiwillig). In der Regel Leistungen für eheliche und alle sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält. Kindergeld auch für Enkel des Berechtigten, die Waisen sind. Kind muss im Haushalt des Empfängers leben

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherungen enthalten  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“  
–

Keine

16  
24 (24)

Bis 3 Jahre Verlängerung

Je nach Familieneinkünften sowie Alter und Rangfolge der Kinder degressiv gestaffelt (abhängig vom Mindestlohn)  
Von maximal 1,5 bis über 8 Mindestlöhne.  
Kinder bis 12 Monate  
1. und 2. Kind € 87, € 40  
ab 3 Kinder € 131, € 53  
Kinder über 12 Monate  
1. und 2. Kind € 26, € 15  
ab 3 Kinder € 39, € 20

\* In der Fassung vom 21.9.2001

Gesetzliche Regelung

Obligatorisches Sicherungssystem für alle Kinder mit Wohnsitz des Kindes oder eines Elternteils seit mindestens 6 Monaten in Schweden. Zahlung gewöhnlich an die Mutter, auf Antrag oder Änderung des Sorgerechts auch an den Vater

Aus Steueraufkommen

Keine

16  
Fortsetzung der Leistung bei Besuch einer weiterführenden Schule  
Keine

SEK 950 (€ 102)  
SEK 950 (€ 102)  
SEK 1.204 (€ 129)  
SEK 1.710 (€ 184)  
SEK 1.900 (€ 204)

Keine

Gesetzliche Regelung \*

Arbeitnehmer und Gleichgestellte. In der Regel Leistungen für alle ehelichen und sonstigen Kinder, die der Berechtigte unterhält

Aus Steueraufkommen

Keine

18  
–  
bei Schwerbehinderung (mindestens 65 %)  
keine Begrenzung

Nichtbehinderte Kinder unter 18: € 24  
Behinderte Kinder unter 18: € 48  
Kinder über 18:  
Behinderung mindestens 65 %: € 251  
Behinderung mindestens 75 %: € 377  
zusätzliche Leistungen bei Mehrfachgeburten

Siehe oben

\* In der Fassung vom 14.1.2000

**LEISTUNGEN FÜR FAMILIEN\***

EURO/ECU\*\*

	2000	(1995)
(L)	1.563	(1.013)
(DK)	1.197	(1.010)
(S)	960	(828)
(FIN)	777	(799)
(A)	757	(716)
(D)	743	(479)
(F)	636	(579)
(IRL)	580	(306)
(B)	559	(487)
(GB)	475	(356)
(NL)	296	(274)
(GR)	211	(164)
(P)	125	(85)
(E)	81	(48)
EU-15	485	(371)

Quelle: EUROSTAT

\* Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung

\*\* mit Wechselkursen umgerechnet (vgl. Erläuterungen Seite 13/14)

**FAMILIE****VERSICHERUNGSSYSTEM\*****GELTUNGSBEREICH**

**FINANZIERUNG**  
Arbeitnehmer  
Arbeitgeber  
Staat

**BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE**

**LEISTUNGEN**  
Kindergeld  
-- Altersgrenze (Jahre)  
*Regel*  
*Berufsausbildung (Studium)*  
*Behinderung*

-- Sätze (monatlich in €)

1. Kind
2. Kind
3. Kind
4. Kind
5. und jedes weitere Kind

-- Abstufung der Sätze (monatlich) nach Alter

\* Die seit 1998 (letzte Auflage) erfolgten Gesetzesänderungen sind jeweils durchgehend vermerkt.

FAMILIE



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

LEISTUNGEN				
<b>Kindergeld</b> -- Abstufung der Sätze (monatlich)  nach Einkommen	Keine	Keine	Keine Das Finanzamt prüft allerdings nach, ob sich der steuerliche Kinderfreibetrag günstiger auswirkt als das Kindergeld und korrigiert in diesem Fall die Steuerschuld.	Keine
für Alleinerziehende	Keine	Grundbetrag wird erhöht um DKK 326 (€ 44) je Kind und Haushaltszulage von DKK 331 (€ 45) monatlich	Für Kinder bis zum 6. bzw. 12. Lebensjahr für 6 Jahre Mindestunterhalt (falls anderer Elternteil nicht zahlt) von höchstens € 151 monatlich (alte Bundesländer) und € 134 (neue Bundesländer)	€ 34 monatlich Wird kein privates Unterhaltsgeld gezahlt, erhält Alleinerziehender € 113 monatlich Unterhaltsgeld
<b>Geburts-/Adoptionsbeihilfe</b>	1. Geburt: € 964 2. und jede weitere Geburt € 726 Adoption: je € 964	Im Falle von Mehrlingsgeburten 6 Jahre lang DKK 536 (€ 72) monatlich Adoption eines ausländischen Kindes: DKK 37.130 (€ 4991) einmalig	Eventuell Entbindungsgeld von € 77 (siehe „Mutterschaft“)	Für Frauen mit ständigem Wohnsitz in Finnland je Geburt wahlweise Sachleistungspaket mit Kinderpflegemitteln oder € 140 bar
<b>Sonstige Leistungen</b>	Zuschläge für behinderte Kinder unter 21 Jahren mit Behinderung von mindestens 66 % (siehe „Behinderung“ – Familie) Erhöhtes Kindergeld ab 7. Monat für Arbeitslose bzw. Rentner, Erwerbsunfähige, Invaliden, Frauen im Mutterschaftsurlaub 1. Kind (Arbeitslose): € 36 (Rentner): € 78 2. Kind jeweils € 22 3. und folgende jeweils € 4 Waisenbeihilfe je € 273 und Alterzuschläge	Erziehungsgeld: Bei Beurlaubung zur Kinderbetreuung 60 % des Arbeitslosengeldes für erwerbstätige Eltern eines Kindes unter 9 Jahren. Rentnereltern erhalten je Kind DKK 832 (€ 112) (ein Rentner) bzw. DKK 940 (€ 126), gegebenenfalls plus DKK 326 (€ 44) monatlich (beide Rentner). Sonderbeihilfen für Halbweisen DKK 940 (€ 126); Vollweisen DKK 1.880 (€ 253) monatlich. Besondere Beihilfen für studierende Eltern (aber nur einmal pro Kind) DKK 5.136 (€ 690) jährlich	Erziehungsgeld bis € 307 monatlich in den ersten 2 Jahren.* Berechtigt sind Mütter/Väter, die nicht oder nur eingeschränkt (für ab 1.1.2001 geb. Kinder maximal 30 Wochenstunden) erwerbstätig sind und das Kind erziehen. Einkommensgrenze: Verheiratet: in ersten 6 Monaten € 51.130 bei anderen Berechtigten € 38.350 jährlich. Ab 7. Lebensmonat € 16.470 bzw. € 13.498. Erhöhung der Einkommensgrenze je weiteres Kind um € 2.797. Erziehungsurlaub: in den ersten 36 Monaten. Wohngeld (einkommensabhängig)	Für schwerbehinderte Kinder bis 16 Jahre kann je nach Schwere des Falles ein monatliches Pflegegeld von € 76 oder € 329 bezahlt werden. Für Kinder, die in den ersten 3 Jahren zu Hause (statt in öffentlichen Tagesheimen) versorgt werden, sind monatliche Kinderbetreuungsbeihilfen möglich: Grundbetrag € 252 + € 84 für Geschwister unter 3 Jahren sowie € 50 von 3 – 6 Jahren sowie bedarfsabhängiger Zuschlag von maximal € 168 monatlich. Bei Reduzierung der Arbeitszeit auf höchstens 30 Std./Woche: € 63. Wohngeld bei bedürftigen Familien möglich
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b> -- Steuerpflicht	Keine	Keine	Keine (auch kein Progressionsvorbehalt)	Keine (mit Ausnahme der Beihilfen für die häusliche Kinderbetreuung in den ersten 3 Jahren)
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)	–	–	–	–

\* Alternativ erhalten Eltern, die sich für eine verkürzte Dauer von 12 Monaten entscheiden, bis zu € 460.



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

FAMILIE

Keine

Keine

Keine

Keine

**LEISTUNGEN  
Kindergeld**  
-- **Abstufung der Sätze (monatlich)**  
  
**nach Einkommen**

Garantiertes Mindesteinkommen für Personen, die mindestens 1 Kind alleine erziehen oder schwanger sind, von monatlich € 513 + € 171 je Kind (Differenz zu vorhandenem Einkommen). Unterhaltsgeld (Vorschuss) maximal € 77 monatlich

Unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich € 3,67 je Kind

Seit Juli 1998 abgeschafft

Nach Bedürftigkeit höchstens € 119 je Kind plus € 19 Haushaltszuschlag pro Woche

**für Alleinerziehende**

Vom 4. Schwangerschaftsmonat bis zum 3. Lebensjahr je Kind € 157 monatlich mit Bedürftigkeitsprüfung. Adoptionsbeihilfe wie oben für höchstens 21 Monate

Für Entbindungskosten: € 626

Bei Bedürftigkeit als Sozialleistung GBP 300 (€ 479)

Geburtsbeihilfe von € 635 für Mehrfachgeburten. Wenn das vierte und zwölfte Lebensjahr vollendet wird, jeweils zusätzlich € 635

**Geburts-/Adoptionsbeihilfe**

Zuschläge für behinderte Kinder ( siehe „Behinderung“ – Familie). Erziehungsgeld bei mindestens 2 Kindern, von denen eines jünger als 3 Jahre ist, und Unterbrechung oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit: € 487 bei voller Arbeitsaufgabe. Häusliche Kinderbetreuung: abhängig von Alter und Haushaltseinkommen für Kinder unter 6 Jahren, mindestens € 169, maximal € 508 monatlich. Weitere Zulagen: z.B. für Waisen € 103 monatlich; zum Schuljahresbeginn für Kinder von 6 – 18 Jahren € 251; bei mindestens 3 Kindern von über 3 bis unter 21 Jahre: € 142 monatlich, für elterliche Präsenz bei schwerer Erkrankung maximal € 485. Wohngeld

Kinderzulagen für Rentenempfänger seit 1.1.1993 (bis 31.12.1992):  
1. Kind: 8 % (20 %)  
2. Kind: 10 % (15 %)  
ab 3. Kind: 12 % (10 %)  
Zuschläge für behinderte Kinder:  
€ 3,67 monatlich

Bei geringen Einkünften können einkommensabhängige Kinderbetreuungshilfen und beitragsunabhängige Leistungen an Familien gewährt werden. Neben Kindergeld Pflegegeld für Waisen (ggf. auch Halbwaisen) von maximal GBP 11,35 (€18) wöchentlich

Häusliches Pflegegeld für behinderte Kinder zwischen 2 und 16 Jahren: € 164 monatlich. Familienzulagen bei niedrigem Einkommen. Steuerliche Freibeträge

**Sonstige Leistungen**

Keine

Bei Ausnahmen für bestimmte Personen in voller Höhe

Keine

Keine

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
-- **Steuerpflicht**

Leistungen unterliegen bei zahlr. Ausnahmen dem Beitrag zur Tilgung der Sozialschuld von 0,5 %

Keine

Keine

Keine

-- **Sozialabgaben**

–

Steuerfreiheit unter € 6143 jährlich  
Steuerermäßigung je nach Kinderzahl zwischen € 88 (1 Kind) und € 939 (4 Kinder)

–

–

-- **Steuerfreies Existenzminimum**  
(jährlich)

FAMILIE



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

LEISTUNGEN	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
<b>Kindergeld</b> -- Abstufung der Sätze (monatlich)				
<i>nach Einkommen</i>	Im umgekehrten Verhältnis zum Familieneinkommen, siehe oben „Sätze“	Keine	Keine	Keine
<i>für Alleinerziehende</i>	ggf. Zulage zu Familienleistungen	Keine	Keine	Alleinerziehende und einkommensschwache Familien erhalten Zuschuss zum Kinderbetreuungsbetrag (siehe unten) von € 6 täglich
<b>Geburts-/Adoptionsbeihilfe</b>	Staatliche einkommensabhängige Leistungen an Familien mit 3 Kindern oder an solche, die ein Kind adoptieren: € 775 an nicht berufstätige, € 1.549 an zeitweise berufstätige Frauen	Geburtsbeihilfe von € 1.576 ( vorausgesetzt, dass Wohnsitz in Luxemburg ist und vorgeschriebene ärztliche Untersuchungen stattgefunden haben)	Keine	Keine
<b>Sonstige Leistungen</b>	Ist Familienmitglied behindert, Anhebung des Familienfreibetrages um jährlich € 7.230	Zuschläge für behinderte Kinder (siehe „Behinderung“ – Familie) Für alle Kinder ab 6 Jahren zum Schuljahresbeginn (nach Zahl der Kinder und Alter gestaffelte Sätze) zwischen € 102 und € 292. Erziehungsgeld € 439 monatlich in den ersten 24 Monaten, wenn Einkommen der Eltern € 3.871 (1 Kind), € 5.161 (2 Kinder), € 6.451 (3 Kinder) nicht überschreitet*	Behinderte Jugendliche haben ggf. Anspruch auf Invaliditätsversicherung	Zuschläge für behinderte Kinder (siehe „Behinderung“ – Familien) Kinderbetreuungsgeld (Erziehungsgeld)* bei Zuverdienstgrenze von € 14.600 jährlich nach Wochengeld bis maximal 3. Lebensjahr des Kindes: € 14,50 täglich und Zulagen für Alleinerziehende (s.o.). Wohn-/Mietbeihilfen für Bedürftige
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b>				
-- Steuerpflicht	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Keine	Keine	Keine
-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)	–	–	–	–

\* Anspruch auf bezahlten ( € 1.611 monatlich) Erziehungsurlaub von 6 Monaten zur häuslichen Erziehung eines Kindes unter 5 Jahren

\* 18 Monate werden in Pensionsversicherungen als Beitragszeiten angerechnet



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

FAMILIE

Siehe oben „Sätze“

Keine

Ab € 7.954 Bruttofamilieneinkommen jährlich kein Kindergeld mehr. Ab 2. Kind erhöht sich dieser Satz um 15 % je Kind

**LEISTUNGEN**  
**Kindergeld**  
-- Abstufung der Sätze (monatlich)  
*nach Einkommen*

Keine

Garantiebetrag von SEK 1.173 (€126), private Unterhaltsleistungen werden angerechnet

Keine

*für Alleinerziehende*

Keine

Beihilfe bei Adoption eines ausländischen Kindes SEK 40.000 (€ 4.309)

Geburtsbeihilfe ab 3. Kind: € 451

**Geburts-/Adoptionsbeihilfe**

Zuschläge für behinderte Kinder (siehe „Behinderung“ – Familie). Sterbegeld: € 180 (sowohl im Todesfall der Kinder als auch der Eltern)

Sonderleistungen für behinderte Kinder (siehe „Invalidität“) Wohngeld bei Bedürftigkeit

Zuschläge für behinderte Kinder (siehe „Behinderung“ – Familien)

**Sonstige Leistungen**

Keine

Keine

In voller Höhe

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
-- Steuerpflicht

Keine

Keine

Keine

-- Sozialabgaben

–

–

Von Einkommen und Familiensituation abhängige jährlich festgelegte Grenze

-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)

## MUTTERSCHAFT

---

Die Gesetzgebung zum Mutterschutz schützt in allen EU-Mitgliedstaaten die im Arbeitsverhältnis stehende schwangere Frau und ihr Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz.

Die entscheidenden Voraussetzungen dafür hat die EU-Richtlinie (RL) mit dem überaus komplizierten Namen „RL 92/85 EWG des Rates vom 19.10.1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (EG-MutterschutzRL\*)“ geschaffen. Sie setzte die Einführung von einheitlichen Mindeststandards im technischen und sozialen Arbeitsschutz für schwangere Frauen in Gang und bewirkte eine Angleichung unterschiedlicher nationaler Regelungen.

Hier ist nur von den eigentlichen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Rede, die in allen Ländern durch die für die Gesundheitsvorsorge zuständigen Systeme angewandt werden, in der Regel durch die gesetzlichen Krankenversicherungen, in einigen Ländern – zur Deckung der Sachkosten – auch durch die steuerfinanzierten staatlichen Gesundheitsdienste (Großbritannien, Irland, Portugal, Schweden und Spanien). Nur in Dänemark werden Geld- und Sachleistungen fast ausschließlich aus Steuermitteln erbracht.

Die Sachleistungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe umfassen üblicherweise ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und kostenlose Versorgung während und nach der Geburt.

Außerdem werden in allen Ländern Geldleistungen zum Ausgleich für das während der gesetzlichen Mutterschutzfristen wegfallende Arbeitsentgelt gewährt. Zur Länge dieser Fristen, die in den einzelnen Ländern zwischen 14 und 28 Wochen schwankt, geben die folgenden Tabellen eine Übersicht.

Die Höhe der meist als Mutterschafts- oder Wochengeld bezeichneten Leistungen schwankt allerdings von 50 Prozent (Griechenland) bis 100 Prozent (Niederlande, Spanien und Portugal) des ausfallenden Bruttoentgelts, in Deutschland und Österreich in der Regel 100 Prozent des vorherigen Nettoentgelts.

Voraussetzung für die Gewährung der Sach- und Geldleistungen ist meistens eine bestimmte, wenn auch meist nur halbjährige Versicherungszeit in der zuständigen Einrichtung.

\* Amtsblatt (ABl) EG L 348, Seite 1 ff

MUTTERSCHAFT



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Gesetzliche Krankenversicherung	Staatlicher Gesundheitsdienst	Gesetzliche Krankenversicherung	Gesetzliche Krankenversicherung
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Sachleistungen: Arbeitnehmerinnen und mitversicherte Frauen. Geldleistungen: Arbeitnehmerinnen	Sachleistungen: Alle Einwohnerinnen. Geldleistungen: Väter und Mütter, die abhängig oder selbstständig tätig sind, einschließlich mithelfender Ehepartner	Arbeitnehmerinnen und mitversicherte Frauen	Sachleistungen: Alle Einwohnerinnen. Geldleistungen: Alle Einwohner
<b>FINANZIERUNG</b>	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“	–	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)
<b>Arbeitnehmer</b>		–		
<b>Arbeitgeber</b>	Siehe „Krankheit“	–	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)	Mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe „Krankheit“)
<b>Staat</b>	Defizitdeckung	Aus Steueraufkommen	€ 210 je Mutterschaftszahlung von Nichtversicherten	Sachleistungen: steuerfinanziert Geldleistungen: Defizitdeckung
<b>BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE</b>	Keine	Keine	Wie „Krankheit“	Wie „Krankheit“
<b>LEISTUNGEN</b>				
<b>Voraussetzung</b>				
<b>-- für Geldleistungen</b>	Versicherungszeit: 6 Monate	Arbeitnehmer: Mindestens 120 Stunden Tätigkeit in den 13 Wochen davor. Besondere Regelungen für Arbeitslose, Personen in flexibler Beschäftigung sowie nach Abschluss einer mindestens 18-monatigen Berufsausbildung	12 Wochen Versicherung zwischen 10. und 4. Monat vor Entbindung	Mindestens 180 Tage vor Entbindung Wohnsitz in Finnland
<b>-- für Sachleistungen</b>	Zahlungsnachweis für abgelaufenes berechtigt in der Regel zu Leistungen für folgendes Jahr. Ausnahme: Wartezeit 6 Monate mit 120 Arbeitstagen.	6 Wochen ständiger Wohnsitz in DK	Keine	Wohnsitz in Finnland





FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

MUTTERSCHAFT

Gesetzliche Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung

Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen)  
Obligatorisches Sozialversicherungssystem  
(Geldleistungen)\*

Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen)  
Obligatorisches Sozialversicherungssystem  
(Geldleistungen)

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Sachleistungen: Arbeitnehmerinnen und  
mitversicherte Frauen.  
Geldleistungen: Versicherte Mütter und Väter

Sachleistungen: Versicherte Frauen, Ehepartner  
oder andere unterhaltsberechtignte Personen.  
Geldleistungen: Versicherte Frauen

Sachleistungen: Alle Frauen. Geldleistungen:  
Arbeitnehmerinnen. (Mutterschaftsbeihilfe:  
Frauen, auch Selbstständige, die kein  
gesetzliches Mutterschaftsgeld erhalten)

Sachleistungen: Alle Frauen.  
Geldleistungen: Arbeitnehmerinnen und selbst-  
ständige (Mutterschaftsgeld; gegebenenfalls bei  
niedrigem Einkommen Mutterschaftsbeihilfe)

**GELTUNGSBEREICH**

Gemeinsamer Beitrag für Sach- und  
Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft,  
Invalidität und Tod (siehe „Krankheit“)  
Siehe „Krankheit“

Mit Beiträgen für „Krankheit“

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen  
Sicherheit enthalten  
Siehe „Krankheit“

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen  
Sicherheit\* enthalten  
Siehe „Krankheit“

**FINANZIERUNG**

**Arbeitnehmer**

Gegebenenfalls Ausgleichzahlungen

Mit Beiträgen für „Krankheit“

Siehe „Krankheit“

Siehe „Krankheit“

**Arbeitgeber**

Zuschüsse

Sachleistungen überwiegend steuerfinanziert\*\*

Zuschüsse (90 % der Sachleistungen)

**Staat**

Keine

Wie „Krankheit“

Wie „Krankheit“

Wie „Krankheit“

**BEITRAGS-  
BEMESSUNGSGRENZE**

Versicherungszeit: 10 Monate vor  
voraussichtlichem Entbindungsdatum

200 Versicherungstage in den letzten 2 Jahren

Gesetzliches Mutterschaftsgeld (Mindestleistung  
der Arbeitgeber): Am Ende der 15. Woche vor  
Geburt 26 Wochen bei gleichem Arbeitgeber tätig  
und Mindestverdienst GBP 72 (€ 115) pro Woche.  
Mutterschaftsbeihilfe: 26 Wochen Beitragszah-  
lung während 66 Wochen vor Entbindung und  
durchschnittlicher Verdienst von mindestens  
GBP 30 (€ 48) pro Woche

Gesetzliches Mutterschaftsgeld:  
Arbeitnehmerinnen in der Regel Versicherungs-  
zeit: 9 Monate in den 12 Monaten vor dem ersten  
Tag des Mutterschaftsurlaubs. Selbstständige  
52 entrichtete Wochenbeiträge

**LEISTUNGEN  
Voraussetzung  
-- für Geldleistungen**

Nachweis einer Mindestbeitragszahlung

50 Versicherungstage

Keine

Wohnsitz in Irland

**-- für Sachleistungen**

\* Gesetz über die Reform der sozialen Sicherheit und der Renten (1999)

\*\* Staat erstattet Arbeitgebern 92 % ihrer Aufwendungen für Mutterschaftsgeld

\* ohne Sachkosten bei Krankheit



MUTTERSCHAFT



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen)  
Obligatorische Sozialversicherung  
(Geldleistungen)\*

Gesetzliche Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung

**GELTUNGSBEREICH**

Sachleistungen: Alle Einwohnerinnen  
Geldleistungen: Versicherte Arbeitnehmerinnen  
bzw. der Vater

Sachleistungen: Versicherte und mitversicherte  
(Ehe)Frauen. Geldleistungen: Mutterschaftsgeld  
alle versicherten Arbeitnehmerinnen und Selbst-  
ständige. Mutterschaftsbeihilfe alle Frauen  
(Wohnsitzprinzip)

Sachleistungen: Arbeitnehmerinnen und  
mitversicherte Ehefrauen und Töchter.  
Geldleistungen: Arbeitnehmerinnen (Versicherte  
Frauen)

Weibliche Versicherte und weibliche Angehörige  
von Versicherten

**FINANZIERUNG**

**Arbeitnehmer**  
**Arbeitgeber**  
**Staat**

–  
Mit Beiträgen für „Krankheit“  
–

Mit Beiträgen für „Krankheit“  
Mit Beiträgen für „Krankheit“  
Zuschüsse, Geldleistungen und pauschale  
Leistungen für normale Geburten in voller Höhe

Mit Beiträgen für „Krankheit“  
Mit Beiträgen für „Krankheit“  
Eventuell Zuschüsse

Mit Beiträgen für „Krankheit“  
Mit Beiträgen für „Krankheit“  
70 % des Wohngeldes

**BEITRAGS-  
BEMESSUNGSGRENZE**

Keine

Wie „Krankheit“

Wie „Krankheit“

Wie „Krankheit“

**LEISTUNGEN**  
**Voraussetzung**

-- für Geldleistungen

Mutterschaftsgeld bis 5 Monate nur bei  
Einkommensausfall von 1 oder 2 Monaten vor  
und 3 oder 4 nach der Geburt, zusätzlich  
fakultativer Elternurlaub, kann vom Vater unter  
bestimmten Bedingungen beantragt werden.

Mutterschaftsgeld: 6 Monate Versicherungszeit  
im Jahr vor der Geburt. Mutterschaftsbeihilfe:  
Ständiger Wohnsitz in Luxemburg und kein  
Wochengeldanspruch.

Keine

Keine

-- für Sachleistungen

Registrierung beim staatlichen  
Gesundheitsdienst

Selbst- oder als Familienmitglied versichert

Keine

Keine

\* In der Fassung Gesetz Nr. 53 vom 8.3.2000





**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

MUTTERSCHAFT

Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen)  
Obligatorische Sozialversicherung  
(Geldleistungen)\*

Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen).  
Obligatorisches universelles System der  
Elternschaftsversicherung (Geldleistungen).

Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen)  
Obligatorisches Sozialversicherungssystem  
(Geldleistungen)\*

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Sachleistungen: Alle Frauen  
Geldleistungen: Arbeitnehmerinnen

Sachleistungen: Alle Einwohnerinnen.  
Geldleistungen: Schwangerschaftsgeld alle  
Arbeitnehmerinnen und selbstständige Frauen.  
Elternschaftsgeld alle obligatorisch beschäftigten  
und selbstständigen Eltern.

Sachleistungen: Arbeitnehmerinnen,  
mitversicherte Frauen und Rentenberechtigte.  
Geldleistungen: Arbeitnehmerinnen.

**GELTUNGSBEREICH**

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen  
Sicherung enthalten  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“  
Sachleistungen voll steuerfinanziert

–  
Mit Beiträgen für „Krankheit“\*  
Sachleistungen überwiegend aus  
Steueraufkommen

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen  
Sicherung enthalten  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“  
Sachleistungen voll steuerfinanziert, sonst  
Zuschüsse

**FINANZIERUNG**

**Arbeitnehmer  
Arbeitgeber  
Staat**

Keine

Keine

Wie „Krankheit“

**BEITRAGS-  
BEMESSUNGSGRENZE**

Versicherungszeit: 6 Monate

Elterngeld: Mindestens 180 Tage ununterbrochen  
versichert  
Schwangerschaftsgeld: Keine

180 Beitragstage in den 5 Jahren vor der  
Entbindung

**LEISTUNGEN  
Voraussetzung  
-- für Geldleistungen**

Keine, aber Wohnsitz in Portugal erforderlich

Wohnsitz in Schweden

Mitversicherte Frauen: keine Erwerbstätigkeit  
oder Rente, die höher ist als der doppelte  
Mindestlohn

**-- für Sachleistungen**

\* In der Fassung vom 9.11.1998, 4.5.2000 und 9.5.2000

\* Elternschaftsversicherung:  
Arbeitgeber: 2,23 %, Selbstständige: 2,20 %

\* In der Fassung vom 5.11.1999 (Gesetz Nr. 39/89)



MUTTERSCHAFT



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
<b>LEISTUNGEN</b> <b>Geldleistungen*)</b> -- Art und Dauer	Bezahlter Mutterschaftsurlaub (7 Wochen vor – 9 bei erwarteter Mehrlingsgeburt – und 8 Wochen nach Geburt), Geburtsbeihilfe	Bezahlter Mutterschaftsurlaub während 4 Wochen vor und 24 nach der Geburt.* Für Ehemänner Zahlung während 2 Wochen innerhalb der ersten 14 Wochen nach Geburt (mögliche Zahlung bei Adoption). Basis für ArbeitnehmerInnen: tatsächlicher Stundenlohn. Für Selbstständige: tatsächliches Einkommen **	Arbeitnehmerinnen: Mutterschaftsgeld (6 Wochen vor und 8, ggf. 12 bei Früh- und Mehrlingsgeburten, nach Geburt. Mitversicherte Frauen: Entbindungsgeld	Mutterschaftsbeihilfe an 105 Werktagen (davon 30 bis 50 vor errechneter Geburt). Vaterschaftshilfe maximal 18 Tage. Elternbeihilfe (158 Tage nach Ablauf der Mutterschaftsbeihilfe); Geburtsbeihilfe
-- Höhe	Während der ersten 30 Tage des Mutterschaftsurlaubs 82 % des Bruttoverdienstes (ohne Bemessungsgrenze ab 31. Tag und nach dem 15 wöchigen Mutterschaftsurlaub 75 % bzw. 60 % bis zu einer Höchstgrenze*	Höchstens DKK 3.016 (€ 405) wöchentlich, bzw. DKK 82 (€ 11) pro Stunde (37 Stunden pro Woche).	Nettoverdienst; arbeitstäglich € 13 übersteigende Beträge werden vom Arbeitgeber bzw. vom Bund getragen. Versicherte ohne Anspruch auf Mutterschaftsgeld erhalten ein einmaliges Entbindungsgeld von € 77.	Einkommensabhängig, mindestens jedoch € 10 pro Tag
<b>Sachleistungen</b>	Wie bei „Krankheit“	Unentgeltliche Leistungen im Krankenhaus oder Entbindungsheim	Aller erforderlichen Leistungen einschließlich Vorsorgeuntersuchungen	Ärztliche Kontrolluntersuchungen, im übrigen wie bei „Krankheit“
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b> -- Steuerpflicht	Mutterschaftsgeld	In voller Höhe	Keine (jedoch Progressionsvorbehalt)	In voller Höhe
-- Sozialabgaben	Keine	Beiträge zum Zusatzrentensystem und zum besonderen Sparsystem (SP)	Keine	Keine
-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)	Steuerermäßigung bei Einkommen unter einer bestimmten Schwelle	Keines	–	Keines
<b>*) Siehe auch „Familie“: Geburtsbeihilfe</b>	* Besondere Regelung für Arbeitslose und behinderte Menschen	* Die letzten 10 dieser 24 Wochen können vom Vater in Anspruch genommen werden. ** jeweils abzüglich Abgaben an Arbeitsmarktfonds		



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

MUTTERSCHAFT

Mutterschaftsurlaub: Tagegeld (nur wenn Beschäftigung unterbrochen): in der Regel 6 Wochen vor und 10 nach Geburt. Ab 3. Kind: 8 Wochen vor und 18 nach Geburt. Bei Zwillingen 12 Wochen vor und 22 nach Geburt. Vaterschaftsurlaub: 11 Tage (18 bei Mehrlingsgeburten) in den 4 auf Geburt folgenden Monaten

Wochengeld (je 56 Tage vor und nach Geburt)

Gesetzliches Mutterschaftsgeld oder Mutterschaftsbeihilfe (18 Wochen), letztere für kurzfristig Beschäftigte und Selbstständige

Mutterschaftsgeld 18 Wochen, davon mindestens 4 vor und 4 nach der Geburt

**LEISTUNGEN  
Geldleistungen\*)**  
-- Art und Dauer

Nettoverdienst, mindestens € 8, höchstens € 63 täglich. Bei Lohnfortzahlung (abhängig von Tarifverträgen) beschränkt auf Mutterschaftsgeld übersteigenden Teil. Keine Pflicht der Arbeitgeber für Vaterschaftsurlaub

Höchstbeitrag ohne unterhaltsberichtigte Angehörige: € 30, bei 4 unterhaltsberechtigten Personen: € 50 täglich

Gesetzliches Mutterschaftsgeld: 90 % des durchschnittlichen Wocheneinkommens für die ersten 6 Wochen, danach GBP 62 (€ 99) wöchentlich. Mutterschaftsbeihilfe: GBP 62 (€ 99)

70 % des durchschnittlichen Bruttowochenverdienstes. Mindestens € 136, höchstens € 232 oder Leistung bei Arbeitsunfähigkeit einschließlich Zulagen (gezahlt wird höherer Betrag)

-- Höhe

Volle Kostenübernahme, zusätzlich ärztliche Betreuung während der 4 letzten Schwangerschaftsmonate

Entbindungskosten in Höhe von € 626

Kostenlose Versorgung im Rahmen des staatlichen Gesundheitsdienstes

Kostenlose Entbindung und Krankenhauspflege. Säuglinge unter 6 Wochen

**Sachleistungen**

Leistungen unterliegen nach Abzug von 10 und 20 % der Besteuerung

Bei Ausnahmen für bestimmte Personengruppen in voller Höhe

Gesetzliches Mutterschaftsgeld

Keine

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
-- Steuerpflicht

Allgemeiner Sozialbeitrag von 6,2 % und zur Tilgung der Sozialschuld von 0,5 %.

Keine

Volle Sozialabgaben für gesetzliches Mutterschaftsgeld

Keine

-- Sozialabgaben

Gestaffelt von maximal € 8.104 (Alleinstehender) bis maximal € 16.276 (Ehepaar mit 2 Kindern)

Siehe „Familie“

Entsprechend Alter und Familienstand von GBP 4.535 (€ 7.242) bis GBP 11.624 (€ 18.247)

–

-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)

\*) Siehe auch „Familie“: Geburtsbeihilfe

MUTTERSCHAFT



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

LEISTUNGEN Geldleistungen*) -- Art und Dauer	Bei Einkommensverlust: Mutterschaftsgeld von 2 Monaten vor und 3 Monaten nach Geburt; fakultativ: zusätzlich Elternurlaub von 6 Monaten	Bei Einkommensverlust: Mutterschaftsgeld für je 8 Wochen vor und nach Geburt. Für Stillende und bei Mehrlingsgeburten zusätzlich 4 Wochen. Mutterschaftsbeihilfe: 16 Wochen	Bei Einkommensverlust: Mutterschaftsgeld (in der Regel 16 Wochen)	Wochengeld (je 8 Wochen vor und nach Geburt, bei Problemfällen 12 Wochen nach der Geburt)
-- Höhe	80 % des ausgefallenen Bruttoeinkommens, bei über die gesetzliche Dauer (5 Monate) hinausgehendem Urlaub 30 %	Mutterschaftsgeld 100 % des Lohns/Gehalts. Mutterschaftsbeihilfe: € 176 wöchentlich	100 % des Bruttoverdienstes, höchstens € 159 täglich. Selbstständige: 100 % des Erwerbseinkommens bis Höhe des Mindestlohns	Durchschnittlicher Nettoarbeitsverdienst der letzten 13 Wochen bzw. 3 Monate vor der Geburt. Für geringfügig Beschäftigte mit freiwilliger Versicherung und Personen mit freiem Dienstvertrag € 7 täglich
Sachleistungen	Wie bei „Krankheit“	Versorgung durch Hebamme und ärztliche Hilfe, Krankenhaus, Pauschale für Arzneien und Babynahrung	Wie „Krankheit“, ggf. häusliche Pflege (mit Selbstbeteiligung)	Alle mit der Geburt zusammenhängenden Leistungen wie bei „Krankheit“
Besteuerung/Sozialabgaben -- Steuerpflicht	Über Beitragsleistungen hinausgehende Beträge	Wie Löhne und Gehälter	In voller Höhe	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Beiträge für Sachleistungen, Krankheit, Pflege- und Rentenversicherung	Von Geldleistungen	Keine
-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)	Jährliche Steuerfreigrenze für Alleinstehende: € 4.700, darüber nach Familienstand gestaffelt	Wie bei Löhnen und Gehältern	Besteuerung (progressiv) erst ab bestimmter Einkommensgrenze	–

\*) Siehe auch „Familie“: Geburtsbeihilfe



**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

**MUTTERSCHAFT**

Mutterschaftsgeld 120 Tage\*. Bei Behinderung oder Tod der Mutter bis zu 30 Tage Vaterschaftsgeld, Adoptionsbeihilfe

Schwangerschaftsgeld (höchstens 50 Tage). Elterngeld für 480 Tage; zeitweise Elterngeld für 60 Tage, 10 Vaternstage

Mutterschaftsgeld maximal 16 – bei Mehrlingsgeburten 18 – Wochen. Bei Berufstätigkeit beider Elternteile können 10 Wochen (Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld) dem Vater zufallen.

**LEISTUNGEN**  
**Geldleistungen\*)**  
-- **Art und Dauer**

Mutterschafts-, Vaterschaftsgeld: 100 % des durchschnittlichen Tageslohns des letzten halben Jahres, mindestens 50 % des Mindestlohns

Leistung entspricht dem Krankengeld; 80 % des Einkommens, mindestens SEK 120 (€ 13) pro Woche (Grundbetrag). Elterngeld 390 Tage wie Krankengeld, restliche 90 Tage Grundbetrag

100 % des im Vormonat bezogenen Bruttoverdienstes. Bei Mehrlingsgeburten für 6 Wochen Sonderzahlung

-- **Höhe**

Wie bei „Krankheit“

Freie Mutterschaftsvorsorge Krankenhausversorgung wie bei „Krankheit“

Wie „Krankheit“. Zusätzlich ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft.

**Sachleistungen**

Keine

In voller Höhe

In voller Höhe

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
-- **Steuerpflicht**

Keine

Keine

Geldleistungen sind beitragspflichtig

-- **Sozialabgaben**

–

Keines

Von Einkommen und Familiensituation abhängige jährlich festgelegte Grenze

-- **Steuerfreies Existenzminimum**  
(jährlich)

\*\* davon 90 obligatorisch nach Geburt, Vaterschaftsgeld 5 Tage

\*) Siehe auch „Familie“: Geburtsbeihilfe

## GESUNDHEIT, VORSORGE UND PFLEGE

Die Vorsorge gegen das Risiko „Krankheit“ stellt in allen EU-Ländern einen Schwerpunkt im System der sozialen Sicherung dar.

Einschlägige gesetzliche Regelungen gehören daher – neben denen zur Absicherung im Alter und bei Arbeitsunfällen – zu den ältesten überhaupt. In einigen Ländern reichen sie bis ins vorletzte Jahrhundert oder zumindest bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts zurück. Gleichwohl bestehen erhebliche Unterschiede in Organisation und Leistung. Sie scheinen sogar mit der Zeit eher noch größer zu werden. Auch haben steigende Gesundheitskosten in vielen Ländern zu teilweise spürbaren Leistungseinschränkungen und/oder höheren Selbstbeteiligungssätzen geführt. Neben ursprünglich überwiegend versicherungsrechtliche Systeme treten in einzelnen Ländern staatliche Organisationen, für die der nach dem Zweiten Weltkrieg in Großbritannien eingeführte staatliche Gesundheitsdienst Pate steht. So haben in den 70er und 80er Jahren nacheinander Irland, Dänemark, Portugal, Italien und zuletzt Spanien einen staatlichen Gesundheitsdienst eingeführt.

Die Finanzierung des staatlichen Gesundheitsdienstes (in der Regel Sach- und Dienstleistungen) erfolgt fast ausschließlich aus öffentlichen Mitteln (Ausnahme Italien: durch den Arbeitgeber beitragsfinanziert). Dabei ist üblicherweise die öffentliche Hand auch Dienstherr des im Gesundheitsdienst eingesetzten Personals, einschließlich der Ärzte.

Dagegen werden die gesetzlichen Krankenversicherungen überwiegend durch die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert.

Während die Sach- und Dienstleistungen von den staatlichen Gesundheitsdiensten in der Regel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bestehen bei den gesetzlichen Krankenversicherungssystemen zwei unterschiedliche Verfahren.

So gilt vor allem in Deutschland, Österreich und den Niederlanden das so genannte Sachdienstleistungsprinzip. Dies bedeutet, dass dem Versicherten Sozialleistungen erbracht werden,

die im Allgemeinen (von einer gewissen Selbstbeteiligung abgesehen) kostenlos sind – insofern ähnlich wie bei den Ländern mit staatlichem Gesundheitsdienst.

Belgien, Frankreich und Luxemburg dagegen praktizieren das Kostenerstattungsprinzip. Danach haben die Versicherten zunächst die von ihnen in Anspruch genommenen medizinischen Leistungen zu bezahlen. Die entstandenen Kosten werden sodann voll oder gemäß den von den Kassen festgelegten Tarifen und unter Berücksichtigung einer eventuellen Selbstbeteiligung erstattet. Im Laufe der Zeit ist in fast allen Ländern – unabhängig vom jeweiligen System – die Selbstbeteiligung der Patienten bei den verschiedenen Sachleistungen eingeführt worden.

Neben den Sachleistungen werden im Krankheitsfall in allen Ländern auch Geldleistungen erbracht, die in erster Linie anstelle des durch die Krankheit ausgefallenen Arbeitsentgelts treten.

Ihre Höhe hängt daher auch – abgesehen von Irland und Großbritannien, wo Festbeträge gezahlt werden – vom zuvor bezogenen Entgelt ab. Zur Kostendeckung sind fast durchweg beitragsfinanzierte obligatorische Systeme eingerichtet worden. Nur in Dänemark werden Sach- und Geldleistungen nahezu vollständig aus Steuermitteln aufgebracht, wobei allerdings die von Arbeitnehmern und Selbstständigen an den Arbeitsmarktfonds entrichteten Beiträge grundsätzlich die staatlichen Ausgaben für Geldleistungen decken.

Da inzwischen jedoch alle Länder gesetzliche oder zumindest tarifvertragliche Regelungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall kennen (siehe „Entgeltfortzahlung“), treten die entsprechenden Leistungen der Kassen erst nach Ablauf der Entgeltfortzahlung für einen bestimmten, von Land zu Land unterschiedlichen Zeitraum in Aktion.

Auch gelten überwiegend Karenztage, so in Belgien und Schweden (je 1 Tag), Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Österreich, Portugal und Spanien (je 3 Tage) und in Finnland 9 Tage, bevor die entsprechenden Leistungen beginnen.

Als weitere Geldleistung wird in den meisten Ländern auch Sterbegeld gezahlt, soweit dies nicht im Rahmen anderer Zweige, insbesondere Hinterbliebenenversicherung (siehe „Hinterbliebene“), anfällt. Die wichtigsten Einzelregelungen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

In Deutschland ist 2003 im Rahmen des Reformprogramms der Bundesregierung „Agenda 2010“ und der anstehenden Sozialreformen die Diskussion über die Gesundheitsreform in eine entscheidende Phase getreten.

Hinweis: Wegen der wachsenden Bedeutung von Regelungen zur Absicherung des Risikos „Pflegebedürftigkeit“ in den Mitgliedstaaten ist erstmalig eine eigene Übersicht „Pflege“ dem Kapitel „Krankheit“ unmittelbar angefügt.

**SYSTEMVERGLEICH KRANKHEIT <sup>1)</sup>**  
**STAATLICHER GESUNDHEITSDIENST <sup>2)</sup>**

Land	Beiträge (%) AN	Beiträge (%) AG	Selbst- beteiligung*
<b>(DK)</b>	0	0	A/M
<b>(E)</b>	4,7**	23,6**	M
<b>(FIN)</b>	1,5 – 1,90	1,6 – 2,85	A/K/M
<b>(GB)</b>	8,4 – 10,0**	8,9 – 11,90**	M
<b>(IRL)</b>	4,0**	8,5**	K/M
<b>(I)</b>	0	3,98 <sup>3)</sup>	A/M
<b>(P)</b>	11,0**	23,25**	A/M
<b>(S)</b>	0	11,03 <sup>4)</sup>	–

**GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG**

Land	Beiträge (%) AN	Beiträge (%) AG	Selbst- beteiligung
Sachleistungsprinzip			
<b>(A)</b>	3,25 – 3,95	1,25 – 3,65	A/K/M
<b>(D)</b>	7,0	7,0	A <sup>5)</sup> /K/M
<b>(GR)</b>	2,55	5,10	M
<b>(NL)</b>	11,95	6,25	A
Kostenerstattungsprinzip			
<b>(B)</b>	13,07**	32,35**	A/K/M
<b>(F)</b>	0,75	12,80	A/K/M
<b>(L)</b>	6,20	6,20	A/K/M

<sup>1)</sup> Üblicherweise einschließlich Leistungen für Mutterschutz

<sup>2)</sup> I.d.R. Sachleistungen; Geldleistungen durch obligatorische Sozialversicherungssysteme finanziert (Ausnahme DK)

<sup>3)</sup> Enthalten sind Leistungen für Mutterschutz (0,66 % Industrie, 0,44 % Handel) sowie für Geldleistungen im Krankheitsfall (2,22% Industrie, 2,44% Handel)

<sup>4)</sup> Selbstständige: 11,73%

<sup>5)</sup> nur in bestimmten Fällen

\* A: Arzt, K: Krankenhaus, M: Medikamente

\*\* Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung

AN: Arbeitnehmer, AG: Arbeitgeber

Quelle: MISSOC, Stand 1.1.2002

KRANKHEIT



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Gesetzliche Krankenversicherung	Staatlicher Gesundheitsdienst	Gesetzliche Krankenversicherung* (Pflegeversicherung**)	Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen) Ergänzende Krankenversicherung (Geldleistungen)
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Arbeitnehmer (zusätzlich: für Sachleistungen: u.a. Arbeitslose, behinderte Menschen, Studenten, Rentner)	Alle Einwohner (Sachleistungen). Alle Arbeitnehmer und Selbstständige (Geldleistungen)	Arbeitnehmer (bis zur Versicherungspflichtgrenze = Beitragsbemessungsgrenze – siehe unten –). Für Sachleistungen insbesondere auch: Arbeitslose, Landwirte, Studenten, Künstler. Rentner und Familienangehörige unter bestimmten Voraussetzungen	Alle Einwohner (Sachleistungen) Alle Einwohner von 16 bis 64 Jahren (Geldleistungen)
<b>FINANZIERUNG</b>	Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung		Durchschnittlich	Ergänzende Krankenversicherung:
<b>Arbeitnehmer</b>	13,07 % vom Bruttoverdienst*	–	7 % vom Bruttoverdienst (0,85)***	1,5 des zu versteuernden Einkommens monatlich*
<b>Arbeitgeber</b>	24,87 % vom Bruttoverdienst + 7,48 % Lohnkostendämpfung**	–	7 % vom Bruttoverdienst (0,85)***	Private, Gemeinden und Kirchen 1,6 %,
<b>Staat</b>	Defizitübernahme im Rahmen der Globalfinanzierung	Aus Steueraufkommen*	€ 210 je Mutterschaft	Staat 2,85 % der Lohnsumme, Staatlicher Gesundheitsdienst aus Steuern
<b>BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE</b> (Versicherungspflichtgrenze)	Keine  (Keine)	Keine  (Keine)	€ 3.375 monatlich, gelten auch für Pflegeversicherung (Gleich Beitragsbemessungsgrenze)	Keine für Arbeitgeber  (Keine)
<b>LEISTUNGEN</b> <b>Geldleistungen</b> <b>-- Krankengeld</b>	Im Anschluss an Entgeltfortzahlung (2 Wochen für Arbeiter, 1 Monat für Angestellte)	Im Anschluss an Entgeltfortzahlung (tarifvertraglich für mehrere Arbeitnehmergruppen geregelt)	Im Anschluss an Lohnfortzahlung. (Pflegegeld siehe unter „Pflege“)	Nach Ablauf der Karenztage (keine gesetzlich geregelte Lohnfortzahlung)
<b>Bedingungen</b>	Mindestarbeits- und Wartezeit: 6 Monate, davon 120 effektive Arbeitstage. Krankmeldung in 2 Tagen	Für Leistungen der Gemeinde: Mindestarbeitszeit 120 Stunden in den letzten 3 Monaten (Selbstständige 6 Monate). Für Leistungen des Arbeitgebers: mindestens 74 während der letzten 8 Wochen	Vom 3. Krankheitstag an ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit	Vom Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit
<b>Karenztage</b>	1 Tag (Wegfall bei bes. Fällen)	Nur Selbstständige: 2 Wochen	Keine	9 Tage (ohne Sonntage)
<b>Dauer</b>	1 Jahr	52 Wochen in 18 Monaten, bei Renteneempfängern begrenzt auf 13 Wochen in 12 Monaten. Verlängerung möglich bei Rehabilitationsverfahren und Frührentenantrag. Nach 8 Wochen Kontrollen	Für ein und dieselbe Krankheit begrenzt auf 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren	Höchstens 300 Tage in 2 Jahren (ohne Sonntage) bei ein und derselben Krankheit
	* Rentner: 3,55 % der Rente, sofern diese nicht unter monatlich € 1.221 bzw. € 1.030 bei Alleinstehenden sinkt. Beamte 3,55 % für Sachleistungen Krankheit + 3,8 % vom Staat, 5-10 % auf Kfz- und Krankenversicherungsprämien, Abgabe der Pharmaindustrie ** Beiträge zu Lasten von Unternehmen mit mindestens 10 Beschäftigten: 1,96 % Arbeitgeberbeitrag	* Die von allen Arbeitnehmern und Selbstständigen entrichteten Beiträge zum Arbeitsmarktfonds decken die staatlichen Ausgaben für Geldleistungen.	* In der Fassung vom 20.12.2001 ** Siehe im einzelnen unter Übersicht „Pflege“ *** Sachsen: 1,35 % ArbN, 0,35 % ArbG	* + 0,4 % von Rentenbezügen



**FRANKREICH****GRIECHENLAND****GROSSBRITANNIEN****IRLAND****KRANKHEIT**

Gesetzliche Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung\*

Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen)  
Obligatorisches Sozialversicherungssystem mit Pauschalleistungen (Geldleistungen)Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen)  
Obligatorisches Sozialversicherungssystem mit Pauschalleistungen (Geldleistungen).**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Alle Arbeitnehmer und gleichgestellte Personen, zusätzlich für Sachleistungen: Arbeitslose, Rentner, Bezieher bestimmter Sozialleistungen (z.B. Alleinerziehende) und alle Personen mit dauerhaftem Wohnsitz in Frankreich ohne Anspruch auf Sachleistungen

Arbeitnehmer und Selbstständige (zusätzlich für Sachleistungen: Arbeitslose, Rentner)

Arbeitnehmer und Selbstständige (Sachleistungen: alle Einwohner)

Erwerbstätige über 16 Jahre einschließlich Auszubildende (Sachleistungen: alle Einwohner).  
Zwei Grundkategorien: Volle Anspruchsberechtigung: alle Personen ab 70 Jahren, ferner Personen unter bestimmten Einkommensgrenzen.  
Begrenzte Anspruchsberechtigung: Übrige Bevölkerung**GELTUNGSBEREICH**

Beitrag einschließlich Invalidität, Mutterschaft und Todesfall\*

0,75 % vom Bruttoverdienst

12,8 % vom Bruttoverdienst\*\*

–

2,55 % vom Bruttoverdienst\*\*

5,10 % vom Bruttoverdienst\*\*

3,80 % Sachleistungen Defizitdeckung\*\*

Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung  
10 % (8,4 %\*) auf Einkommen zwischen GBP 87 (€ 139) und GBP 575 (€ 918) je Woche\*\*  
11,90 %\*\*\* auf Einkommen wie oben und höhere

Nahezu vollständig finanzierte Sachleistungen

Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung\* außer Sachleistungen Krankheit  
4 % vom Bruttoverdienst (Geldleistungen\*\*)8,50 %\*\*\*/12 %\*\*\* bei Einkommen bis/über € 356 pro Woche.  
Ca. 90 % der Sachleistungen**FINANZIERUNG****Arbeitnehmer****Arbeitgeber****Staat**

Keine

(Keine)

€ 1.032 monatlich (Staat)

(Keine)

Arbeitnehmer: GBP 575 (€ 918) je Woche

(Keine)

Monatlich € 3.228 (nur Arbeitnehmer)

(Keine)

**BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE**  
(Versicherungspflichtgrenze)

Im Anschluss an Entgeltfortzahlung

Nach Ablauf der Karenztage (Verrechnung mit Entgeltfortzahlung)

Soweit kein vom Arbeitgeber zu leistendes „gesetzliches Krankengeld“ (siehe „Entgeltfortzahlung“) gezahlt wird: „Leistungen bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit“

Nach Ablauf der Karenztage (Verrechnung mit eventueller Entgeltfortzahlung)

**LEISTUNGEN**  
**Geldleistungen**  
-- **Krankengeld**

Bestimmte Beitragszahlung Arbeitsunfähigkeit

Vom Arbeitsamt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit. 100 beitragspflichtige Arbeitstage während des letzten Jahres. 300 in den letzten beiden Jahren. 1.500 in den letzten 5 Jahren

Ausreichende Beitragszahlung in den letzten 2 Jahren, Bescheinigung durch Vertragsarzt.

39 Wochenbeiträge, davon 13 in jüngster Zeit, Arbeitsunfähigkeit

**Bedingungen**

3 Tage

3 Tage

3 Tage

3 Tage

**Karenztage**

12 Monate (360 Tage) innerhalb 3 aufeinander folgenden Jahren bis 36 Monate bei langwierigen Krankheiten

182, 360 oder 720 Tage je nach Vorbeschäftigung

28 Wochen, Verlängerung bis höchstens 52 Wochen möglich

Unbefristet bei 260 Wochenbeiträgen, 52 Wochen bei 39 – 259 Wochenbeiträgen

**Dauer**

\* Zahlreiche weitere besondere Beiträge: Allgemeiner Sozialbeitrag 3,95 % der Lohnersatzleistungen und 5,25 % sonstiger Einkünfte, von Zusatzrenten (1 %) und Vorruhestandsrenten (1,7 %). Dazu Alkoholsteuer, Steuer auf Mischgetränke, Pharmawerbung sowie Abgaben des Pharma-Großhandels

\*\* Degressive Senkung der Arbeitgeberbeiträge für niedrige Einkommen, Berücksichtigter Höchstbetrag ab 1.1.2002: € 205

\* In der Fassung, vom 5.1.1999

\*\* seit 1.1.1993 (Geld- und Sachleistungen)  
Bis 31.12.1993:

	Sachleistungen	Geldleistungen	
Arbeitnehmer	2,15 %	0,40 %	
Arbeitgeber	4,30 %	0,80 %	
Bemessungsgrenze:	€ 1.821	€ 1.821	monatlich

\* bei anerkanntem betrieblichen System

\*\* Weder Beitragspflicht noch Leistung für Arbeitnehmer unter GBP 72 (€ 115) pro Woche oder Selbstständige unter GBP 3.955 (€ 6.316) pro Jahr

\*\*\* 8,90/11,30 % bei Mitgliedschaft in anerkanntem Altersversorgungssystem/Kapitalanlage

\* Keine Versicherungspflicht für Arbeitnehmer mit weniger als € 38 pro Woche und Selbstständige € 3.174 pro Jahr sowie Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst vor April 1995

\*\* Für Sachleistungen Arbeitnehmer/Selbstständige bei Wochenverdiensten über € 356/Monatsverdiensten über € 1.542 je 2 %

\*\*\* einschließlich 0,7 % Ausbildungsabgabe



KRANKHEIT



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Beitragsfinanziertes öffentliches Gesundheitssystem (Sachleistungen) obligatorisches Sozialversicherungssystem (Geldleistungen*)	Gesetzliche Krankenversicherung	Gesetzliche Krankenversicherung: Sach- (ZFW), Geldleistungen (ZV) Allgemeine Krankenversorgung (AWBZ)	Gesetzliche Krankenversicherung*
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Erwerbstätige (Sachleistungen: Alle Einwohner einschließlich Angehörige aus Mitgliedstaaten mit Aufenthaltsgenehmigung)	Geldleistungen: Alle Arbeitnehmer und Rentner in Erwerbstätigkeit Sachleistungen: Alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmer und Selbstständige, Rentner u.a.)	Alle Arbeitnehmer unter 65 Jahren. Bei Sachleistungen gemäß AWBZ alle Einwohner (einschließlich in NL steuerpflichtige Ausländer). ZFW: alle Arbeitnehmer/Selbstständige mit Jahreseinkommen unter € 30.700/19.550, Arbeitslose, Rentner, freiwillig Versicherte	Geldleistungen: Arbeitnehmer, freie Dienstnehmer, Arbeitslose, Teilnehmer an berufsfördernden Rehabilitations-Maßnahmen. Sachleistungen zusätzlich: Rentner, Wehr- und Zivildienstleistende, freiwillig Versicherte**
<b>FINANZIERUNG</b>				
<b>Arbeitnehmer</b>	–	Sachleistungen 2,55 % / Geldleistungen 2,35 % vom Bruttoverdienst*	AWBZ 10,25 %   ZFW* 1,70 % (alle Einwohner)	3,95 % (Arbeiter) 3,40 % (Angestellte) 3,25 % (freie Dienstnehmer) vom Bruttoverdienst***
<b>Arbeitgeber</b>	2,88 % vom Bruttoverdienst**	2,55 %/2,35 %	6,25 %	3,65 % (für Arbeiter), 3,50 % (für Angestellte), 3,25 (freie Dienstnehmer) vom Bruttoverdienst
<b>Staat</b>	–	37 % der auf Sachleistungen, 10 % der auf Geldleistungen entfallenen Beiträge	Zuschüsse zu AWBZ und ZFW (Sachleistungen)	Zuschüsse für Krankenhausfinanzierung, 50 % Kosten für Jugendlichenuntersuchungen, 70 % des Wochengeldes
<b>BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE</b> (Versicherungspflichtgrenze)	Keine (Keine)	€ 6.451 monatlich (Keine)	€ 2.321 monatlich/€ 2.558 monatlich (Keine = Beitragsbemessungsgrenze)	€ 3.270 monatlich, Sonderzahlungen € 6.540 jährlich (Keine)
<b>LEISTUNGEN</b> <b>Geldleistungen</b> -- Krankengeld	Nur Arbeiter (Angestellte erhalten gesetzliche Gehaltsfortzahlung für mindestens 3 Monate)	Arbeiter und Angestellte im Anschluss an Gehaltsfortzahlung. Arbeitslose: Arbeitslosengeld	Im Anschluss an Entgeltfortzahlung (52 Wochen in Höhe von 70 % bis Obergrenze eines täglichen Entgelts von € 159)	Im Anschluss an Lohn- und Gehaltsfortzahlung
<b>Bedingungen</b>	Keine Vorzeiten, ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit	Keine Vorzeiten, Arbeitsunfähigkeit	Keine Vorzeiten, Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit
<b>Karenztage</b>	3 Tage (Ausnahme: Tbc)	Keine	Keine	3 Tage (bei verspäteter Krankmeldung erst ab Meldung)
<b>Dauer</b>	Maximal 6 Monate (Ausnahmefälle bis 2 Jahre)	Maximal 1 Jahr, Einstellung mit Zahlung einer Invalidenrente	52 Wochen	Gesetzlich mindestens 52 Wochen. Nach Satzung der Versicherung bis zu 78 Wochen.
	* In der Fassung vom 19./22.6.1999 ** Enthaltener Beitrag für Mutterschaft (0,66 % Industrie, 0,44 % Handel) und für Geldleistungen Krankheit (2,20 % Industrie, 2,44 % Handel). Zusätzlich für Angestellte 0,66 % Industrie, 0,44 % Handel	* Für Arbeiter. Für Angestellte jeweils 0,12 %	* Selbstständige 7,95 %, Bemessungsgrenze: € 19.650 jährlich. Rentner 7,95 % der allgemeinen Altersrente und 5,95 % evtl. Löhne. Neben Krankenversicherungsbeiträgen jährlich Pauschalbeitrag von € 181	* Allgemeine Sozialversicherung in der Fassung BGBl I 31/2002 ** Keine Versicherungspflicht bei Entgelt unter Geringfügigkeitsgrenze (zur Zeit: € 352 monatlich) *** Zusatzbeitrag für Angehörige € 3,40 % (nur Arbeitnehmer)



 <b>PORTUGAL</b>	 <b>SCHWEDEN</b>	 <b>SPANIEN</b>		KRANKHEIT
Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen) Obligatorisches Sozialversicherungssystem (Geldleistungen)	Staatlicher Gesundheitsdienst in regionaler Verantwortung (Sachleistungen). Obligatorisches Sozialversicherungssystem mit entgeltbezogenen Leistungen (Geldleistungen)	Staatlicher Gesundheitsdienst (Sachleistungen) Obligatorisches Sozialversicherungssystem (Geldleistungen)		<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>
Arbeitnehmer (Sachleistungen: alle Einwohner). Nicht EU-Ausländer nur bei Gegenseitigkeit	Alle Einwohner Geldleistungen nur für Arbeitnehmer und Selbstständige	Arbeitnehmer im Industrie- und Dienstleistungs- bereich (zusätzlich für Sachleistungen: Arbeits- lose, Rentner und Mittellose)		<b>GELTUNGSBEREICH</b>
Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Siche- rung außer Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten  11,00 % vom Bruttoverdienst (Geldleistungen)  23,25 % vom Bruttoverdienst (Geldleistungen)  Sachkosten voll steuerfinanziert. Keine Beteiligung an Geldleistungen	–  8,80 % der Bruttolöhne (Selbstständige 9,53 %)*	Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung* außer Arbeitsunfälle sowie Arbeitslosigkeit 4,7 % vom Bruttoverdienst**  23,6 % vom Bruttoverdienst**  Sachkosten voll steuerfinanziert, im übrigen Zuschüsse		<b>FINANZIERUNG</b>  <b>Arbeitnehmer</b>  <b>Arbeitgeber</b>  <b>Staat</b>
Keine  (Keine)	Keine  (Keine)	€ 2.575 monatlich  (Keine)		<b>BEITRAGS- BEMESSUNGSGRENZE</b> (Versicherungspflichtgrenze)
Nach Ablauf der Karenztage	Ab 15. Krankheitstag	Nach Ablauf der Karenztage bis 15. Tag zu Lasten des Arbeitgebers		<b>LEISTUNGEN</b> <b>Geldleistungen</b> -- Krankengeld
6 Monate Beitragszeit und 12 Tage in den letzten 4 Monaten. Ärztliches Zeugnis über Arbeits- unfähigkeit	Sofortige Krankmeldung, ab 8. Tag ärztlich bescheinigt. Keine Vorversicherungszeiten, jedoch Mindestalter 16 Jahre und SEK 757 (€ 83) monatliches Mindesteinkommen.	Ärztliches Attest innerhalb 5 Tagen, 180 beitragspflichtige Arbeitstage während der letzten 5 Jahre		<i>Bedingungen</i>
3 Tage (bei Krankenhausaufenthalt und Mutterschaft: keine)	1 Tag (Selbstständige: 3 oder 30 Tage)	3 Tage		<i>Karenztage</i>
3 Jahre (bei Tbc unbegrenzt)	Grundsätzlich unbegrenzt, jedoch Möglichkeit der Ablösung durch Erwerbsunfähigkeitsrente	12 bis ausnahmsweise 18 Monate		<i>Dauer</i>
	* Plus Elternschaftsversicherung: Arbeitgeber: 2,23 % Selbstständige: 2,20 %	* keine Versicherungspflicht bei geringfügiger Tätigkeit ** Beiträge für Geldleistungen sind in Globalbeitrag enthalten		



KRANKHEIT



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

LEISTUNGEN	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
<b>Geldleistungen</b> -- Krankengeld <i>Höhe</i>	60 % des Bruttoverdienstes (höchstens von € 97 pro Tag). Ab 31. Tag: 55 %	Arbeitnehmer: 100 % des Bruttoverdienstes abzüglich Beiträge an Arbeitsmarktfonds, höchstens DKK 3.015 (€ 405) wöchentlich. Selbstständige entsprechend Verdienst, gleiche Höchstgrenze wie Arbeitnehmer. Arbeitslose erhalten ihre Bezüge weiter.	70 % des Regelentgelts, jedoch nicht mehr als 90 % des Nettoarbeitsentgelts. Regelentgelt: Regelmäßig in den letzten 3 Monaten erzieltes Entgelt, soweit es Beitragsberechnung unterliegt. Nach einem Jahr Anpassung gemäß Rentenerhöhung	Tagessätze degressiv einkommensabhängig. Beispiele: € 980 bis 25.515 pro Jahr 70 % von 1/300 des Einkommens, über € 39.256 pro Jahr 25 % von 1/300 des Einkommens
-- Sterbegeld	€ 150	Bis DKK 7.600 (€ 1.022) entsprechend Höhe des Erbes	Auslaufend*	Siehe „Hinterbliebene“
<b>Sachleistungen</b> -- zusätzlich Anspruchsberechtigte  (Wartezeit)	Unterhaltsberechtigta Familienangehörige  (In außergewöhnlichen Fällen: 6 Monate)	Alle Einwohner, gilt auch für vor 1995 Versicherte in der Pflegeversicherung  (6 Wochen für Neubürger)	Nicht anderweitig versicherte Ehegatten und Kinder mit mtl. Einkommen unter € 325.  (Grundsätzlich keine Wartezeit, gilt auch für vor 1995 Versicherte in der Pflegeversicherung **)	Alle Einwohner  (Keine)
-- Ärzte Wahl	Freie Arztwahl (unter regionalen Ärzten)	Freie Arztwahl (für 1. Kategorie nur einmal im Halbjahr unter zugelassenen Ärzten des Bezirks sowie Facharzt nur auf Überweisung)	Freie Arztwahl (unter Vertragsärzten)	Im öffentlichen Gesundheitsdienst nur begrenzte freie Arztwahl. Krankenversicherung: freie Arztwahl
<i>Honorierung durch Versicherten</i>	Vorschuss durch Versicherten mit Kostenerstattung	Keine	Keine (Sachleistungsprinzip) Direktzahlung mit Kostenerstattung möglich	Keine Krankenversicherung: volle
<i>Selbstbeteiligung</i>	Bis 25 % aber Ausnahmeregelung (z.B. Rentner, Invaliden, Witwen und Waisen), nicht für technische Leistungen*	Grundsätzlich für 2. Kategorie bei höherem Betrag als für 1. Kategorie	Keine; Ausnahme: Heilmittel als Bestandteil der ärztlichen Behandlung (15 %)	€ 11 für die ersten 3 Konsultationen oder € 22 Jahresgebühr. Krankenversicherung: 40 % des Grundhonorars.
-- Zahnärzte Zahnersatz	Vergütung wie bei Ärzten, Zahnersatz inbegriffen. Materialkosten nach vertrauensärztlicher Genehmigung (in der Regel bis 100 %)  * Steuerrückerstattung für alle Versicherten, deren Selbstbeteiligung eine gehaltsabhängige Obergrenze zwischen € 450 bis € 2.479 überschreitet	Zahnbehandlung: Selbstbeteiligung in beiden Kategorien: 35 bis 60 %, bei in Gebührenordnung nicht aufgelisteten Leistungen 100 % (Jugendliche: 35 %, Behinderte teilweise, Kinder ganz befreit) Zahnersatz: keine Versicherungsleistung	Bei konservierender Behandlung wie bei Ärzten. Zahnersatz: 50 % Selbstbeteiligung an medizinisch notwendigen Kosten (Material, Labor, zahnärztliches Honorar). Bonus von 10 oder 15 % bei ausreichender Prophylaxe  * Als Übergangslösung für Personen, die am 1.1.1989 Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Versicherte: € 1.050, Angehörige: € 525 ** Für ab 1996 Versicherte gelten in Pflegeversicherungen stufenweise ansteigende Wartezeiten	Festgelegte Tarife, jedoch niedriger als die privater Zahnärzte. Jugendliche unter 18 Jahren kostenlos. Krankenversicherung erstattet 60 % der Behandlung (nicht jedoch Zahnersatz)



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

KRANKHEIT

50 % des Bruttoverdienstes von höchstens € 39 täglich, mit 3 Kindern 66 2/3 %, höchstens € 40 ab 31. Tag. Ab 7. durchgängigem Bezugsmonat 51,5 %, höchstens € 40, mind. € 8 plus Kinderzuschläge ab 3 Kindern. Zuschläge bei längerer Krankheit (bei Zahlung von Mindestbeitrag im Vorjahr: keine, in außergewöhnlichen Fällen: 6 Monate)

Tagessätze mit Familienzuschlägen. Für höchstens 4 Personen: in den ersten 15 Tagen € 12, danach € 22

2 Stufen: Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit für die ersten 28 Wochen GBP 52, 60 (€ 84), danach GBP 62,20 (€ 99), ab Rentenalter bis zu GBP 69,75 (€ 111) pro Woche\*

Grundbetrag von € 119 wöchentlich mit Familienzuschlägen (unterhaltsberechtigter Erwachsene: € 79, Kinder: je € 17 wöchentlich)

**LEISTUNGEN**  
**Geldleistungen**  
-- Krankengeld  
**Höhe**

Gemäß Sterbefallversicherung in Höhe des 90fachen des Tagesverdienstes unter bestimmten Bedingungen.

Mindestens € 569

Keines

Unter bestimmten Voraussetzungen: bis € 635

-- Sterbegeld

Familienangehörige, sonstige Personen, die seit 12 Monaten ununterbr. mit Vers. zusammengelebt haben und von ihm unterhalten werden. (Nachweis einer bestimmten Beitragszahlung)

Unterhaltsberechtigter Familienangehöriger  
(50 beitragspflichtige Arbeitstage)

Alle Einwohner  
  
(Keine)

Voller/begrenzter Anspruch: Familienangehörige, soweit unterhaltsberechtigter mit geringem/höherem Einkommen  
  
(Bei Wohnsitz in Irland: keine)

**Sachleistungen**  
-- zusätzlich Anspruchsberechtigte  
  
**(Wartezeit)**

Freie Arztwahl

Keine (Behandlung durch örtlich zuständigen Kassenarzt). Facharzt nur auf Überweisung.

Freie Wahl unter Ärzten und Krankenhäusern des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Fachärzte durch Überweisung des Hausarztes

Personen mit voller Anspruchsberechtigung: Freie Wahl aus Liste der Allgemeinärzte des jeweiligen Bezirks. Personen mit begrenztem Anspruch: freie Wahl. Facharzt durch Überweisung des Hausarztes\*

-- Ärzte  
**Wahl**

Vorschuss durch Versicherten mit Kostenerstattung gemäß Vereinbarung oder amtlicher Gebührenordnung

Keine

Keine

Bei begrenzter Anspruchsberechtigung Direktauszahlung, sonst keine

**Honorierung durch Versicherten**

30 % bei Arzthonoraren (im Krankenhaus bei ambulanter Behandlung 25 %, bei stationärer Behandlung 20 %)\*

Keine

Keine

In der Regel keine; Private Behandlung auch in öffentlichen Krankenhäusern zu 100 % Selbstbeteiligung

**Selbstbeteiligung**

Wie für Ärzte (Selbstbeteiligung von 30 %). Zahnersatz inbegriffen

Wie für Ärzte.  
Zahnersatz: 25 % Selbstbeteiligung

Nationaler Gesundheitsdienst trägt grundsätzlich 80 % der Kosten bis GBP 360 (€ 575). Anteilige (20 %) Selbstbeteiligung für Zahnbehandlungen und Kontrolluntersuchungen.\*\*

Keine bei voller Anspruchsberechtigung, gilt auch für Zahnersatz. Kindern unter 6 Jahren und Schülern öffentlicher Schulen bis 16 Jahren; sonst begrenzte, bei Zahnersatz 50 % Selbstbeteiligung

-- Zahnärzte  
**Zahnersatz**

\* Selbstbeteiligung entfällt u.a. bei Beziehen einer Invaliditätsrente oder aus sozialen oder medizinischen Gründen

\* Familien-/Alterszulagen zwischen GBP 32, 58 (€ 52) und GBP 40,10 (€ 64) pro Woche. Kinderzulagen zwischen GBP 9,70 (€ 15) und GBP 11,35 (€ 18)

\*\* Keine Selbstbeteiligung: Schwangere oder Frauen bis 12 Monate nach Entbindung, Jugendliche unter 18 Jahre, unter 19 Jahre in Vollzeitausbildung, Sozialhilfeempfänger

\* Zahlreiche Sonderleistungen: z.B. kostenlose Behandlung bei bestimmten chronischen Erkrankungen, Behinderungen, Krankenhauspflege für Säuglinge unter 6 Wochen

KRANKHEIT



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

**LEISTUNGEN**

**Geldleistungen**

-- Krankengeld

*Höhe*

50 %, ab 21. Tag 66 2/3 % des Bruttoverdienstes. Bei Krankenhausaufenthalt für Ledige auf 2/5 gekürztes Tagegeld. Für Nachbehandlung: Versicherte € 17, Familienangehörige € 8 Tagegeld

100 % des fiktiven Verdienstes

70 % des Bruttoverdienstes, höchstens € 159 täglich (wie Entgeltfortzahlung)

50 % (60 % ab 43. Krankheitstag) des Bruttoverdienstes von höchstens € 3.270 monatlich

-- Sterbegeld

Keines

€ 1.034. Davon Kinder unter 6 Jahren: 50 %, Totgeburten: 20 %

100 % des täglichen Arbeitseinkommens für einen Monat nach Todestag

Bei Bedürftigkeit bis € 436

**Sachleistungen**

-- zusätzlich Anspruchsberechtigte

*(Wartezeit)*

Alle Einwohner

(Keine Wartezeit bei Einschreibung bei nationalem Gesundheitsdienst)

Im Haushalt des Versicherten lebende Unterhaltsberechtigte (soweit nicht selbst versichert) (Keine, bis auf freiwillig Versicherte: 3 Monate)

Im Haushalt des Versicherten lebende Unterhaltsberechtigte, Partner (bis 65 Jahre). (Keine bei Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung)

Mitversicherte Familienangehörige, mithelfende Familienangehörige von Selbstständigen (Keine, bis auf freiwillige Versicherte: 6 Monate)

-- Ärzte

*Wahl*

Freie Wahl des praktischen Arztes unter den Vertragsärzten im Bezirk. Überweisung an Facharzt

Freie Arztwahl (im Ausland mit Zustimmung der Kasse)

Freie Arztwahl (zweimal jährlich) bei registriertem Kassenarzt. Überweisung an Facharzt

Freie Arztwahl (unter Vertragsärzten), Fachärzte in der Regel nur durch Überweisung von praktischem Arzt

*Honorierung durch Versicherten*

Keine

Vorschuss durch Versicherten mit Kostenerstattung

Keine

Keine (Sachleistungsprinzip)

*Selbstbeteiligung*

Bis € 36 pro Verordnung\* oder Besuchen bei Fachärzten. Keine u.a. für Schwangere, Personen unter 6 bzw. über 60 Jahren mit geringem Einkommen, behinderte Menschen und chronisch Kranke

20 % für 1. Behandlung im Monat. Für weitere Behandlungen 5 %, bis zu € 44 pro Besuch. Keine bei Dialyse, Chemo- und Strahlentherapie

Keine

Krankenschein € 3,63 (gilt auch für Zahnarzt). Bei Behandlung durch Psychotherapeuten und klinischen Psychologen 20 % des jeweiligen Vertragshonorars

-- Zahnärzte

*Zahnersatz*

Regelleistungen in staatlichen Gesundheitszentren bzw. bei Vertragszahnärzten kostenlos. Zahnersatz keine Versicherungsleistung (100 % Selbstbeteiligung)

Volle Erstattung bis € 36 jährlich, darüber zu 95 %. Bei Zahnersatz keine regelmäßige Vorsorge vorausgesetzt, ansonsten 80 % Selbstbeteiligung

Volle Kostenübernahme, Voraussetzung: jährliche Kontrolluntersuchung. Bei Zahnersatz 25 % Selbstbeteiligung

Nach Satzung der Versicherung. Bei Zahnersatz Kostenbeteiligung zwischen 25 und 50 %. Bei außervertraglichen Leistungen (z.B. Kronen) Zuschuss zwischen € 24 und € 215 pro Einheit

\*„Pro Verordnung“ = maximal 8 Leistungen der gleichen Fachrichtung bzw. 6 in Sportmedizin und Reha.



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

KRANKHEIT

65 % des durchschnittlichen Bruttoverdienstes des letzten halben Jahres. Nach einem Jahr Erhöhung auf 70 % (bei Tbc generell 80 %, mit mindestens zwei Unterhaltsberechtigten 100 %). Mindestsatz: 30 % des Mindestlohns

80 % des Bruttoverdienstes

60 %, ab 21. Tag 75 % des durchschnittlichen täglichen Bruttoverdienstes im Monat vor Eintritt der Krankheit

**LEISTUNGEN**  
**Geldleistungen**  
-- Krankengeld  
*Höhe*

€ 180

Keines

€ 30

-- Sterbegeld

Keine, da universelles System für alle Einwohner  
(Keine)

Keine, da universelles System für alle Einwohner  
(Keine)

Im Haushalt des Versicherten lebende Unterhaltsberechtigte  
(Keine)

**Sachleistungen**  
-- zusätzlich Anspruchsberechtigte  
*(Wartezeit)*

Freie Wahl, auch Fachärzte (unter Amts- und Vertragsärzten)

Freie Arztwahl im öffentlichen Gesundheitswesen, ggf. private Vertragsärzte. Fachärzte in der Regel durch Überweisung

Freie Arztwahl einschließlich Fachärzten am Ort, sofern „Listenkontingent“ noch nicht erschöpft

-- Ärzte  
*Wahl*

Keine

Teilweise

Keine

*Honorierung durch Versicherten*

Unterschiedlich je nach Betroffenen

SEK 100 (€ 11) bis SEK 150 (€ 16).  
Facharzt: SEK 150 (€ 16) bis SEK 250 (€ 27),  
Notfälle SEK 100 (€ 11) bis SEK 260 (€ 28).  
Unter 20jährige: keine

Keine

*Selbstbeteiligung*

Wie für Ärzte (bei Privatärzten Erstattung nach amtlichen Gebührensätzen). Zahnersatz: 25 % Selbstbeteiligung

Jugendliche (bis 20 Jahre) in öffentlichen Zentren kostenlos. Für Grundversorgung Festbeträge, darüber Selbstbeteiligung

Nur normale Zahnbehandlung. Zuschuss bei Zahnersatz möglich

-- Zahnärzte  
*Zahnersatz*

KRANKHEIT



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

**LEISTUNGEN**

**Sachleistungen**

-- Krankenhaus

**Wahl**

Freie Wahl der amtlich zugelassenen Krankenhäuser

Freie Wahl unter regionalen öffentlichen Krankenhäusern und zugelassenen Privatkliniken

Freie Wahl unter Vertragskrankenhäusern. Bedingung in der Regel Einweisung durch einen Arzt

Freie Wahl der Privatkliniken

**Kosten für den Versicherten**

Unmittelbar durch Versicherungsträger

In nichtzugelassenen Privatkliniken: volle

Für Mehrbettzimmer in Vertragskrankenhäusern in der Regel zeitlich unbegrenzt: keine

In öffentlichen Krankenhäusern: Keine. Krankenversicherung erstattet Kosten teilweise

**Selbstbeteiligung**

€ 12 täglich (€ 4,29 für Kinder, Rentner u.a.). Zusätzlich einmalig € 39 pro Aufenthalt

In nichtzugelassenen Privatkliniken: volle

Je Tag in den ersten 14 Tagen € 9

Bei ambulanter Behandlung € 22 pro Konsultation, bei ambulanter Chirurgie € 72, bei stationärer Behandlung € 26 pro Tag

-- Arzneimittel

**Selbstbeteiligung**

Entsprechende Schwere der Krankheit und Medikament: Kategorie A: keine  
Kategorie B: 25 % bis € 9,30, Kategorie C: 50 % bis € 15,49; im übrigen 60 – 80 %

Selbstbeteiligung\* abhängig von Ausgaben während eines Jahres

€ 4, 4,50, 5 je Medikament (abhängig von Preis und Größe der Packung). Ausnahmen: Kinder und Härtefälle. Bagatellmedikamente 100 % Selbstbeteiligung. Bestimmte Medikamente dürfen nicht mehr verordnet werden.

Nur Krankenversicherung: € 8,41 plus 50 % der übersteigenden Kosten, höchstens € 594 pro Kalenderjahr. Bei schweren und chronischen Erkrankungen nach Selbstbeteiligung von pauschal € 4,20 Erstattung von 75 – 100 %

-- Sonstiges

**u.a. Heil- und Hilfsmittel (Prothesen, Brillen, Hörgeräte)**

Erstattung der Vertragssätze, bei Brillen nur Gläser ab einer bestimmten Stärke

Teilweise Erstattung

Pflegeversicherung: siehe „Pflege“. Volle Erstattung bis zu Festbeträgen. Bei Bandagen, Einlagen und Kompressionshilfen 20 %, bei Brillengestellen 100 % Selbstbeteiligung

Im Gesundheitsdienst zum Teil kostenlos. Krankenversicherung: keine Erstattung

**Kuren**

eventuell gemäß Satzung

Keine

U.a. Kostenübernahme der medizinischen Leistungen bei ambulanten, volle Kostenübernahme mit Selbstbeteiligung von € 9 pro Tag bei stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen

Im öffentlichen Gesundheitsdienst kostenlos

**Besteuerung/Sozialabgaben**

(gilt nur für Geldleistungen)

-- **Steuerpflicht**

Grundsätzlich in voller Höhe

In voller Höhe

Keine (gilt auch für Leistungen der Pflegeversicherung)

In voller Höhe

-- **Sozialabgaben**

Keine

Beiträge zum Zusatzrentensystem und zum Sparsystem (SP)

Keine

Keine

-- **Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)**

Durch Steuerermäßigung und entsprechende Steuerfreibeträge ist in der Regel keine Steuer zu zahlen

Keines

–

–

\* Ausgaben bis DKK 515 (€ 69): 100 % (50 % für Personen unter 18), zwischen DKK 115 (€ 69) und DKK 1.240 (€ 167): 50 %, zwischen DKK 1.240 (€ 167) und DKK 2.900 (€ 390): 25 %, darüber 15 % Selbstbeteiligung



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

KRANKHEIT

Freie Wahl unter öffentlichen und Vertragskrankenhäusern

Keine

In der Regel Auswahl durch Hausarzt

Überweisung durch Arzt

**LEISTUNGEN**  
**Sachleistungen**  
-- Krankenhaus  
**Wahl**

Keine

Keine

Keine

Keine bei vollem Anspruch und ansteckenden Krankheiten

**Kosten für den**  
**Versicherten**

20 % in den ersten 30 Tagen (keine in schweren Fällen). Pauschale Mindestbeteiligung: € 11 täglich (einschließlich Entlassungstag)\*

Keine

100 % bei vom Patienten gewünschten Sonderleistungen

Bei begrenztem Anspruch € 33 täglich im Mehrbettzimmer, höchstens € 330 in 12 Monaten. In privaten Krankenhäusern grundsätzlich 100 % Selbstbeteiligung

**Selbstbeteiligung**

35 % (bzw. 65 % für Mittel gegen leichtere Erkrankungen und 100 % für Bagatellmedikamente). Keine bei chronischen Erkrankungen.

25 % für ärztlich verordnete Medikamente (10 % bei bestimmten Krankheiten wie z.B. Parkinson). Keine bei chronischen Krankheiten, Arbeitsunfällen und Schwangerschaft

Grundsätzlich GBP 6,10 (€ 9,74) je Medikament oder Pauschalgebühr von GBP 31,40 (€ 51) pro 4 Monate bzw. GBP 87,60 (€ 140) pro Jahr. Zahlreiche soziale Ausnahmen. Regionale Abweichungen

Keine bei vollem Anspruch, geistigen Erkrankungen und Behinderungen (nur für Jugendliche unter 16 Jahren). Im übrigen maximal € 53 monatlich

-- **Arzneimittel**  
**Selbstbeteiligung**

Nach vorheriger Genehmigung der Kasse Erstattung von 65 % der Tarife. Volle Erstattung für große Prothesen.

Maximal 25 % Selbstbeteiligung, ggf. Krankentransportkosten

Hörgeräte und Prothesen des staatlichen Gesundheitsdienstes sowie Krankentransporte kostenlos. Brillen kostenpflichtig, jedoch Gutschein für Kinder, Jugendliche und Personen mit geringem Einkommen

Bei voller Anspruchsberechtigung in der Regel 100 % Erstattung. Ebenso Kinder unter 6 Jahren und Schüler an öffentlichen Schulen; sonst begrenzte Erstattung

-- **Sonstiges**  
**u.a. Heil- und Hilfsmittel**  
*(Prothesen, Brillen, Hörgeräte)*

Thermalkuren: In genehmigten Fällen Erstattung der Arzt- und Behandlungskosten. Sanatorium nach Genehmigung ohne Selbstbeteiligung

Teilweise Kostenerstattung

In genehmigten Fällen Kostenerstattung mit Ausnahme von Sonderleistungen

Keine bis auf Ausnahmefälle (Kinder, besondere Krankheiten)

**Kuren**

Bis auf Freibetrag von 10 bis 20 %

In voller Höhe, jedoch Befreiung für Kriegssopfer und Beschädigte

Gesetzliches Krankengeld und Leistungen ab 29. Woche sind steuerpflichtig

Ab Leistungsdauer von 6 Wochen mit Ausnahme von Kinderzuschlägen

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
*(gilt nur für Geldleistungen)*  
-- **Steuerpflicht**

Allgemeiner Sozialbeitrag von 6,2 % und Beitrag zur Tilgung der Sozialschuld von 0,5 %

Keine

Gesetzliches Krankengeld sozialversicherungspflichtig

Keine

-- **Sozialabgaben**

Entsprechend Familienstand von netto € 8.104 (Alleinstehende) bis € 16.276 (Ehepaar mit 2 Kindern) jährlich

Siehe „Familie“

Freibeträge entsprechend Alter und Familienstand von GBP 4.535 (€ 7.242) bis GBP 9.971 (€ 15.943).

Entsprechend Alter und Familienstand von € 7.600 (Alleinstehende) bis € 26.100 (Paar über 65)

-- **Steuerfreies Existenzminimum**  
*(jährlich)*

\* Selbstbeteiligung entfällt u.a. bei Beziehen einer Invaliditätsrente oder aus sozialen oder medizinischen Gründen

KRANKHEIT



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

LEISTUNGEN	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
<b>Sachleistungen</b>				
-- <b>Krankenhaus Wahl</b>	Freie Wahl	Freie Wahl (im Ausland mit Zustimmung der Kasse)	Freie Wahl unter ortsnahen Krankenhäusern oder Genehmigung durch Kasse	Freie Wahl der öffentlich und privaten Vertragshäuser
<b>Kosten für den Versicherten</b>	Keine im Mehrbettzimmer	Keine	Keine bei Standardunterbringung	In der allgemeinen Gebührenklasse € 7,63 pro Tag
<b>Selbstbeteiligung</b>	Keine	An Verpflegungskosten € 8,87 täglich für max. 30 Tage	Keine	10 % Selbstbeteiligung für Anstaltspflege, € 10,90 pro Ambulanzbesuch mit und € 18,17 ohne ärztliche Überweisung bis max. € 72,67 pro Jahr
-- <b>Arzneimittel Selbstbeteiligung</b>	3 Kategorien: Notwendige Medikamente bei schweren Krankheiten (A) werden voll, andere müssen zur Hälfte (B) bis ganz (C) bezahlt werden (soziale Ausnahmen). Mindestens jedoch Rezeptgebühr	Je nach Medikamentenkategorie 100 %, 60 %, 20 % oder keine Selbstbeteiligung	Bei Vertragsapotheken und für zugelassene Medikamente eines „qualitativ hochwertigen Sortiments“ volle Erstattung, sonst Zuzahlung.	Rezeptgebühr von € 4,14 pro Verschreibung (nicht bei ansteckenden Krankheiten und Bedürftigkeit). Kostenübernahme grundsätzlich nur für zugelassene und im Heilmittelverzeichnis aufgeführte Medikamente.
-- <b>Sonstiges u.a. Heil- und Hilfsmittel (Prothesen, Brillen, Hörgeräte)</b>	Grundsätzlich keine Erstattung. Prothesen werden für verschiedene Gruppen von Invaliden von lokalen Gesundheitsdiensten geliefert.	Nach Genehmigung durch Kasse Erstattung von Vertragssätzen, unter bestimmten Bedingungen auch von Krankentransporten	Nach Genehmigung – außer einer Reihe von Hilfsmitteln wie orthopädische Schuhe, Brillen, Kontaktlinsen, Hörhilfen (Selbstbeteiligung € 458,32), Haarersatz – keine Selbstbeteiligung.	10 %, mindestens € 21,80 Kostenbeteiligung des Versicherten. Höchstbetrag der Versicherungsleistung bis € 872 (€ 2.180 bei Prothesen)
<b>Kuren</b>	Thermalkuren: In genehmigten Fällen bis auf Selbstbeteiligung von € 3,10 je Verordnung zuzüglich 50 % der Sätze bis € 36 je Kur	Keine	Keine	Können gewährt werden. Kostenbeteiligung von € 5,91 bis € 15,02 pro Tag (Rehamaßnahme). Ausnahmen bei sozialer Härte
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b> (gilt nur für Geldleistungen)				
-- <b>Steuerpflicht</b>	Mit Ausnahme des den Beiträgen entsprechenden Teils steuerpflichtig	Wie Löhne und Gehälter	In voller Höhe	Lohnfortzahlung und Krankengeld in voller Höhe
-- <b>Sozialabgaben</b>	Keine	Beiträge für Sachleistungen bei Krankheit, Pflege- und Rentenversicherung	Beiträge für die meisten Zwecke der Sozialversicherung	Lohnfortzahlung beitragspflichtig
-- <b>Steuerfreies Existenzminimum</b> (jährlich)	Jährliche Freigrenze: € 4.700 (Alleinstehende), darüber hinaus nach Familienstand gestaffelt	Wie bei Löhnen und Gehältern	Mindesteinkommen	Keines, aber individuelle Freibeträge auf rechnerischer Basis € 887 pro Jahr (allgemeiner Absetzbetrag) sowie Abschläge für Alleinerziehende, Arbeitnehmer und Rentner bis max. € 400. Degressiv bei Einkommen über € 16.715

**PORTUGAL****SCHWEDEN****SPANIEN****KRANKHEIT**

Freie Wahl unter öffentlichen, ggf. staatlich anerkannten Krankenhäusern

Freie Wahl unter öffentlichen und zugelassenen privaten Häusern

Keine

LEISTUNGEN FÜR KRANKHEIT\*

EURO/ECU\*\*

**2000**      **(1995)****LEISTUNGEN Sachleistungen**  
-- Krankenhaus  
**Wahl**

Keine in Krankensälen oder in vom Arzt verordneten Zimmern

Keine

Keine in genehmigten Fällen

Ⓢ

2.404      (1.589)

**Kosten für den Versicherten**

Volle Selbstbeteiligung in Einzelzimmern oder Privatkliniken

max. SEK 80 (€ 8,62) pro Tag

Keine

Ⓛ

2.374      (1.920)

**Selbstbeteiligung**

ⓓ

1.992      (1.983)

ⓕ

1.920      (1.641)

30 % oder 60 % je nach Art der Erkrankung. (15 % oder 45 % bei niedrigen Renten)

100 % für Medikamente bis SEK 900 (€ 97) pro Jahr; 50 % von SEK 901 (€ 97) bis SEK 1.700 (€ 183), darüber 25 % bis SEK 3.300 (€ 356), 10 % bis SEK 4.300 (€ 463). Über SEK 4.300 keine

40 % bis 90 %, höchstens € 2,64. Keine für Rentner und Arbeitslose

ⓃⓁ

1.904      (1.707)

-- Arzneimittel  
**Selbstbeteiligung**

ⓐ

1.852      (1.614)

ⓓⓀ

1.841      (1.467)

ⓖⓑ

1.742      (961)

Erstattung von 75 % (Sehhilfen) bis 80 % (Prothese gemäß amtlicher Liste), ggf. Krankentransporte

Unter bestimmten Bedingungen werden Hilfsmittel von regionalen Behörden gestellt; ggf. Krankentransporte.

Volle (Prothesen, orthopädische Hilfsmittel und Behindertentransporte) oder teilweise (Brillen, Hörgeräte) Erstattung – ggf. Krankentransport

ⓑ

1.538      (1.240)

-- Sonstiges  
**u.a. Heil- und Hilfsmittel**  
(Prothesen, Brillen, Hörgeräte)

ⓇⓁ

1.503      (928)

ⓕⓓ

1.475      (1.253)

Thermalkuren: In genehmigten Fällen Erstattung amtlicher Sätze

Möglich

Thermalkuren möglich

Ⓡ

1.220      (810)

**Kuren**

ⓔ

883      (697)

Keine

In voller Höhe

In voller Höhe

ⓖⓇ

790      (482)

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
(gilt nur für Geldleistungen)  
-- **Steuerpflicht**

ⓑ

694      (576)

Keine

Keine

Geldleistungen beitragspflichtig

EU-15

1.616      (1.300)

-- **Sozialabgaben**

–

Keines

Von Einkommen und Familiensituation abhängige jährlich festgelegte Grenze

Quelle: EUROSTAT

-- **Steuerfreies Existenzminimum**  
(jährlich)

\* Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung

\*\* mit Wechselkursen umgerechnet  
(vgl. Erläuterungen Seite 13/14)

PFLEGE



**BELGIEN**



**DÄNEMARK**



**DEUTSCHLAND**



**FINNLAND**

<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Kein eigenes Sicherungssystem. Bestimmte Leistungen über Kranken-, Invaliditäts- oder Mindestsicherung	Universelles, kein eigenes Sicherungssystem. (Gesetz über die Leistungen der Sozialdienste)	Gesetzl. Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch – SGB – 11. Buch), Sozialhilfe (Bundessozialhilfegesetz – BSHG –)	Allgemeines (kein eigenes) Sicherungssystem* (Gesetz über Volksrenten, Invaliditätsbeihilfe, Leistungen für behinderte Kinder, Betreuung behinderter Personen, Sozialfürsorge)
<b>GEDECKTES RISIKO</b>	Bedarfsabhängige Hilfe für Personen, die Aufgaben des täglichen Lebens nicht allein verrichten können.	Individuell erforderliche Hilfe für Personen, die wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht zu notwendigen Verrichtungen (Haushaltsführung, Körperpflege u.a.) imstande sind	Gesetzl. Pflegeversicherung: Personen, die wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung für gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen des täglichen Lebens auf Dauer und regelmäßig in erheblichem Maße der Hilfe bedürfen. Sozialhilfe: für Personen ohne Pflegeversicherung sowie Personen, die o.a. Kriterien nicht erfüllen; ergänzende Leistungen	Personen, die ständig und regelmäßig (mind. ein mal pro Woche) Betreuung und Pflege benötigen
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Leistungsempfänger von Kranken-/Invaliditätsversicherung; behinderte Menschen ab 21 Jahren mit Wohnsitz in Belgien	Alle Einwohner	Gesetzl. Pflegeversicherung: nahezu alle Einwohner Sozialhilfe: nicht pflegeversicherte Personen; Versicherte, die bestimmte Kriterien (s.o.) nicht erfüllen; Versicherte, die ergänzende Leistungen erhalten (u.a. weil Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen)	Alle Einwohner
<b>FINANZIERUNG</b> <b>Arbeitnehmer</b> <b>Arbeitgeber</b> <b>Staat</b>	Keine externen Beiträge, ggf. in Globalbeitrag enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Mindestsicherung: aus Steueraufkommen	– – Aus Steueraufkommen (bei Selbstbeteiligung)	0,85 % vom Bruttoverdienst 0,85 % vom Bruttoverdienst Pflegeversicherung: keine Sozialhilfe: aus Steueraufkommen	– – Finanzierung durch örtliche Behörden als Teil der Gesundheits- und Sozialdienste
<b>BEITRAGS- BEMESSUNGSGRENZE</b>	Keine	–	€ 3.375 monatlich	–
<b>ALTERSGRENZE</b>	Siehe „Krankheit“, „Invalidität“; Mindestsicherung: ab 21 Jahren	Keine (Kinder sind einbezogen)	Gesetzl. Pflegeversicherung und Sozialhilfe: keine	Keine
<b>WARTEZEIT</b>	Siehe „Krankheit“, „Invalidität“; Mindestsicherung: keine	Keine	Gesetzl. Pflegeversicherung: 5 Jahre (für versicherte Kinder, wenn Vorversicherungszeit eines Elternteils erfüllt). Leistungsdauer, solange Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Sozialhilfe: keine	Keine

\* Behinderte Menschen haben ein subjektives Recht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Betreuung behinderter Personen





**FRANKREICH**



**GRIECHENLAND**



**GROSSBRITANNIEN**



**IRLAND**

**PFLEGE**

Kein eigenständiges Sicherungssystem.  
Bestimmte Leistungen über Invaliditäts-, Arbeits- oder Unfallversicherung, Allgemeines System bzw. Sozialhilfe

Kein eigenes Sicherungssystem; ggf. Leistungen aus Invaliditäts- oder Altersversicherung.  
Mindestsicherung (Sozialfürsorge)

Kein eigenständiges Sicherungssystem.  
Beitragsunabhängige staatliche Finanzierung

Staatlich finanzierte Pflege (häusliche Pflege\* und Pflegegeld. Beihilfen für Pflegepersonen).  
Obligatorisches Sozialversicherungssystem (Dauerpflegegeld und Pflegegeld für Pflegepersonen)

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Personen, die bei wesentlichen Verrichtungen des täglichen Lebens auf die Hilfe Dritter angewiesen sind

Alter und Invalidität: Rentenempfänger und Sozialversicherte, vollständig erwerbsunfähig, gelähmt, die ständiger Betreuung, Pflege und Unterstützung Dritter bedürfen.  
Mindestsicherung: pflegebedürftige ältere Menschen

Pflegebeihilfe: Personen, die wegen körperlicher oder seelischer Behinderung auf persönliche Pflege angewiesen sind; Unterhaltsbeihilfe für Behinderte; Dauerpflegegeld für Personen mit 100 % Erwerbsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit.  
Beihilfe für Schwerstbehinderte: Beihilfe für Pflegeperson (mind. 35 Wochenstunden Betreuung)

Häusliche Pflege: allgemeine Dienste für pflegebedürftige Personen. Häusliches Pflegegeld für schwerbehinderte Kinder. Beihilfe für Pflegepersonal: bedürftigkeitsabhängige Leistung für ganztägige Pflege eines Behinderten. Dauerpflegegeld: für Empfänger des Behindertengeldes. Pflegegeld für Pflegepersonen, die Beruf für mind. 6 Wochen bis 15 Monate für Pflegezwecke aufgeben

**GEDECKTES RISIKO**

Zulage für ständige Pflege: Empfänger von Invaliditäts-, ggf. Alters- und Unfallrenten.  
Sonderzulage für behinderte Kinder bis 20 Jahre\* und persönliche Pflegebeihilfe für ältere Menschen (jeweils Allgemeines System)  
Ausgleichszahlung für Pflege durch Dritte: behinderte Menschen ab 16 Jahren\* (Sozialhilfe)

Alter und Invalidität: Sozialversicherte  
Mindestsicherung: alle Einwohner mit ständigem Wohnsitz in Griechenland

Alle Einwohner mit unbeschränktem Aufenthaltsrecht

Häusliche Pflege und Pflegeheimbeihilfe: alle Einwohner; im übrigen s.o.

**GELTUNGSBEREICH**

Keine eigenen Beiträge, ggf. in Beiträgen für andere Zweige der sozialen Sicherung („Invalidität“, „Arbeitsunfall“, „Alter“ – siehe jeweils dort) enthalten  
Zuschüsse aus Steueraufkommen

Keine eigenen Beiträge, ggf. in Invaliditäts- oder Alterssicherung enthalten  
Siehe „Alter“  
Siehe „Alter“  
Siehe „Alter“  
Mindestsicherung: aus Steueraufkommen

–  
–  
Aus Steueraufkommen

Dauerpflegegeld\*\* und Pflegegeld für Pflegepersonen in Globalbeitrag enthalten  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“  
Aus Steueraufkommen (außer s.o.)

**FINANZIERUNG**

**Arbeitnehmer  
Arbeitgeber  
Staat**

Siehe oben

Wie „Alter“

–

Siehe „Krankheit“

**BEITRAGS-  
BEMESSUNGSGRENZE**

Sonderzulage und Ausgleichszahlung s.o. (Geltungsbereich); Zulage für ständige Pflege unter 65 Jahre; persönliche Pflegebeihilfe ab 60. Lebensjahr (ständiger Wohnsitz in Frankreich)

Keine

Pflegebeihilfe: Personen ab 65 Jahre  
Unterhaltsbeihilfe: unter 65 Jahre  
Dauerpflegegeld: ab 16 Jahre  
Schwerstbehinderte: ab 16 Jahre  
Pflegepersonen: unter 65 Jahre

Häusliche Pflege und Pflegeheimbeihilfe: keine Altersbegrenzung; häusliches Pflegegeld bis 16 Jahre; Pflegegeld und Beihilfe für Pflegepersonen ab 18 Jahren; Dauerpflegegeld: ab 16 Jahren

**ALTERSGRENZE**

Keine

Alter und Invalidität: Versicherungszeit von 4.050 Tagen  
Mindestsicherung: keine

Pflegebeihilfe: Invalidität mind. 6 Monate.  
Unterhaltsbeihilfe mind. 3 Monate vor Antragstellung. Im übrigen: keine, aber Prognose auf Fortbestand der Anspruchsvoraussetzung

Pflegegeld für Pflegepersonen: mind. 156 Wochenbeiträge. Dauerpflegegeld unbegrenzt, solange Ausgangsvoraussetzungen vorliegen; im übrigen: keine

**WARTEZEIT**

\* Behinderungsgrad jeweils mind. 80 %

\* Einschließlich Pflegeheimbeihilfe  
\*\* Bei voraussichtlich mind. 6 Monaten Pflegebedürftigkeit



PFLEGE



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Kein eigenständiges Versicherungssystem. Leistungen im Rahmen der Sozialversicherung und der Sozialhilfe	Soziale Pflegeversicherung (Gesetz vom 19.6.1998 mit Änderungen)	Kein eigenständiges Sicherungssystem. Leistungen im wesentlichen über Krankenversicherung (AWBZ)	Bundespflegegeldgesetz (BPGG)* und entsprechende Pflegegeldgesetze der 9 Länder (Geldleistungen). Versorgung mit sozialen Diensten durch öffentliche und private Anbieter (Sachleistungen)
<b>GEDECKTES RISIKO</b>	Invaliditätsversicherung: Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente, die auf die Hilfe eines Dritten angewiesen sind. Mindestsicherung: nicht erwerbstätige behinderte Personen. Regionale Programme: sehr alte Personen, die häusliche Unterstützung (Sachleistung) oder häusliche Pflege benötigen	Pflegebedürftig sind Personen, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit/Behinderung regelmäßig Hilfe eines Dritten benötigen.	Personen bei langem Krankenhausaufenthalt, ältere, körperlich und geistig behinderte Menschen	Sachleistungen: Bedarf an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten. Geldleistungen: ständiger Pflegebedarf von mehr als 50 Std. monatlich, mindestens 6 Monate
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Siehe oben	Alle Versicherten der Krankenversicherung	Alle Einwohner	Alle Einwohner
<b>FINANZIERUNG</b> Arbeitnehmer Arbeitgeber Staat	Keine eigenen Beiträge; ggf. in Beiträgen für andere Zweige der sozialen Sicherung (insbesondere „Invalidität“ – siehe dort) enthalten. Zuschüsse; Sozialhilfe aus Steueraufkommen	Sonderbeitrag von 1% der Erwerbseinkünfte, Ersatzeinkommen und Einkünften aus Vermögen – 45 % der gesamten Pflegeversicherung	Im Beitragssatz für Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Zuschüsse	– – Aus Steueraufkommen
<b>BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE</b>	Keine	Keine	Wie „Krankheit“	–
<b>ALTERSGRENZE</b>	Invaliditätsversicherung: keine, im übrigen bedarfsabhängig	Keine	Keine	Sachleistungen: keine Geldleistungen: gem. BPGG und in 3 Bundesländern: ab Geburt, in übrigen Ländern: (noch) ab 3. Lebensjahr
<b>WARTEZEIT</b>	Invaliditätsversicherung: Nachweis eines Mindestbeitrags für 5 Jahre; im übrigen: keine	Keine. Ausnahme: Bei freiwillig Versicherten 1 Jahr	Keine	Sachleistungen: bei Wohnsitzwechsel in anderes Bundesland ggf. Mindestdauer des Aufenthalts (außer Härtefälle) Geldleistungen: keine

+ In der Fassung BGBl I Nr. 69/2001





**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

PFLEGE

Im Rahmen der Sozialversicherung (beitragsabhängige) und der Mindestsicherung (beitragsunabhängige) Geldleistungen. Soziale Aktion und Krankenversicherung (Sachleistungen)

Allgemeines (kein eigenständiges) Sicherungssystem, finanziert durch Gemeinden (Gesetz über soziale Dienste)\*

Kein eigenständiges Sicherungssystem; Sozialversicherung, Mindestsicherung

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Personen, die für Verrichtungen des täglichen Lebens die Hilfe von Dritten benötigen

Personen, die Betreuung und Pflege benötigen

Sozialversicherung: dauernd erwerbsunfähige Arbeitnehmer, die auf fremde Hilfe angewiesen sind (Schwerstbehinderung)  
Mindestsicherung: Personen zwischen 18 und 65 Jahren mit Behinderung oder Krankheit entsprechend Invaliditätsgrad von 75 %, die auf Hilfe Dritter angewiesen sind, erhalten Zulage von 50 % zur Invaliditätsrente (beitragsunabhängig)

**GEDECKTES RISIKO**

Sozialversicherung und Mindestsicherung: Empfänger einer Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente und von Familienleistungen. Soziale Aktion: Personen, die körperlich, geistig oder sozial vorübergehend oder dauernd pflegebedürftig sind

Alle Einwohner

Sozialversicherung: Empfänger bestimmter Renten wg. vollständiger Erwerbsunfähigkeit  
Mindestsicherung: 5 Jahre Wohnsitz in Spanien, davon 2 Jahre direkt vor Antrag

**GELTUNGSBEREICH**

Keine eigenen Beiträge; ggf. in Globalbeitrag enthalten  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“ sowie 1 % der Mehrwertsteuer Zuschüsse

–  
–  
Steuerfinanziert durch Gemeinden

Keine eigenen Beiträge; ggf. in Globalbeitrag enthalten  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“. Mindestsicherung: aus Steueraufkommen

**FINANZIERUNG**

**Arbeitnehmer  
Arbeitgeber  
Staat**

Keine

–

Wie „Krankheit“

**BEITRAGS-  
BEMESSUNGSGRENZE**

Keine

Keine

Sozialversicherung: keine  
Mindestsicherung: 18 – 65 Jahre

**ALTERSGRENZE**

Keine

Keine

Sozialversicherung: siehe „Invalidität“  
Mindestsicherung: Empfänger einer beitragsunabhängigen Invaliditätsrente

**WARTEZEIT**

\* Januar 2002



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

LEISTUNGEN	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
<b>Sachleistungen</b> -- <b>Häusliche Pflege</b>	Kranken-/Invaliditätsversicherung – Pflegestufe A: € 13 während der Woche/ € 20 an Wochenenden – Pflegestufe B: € 25/€ 38 – Pflegestufe C: € 35/€ 52	– Körperpflege – Häusliche Hilfe – Rehabilitationshilfe – Begleitpersonen (für schwerbehinderte Menschen 15 Stunden pro Monat)	Gesetzl. Pflegeversicherung: monatliche Sachleistungen (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch ambulante Pflegeeinrichtungen oder Einzelpfleger) im Wert von: Pflegestufe I: bis € 384; Pflegestufe II: bis € 921; Pflegestufe III: bis € 1.432; besondere Härtefälle: bis € 1.918 Sozialhilfe: Leistungen bis zur Höhe des Bedarfs	Gemeinden erbringen häusliche Pflegedienste sowie Leistungen für behinderte Menschen (u.a. Transport, persönliche Betreuung). Pflege durch Nahestehende
-- <b>Teilstationäre Pflege</b>	Keine	Leistungen können zur Entlastung der Pfleger behinderter Menschen oder Sterbender gewährt werden	Gesetzl. Pflegeversicherung: Monatliche Sachleistungen für Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege zur Ergänzung der häuslichen Pflege im Wert von: Pflegestufe I: bis € 384; Pflegestufe II: bis € 921; Pflegestufe III: bis € 1.432 Sozialhilfe: Leistungen bis zur Höhe des Bedarfs	Bedarfsabhängige Unterbringung durch Gemeinden
-- <b>Stationäre Pflege</b>	Kranken-/Invaliditätsversicherung (Beiträge pro Tag): Alten- und Altenpflegeheime, normale Pflegeeinrichtungen: Pflegehilfe B: € 39, C: € 48, C+: € 53 Psychiatrische Heime: geistesranke Personen: € 54, geistig behinderte Personen: € 59 Altenwohn- und Altenheime: Pflegestufe 0: € 1,50, A: € 8,72, B: € 26, C: € 35, C+: € 36	Unterbringung in Heimen oder in behinderten- oder altersgerechten Wohnungen	Gesetzl. Pflegeversicherung: Übernahme der Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, medizinische und soziale Betreuung als monatliche Sachleistung:* Pflegestufe I: € 1.032, Pflegestufe II: € 1.279, Pflegestufe III: € 1.432, besondere Härtefälle: bis € 1.688 Sozialhilfe: Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionen. Bei Bedarf ergänzende Leistungen, wenn Leistungen der Pflegeversicherung für o.a. Pflegebedarf nicht ausreichen.	Bedarfsabhängige Unterbringung durch die Gemeinden
-- <b>Sonstige Leistungen</b>	Keine	– Wohnungsanpassung – Vertretung und Entlastung von Personen, die Ehepartner zu Hause pflegen – 24-Stunden-Pflege im Bedarfsfall	Gesetzl. Pflegeversicherung: pflegeerleichternde Hilfsmittel (subsidiär); Pflegekurse für Angehörige und andere ehrenamtliche Pflegepersonen; Pflegevertretung: für max. 28 Tage Leistung für Ersatzpflegekraft zu Hause: bis € 1.432; Kurzzeitpflege in vollstationärer Einrichtung u.a. bei Ausfall der Pflegeperson: für max. 18 Tage jährlich bis € 1.432 Sozialhilfe: Hilfsmittel	Bei Bedarf technische Ausstattung
<b>Geldleistungen</b> -- <b>Häusliche Pflege</b>	Keine	Ggf. Zuschüsse, um behinderten Menschen Eigenvorsorge zu ermöglichen	Gesetzl. Pflegeversicherung: Pflegegeld anstatt der häuslichen Pflegesachleistungen** monatlich: Pflegestufe I: € 205; Pflegestufe II: € 410; Pflegestufe III: € 685. Kombination aus Geld- und Sachleistungen ist möglich Sozialhilfe: gleiche Leistungen wie Pflegeversicherung	Pflegegeld für Rentner: € 51; erhöhter Satz € 127, spezieller Satz: € 253, jeweils monatlich Betreuungsgeld für behinderte Kinder und Invaliditätsbeihilfe: je nach Belastung drei monatliche Sätze: € 76, € 177 und € 329

\* mit befristeter Abstufung  
 \*\* auf Antrag des Pflegebedürftigen



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

PFLEGE

Persönliche Pflegebeihilfe: abhängig von Pflegekosten und Mitteln des Empfängers

- Medizinische Versorgung und Anspruch auf Hausbesuche
- Häusliche Versorgung durch Krankenschwestern, Psychologen, Sozialarbeiter und Physiotherapeuten

Gemeinden können häusliche Pflege, Essen auf Rädern, besondere Hilfsmittel, bedarfsgerechten Umbau der Wohnung und Betreuung in Tagespflegeeinrichtungen bereitstellen

Beihilfe für Pflegepersonen: kostenloser Transport, Befreiung von Telefon- u.a. Gebühren  
 Häusliche Pflege:  
 - Pflege durch öffentliches Gesundheitswesen  
 - Haushaltshilfe und Essen auf Rädern  
 - Physiotherapie u.ä.  
 - Krankenhausleistungen einschl. Rehabilitation

**LEISTUNGEN**  
**Sachleistungen**  
-- **Häusliche Pflege**

Keine besonderen Regelungen

Möglichkeit der Tagesbetreuung in einer Spezialeinrichtung, vor allem für schwer behinderte oder geistig behinderte Kinder

Keine

In Tagesstätten: Mittagstisch, Bademöglichkeiten, Physiotherapie u.a.

-- **Teilstationäre Pflege**

Persönliche Pflegebeihilfe: abhängig von Pflegekosten und Mitteln des Empfängers

Unterbringung in öffentlichem Krankenhaus, Spezialklinik oder Fürsorgezentrum, wenn kein Anspruch mehr auf Heimunterbringung besteht

Aufnahme in Senioren- oder Pflegeheim durch Kommunalbehörden. Kostenübernahme, soweit Pflegebedürftiger sie nicht selbst tragen kann

Bei Bedürftigkeit kostenlose Pflege in einer staatlichen Pflegeeinrichtung

-- **Stationäre Pflege**

Keine

320 Zentren zum Schutz älterer Personen für Freizeitaktivitäten und Nutzung medizinischer oder sozialer Leistungen

Zeitlich begrenzte Vertretungspflege bei Heimunterbringung; ggf. Unterstützung bei Zahlung von Rezepten, Transportkosten usw. für Personen mit niedrigem Einkommen

Keine

-- **Sonstige Leistungen**

Zulage für ständige Pflege durch Dritte: 40 % für Renten, mindestens € 916 monatlich  
 Erziehungs-sonderzulage: zum Erziehungsgeld € 916 monatlich  
 Ausgleichzahlung für Pflege durch Dritte: einkommensabhängig bis € 733

Alter und Invalidität: Bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit Erhöhung der Invaliditätsrente um 50 %  
 Mindestsicherung: Für behinderte Personen 7 Grundleistungen von € 86 bis € 410 und 3 Zusatzleistungen von € 49 bis € 116

Pflegebeihilfe: GBP 37 (€ 59) und GBP 55 (€ 88).  
 Unterhaltsbeihilfe für behinderte Menschen:  
 a) Pflegebedarf (3 Sätze\*): GBP 15 (€ 23), GBP 37 (€ 59), GBP 55 (€ 88)  
 b) Mobilität (2 Sätze): GBP 15 (€ 23), GBP 39 (€ 62)  
 Dauerpflegegeld: GBP 23 (€ 36), GBP 45 (€ 72), GBP 90 (€ 144). Beihilfe für Schwerstbehinderte: GBP 45 (€ 72), für Pflegepersonen GBP 42 (€ 67), jeweils pro Woche

\* Alle Sätze abhängig vom Grad des Pflegebedarfs

Häusliches Pflegegeld: max. € 180 monatlich für jedes behinderte Kind  
 Dauerpflegegeld: € 133 wöchentlich  
 Pflegegeld für Pflegepersonen: Pflege einer Person € 133, mehrerer Personen € 199 wöchentlich  
 Beihilfe für Pflegepersonen (Höchstsatz): bei einem Pflegebedürftigen € 123, bei mehreren € 184 wöchentlich

**Geldleistungen**  
-- **Häusliche Pflege**

PFLEGE



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

LEISTUNGEN	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
<b>Sachleistungen</b> -- <b>Häusliche Pflege</b>	Regionale Programme: unterschiedliche Regelungen mit Grundleistungen (Haushaltshilfe, Essen auf Rädern, medizinische Versorgung und Krankenpflege)	Leistungen professioneller Pflegedienste entsprechend Bedarf der pflegebedürftigen Person. Wert: € 45,30 pro Stunde	Notwendige Pflege und sonstige häusliche Betreuung und Beratung in Verbindung mit Krankheit, Alter, Tod oder psychosozialen Problemen; einschließlich Pflegeausstattung bis zu 26 Wochen	Ambulante Dienste: – Heimhilfe – Fachpflegehilfe – Besuchsdienst – organisierte Nachbarschaftshilfe – mobile therapeutische Dienste – Familienhilfe – Angehörigenberatung – Verleih von Pflegebehelfen – Persönliche Assistenz sowie zahlreiche weitere Dienstleistungen wie Wäsche-, Reinigungs-, Reparatur- und Fahrtendienst
-- <b>Teilstationäre Pflege</b>	Je nach Region unterschiedliche Regelungen	Möglichkeit des Aufenthalts in einer speziellen Tagespflegeeinrichtung	Tagespflege in Pflegeheim, sofern notwendige häusliche Versorgung nicht gewährleistet ist	Unterbringung z.B. in Tagesheimen
-- <b>Stationäre Pflege</b>	Je nach Region unterschiedliche Programme und Regelungen	Gemäß Bedarf von professionellen Pflegediensten. Wert der Leistung: € 34,50 pro Stück	Pflege in Pflegeheim oder Heim für Körperbehinderte mit medizinischer Betreuung und umfassender Pflege einschließlich Reha, Physio- und Beschäftigungstherapie	Unterbringung z.B. in Pflegeheimen
-- <b>Sonstige Leistungen</b>	Regionale Programme: Wohnraumvermittlung	Bereitstellung technischer Hilfsmittel und Anpassung der Wohnung	Besondere Leistungen für bestimmte Patientengruppen (psychiatrische Behandlung, Versorgung Gehörloser und Sehbehinderter)	Beratung, Information
<b>Geldleistungen</b> -- <b>Häusliche Pflege</b>	Invaliditätsversicherung: monatlicher Pflegezuschuss (Mindestsicherung € 200) Regionale Programme: unterschiedliche Regelungen. Generell Geldleistungen nach Bedarfslage	Ersatz von Sach- durch Geldleistungen oder Kombination möglich Vergütung von Pflegepersonal außerhalb professioneller Pflegedienste: € 22,65 pro Stunde	Keine	Pflegegeld (pro Monat): Stufe 1: € 145; Stufe 2: € 268; Stufe 3: € 414; Stufe 4: € 620; Stufe 5: € 842; Stufe 6: € 1.149; Stufe 7: € 1.532



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

PFLEGE

Häusliche Pflege vorhanden; Pflegefamilien

Werden in den Gemeinden erbracht

Sozialversicherung: Leistungen im Rahmen der Krankenversicherung für Rentner, erwerbsgeminderte oder behinderte Personen  
Mindestsicherung: Geld- und Sachleistungen nach Maßgabe des Haushalts und der verfügbaren Plätze für behinderte und ältere Menschen ohne ausreichendes Einkommen und schwieriger sozialer oder familiärer Lage

**LEISTUNGEN**  
**Sachleistungen**  
-- Häusliche Pflege

Keine

Unterbringung in speziellen Einrichtungen entsprechend Pflegebedarf

Wie „Häusliche Pflege“

-- Teilstationäre Pflege

Zahlreiche Angebote stationärer Unterbringung in Pflege- und Wohnheimen, in Heimen für Lebenshilfe (dauernde geistige Behinderung), für geschütztes Leben (Voraussetzung dauerhafte psychische Schäden), für autonomes Leben sowie Heime für befristete Notaufnahme

Pflegebedarfsabhängige Unterbringung in speziellen Einrichtungen

Siehe oben „Häusliche Pflege“

-- Stationäre Pflege

Tagesstätten für ältere Menschen, beschützte Werkstätten für Schwerbehinderte, Foren für soziale und Beschäftigungsmaßnahmen, Pflegeheime für vorübergehende Aufnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen (6 – 16 Jahre), Bereitstellung technischer Hilfen sowie integrierte Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialmaßnahmen für Kinder unter 6 Jahren mit Behinderungen oder Entwicklungsrückständen (Prophylaxe)

Keine

Pharmazeutische Produkte kostenfrei

-- Sonstige Leistungen

Keine

Keine

Sozialversicherung: Mindestrente € 578, mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner € 681 monatlich. Höchstreute: € 1.902 monatlich  
Mindestsicherung: Bei beitragsunabhängiger Invaliditätsrente Zulagen von 50 % (2002: € 1.811 pro Jahr)

**Geldleistungen**  
-- Häusliche Pflege

PFLEGE



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

LEISTUNGEN	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
<b>Geldleistungen</b> -- Teilstationäre Pflege	Keine	Siehe oben: Sachleistungen „Teilstationäre Pflege“	Gesetzl. Pflegeversicherung und Sozialhilfe: keine Geldleistungen	Keine Geldleistungen
-- Stationäre Pflege	Kürzung der Eingliederungsbeihilfe um $\frac{1}{3}$ und der Pflegebeihilfe für ältere Menschen um $\frac{2}{3}$ (Beträge s. u.)	Siehe oben: Sachleistungen „Stationäre Pflege“	Gesetzl. Pflegeversicherung und Sozialhilfe: keine Geldleistungen	Keine Geldleistungen
-- Sonstige Leistungen	Kranken-/Invaliditätsversicherung: höhere Leistungen für Bezieher von Invaliditätsgeld (Alleinstehende oder mit Partner) bei anerkannter Pflegebedürftigkeit (65 % statt 45%/40 %) Für Bezieher des höheren Invaliditätsgeldes mit Angehörigen für Hilfe durch Dritte: € 5,06 täglich Mindestsicherung (Jahresbeträge): Einkommensersatzbeihilfe zwischen € 6.735 (Alleinstehende) und € 8.980 (mit Unterhaltsberechtigten) Eingliederungsbeihilfe: zwischen € 906 (Stufe I) und € 7.185 (Stufe IV) Pflegebeihilfe für ältere Menschen: zwischen € 774 (Stufe 0) und € 1.596 (Stufe IV)	Ausnahmsweise Leistungen an Personen ohne Sozialrente	Gesetzl. Pflegeversicherung: Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für pflegende Angehörige oder sonstige ehrenamtliche Pflegepersonen sowie beitragsfreier Unfallversicherungsschutz Sozialhilfe: Alterssicherung von Pflegepersonen oder einer besonderen Pflegekraft, sofern nicht anderweitig sichergestellt; angemessene Aufwendungen der Pflegeperson; angemessene Beihilfen	Keine Geldleistungen
<b>Selbstbeteiligung</b>	Keine	Vorübergehende häusliche Pflege: abhängig von Finanzsituation bis 100 %. Dauerpflegebedarf: keine. Versicherter trägt u.a. Miet-, Strom-, Heiz- und Verpflegungskosten bei Unterbringung in Altenheim oder behinderten- oder altengerechten Wohnungen	Gesetzl. Pflegeversicherung: keine Sozialhilfe: Abhängig von Einkommen und Vermögen	Bei öffentlich organisierter Langzeitpflege (mehr als 3 Monate): einkommensabhängig bis 80 % der Nettoeinkünfte. € 76 Taschengeld
<b>Kumulierung</b>	Mit „sonstigen Leistungen“ (Mindestsicherung) keine	Leistungsüberschneidungen sind nicht zulässig	Gesetzl. Pflegeversicherung: Leistungen ruhen, soweit Bezug von Entschädigungsleistungen wg. Pflegebedürftigkeit oder vergleichbarer Leistungen aus dem Ausland Sozialhilfe: Mindestsicherung wird ergänzend gewährt	Leistungsanspruch unabhängig von Einkommen und Vermögen
<b>Besteuerung</b>	Keine	In der Regel keine	Keine für Pflegebedürftigen	Keine



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

PFLEGE

Erziehungs-sonderzulage: während des Aufenthalts des Kindes in der Familie

Kostenübernahme bei vorübergehender Einweisung in Krankenhaus oder spezielle Einrichtung

Einstellung von Pflege- und Unterhaltsbeihilfe für Behinderte nach 28 Tagen bei Pflege in staatlichem oder kommunalem Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung

Keine Geldleistungen

**LEISTUNGEN**  
**Geldleistungen**  
-- **Teilstationäre Pflege**

Zulage für ständige Pflege durch Dritte und Erziehungs-sonderzulage: bis Ende des auf Heimunterbringung folgenden Monats  
Ausgleichszulage für Pflege durch Dritte: erste 45 Tage der Heimunterbringung

Regelmäßige Geldleistungen bei ständiger Unterbringung in Krankenhaus. Aussetzung der Zahlungen bei Unterbringung in Asyl für unheilbar Kranke von mehr als 30 Tagen

Bei Bedürftigkeit Sozialhilfe und Beihilfe bei Heimunterbringung

Pflegeheimbeihilfe: je nach Grad der Pflegebedürftigkeit 3 Sätze: € 114, € 152, € 191 wöchentlich

-- **Stationäre Pflege**

Keine

Keine

Finanzielle Unterstützung von Schwerbehinderten für persönliche und häusliche Pflege

Beihilfen zur Vertretungspflege. Zulagen zum:  
– Pflegegeld und zur Beihilfe für Pflegepersonen: € 635,  
– häuslichen Pflegegeld: € 635 je Kind (max. 2); jeweils pro Jahr

-- **Sonstige Leistungen**

Persönliche Pflegebeihilfe: einkommensabhängiger Beitrag zu Pflegekosten

In der Regel keine

Angemessene Beteiligung, einkommensabhängig

Nur bei Kosten, die über Betreuung im Pflegeheim (Pflegeheimbeihilfe) hinausgehen

**Selbstbeteiligung**

Ausgleichszahlung und persönliche Pflegebeihilfe: keine untereinander und mit Zulage für ständige Pflege- und Haushaltshilfe. Im übrigen i.d.R. keine, aber evtl. Zahlung eines Differenzbetrages

Möglich

Beihilfen und Dauerpflegegeld zusätzlich zu beitragsabhängigen Leistungen bei Krankheit, Invalidität, Alter und Hinterbliebenen

Nur bei Dauerpflegegeld möglich

**Kumulierung**

Keine

Keine

Keine für Pflegebedürftigen

Pflegegeld und Pflegebeihilfe für Pflegepersonen und Dauerpflegegeld

**Besteuerung**

PFLEGE



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

LEISTUNGEN	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
<b>Geldleistungen</b>				
-- <b>Teilstationäre Pflege</b>	Je nach Region unterschiedliche Programme und Regelungen	Möglichkeit der Kombination von Geldleistung und stationärer Unterbringung	Keine	In Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen: Pflegegeld
-- <b>Stationäre Pflege</b>	Je nach Region unterschiedliche Programme und Regelungen	Bei vollstationärer Pflege keine Möglichkeit für Ersatz von Sachleistungen durch Geldleistungen	Keine	Maximal 80 % des Pflegegeldes gehen auf Kostenträger über. Taschengeld von € 41,40 monatlich
-- <b>Sonstige Leistungen</b>	Regionale Programme: Leistungen für Erwerb von medizinischen Hilfsmitteln (z.B. Prothesen), behindertengerechte private Transportmittel, sonstige Hilfsmittel	Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge; Austausch der informellen Pflegeperson	Keine	Keine
<b>Selbstbeteiligung</b>	Keine	Keine	Keine	Kostenbeteiligung an Sachleistungen aus Pflegegeld und sonstigem Einkommen. In einigen Bundesländern Regress gegen Angehörige
<b>Kumulierung</b>	Bei Mindestsicherung möglich	Keine mit Leistungen der Unfallversicherung und Kriegsopferentschädigung	Innerhalb AWBZ-System in der Regel möglich	Mit anderen Leistungen der sozialen Sicherheit möglich
<b>Besteuerung</b>	Keine	Keine	Keine	Keine



**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

**PFLEGE**

Keine

Keine

Siehe oben „Häusliche Pflege“

**LEISTUNGEN**  
**Geldleistungen**  
-- Teilstationäre Pflege

Keine

Keine

Siehe oben „Häusliche Pflege“

-- Stationäre Pflege

Sozialversicherung und Mindestsicherung:  
Pflegezulagen, Beihilfe für Pflege durch Dritte,  
Sonderleistungen für behinderte Kinder

Keine

Keine

-- Sonstige Leistungen

Sozialversicherung und Mindestsicherung: keine  
Soziale Aktion: abhängig von eigenem und  
Familieneinkommen

Hilfeleistungen auf Grundlage einer  
Bedürftigkeitsprüfung

Keine

**Selbstbeteiligung**

Keine

Keine

Sozialversicherung: möglich  
Mindestsicherung: nicht möglich

**Kumulierung**

Keine

Keine

Keine

**Besteuerung**

## LOHN UND GEHALT BEI KRANKHEIT

---

Bei der Entgeltfortzahlung, in der Bundesrepublik Deutschland meist nur „Lohnfortzahlung“ genannt, handelt es sich um arbeitsrechtliche Regelungen und nicht um Leistungen der Sozialversicherung. Da die Entgeltfortzahlung jedoch der Krankengeldzahlung vorangeht bzw. sie in einigen Ländern ergänzt, wird sie gleichwohl in diesem Zusammenhang aufgeführt.

Die Entgeltfortzahlung ist in den Niederlanden gesetzlich geregelt. In Belgien liegt ihr ein landesweiter Tarifvertrag zugrunde. Auch in Spanien, Irland und Portugal erfolgt sie nur aufgrund tarifvertraglicher Regelungen. Gleiches gilt in Italien für Arbeiter, während für Angestellte gesetzliche Entgeltfortzahlung besteht. Großbritannien kennt ein Mischsystem, in dem der Staat einen Sockelbetrag garantiert, der in den meisten Fällen tarifvertraglich aufgestockt wird.

Angesichts des arbeitsrechtlichen Systems der Entgeltfortzahlung wird sie (mit Ausnahme des Sockelbetrages in Großbritannien) ausschließlich von den Arbeitgebern finanziert.

Die Leistungen sind in den einzelnen Ländern recht unterschiedlich. Sie reichen von einer 100 %igen Lohn- und Gehaltfortzahlung (Belgien, Dänemark, Deutschland, Österreich und Luxemburg, in Letzterem erhalten sie allerdings nur die Angestellten), über 90 % (Frankreich), 80 % (Schweden), 70 %, aber häufig tarifvertraglich auf 100 % aufgestockt, in den Niederlanden, bis zu 50 % (Griechenland). Tarifvertragliche Leistungen fallen gleichfalls unterschiedlich aus. Auch die Dauer der Entgeltfortzahlung schwankt beträchtlich. Die 100 %ige Zahlung erhalten Arbeiter in Belgien gesetzlich nur eine, in Dänemark zwei Wochen. In Deutschland und in den Niederlanden wird in der Regel für die ersten sechs Krankheitswochen, in Luxemburg und Italien (für die Angestellten gesetzlich, für die Arbeiter tarifvertraglich geregelt) im Durchschnitt (mindestens) für drei Monate gezahlt.

ENTGELT-  
FORTZAHLUNG



**BELGIEN**



**DÄNEMARK**



**DEUTSCHLAND**



**FINNLAND**

<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Arbeitsrechtliche Regelung (landesweiter Tarifvertrag)	Arbeitsrechtliche Regelung für mehrere Arbeitnehmergruppen	Arbeitsrechtliche Regelungen	Keine gesetzlichen, aber z. T. tarif- und einzelvertragliche Regelungen
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	
<b>FINANZIERUNG</b> Arbeitnehmer Arbeitgeber Staat	Ausschließlich	Ausschließlich	Ausschließlich	Ausschließlich
<b>LEISTUNGEN</b> für Arbeiter	Gesetzlich: Bis 7. Tag: 100 %, bis 14. Tag: 60 %. (Tariflich in der Regel auf 100 % für 30 Tage aufgestockt.)	100 % des normalen Bruttoverdienstes für 2 Wochen, höchstens DKK 3.016 (€ 405) wöchentlich	100 % des regelmäßigen Bruttolohns bzw. -gehalts während der ersten 6 Wochen.	Unterschiedliche vertragliche Regelungen
<b>für Angestellte</b>	100 % des Gehalts für einen Monat	100 % des Bruttogehalts für 2 Wochen	Wie für Arbeiter	Wie für Arbeiter
<b>Ergänzende Bemerkungen</b>	Für Arbeiter (tariflich): Bis zum 30. Tag Zuschuss in Höhe des Unterschieds zwischen Krankengeld und früherem Nettolohn.	Bei Entgeltfortzahlung über 2 Wochen hinaus (gemäß tarifvertraglicher Regelung) hat der Arbeitgeber Anspruch auf das Krankentagegeld der Versicherung	Bei längerer Krankheit wird Krankengeld (siehe „Krankheit“) gezahlt	Nach Karenztagen Leistungen der sozialen Sicherung (Krankengeld – siehe „Krankheit“)
<b>Eventuelle Voraussetzungen</b>	Arbeiter: 1 Monat Beschäftigung Angestellte: Ablauf der Probezeit		4 Wochen Arbeitsverhältnis	1 Monat Beschäftigung



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

ENTGELT-  
FORTZAHLUNG

Allgemeinverbindlich erklärte  
tarifvertragliche Regelungen

Arbeitsrechtliche Regelung

Gesetzliche und tarifvertragliche  
Regelungen

Keine gesetzliche, ggf. tarif- oder  
einzelvertragliche Regelungen

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer

**GELTUNGSBEREICH**

Ausschließlich

Ausschließlich

Verrechnungsweise  
Endgültig

Ausschließlich

**FINANZIERUNG**  
Arbeitnehmer  
Arbeitgeber  
Staat

90 % des Nettolohns für 30 Tage,  
<sup>2</sup>/<sub>3</sub> des Bruttolohns für weitere 30 Tage.  
Maximale Fortzahlungsdauer 90 Tage.

Bei einem Jahr Betriebszugehörigkeit höchstens  
50 % des Arbeitsentgelts für maximal 1 Monat,  
bei weniger als einem Jahr für 1/2 Monat

Bei mindestens 4tägiger Krankheit maximal  
28 Wochen gesetzliches „Krankengeld“, jedoch  
erst ab Bruttowochenverdienst von GBP 72  
(€ 115): GBP 62,90 (€ 99)

Unterschiedliche vertragliche Regelungen

**LEISTUNGEN**  
für Arbeiter

Wie für Arbeiter, jedoch z. T.  
tarifvertragliche Verbesserungen

Wie für Arbeiter

Wie für Arbeiter

Wie für Arbeiter

für Angestellte

Viele Tarifverträge enthalten Verbesserungen,  
insbesondere für Angestellte – oft für die ersten  
3 Krankenmonate volles Gehalt

Gesetzliches Krankengeld wird angerechnet

Arbeitgeber hat Erstattungsanspruch gegenüber  
den staatlichen Versicherungen. Fast alle Arbeit-  
nehmer sind durch Tarifverträge besser gestellt

Arbeitgeber kann gesetzliches Krankengeld  
anrechnen

**Ergänzende Bemerkungen**

3 Jahre Beschäftigung

10 Tage Beschäftigung

5 Jahre Beitragszahlung, ansonsten auf  
1 Jahr beschränkt

**Eventuelle Voraussetzungen**

ENTGELT-  
FORTZAHLUNG



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Regelung	Arbeitsrechtliche Regelung	Arbeitsrechtliche Regelung	Entgeltfortzahlungsgesetz*
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Arbeiter (tarifvertraglich), Angestellte (gesetzlich)	Angestellte	Arbeitnehmer	
<b>FINANZIERUNG</b> Arbeitnehmer Arbeitgeber Staat	Ausschließlich	Ausschließlich	Ausschließlich	Ausschließlich
<b>LEISTUNGEN</b> für Arbeiter	Zahlreiche Tarifverträge regeln Lohnfortzahlung – ab 3 Jahren Betriebszugehörigkeit: 3 Monate	Kein Anspruch	Fortzahlung von 70 % des Lohnes für 52 Wochen bis Obergrenze von € 159 pro Tag. Tarifvertraglich z. T. auf 100 % aufgestockt.	100 % des Bruttoarbeitsentgelts je nach Beschäftigungsdauer 6 bis 12 Wochen.
für Angestellte	Je nach Betriebszugehörigkeit mindestens 3 Monatsgehälter (gesetzliche Regelung)	Für den Monat des Beginns der Erkrankung und die drei folgenden volle Gehaltsfortzahlung	Wie für Arbeiter	100 % des Bruttoarbeitsentgelts je nach Beschäftigungsdauer 6 bis 12 Wochen. 50 % bei Verlängerung um weitere 4 Wochen.
<b>Ergänzende Bemerkungen</b>	Bei Arbeitern wird Krankengeld angerechnet		In Tarifverträgen oft Verlängerung der Fortzahlungsdauer oder Aufstockung des gesetzlichen Krankengeldes	Krankengeld ruht während 100 %iger Entgeltfortzahlung, bei 50 %iger zur Hälfte
<b>Eventuelle Voraussetzungen</b>				14 Tage Beschäftigung

\* In der Fassung BGBl I 142/2000



**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

ENTGELT-  
FORTZAHLUNG

Keine gesetzliche, ggf. tarifvertragliche  
Regelung

Gesetzliche Regelung

Keine gesetzliche, ggf. tarifvertragliche  
Regelung

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Arbeitnehmer

Betroffene Arbeitnehmer

**GELTUNGSBEREICH**

Ausschließlich

Ausschließlich

Ausschließlich

**FINANZIERUNG**  
Arbeitnehmer  
Arbeitgeber  
Staat

Wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistung:  
1 Monat

2. bis 14. Tag der Krankheit 80 % des Entgelts

Vom 4. bis 15. Tag der Krankheit zahlt der  
Arbeitgeber das Krankengeld (60 % des Entgelts)

**LEISTUNGEN**  
für Arbeiter

Wie für Arbeiter

Wie für Arbeiter

Wie für Arbeiter

für Angestellte

**Ergänzende Bemerkungen**

**Eventuelle Voraussetzungen**

## BEI ARBEITSLOSIGKEIT VERSICHERT

### In den Mitgliedstaaten der EU bestehen Versicherungssysteme zur Zahlung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit.

In der Regel sind alle Arbeitnehmer auf gesetzlicher Grundlage pflichtversichert. Nur in Dänemark besteht eine freiwillige Versicherung.

Die Arbeitslosenversicherung wird zudem in den meisten Mitgliedstaaten durch öffentliche Unterstützungssysteme nach Art der deutschen Arbeitslosenhilfe ergänzt. Damit haben alle EU-Länder – wenn auch z.T. recht unterschiedliche – Vorkehrungen getroffen, um Arbeitslosen die Aufrechterhaltung einer angemessenen Lebenshaltung zu ermöglichen.

Die Finanzierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit erfolgt in erster Linie durch Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Staatliche Mittel werden durchweg zusätzlich zur Defizitdeckung der Systeme, insbesondere zu Zeiten überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit, gebraucht.

Die im Anschluss an das durch die Versicherungssysteme gezahlte Arbeitslosengeld fällig werdende Arbeitslosenhilfe wird in aller Regel aus staatlichen Mitteln finanziert (siehe Übersicht).

Die Leistungen der Versicherungssysteme bestehen in bar gezahlten Lohnersatzleistungen, die anspruchsberechtigte Arbeitslose in allen Ländern als so genanntes Arbeitslosengeld erhalten.

Der Anspruch auf Leistungen ist in allen Ländern von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Diese sehen im Allgemeinen vor:

- eine Registrierung beim zuständigen Arbeitsamt,
- den Nachweis einer vor der Arbeitslosigkeit liegenden versicherungspflichtigen Tätigkeit während eines bestimmten Mindestzeitraumes und
- die Vermittlungsfähigkeit, also die Bereitschaft des Arbeitslosen, jede ihm zumutbare Arbeit anzunehmen.
- Schließlich darf die Arbeitslosigkeit nicht durch den Arbeitnehmer selbst herbeigeführt oder verschuldet sein. Ist dies der Fall, muss er in der Regel Sperrzeiten oder Leistungskürzungen in Kauf nehmen.

Zu den Sanktionen bei Verstoß gegen die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen wird auf die tabellarische Übersicht verwiesen.

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld sind die Arbeitslosen im Allgemeinen verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen beim Arbeitsamt zu melden. Diese Pflicht ist in den einzelnen Ländern allerdings unterschiedlich streng. In Belgien und Luxemburg müssen sich Arbeitslosengeldempfänger einmal wöchentlich und in Großbritannien zweimal im Monat melden. In den übrigen Ländern – mit Ausnahme von Deutschland – haben sich Arbeitslose einmal im Monat zu melden. In Deutschland gilt die Meldepflicht aufgrund einer Vorladung.

Die Höhe der Leistungen hängt in den meisten Ländern von dem zuletzt bezogenen Arbeitseinkommen ab. Der Anteil, der dem Arbeitslosen davon als Arbeitslosengeld zusteht, schwankt jedoch von Land zu Land ganz beträchtlich, wie sich im Einzelnen aus der Übersicht ergibt.

Die Höhe der Leistungen ist jedoch nur ein Faktor für die unterschiedliche Absicherung der Arbeitslosen in der EU. Hinzu kommen noch Abweichungen zu Beginn (Karenztage) und hinsichtlich der Dauer des Leistungsbezuges.

Die Leistungsdauer ist in allen Ländern – wenn auch recht unterschiedlich – limitiert. Die Leistungen werden jedoch in fast allen Ländern umso länger gewährt, je älter die Arbeitslosen sind. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Arbeitsvermittlung mit zunehmendem Alter schwieriger wird.

Nach Beendigung der Frist, innerhalb der das Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung gezahlt wird, tritt in den meisten Ländern die staatlich finanzierte Arbeitslosenhilfe ein, die Sozialhilfe-ähnlichen Charakter hat. Zu Einzelheiten wird wiederum auf die tabellarische Übersicht verwiesen.

Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit in den meisten Ländern hat inzwischen dazu geführt, dass in den letzten Jahren vielfach und z.T. erhebliche Leistungskürzungen vorgenommen werden mussten. In Deutschland ist 2003 im Rahmen des Reformprogramms der Bundesregierung „Agenda 2010“ und den anstehenden Sozialreformen die Diskussion über die Reform der Arbeitslosenunterstützung in eine entscheidende Phase getreten.

#### ARBEITSLOSENQUOTE IM VERGLEICH MIT DER EU\*

Stand: 2002\*\*

<b>EU-15</b>	<b>7,6</b>
<b>EU-12</b>	<b>8,3</b>
<b>USA</b>	<b>5,8</b>
<b>Japan</b>	<b>5,5</b>

Quelle: WIFO, EUROSTAT, OECD

\* Angaben in Prozent (Anteil an Erwerbspersonen)

\*\* Jahresdurchschnitt (vorläufig)

#### ARBEITSLOSENQUOTE IN DER EU\*

Stand: April 2003

<b>L</b>	<b>3,5</b>
<b>NL</b>	<b>3,7**</b>
<b>A</b>	<b>4,3</b>
<b>IRL</b>	<b>4,5</b>
<b>DK</b>	<b>5,1**</b>
<b>S</b>	<b>5,4</b>
<b>P</b>	<b>7,3</b>
<b>B</b>	<b>7,9</b>
<b>F</b>	<b>9,1</b>
<b>FIN</b>	<b>9,2</b>
<b>D</b>	<b>9,4</b>
<b>E</b>	<b>11,4</b>
<b>EU-15</b>	<b>8,1</b>
<b>EU-12</b>	<b>8,8</b>

Quelle: EUROSTAT

\* Angaben in Prozent (Anteil an Erwerbspersonen)

\*\* März 2003

ARBEITSLOSIGKEIT



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Freiwillige Versicherung (auf gesetzlicher Grundlage)	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung																																																						
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Jugendliche, die nach Abschluss ihrer Ausbildung arbeitslos sind.	Freiwillig Versicherte	Alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte) Auszubildende, einschließlich jugendlicher behinderter Menschen	Arbeitnehmer und Selbstständige zwischen 17 und 64 Jahren, Zusatzkassen für verdienstabhängige Leistungen																																																						
<b>FINANZIERUNG</b>																																																										
<b>Arbeitnehmer</b>	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherungen enthalten Siehe „Krankheit“	Jährlich festgesetzte Pauschalbeiträge	3,25 % vom Bruttoverdienst	Zusatzkassen: 0,4 % des Bruttoverdienstes																																																						
<b>Arbeitgeber</b>	Siehe „Krankheit“. Zuschläge für Vorruhestandsrenten*	Pauschalbeitrag (Anteil an Umsatzsteuer)	3,25 % vom Bruttoverdienst	Zusatzkassen: Lohnsumme bis € 840.940: 0,7 %, darüber 2,7 %																																																						
<b>Staat</b>	Siehe „Krankheit“. Anteil an Staatszuschuss	Defizitdeckung	Defizitdeckung und Arbeitslosenhilfe	Grundsicherung ab 2001 = 32 %*, Zusatzkassen: Basisleistung für die ersten 500 Tage																																																						
<b>BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE</b>	Keine	Keine	€ 4.500 monatlich in alten, € 3.750 in neuen Bundesländern	Keine																																																						
<b>LEISTUNGEN</b>																																																										
<b>Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)</b>																																																										
<b>-- Mindestversicherungszeit</b>	Je nach Alter zwischen 312 Arbeitstagen innerhalb der letzten 18 Monate und 624 Arbeitstagen innerhalb der letzten 36 Monate	1 Jahr bei der Kasse versichert und mindestens 52 Wochen innerhalb der vorhergehenden 3 Jahre versicherungspflichtig beschäftigt	12 Monate beitragspflichtige Beschäftigung während der letzten 3 Jahre	43 Wochen Beschäftigung mit 18 Stunden während der letzten 24 Monate (Selbstständige: 24 Monate während der letzten 48 Monate)																																																						
<b>(Höchstalter)</b>	(Männer: 65, Frauen: 62)	(66)	(65)	(65)																																																						
<b>-- Karenztage</b>	Keine	Keine, allerdings Selbstständige 4 Wochen	Keine	7 Werktagen innerhalb zusammenhängender 8 Wochen																																																						
<b>-- Dauer</b>	Unbegrenzt	1. Periode 1, 2. Periode 3 Jahre, während denen an Beschäftigungsmaßnahmen teilgenommen werden muss. Für Arbeitslose über 50 Jahren kann Periode 2 bis zum 60. Lebensjahr verlängert werden.	Leistungsdauer (L) abhängig von Dauer der Versicherung (V) und z.T. vom Alter (A) – in Monaten – <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>V</th> <th>A</th> <th>L</th> <th>V</th> <th>A</th> <th>L</th> <th>V</th> <th>A</th> <th>L</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12</td> <td>-</td> <td>6</td> <td>32</td> <td>45</td> <td>16</td> <td>52</td> <td>52</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>16</td> <td>-</td> <td>8</td> <td>36</td> <td>45</td> <td>18</td> <td>56</td> <td>57</td> <td>28</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>-</td> <td>10</td> <td>40</td> <td>47</td> <td>20</td> <td>60</td> <td>57</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>24</td> <td>-</td> <td>12</td> <td>44</td> <td>47</td> <td>22</td> <td>64</td> <td>57</td> <td>32</td> </tr> <tr> <td>28</td> <td>45</td> <td>14</td> <td>48</td> <td>52</td> <td>24</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	V	A	L	V	A	L	V	A	L	12	-	6	32	45	16	52	52	26	16	-	8	36	45	18	56	57	28	20	-	10	40	47	20	60	57	30	24	-	12	44	47	22	64	57	32	28	45	14	48	52	24				500 Kalendertage innerhalb von 4 fortlaufenden Kalenderjahren. Personen ab 57 Jahre bis zum Alter von 60 Jahren. An ältere Langzeitarbeitslose zwischen 60 und 64 Jahren kann ggf. Rente wegen Arbeitslosigkeit in Höhe der Invaliditätsrente gezahlt werden.
V	A	L	V	A	L	V	A	L																																																		
12	-	6	32	45	16	52	52	26																																																		
16	-	8	36	45	18	56	57	28																																																		
20	-	10	40	47	20	60	57	30																																																		
24	-	12	44	47	22	64	57	32																																																		
28	45	14	48	52	24																																																					
	* Pauschal auf tarifvertraglicher Basis € 25 bis € 112 je nach Kategorie. Ausgleichsbeiträge bei vorgezogenen Renten, Abzug von 1 % der vorgezogenen Altersrenten.			* Staat trägt Verantwortung für Grundsicherung, Mitfinanzierung aber durch Beitrag der Arbeitnehmer, die keiner Arbeitslosenkasse angehören.																																																						



**FRANKREICH****GRIECHENLAND****GROSSBRITANNIEN****IRLAND****ARBEITSLOSIGKEIT**

Gesetzliche Arbeitslosenversicherung:  
Obligatorisches Sozialversicherungssystem.  
Arbeitslosenhilfe: Mischsystem

Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

Gesetzliche Arbeitslosenversicherung.  
Arbeitslosenhilfe: Hilfesystem bei Bedürftigkeit

Gesetzliche Versicherung im Rahmen der  
staatlichen Versorgung

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Alle Arbeitnehmer

In Krankenversicherung versicherte Arbeit-  
nehmer, Jugendliche zwischen 20 und 29 Jahren,  
die noch nicht gearbeitet haben

Arbeitnehmer (Ausnahme: verheiratete Frauen,  
die sich vor 1977 befreien ließen)

Arbeitnehmer ab 16 Jahren

**GELTUNGSBEREICH**

3,60 % vom Bruttoverdienst\*

1,43 % vom Bruttoverdienst

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen  
Sicherungen enthalten  
Siehe „Krankheit“

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen  
Sicherungen enthalten  
Siehe „Krankheit“

**FINANZIERUNG**

2,00 % vom Bruttoverdienst

3,98 % vom Bruttoverdienst

Siehe „Krankheit“

Siehe „Krankheit“

**Arbeitnehmer****Arbeitgeber**

Staatlicher Pauschalzuschuss zur Finanzierung  
des Solidarsystems

Defizitdeckung

Arbeitslosenhilfe steuerfinanziert

Defizitdeckung

**Staat**

€ 9.408 monatlich

Für Versicherte ab 1.1.1993: keine  
bis 31.12.1992: € 1.821 monatlich

Keine

Keine

**BEITRAGS-  
BEMESSUNGSGRENZE**

4 Monate Versicherungsmitgliedschaft in den  
letzten 8 Monaten

125 Arbeitstage in den letzten 12 Monaten oder  
200 Arbeitstage in den letzten 2 Jahren, bei  
erstmaligem Anspruch mind. 80 Arbeitstage  
jährlich in den letzten 2 Jahren  
(65, Verlängerung möglich)

Beiträge im betreffenden Steuerjahr müssen  
dem 25fachen Mindestbeitrag dieses Jahres  
entsprechen

39 Wochenbeiträge während des vorausgegan-  
genen Fiskaljahres, 26 Wochenbeiträge in jedem  
der beiden vorangegangenen Fiskaljahre

**LEISTUNGEN  
Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)  
-- Mindestversicherungszeit**

(60 bis 65)

(65, Verlängerung möglich)

(Männer: 65, Frauen: 60)

(66)

**(Höchstalter)**

Bezahlter Urlaub plus 7 Tage

6

3

3

**-- Karenztage**

Nach Versicherungszeit und Alter 4 bis 60 Monate.  
An ältere Arbeitslose (Mindestalter in der Regel  
57 Jahre) können unter bestimmten Bedingungen  
ein vom Staat finanziertes pauschales „Warte-  
geld“ von € 267 zur Garantie eines Gesamtein-  
kommens von € 770 monatlich, ggf. Vorruhe-  
standsgeld in Höhe von 65 % des Bezugslohns  
gezahlt werden.

Abhängig von Vorbeschäftigung (VB) und  
(ab 49 J.) vom Alter (A)

VB	A	Monate	VB	A	Monate
125 Tage	–	5	220 Tage	–	10
150 Tage	–	6	250 Tage	–	12
180 Tage	–	8	210 Tage	49 J.	12

Zusätzlich 3 (nach 4.050 Arbeitstagen: 12) Monate  
zu verringertem Satz. Für Jüngere, die erstmalig  
auf den Arbeitsmarkt kommen, Leistung für  
5 Monate.

182 Tage während einer Arbeitslosigkeitsperiode

Höchstens 390 Tage. Hat Antragsteller das  
65. Lebensjahr erreicht, Arbeitslosengeld bis  
66 (Rentenalter), falls 156 Wochenbeiträge  
entrichtet wurden.

**-- Dauer**

\* Solidarbeitrag der Beamten: 1 %







**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

**ARBEITSLOSIGKEIT**

Gesetzliche Arbeitslosenversicherung\*

Gesetzliche Arbeitslosenversicherung\*

Gesetzliche Arbeitslosenversicherung\*

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer

Entgeltbezogenes Arbeitslosengeld:  
Arbeitnehmer und Selbstständige, soweit selbst  
versichert (Mitglied einer Arbeitslosenkasse).  
Grundsicherung: siehe unten „Arbeitslosenhilfe“

Arbeitnehmer

**GELTUNGSBEREICH**

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen  
Sicherungen enthalten  
Siehe „Krankheit“

–

1,6 % vom Bruttoverdienst\*\*

**FINANZIERUNG**

Siehe „Krankheit“

5,84 % vom Bruttoverdienst (Selbst. 3,3 %)

7,9 % vom Bruttoverdienst\*\*

**Arbeitnehmer**

–

Staatszuschüsse. Beteiligung an  
Sonderfinanzierung\*\*

Finanzierung der Arbeitslosenhilfe

**Arbeitgeber**

**Staat**

Keine

Keine

€ 2.575 monatlich

**BEITRAGS-  
BEMESSUNGSGRENZE**

18 Monatsbeiträge innerhalb der letzten  
24 Monate

Mindestens 6 Monate Erwerbstätigkeit mit  
70 Arbeitsstunden/Monat oder in 6 Monaten  
mindestens 450 Stunden, davon mindestens  
45 Stunden /Monat in den letzten 12 Monaten.  
Nach abgeschlossener Ausbildung in folgenden  
10 Monaten mindestens 90 Tage Erwerbstätigkeit.  
Mindestens 12 Monate Mitglied einer Kasse  
(64)

Mindestens 360 Tage in den 6 vorhergehenden  
Jahren

**LEISTUNGEN**  
**Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)**  
-- **Mindestversicherungszeit**

(Männer 65, Frauen 65 [seit 1999])

(65)

**(Höchstalter)**

Keine

5

Keine

-- **Karenztage**

Nach Alter gestaffelt:  
Jünger als 30 Jahre: 12 Monate  
30 – 40 Jahre: 18 Monate  
40 – 45 Jahre: 24 Monate  
über 45 Jahre: 30 Monate

300 Tage, Verlängerung auf bis zu 600 Tage  
möglich

Abhängig von beitragspflichtiger Beschäftigungs-  
zeit in den letzten 6 Jahren; Leistungsgewährung  
zwischen 4 Monaten und 2 Jahren

-- **Dauer**

\* In der Fassung von April/Mai 1999

\* Seit 1998 ein System der Arbeitslosenversicherung mit  
2 Elementen:  
- Grundsicherung (ersetzt Arbeitslosenhilfe)  
- Entgeltbezogenes Arbeitslosengeld auf Basis  
freiwilliger Versicherung  
\*\* SEK 2,739 Mrd. (€ 295 Mio.) als Sonderbeitrag der  
Mitglieder der Arbeitslosenkassen

\* In der Fassung vom 9.4. und 18.10.1999  
\*\* Einschließlich Berufsausbildungsabgabe



ARBEITSLOSIGKEIT



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
<b>LEISTUNGEN</b> <b>Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)</b> -- Höhe des Arbeitslosengeldes <i>Bezugsentgelt</i>	Durchschnittliches Tagesentgelt	Durchschnittliches Entgelt der letzten 3 Monate	Durchschnittliches Wochenentgelt der letzten 52 Wochen	In der Regel Durchschnittsverdienst der letzten 43 Wochen (Arbeitnehmer) bzw. der letzten 12 Monate (Selbstständige)
<i>(von höchstens ...)</i>	(€ 63,20 pro Tag). Für ältere Arbeitnehmer zwischen 50 und 58 Jahren Vorruhestandsrente auf tariflicher Basis möglich	(-)	(höchstens € 4.500 pro Monat in den alten, € 3.750 in den neuen Bundesländern)	(keine Grenze)
<b>Satz</b>	Abhängig von Situation der Familie: Haushaltsmitglieder mit Unterhaltsberechtigung: 60 % (mind. € 32, max. € 38); Alleinstehende: 60 % im 1. Jahr, 44 % ab 2 Jahre (mind. € 27, max. € 38); Haushaltsmitglieder ohne Kind: 55 % im 1. Jahr (mind. € 20, max. € 34); über 50 Jahre mit mind. 20 Beschäftigungsjahren: Zuschläge nach einem Jahr Arbeitslosigkeit	90 % (höchstens DKK 3.020 (€ 406) wöchentlich). Jugendliche unmittelbar nach Berufsausbildung oder Militärdienst höchstens DKK 2.475 (€ 333) wöchentlich. Für ältere Arbeitslose zwischen 60 und 65 Jahren freiwilliges Frührentensystem mit 91 % des Arbeitslosengeldes, max. DKK 2.750 (€ 370) wöchentlich	Arbeitslose mit Kindern: 67 %, ohne Kinder: 60 % des durchschnittlichen Nettolohns (Tabellensätze)	Grundbetrag: € 22,75 pro Tag, Zusatzkasse: plus 42 % (20 %, wenn Verdienst € 1.972 mtl. übersteigt). Zulagen für Kinder zwischen € 5 (1 K) und € 8 (3 K). Hilfe zur Berufsausbildung: € 7 pro Tag.
<b>Teilarbeitslosigkeit</b> -- Begriff bzw. Leistungsvoraussetzung	Unterbrechung der Vertragsausführung	Um mindestens 7,4 Stunden wöchentlich verkürzte Arbeitszeit	Kurzarbeit: vorübergehender wirtschaftlich unvermeidbarer Arbeitsausfall für mindestens $\frac{1}{3}$ der Beschäftigten im Betrieb von mehr als 10 % des monatlichen Bruttoentgelts. Witterungsbedingter Arbeitsausfall (1.11. – 31.3): Tarifliche (Winterausfallgeldvorauszahlung) und (ab 121. Ausfallstunde) gesetzliche Leistung (Winterausfall- und Wintergeld)	Um mindestens 25 % verkürzte Gesamtarbeitszeit. Voraussetzungen wie bei Vollarbeitslosigkeit.
-- Leistungssatz	Höchstens 60 % des Bezugsentgelts für das Arbeitslosengeld bis zur Höchstgrenze von € 59 pro Tag	Normaler Satz wird proportional zur Arbeitszeitverkürzung verringert	Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld: wie beim Arbeitslosengeld (proportional zum Arbeitsausfall), Wintergeld: € 1,03 pro Stunde	An Arbeitszeitverkürzung angepasste Arbeitslosengelder
<b>Kindergeld</b>	Allgem. Regelung, jedoch ab 7. Monat Zuschläge	Allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung	Kinder unter 18 Jahren: € 4,81 (1.), € 6,33 (2.), € 8,16 (3. und weitere Kinder) pro Tag



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

ARBEITSLOSIGKEIT

Beitragspflichtiges Entgelt der letzten 12 Monate

(75 % des früheren Tagesentgelts bis zum Vierfachen der monatlichen Bemessungsgrenze von € 9.408)

57,4 % des Referenz-Tagesentgelts oder 40,4 % + € 9,74 täglich bis max. 75 % des Referenzentgelts (jeweils günstigere Lösung), jedoch mind. € 23,88 pro Tag.

Verkürzung der normalen Arbeitszeit aus wirtschaftlichen, unfallbedingten, konjunkturellen oder technischen Gründen. Keine saisonbedingte oder auf direkte Streikwirkung beruhende Arbeitslosigkeit

Arbeitgeber zahlt 50 % des ausgefallenen Bruttoverdienstes (mindestens € 4,42 pro Stunde). Staat erstattet dem Arbeitgeber € 2,44 pro Stunde

Allgemeine Regelung

Entgelt zur Zeit der Entlassung

(70 % des fiktiven Entgelts der Beitragsklasse des Versicherten)

40 % (Arbeiter) bzw. 50 % (Angestellte), jedoch mindestens 2/3 des Mindesttagelohnes; Zuschlag von 10 % je Unterhaltsberechtigten, höchstens 70 % des fiktiven Entgelts der Beitragsklasse des Versicherten

Arbeitslosigkeit auf Grund saisonaler Schwankungen (z.B. Bauwirtschaft, Tourismus). Leistungsvoraussetzung: mindestens 50 – 210 Arbeitstage im letzten Jahr

Sonderunterstützung als Pauschalleistung

Grundsätzlich allgemeine Regelung

Keines: Festbeträge ohne Beziehung zum früheren Einkommen

–

Alter 25 und mehr: GBP 53 (€ 85), 18 – 24: GBP 42 (€ 67), 16 – 17: GBP 32 (€ 51) wöchentlich. Anrechnung von Einkünften (Erwerbstätigkeit, Renten) über GBP 50 (€ 80) wöchentlich

Jeder Tag der Arbeitslosigkeit, an dem normalerweise gearbeitet würde

Wie beim Arbeitslosengeld (proportional zum Arbeitsausfall)

Allgemeine Regelung

Keines: Festbeträge ohne Beziehung zum früheren Einkommen

–

Pauschale von € 118,80 wöchentlich. Zuschlag für unterhaltsberechtigte Angehörige: je € 78,80, für Kinder je € 18,60 wöchentlich. Vorruhestandsgeld für ältere Arbeitslose zwischen 55 und 66 Jahren bei Bedürftigkeit max. € 118,80 wöchentlich

Wochenarbeitszeit unter der normalen Arbeitszeit der betreffenden Beschäftigung (3 oder weniger Wochenarbeitstage, z.B. bei Kurz- oder Teilzeitarbeit)

Kurzarbeit: Für jeden ausgefallenen Tag 1/5 des wöchentlichen Arbeitslosengeldes  
Teilzeitarbeit: 1/6 der wöchentlichen Rate des Arbeitslosengeldes

Allgemeine Regelung

**LEISTUNGEN**  
**Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)**  
-- **Höhe des Arbeitslosengeldes**  
**Bezugsentgelt**

(von höchstens ...)

**Satz**

**Teilarbeitslosigkeit**  
-- **Begriff bzw. Leistungsvoraussetzung**

-- **Leistungssatz**

**Kindergeld**

ARBEITSLOSIGKEIT



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

LEISTUNGEN	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
<b>Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)</b> -- Höhe des Arbeitslosengeldes <i>Bezugsentgelt</i>  (von höchstens ...)	Früheres Arbeitseinkommen bis zu einer Bemessungsgrenze (außer Besonderes Arbeitslosengeld)  (Arbeitslosengeld und Mobilitätsunterstützung je € 1.644 monatlich)	Bruttolohn der letzten 3 Monate  (€ 3.226, nach 1/2 Jahr € 2.580 monatlich)	Siehe Höhe der Leistung (Satz)	Durchschnittliches Entgelt des letzten vollen Kalenderjahres einschließlich Sonderzahlung wie 13. und 14. Monatsgehalt  (€ 3.095 monatlich)
<b>Satz</b>	Arbeitslosengeld: 40 % der durchschnittlichen Vergütung der letzten 3 Monate; monatlicher Höchstbetrag € 760/€ 913 bei Einkommen unter/über € 1.644. Besonderes Arbeitslosengeld: 80 % der letzten Vergütung, max: € 913. Mobilitätsunterstützung: Im ersten Jahr 100 %, danach 80 % der Lohnzulage mit gleichen Bemessungsgrenzen wie oben	80 % des Bezugsentgelts (85 % bei Kindern). Wenn Ehe-/Lebenspartner mehr als € 3.226 monatlich verdient, erfolgt Kürzung um die Hälfte des überschreitenden Betrages. Vorruhestandsgeld für ältere Arbeitslose zwischen 75 und 85 % des früheren Bruttoentgelts	Kurzfristige Leistung: 70 % des gesetzlichen Mindestlohns. Entgeltsbezogene Leistung: 70 % des vorherigen Einkommen bis Obergrenze von € 159 täglich*	55 % des täglichen Nettolohns, mindestens € 5,73, höchstens € 36,44. Familienzuschlag € 0,95 pro Tag und Person einschließlich Lebenspartner
<b>Teilarbeitslosigkeit</b> -- Begriff bzw. Leistungsvoraussetzung	Normalfall: Stilllegung oder Arbeitszeitverkürzung aus betrieblichen oder vorübergehenden Gründen. Genehmigung durch Versicherung. Sonderfall: wirtschaftliche, sektorale oder lokale Krise. Genehmigung durch Arbeitsministerium	Verkürzung der normalen Arbeitszeit oder mindestens 2 arbeitslose Tage wöchentlich	Kein besonderer Begriff	Kurzarbeitsunterstützung und Schlechtwetterentschädigung auf Grund von Tarifverträgen, Weiterbildungsgeld, Altersteilzeit (ATZ)
-- Leistungssatz	80 % des ausgefallenen Bruttoverdienstes für höchstens 40 Stunden wöchentlich. Im Normalfall höchstens 1, im Sonderfall höchstens 3 Jahre	80 % des Bruttoverdienstes (höchstens das 2 1/2-fache des Mindestsoziallohns). 1 Karenztag monatlich, 2. Tag im Monat zu Lasten des Arbeitgebers	Wie beim Arbeitslosengeld (proportional zum Arbeitsausfall)	Kurzarbeit: mindestens 0,125 % des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes je ausgefallene Arbeitsstunde. Schlechtwetter: 60 % des Tariflohns. Weiterbildungsgeld: € 14,53 täglich. ATZ: Ersatz der Aufwendungen des Arbeitgebers
<b>Kindergeld</b>	Allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung	Allgemeine Regelung

\* Danach: Anschlussleistung: 70 % des gesetzlichen Mindestlohns (bzw. 70 % des vorherigen täglichen Entgelts)



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

Durchschnittlicher Tageslohn des Jahres, das der Arbeitslosigkeit 2 Monate vorausgeht

(-)

65 % (jedoch höchstens das Dreifache des garantierten Mindestlohns, mindestens das Einfache)

Kurzarbeit: Verringerung der Arbeitszeit aus konjunkturellen, wirtschaftlichen oder technologischen Gründen  
Teilzeitarbeit (TZA): Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung mit Leistungen der Arbeitslosenversicherung

TZA: Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen um 25 % erhöhtem Arbeitslosengeld und Einkommen aus Teilzeitbeschäftigung.  
Kurzarbeit: Lohnfortzahlung bis Obergrenze

In Ausnahmefälle nur für 12 Monate

Vorausgegangener durchschnittlicher Tagesverdienst, für Selbstständige versteuertes Einkommen der letzten 3 Jahre  
Grundsicherung nicht einkommensabhängig (SEK 18.700 [€ 2.015] monatlich während der ersten 100 Tage der Leistungsgewährung)

80 % des Bezugsentgelts, höchstens SEK 680 (€ 73) täglich während der ersten 100 Tage der Leistungsgewährung  
Grundsicherung: SEK 270 (€ 29) pro Tag

Im Vergleich zu früher geringere als erwünschte wöchentliche Arbeitszeit. Bereitschaft, mindestens 3 Stunden täglich und 17 Stunden wöchentlich zu arbeiten.

Proportional zur Arbeitszeitverkürzung (Tabellensätze)

Allgemeine Regelung

Durchschnittliche Beitragsbemessungsgrundlage der letzten 6 Monate

(€ 2.575)

70 % im ersten Halbjahr, danach 60 %, höchstens 220 %, mindestens 100 % (bei 2 Kindern) bzw. 75 % (ohne Kinder) des branchenübergreifenden Mindestlohns

Arbeitszeit um mindestens 1/3 gekürzt. Genehmigung durch zuständige Arbeitsverwaltung

Wie beim Arbeitslosengeld (proportional zum Arbeitsausfall)

Allgemeine Regelung

LEISTUNGEN FÜR ARBEITSLOSIGKEIT UND ARBEITSBESCHAFFUNG\*

EURO/ECU\*\*

2000 (1995)

DK 961 (1.218)

B 730 (722)

FIN 646 (861)

D 594 (578)

S 575 (792)

F 456 (456)

E 363 (401)

IRL 356 (392)

A 335 (351)

NL 333 (595)

L 310 (239)

GB 218 (223)

P 183 (84)

GR 86 (87)

I 83 (106)

EU-15 374 (401)

Quelle: EUROSTAT

\* Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung

\*\* mit Wechselkursen umgerechnet (vgl. Erläuterungen Seite 13/14)

ARBEITSLOSIGKEIT

LEISTUNGEN

Arbeitslosengeld (Vollarbeitslosigkeit)

-- Höhe des Arbeitslosengeldes  
Bezugsentgelt

(von höchstens ...)

Satz

Teilarbeitslosigkeit

-- Begriff bzw. Leistungsvoraussetzung

-- Leistungssatz

Kindergeld

ARBEITSLOSIGKEIT



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

LEISTUNGEN Arbeitslosenhilfe				
-- Geltungsbereich	Keine Arbeitslosenhilfe	Keine Arbeitslosenhilfe	Arbeitnehmer	Arbeitslose, die Voraussetzungen für Versicherung nicht oder nicht mehr erfüllen
-- Voraussetzungen			Bezug von Arbeitslosengeld oder mindestens 5 Monate beitragspflichtige Tätigkeit im letzten Jahr. Bedürftigkeitsprüfung	5 Karenztage, 5 Monate Wartezeit für Berufsanfänger.* Bedürftigkeitsprüfung einschließlich Vermögenssituation.
-- Dauer			Unbegrenzt	Unbegrenzt
-- Höhe der Arbeitslosenhilfe Bezugsentgelt			Wie beim Arbeitslosengeld	Pauschalleistung ohne Bezug zum früheren Einkommen
Satz			Arbeitslose mit Kindern: 57 %, ohne Kinder: 53 % des durchschnittlichen Nettolohns (Tabellensätze)	€ 22,75 (voller Satz) pro Tag bei Monatseinkommen unter € 253 (Alleinstehende) bzw. € 848 (Verheiratete; für jedes Kind unter 18 Jahren erhöht sich der Betrag um € 106). Darüber verringert sich der Satz um 50 %/60 %/75 % für Verheiratete/junge Menschen, die zu Hause wohnen/Alleinstehende**
notfalls Sozialhilfe (Mindestsicherung) Siehe auch „Soziale Notlagen“	Ja, unbegrenzte Dauer, Anrechnung aller Einkünfte	Ja, unbegrenzte Dauer, Anrechnung aller Einkünfte	Ja, bis Ende der Notlage, Anrechnung aller Einkommen und Vermögen (Freibeträge)	–
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	In voller Höhe	In voller Höhe	Keine (jedoch Progressionsvorbehalt)	In voller Höhe
-- Sozialabgaben	Solidaritätsbeitrag von 1 oder 3 % und 3,5 % von Vorruhestandsrente	Beiträge zum Zusatzrentensystem	Keine	Keine
-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)	Durch entsprechende Steuerfreibeträge ist in der Regel keine Steuer zu zahlen	Keines	–	Keines

Sanktionen	Bei vorgetäuschter oder absichtlich herbeigeführter Arbeitslosigkeit von Rückzahlung über Leistungsausschluss bis strafrechtliche Ahndung	Suspendierung der Leistung, im Wiederholungsfall Ausschluss aus der Kasse	Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ruht bis zu 12 Wochen, z.B. bei Herbeiführung der Arbeitslosigkeit oder Nichtannahme zumutbarer Arbeit	Suspendierung für 2 Monate bei grundloser Verweigerung einer Stelle, für 3 Monate bei grundloser Arbeitsaufgabe
------------	---	---	---	---

\* Gilt nicht für Personen mit abgeschlossener Ausbildung  
 \*\* Voller Satz bei Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

ARBEITSLOSIGKEIT

Arbeitnehmer und Sonderfälle (z.B. entlassene Sträflinge, Flüchtlinge, Asylbewerber)

Keine Arbeitslosenhilfe

Arbeitslose, deren Einkünfte unter einer bestimmten Grenze liegen

Personen ab 18 Jahren

**LEISTUNGEN  
Arbeitslosenhilfe  
-- Geltungsbereich**

Keine Wartezeiten. Obergrenzen für sonstige Einkommen, z.B. Langzeitarbeitslose: Alleinstehende: € 935, Paare: € 1.470 monatlich

3 Karenztage. Bedürfnisprüfung: Kein Vermögen über GBP 8.000 (€ 12.775). Partner darf nicht mehr als 24 Wochenstunden arbeiten. Gewöhnlicher Aufenthalt in GB\*

Bedürfnisprüfung, 3 Karenztage

**-- Voraussetzungen**

Unterschiedlich nach Dauer der (Vor-)Arbeitslosigkeit. Sonderfälle höchstens 1 Jahr

Unbegrenzt

Unbegrenzt bis zum Rentenalter

**-- Dauer**

Wie Arbeitslosenversicherung

Festbeträge ohne Bezug zum Arbeitseinkommen

Wie Arbeitslosenversicherung, ggf. um anrechenbare Mittel gekürzt

**-- Höhe der Arbeitslosenhilfe  
Bezugsentgelt**

Für Langzeitarbeitslose bis 54 Jahre € 19,19, ab 55 bzw. 57 Jahre € 19,19. Für Jugendliche: Eingliederungszulage von € 9,41 pro Tag.

Grundbeträge: Paar (beide unter 18): GBP 63,35 (€ 101), (beide über 18): GPB 83,25 (€ 133) pro Woche; für Alleinstehende: wie Arbeitslosengeld. Unterhaltshilfe für Kinder

Kurz- und langfristig € 118,80 wöchentlich

**Satz**

3 Monate bis 1 Jahr, Anrechnung aller Familieneinkünfte

–

Ja, unbegrenzte Dauer, Anrechnung nahezu aller Einkünfte

Ja, unbegrenzte Dauer, Anrechnung aller Einkünfte und Vermögen

**notfalls Sozialhilfe  
(Mindestsicherung)  
Siehe auch „Soziale Notlagen“**

Bis auf Freibetrag von 10 bis 20 %

Mit Ausnahme bestimmter Personengruppen in voller Höhe

In voller Höhe

Arbeitslosengeld: bis auf € 13 wöchentlich

**Besteuerung/Sozialabgaben  
-- Steuerpflicht**

Allgemeiner Sozialbeitrag von 6,2 % und Beitrag zur Tilgung der Sozialschuld von 0,58 %

Keine

Keine

Keine

**-- Sozialabgaben**

Entsprechend Familienstand und (bis 2) Kinder von € 8.104 bis € 16.276

Siehe „Familie“

Siehe „Krankheit“

Siehe „Krankheit“

**-- Steuerfreies Existenzminimum  
(jährlich)**

Bei fehlenden Bemühungen um Arbeitssuche zeitweilige oder völlige Aussetzung; ggf. strafrechtliche Verfolgung

Einstellung der Leistung nach dreimaliger Verweigerung einer Beschäftigung oder der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe können bei Arbeitsverweigerung/Nichtteilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (zeitweise) entfallen

Zahlungseinstellungen bei gravierenden Verstößen

**Sanktionen**

\* Sonderregelungen für Personen unter 18 Jahren

ARBEITSLOSIGKEIT



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

LEISTUNGEN	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
<b>Arbeitslosenhilfe</b>				
-- Geltungsbereich	Keine Arbeitslosenhilfe	Keine Arbeitslosenhilfe	„Anschlussleistung“: Arbeitnehmer unter 65 Jahren	Sogenannte „Notstandshilfe“
-- Voraussetzungen	–		Mindestbeiträge: Mindestens 4 Jahre mit jeweils 52 Versicherungstagen innerhalb der letzten 5 Jahre	Österreichischer Staatsbürger oder EWR-Angehöriger, sonstige Ausländer mit Befreiungsschein. Notlage (Bedürftigkeitsprüfung und Anrechnung von Einkommen der Partner mit Freibeträgen).
-- Dauer	–		2 Jahre. Bei Arbeitslosigkeit mit 57,5 Jahren Anschlussleistung bis zum 65. Lebensjahr	Unbegrenzt
-- Höhe der Arbeitslosenhilfe <i>Bezugsentgelt</i>	–		Mindestlohn	Arbeitslosengeld
<i>Satz</i>	–		70 %. Bis 100 % möglich je nach Familienstand und Einkommensprüfung.	92 %, in einigen Fällen 95 %
<b>notfalls Sozialhilfe (Mindestsicherung)</b> Siehe auch „Soziale Notlagen“	Ja, begrenzt, aber verlängerbar, Anrechnung aller Einkünfte	Ja, unbegrenzte Dauer, Anrechnung des Bruttoeinkommens und des Vermögens	Ja, unbegrenzte Dauer, Anrechnung aller Einkünfte (Freibeträge)	–
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b>				
-- Steuerpflicht	Über Beitragsleistungen hinausgehende Beträge	Wie Löhne und Gehälter	In voller Höhe	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Beiträge für Sozialleistungen: Krankheit, Pflegeversicherung und Rentenversicherung	Beiträge für die meisten Zweige der sozialen Sicherung	Keine
-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)	Entsprechend Familienstand und Unterhaltsverpflichtungen auf Basis Freibetrag € 4.700 (Alleinstehende)	Wie bei Löhnen und Gehältern	Mindesteinkommen	Keine
<b>Sanktionen</b>	Keine Leistungen bei freiwilliger Arbeitslosigkeit	Leistung entfällt für 7, bei Wiederholung 30 Tage, wenn Arbeitsloser nicht bei Arbeitsvermittlung erscheint	Vollständiger oder teilweiser Leistungswegfall bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Regelungen	Bei Arbeitsverweigerung 6 Wochen Anspruchsverlust



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

ARBEITSLOSIGKEIT

Arbeitnehmer	Pauschalierte „Grundsicherung“: Personen zwischen 20 und 64 Jahren	Arbeitslose zwischen 18 und 65 Jahren, die Familienunterhalt bestreiten. Ledige ab 45 Jahren.	<b>LEISTUNGEN Arbeitslosenhilfe -- Geltungsbereich</b>
1/2 -Belegung im Jahr vor der Arbeitslosigkeit. Sonstiges Einkommen bis höchstens 80 % des garantierten Mindestlohns.	Entweder nicht versichert oder die Voraussetzungen der Versicherung noch nicht erfüllt bzw. deren Ansprüche erschöpft oder Ausbildungsvoraussetzung erfüllt	Im allgemeinen keine, in bestimmten Fällen 3 oder 6 Monate Wartezeiten. Keine über nationalen Mindestlohn hinausgehenden Einkünfte.	<b>-- Voraussetzungen</b>
Nach Alter gestaffelt (wie für Arbeitslosengeld). Erweiterter Anspruch möglich für Arbeitslose ab 45 Jahren	Wie Arbeitslosengeld	6 Monate, bis 18 Monate verlängerbar. Für über 52jährige bis Rentenbezug möglich.	<b>-- Dauer</b>
Mindestlohn	–	Branchenübergreifender Mindestlohn	<b>-- Höhe der Arbeitslosenhilfe Bezugsentgelt</b>
100 % des Mindestlohns mit unterhaltsberechtigten Angehörigen; 80 % für Alleinstehende	Pauschal SEK 270 (€ 29) pro Tag	75 %. Bei Langzeitarbeitslosen ab 45 Jahren je nach Familiengröße bis 125 % für 6 Monate.	<b>Satz</b>
–	–	Ja, 12 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit, Anrechnung aller Familieneinkünfte	<b>notfalls Sozialhilfe (Mindestsicherung) Siehe auch „Soziale Notlagen“</b>
Keine	In voller Höhe	Leistungen unterliegen Besteuerung	<b>Besteuerung/Sozialabgaben -- Steuerpflicht</b>
Keine	Keine	Grundsätzlich sind Sozialbeiträge zu entrichten	<b>-- Sozialabgaben</b>
–	Keines	Von Einkommen und Familiensituation abhängige jährlich festgelegte Grenze	<b>-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)</b>
Bei unterlassener Meldung beim Arbeitsamt, mangelndem Arbeitswillen, falschen Angaben: Bußgelder, ggf. auch für Arbeitgeber	Aussetzung der Leistung bis 9 Wochen bei grundloser Aufgabe des Arbeitsplatzes, 40 Tage bei Ablehnung von Vermittlungsangeboten. Nach dritter Verweigerung entfällt Leistung	Festlegung durch Arbeitsverwaltung auf Grund gesetzlicher Regelungen	<b>Sanktionen</b>

## ARBEITSUNFALL UND BERUFSKRANKHEIT

---

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen soziale Einrichtungen zur Deckung des Risikos „Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten“ von Arbeitnehmern. Die Organisation dieser Einrichtungen ist jedoch recht unterschiedlich.

In der Regel handelt es sich um gesetzliche Unfallversicherungen, deren Formen von den deutschen selbst verwalteten gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bis zu der zentralen staatlichen Verwaltung in Großbritannien reichen. In Griechenland und den Niederlanden besteht keine eigenständige Unfallversicherung. Die Unfallrisiken werden von der Kranken-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung abgedeckt. Private Versicherungen sind in Dänemark und Portugal eingeschaltet.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt überwiegend durch Beiträge der Arbeitgeber. In den meisten Ländern sind die Unternehmen nach Gefahrenklassen eingeteilt und haben entsprechend unterschiedliche Beiträge zu zahlen, die in der Regel in Form eines bestimmten Anteils der Lohn- und Gehaltssumme erhoben werden. In Irland und Großbritannien wird die Unfallversicherung aus dem generellen Sozialversicherungsbeitrag bzw. aus dem Steueraufkommen finanziert.

Die Leistungen der Unfallversicherung bestehen im Ersatz des Schadens, der einer Person durch einen Arbeitsunfall entsteht. Dabei muss der Unfall mit einer versicherten Tätigkeit ursächlich zusammenhängen. So gilt in den meisten Ländern auch ein Unfall auf dem Weg von und zur versicherten Tätigkeit als Arbeitsunfall. In allen Ländern werden auch Berufskrankheiten durch die Unfallversicherung entschädigt.

Allerdings muss zuvor nachgewiesen werden, dass bestimmte schädigende Einwirkungen im Berufsleben generell geeignet sind, eine bestimmte Krankheit zu verursachen. Ist dieser Nachweis erfolgt, wird die Krankheit durch Verordnungen zu einer Berufskrankheit erklärt und in eine entsprechende Liste eingetragen. Eine einheitliche europäische Liste der Berufskrankheiten ist 1990 von der Europäischen Kommission vorgelegt und zur Anwendung in der EU empfohlen worden.

Neben den verschiedenen Sachleistungen (siehe Übersicht), die im Wege des Schadenersatzes im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen von der Unfallversicherung erbracht werden, stehen auch laufende Geldleistungen.

In den Ländern, in denen die Arbeitgeber bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verpflichtet sind, das Entgelt fortzuzahlen (siehe „Entgeltfortzahlung“), gilt dies analog auch für Arbeitsunfälle.

Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung besteht in der Regel Anspruch auf Krankengeld der Krankenversicherung oder Verletztengeld der Unfallversicherung.

ARBEITSUNFALL



**BELGIEN**



**DÄNEMARK**



**DEUTSCHLAND**



**FINNLAND**

<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche und private Unfallversicherung	Gesetzliche Unfallversicherung*	Gesetzliche Unfallversicherung
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, Lehrlinge	Arbeitnehmer und Selbstständige (Fischerei und Schifffahrt), Praktikanten, behinderte Kinder	Arbeitnehmer, bestimmte Selbstständige, Schüler und Studenten, Kindergartenkinder, Rehabilitanden u.a. Nicht pflichtversicherte Unternehmer und ähnliche freiwillig möglich	Arbeitnehmer, Landwirte, z.T. Studenten und Auszubildende. Selbstständige freiwillig möglich.
<b>FINANZIERUNG</b>				
<b>Arbeitnehmer</b>	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“	–	–	–
<b>Arbeitgeber</b>	Siehe „Krankheit“. Versicherungsprämie zu Lasten des Arbeitgebers*	Risikoabhängige Prämie	Nach Gefahrenklassen gestaffelte Umlage auf die Entgeltsummen (teilweise Bonus-/ Malusverfahren). Zuschüsse des Bundes für Landwirtschaft.	Risikoabhängige Prämien, durchschnittlich 1,2 % der Lohn- und Gehaltssumme
<b>Staat</b>	Wie „Krankheit“	–	Unfallversicherung der öffentlichen Hand: Bund, Länder und Gemeinden	Trägt 32,95 % der landwirtschaftlichen Unfallversicherung
<b>BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE</b>	Keine	Keine	Höchstbetrag nach Satzung	Keine
<b>LEISTUNGEN für Arbeitsunfälle</b>	Während und infolge des Arbeitsvertrags	Bei der Arbeit als Folge der Arbeitsbedingungen	In ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit	Beschäftigungsbedingte Unfälle während der Arbeit
<b>für Wegeunfälle</b>	Ja	Nein	Ja	Ja
<b>für Berufskrankheiten</b>	In Liste erfasste oder nachweislich direkt durch den Beruf bedingte Krankheiten. Beweislast bei Unternehmer	In Liste erfasste	Liste von 67 Krankheiten	In Liste erfasste
<b>Sachleistungen</b>				
<b>-- Wahl von Ärzten und Krankenhäusern</b>	Freie Wahl (soweit nicht betriebsärztlicher Dienst)	Freie Wahl (einmal im Halbjahr unter zugelassenen Ärzten des Bezirkes)*	Grundsätzl. keine freie Wahl. Von Berufsgenossenschaften beauftragte Fachärzte.	Freie Wahl unter Vermeidung unnötiger Kosten
<b>-- Selbstbeteiligung</b>	Keine (bis auf Ausnahmefälle)	Keine (Ausnahme: höhere Sätze privater Krankenhäuser)**	Keine	Keine
<b>-- Kostenträger</b>	Betriebsärztlicher Dienst, ansonsten Kosten-erstattung (amtliche Tarife)	Versicherung	Zuständiger Versicherungsträger	Zuständige Versicherung
<b>-- Dauer</b>	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
	* Nur für Arbeitsunfälle	* Siehe im übrigen „Krankheit“ ** Kosten von Prothesen, künstlichen Gliedmaßen, orthopädischen Hilfsmitteln und Rollstühlen können von Unfallversicherung übernommen werden	* Ausnahmen von der Versicherungspflicht: Personen, die auf Grund anderer Vorschriften versichert sind wie Beamte und bestimmte Selbstständige	





FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

ARBEITSUNFALL

Gesetzliche Unfallversicherung

Keine eigenständige Versicherung (die entsprechenden Risiken sind durch Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung abgedeckt)

Staatliche Versorgung

Gesetzliche Unfallversicherung\*

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Arbeitnehmer; freiwillige Versicherung möglich für Personen, die nicht pflichtversichert sind.

Arbeitnehmer (und ihnen Gleichgestellte)

Alle Arbeitnehmer

Arbeitnehmer und bestimmte Gruppen in Ausbildung

**GELTUNGSBEREICH**

–  
Von Beschäftigtenzahl und Risikograd abhängige Beiträge\*

Im Krankenversicherungsbeitrag mitenthalten  
Siehe „Krankheit“

–  
–

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“

**FINANZIERUNG**

**Arbeitnehmer  
Arbeitgeber**

Ausgleich der aus beschäftigungspolitischen Gründen erfolgten Beitragsbefreiungen

Defizitdeckung

Aus Steueraufkommen

Defizitdeckung

**Staat**

Beitragsbemessung nach dem gesamten Einkommen

Keine

Keine

Keine

**BEITRAGS-  
BEMESSUNGSGRENZE**

Aufgrund oder in Zusammenhang mit Beschäftigung (ursachenunabhängig)

Infolge oder während der Beschäftigung

Körperverletzung infolge oder während der Beschäftigung

Persönliche Schäden infolge und während der Arbeit

**LEISTUNGEN  
für Arbeitsunfälle**

Ja

Ja

Im allgemeinen: nein

Ja

**für Wegeunfälle**

Liste von 98 Krankheiten

In Liste erfasste

Liste von über 70 Krankheiten (mit Sonderregelungen)

Liste von 56 Krankheiten

**für Berufskrankheiten**

Freie Wahl

Keine (Behandlung durch örtlich zuständigen Kassenarzt)

Freie Wahl unter Ärzten und Krankenhäusern des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Beschränkte Auswahl (Ärzte aus Liste des Bezirkes), nur öffentliche Krankenhäuser

**Sachleistungen  
-- Wahl von Ärzten und Krankenhäusern**

Keine (innerhalb der Leistungsgrenzen), auch nicht im Krankenhaus

Keine

Wie „Krankheit“

Grundsätzlich keine

**-- Selbstbeteiligung**

Direkte Übernahme durch zuständige Ortskasse der sozialen Sicherheit

Zuständige Versicherung

Staatliche Verwaltung

Versicherung

**-- Kostenträger**

Unbegrenzt

Unbegrenzt

Unbegrenzt

Unbegrenzt

**-- Dauer**

\* Tarifliche, individuelle oder gemischte Beitragsfestsetzung

\* Ausnahme von der Versicherungspflicht: Selbstständige und Angehörige der Streitkräfte





	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Gesetzliche Unfallversicherung*	Gesetzliche Unfallversicherung	Keine eigenständige Versicherung (die entsprechenden Risiken sind durch Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung abgedeckt)	Gesetzliche Unfallversicherung*
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Arbeitnehmer und bestimmte Gruppen von Selbstständigen	Personen, die eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, Auszubildende, Teilnehmer an Wiedereingliederungslehrgängen*		Alle gegen Entgelt beschäftigte Arbeitnehmer, Lehrlinge, Gewerbetreibende und deren mithelfende Familienangehörige; gleichgestellte Selbstständige; freie Dienstnehmer; Schüler und Studenten**
<b>FINANZIERUNG</b>				
<b>Arbeitnehmer</b>	–	–		–
<b>Arbeitgeber</b>	0,5 % bis 16 % der Lohnsumme entsprechend Risikograd	Nach Risikograd 0,64 % bis 6 % der Brutto Lohn- und -gehaltssumme		1,4 % der Bruttoverdienste
<b>Staat</b>	–	Zuschüsse für Verwaltungskosten		€ 4,36 Millionen für Schüler und Studenten
<b>BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE</b>	Keine	Minimum € 1.290, Maximum € 6.451 monatlich		€ 3.270, Dienstnehmer € 3.815 monatlich, Sonderzahlungen: € 6.540 jährlich.
<b>LEISTUNGEN für Arbeitsunfälle</b>	Aufgrund gewaltsamer Einwirkung bei der Arbeit	Aufgrund oder im Zusammenhang mit der Arbeit		Örtlicher, zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang mit Beschäftigung
<b>für Wegeunfälle</b>	Bis auf Ausnahmen: nein	Ja		Ja
<b>für Berufskrankheiten</b>	Liste von 58 Krankheiten für Industrie und 27 für Landwirtschaft. Sonderregelungen für Silikose und Asbestose	Liste von 55 Krankheiten		Liste von 52 Krankheiten
<b>Sachleistungen</b>				
-- <b>Wahl von Ärzten und Krankenhäusern</b>	Freie Wahl (Ärzte nur im Bezirk)	Freie Wahl		Grundsätzlich freie Wahl (in erster Linie Krankenversicherung zuständig)
-- <b>Selbstbeteiligung</b>	Wie „Krankheit“	Keine		Geringfügig im Krankenhaus, dgl. für Ärzte, Zahnärzte und Medikamente (siehe „Krankheit“)
-- <b>Kostenträger</b>	Nationale Arbeitsunfallversicherung, ggf. Rückgriff auf Nationalen Gesundheitsdienst	Versicherung		In den ersten 4 Wochen die Kranken-, danach die Unfallversicherung
-- <b>Dauer</b>	Unbegrenzt	Unbegrenzt		Unbegrenzt
	* In der Fassung vom 23.2.2000	* Versicherungsschutz weit gefasst: auch bestimmte Aktivitäten, Bildung, soziale Tätigkeiten, Hilfs- und Rettungsdienste; ehrenamtliche soziale Tätigkeit		* Allgemeine Sozialversicherung in der Fassung BGBl I 31/2002 ** Freiwillige Versicherung für nicht pflichtversicherte Selbstständige und deren mitarbeitende Familienangehörige möglich.



**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

ARBEITSUNFALL

Gesetzliche und private Unfallversicherung\*

Gesetzliche Unfallversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Arbeitnehmer und Selbstständige

Jede erwerbstätige Person

Arbeitnehmer

**GELTUNGSBEREICH**

–  
Entsprechend Gefahrenklassen.  
Für Berufskrankheiten 0,5 % der Löhne.  
–

–  
1,38 % der Lohnsumme  
(Selbstständige 1,38 %)  
–

–  
Durch Verordnung festgelegte Beiträge gemäß  
Gefahrenklassen  
–

**FINANZIERUNG**

**Arbeitnehmer  
Arbeitgeber**

**Staat**

Keine

Keine

Keine

**BEITRAGS-  
BEMESSUNGSGRENZE**

Unmittel- oder mittelbare Körperverletzung am  
Arbeitsplatz.

Jeder Unfall im Zusammenhang mit der Arbeit

Bei Ausübung der Berufstätigkeit

**LEISTUNGEN  
für Arbeitsunfälle**

In der Regel: ja

Ja

Ja

**für Wegeunfälle**

In Liste erfasste

Keine Regelung

In Liste erfasste

**für Berufskrankheiten**

Keine (durch Versicherungsträger bzw. bei  
Berufskrankheiten durch öff. Gesundheitsdienst.)

In der Regel freie Wahl (siehe „Krankheit“)

Freie Wahl des Arztes, aber nicht des Kranken-  
hauses

**Sachleistungen**  
-- Wahl von Ärzten und Krankenhäusern

Keine

Keine

Keine

-- Selbstbeteiligung

Zuständige Versicherung

Medizinische Behandlung siehe „Krankheit“\*

Versicherung

-- Kostenträger

Unbegrenzt

Unbegrenzt bis zum 65. Lebensjahr

Unbegrenzt

-- Dauer

\* In der Fassung vom 30.4., 11.5. und 2.7.1999

\* Kosten, die für eine Behandlung im Ausland unvermeid-  
bar sind, sowie Kosten für Zahnbehandlung und spezielle  
Hilfen für Behinderte werden von der Unfallversicherung  
übernommen



ARBEITSUNFALL



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

LEISTUNGEN	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
<b>Geldleistungen</b>				
<b>-- Vorübergehende Leistungen</b> (Kranken-/ Verletztengeld) <b>Karenztage</b>	Berufskrankheiten: 15 Tage Arbeitsunfall: keine	Keine	Keine	Keine (es sei denn, Gesamtdauer der Arbeitsunfähigkeit unter 4 Tagen)
<b>Dauer</b>	Bis Heilung oder späteren Rentenbezügen	52 Wochen in 18 Monaten (vgl. im übrigen „Krankheit“)	Bis Heilung oder Rentenbezug, höchstens 78 Wochen (Ausnahme bei stationärer Behandlung)	1 Jahr
<b>Betrag</b>	Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit 90 % des Bruttoverdienstes im Jahr vor dem Unfall, höchstens € 2.116. Für Auszubildende mindestens € 423 (jeweils monatl.). Ab Volljährigkeit entsprechendes Entgelt eines Erwachsenen als Grundlage	Arbeitnehmer: 100 % des Bruttoverdienstes, höchstens DKK 3.016 (€ 405) wöchentlich. Selbstständige und Arbeitslose: siehe „Krankheit“	Wie Krankengeld (Höhe), aber 80 % des Bruttoverdienstes. Siehe „Krankheit“	Während der ersten 4 Wochen entsprechend Krankengeld (siehe „Krankheit“), ab 5. Woche täglich 360. Teil des früheren Jahresverdienstes
<b>-- Endgültige Leistung (Rente)</b> <b>Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit</b>	Vereinbarung zwischen Versicherung und Betroffenen (ggf. arbeitsgerichtliche Entscheidung) (Keiner)	Staatliches Versicherungsamt	Durch Versicherung nach fachärztlichem Gutachten	Zuständige Versicherung. Jahresverdienst muss um mindestens 5 % vermindert sein.
<b>(Mindestsatz)</b>		(15 %)	(20 %)	(10 %)
<b>Revision der Feststellung</b>	Nach 3 Jahren (Berufskrankheiten jederzeit)	Bei erheblichen Änderungen innerhalb der ersten 5 Jahre	In ersten 2 Jahren jederzeit, danach nur in Jahresabständen bei mind. 5 % Änderung	Jederzeit möglich
<b>Bemessungsgrundlage für Rente</b> (Kumulierung mit Invaliditätsrente vgl. „Invalidität“)	Bruttoverdienst im Jahr vor Unfall, höchstens € 2.116 monatlich	Bruttoverdienst im Jahr vor Unfall, höchstens DKK 29.583 (€ 3,977) monatlich. Mindestbetrag DKK 11.000 (€ 1.479)	Tatsächliches Arbeitsentgelt im Jahr vor Unfall, mindestens € 1.407 bzw. 1.176, max. € 4.690 bzw. € 3.920 (alte/neue Bundesländer) oder aber Höchstbetrag nach Satzung. Für Personen unter 18 Jahren besondere Mindestgrenze	Ohne Unfall wahrscheinlich erzielter Jahresverdienst, mindestens € 733 monatlich
<b>Rentenbeträge bzw. -formel*)</b>	BG mal MdE (Bei MdE unter 10 % gekürzte Renten)	80 % der BG mal MdE	66 2/3 % der BG mal MdE	BG mal 0,85 (ab 66 Jahren: 0,7) mal MdE
<b>Rechenbeispiele:</b> <b>MdE = 100 %</b> <b>MdE = 50 %</b> <b>MdE = 20 %</b>	Rente = 100 % der BG 50 % der BG 20 % der BG	Rente = 80 % der BG Teilweise MdE proportional Unter 50 % siehe „Abfindung“	Rente = 66 2/3 % der BG 33 1/3 % der BG 13 1/3 % der BG	Rente = 85,0 % der BG, bzw. ab 66 Jahren: 70 % der BG 42,5 % der BG, bzw. ab 66 Jahren: 35 % der BG 17,0 % der BG, bzw. ab 66 Jahren: 14 % der BG

\* BG = Bemessungsgrundlage,  
MdE = % der Minderung der Erwerbsfähigkeit



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

ARBEITSUNFALL

Keine

Keine

3 Tage

3 Tage

**LEISTUNGEN**  
**Geldleistungen**  
-- **Vorübergehende Leistungen**  
(Kranken-/ Verletztengeld)  
**Karenztage**

Bis Heilung oder späteren Rentenbezügen.  
Berufliche Reha einschließlich Umschulung auf  
Kosten der Kasse

182, 360 oder 720 Tage je nach Vorbeschäftigung

168 Tage (Sonntage ausgenommen)

156 Tage (Sonntage ausgenommen)

**Dauer**

60 %, nach 28 Tagen 80 % des Grundlohns  
(beitragspflichtiges Arbeitsentgelt),  
höchstens € 141 bzw. € 188 täglich

Wie Krankengeld (Höhe). Siehe „Krankheit“

Wie Krankengeld (Höhe). Siehe „Krankheit“

Unfallzulage € 119 wöchentlich, Zuschläge für  
Familienangehörige

**Betrag**

Durch Versicherung nach ärztlichem  
Gutachten

Durch Versicherung nach Gutachten eines  
Ärzteausschusses

Ärzteausschuss und Berufungsgericht

Ministerium nach ärztlicher Unterrichtung

-- **Endgültige Leistung (Rente)**  
**Feststellung der Minderung der**  
**Erwerbsfähigkeit**

(Keiner)

(50 %)

(14 %, bei besonderen Krankheiten 1 %)

(1 %)

**(Mindestsatz)**

In ersten 2 Jahren jederzeit, danach in Abständen  
von mindestens 1 Jahr

Alle 6 Monate (auf Antrag des Betroffenen)

Bei Änderung des Zustandes oder neuen  
Beweismitteln

Am Ende des vorl. Feststellungszeitraumes,  
früher bei Änderung der Verhältnisse

**Revision der Feststellung**

Tatsächlicher Bruttoverdienst im Jahr vor Unfall,  
mindestens € 1.264, höchstens € 2.529 monatlich.  
Über das Doppelte des Mindestbetrages hinaus-  
gehender Verdienst wird nur zu 1/3 (bis zur  
Erreichung des Höchstbetrages) berücksichtigt.

Seit 1.1.1993: Arbeitsentgelt der letzten 5 Jahre.  
Wertanpassung jährlich gemäß Beamten-  
pensionen\*

Entfällt, da Leistungen einkommensunabhängig

Entfällt, da Leistungen einkommensunabhängig

**Bemessungsgrundlage für Rente**  
(Kumulierung mit Invaliditätsrente  
vgl. „Invalidität“)

BG mal MdE (MdE unter 50 % wird jedoch nur  
zur Hälfte angesetzt). Bei MdE bis 10 % Kapital-  
abfindung (siehe unter „Abfindung“)

Rente =  
100 % der BG  
25 % der BG  
10 % der BG

Seit 1.1.1993: Berechnung nach Monats-  
durchschnitt des Bruttosozialprodukts (BSP)  
von 1991 mit jeweiliger Anpassung an  
Beamtenpensionen\*\*

GBP 113 (€ 230) wöchentlich (Festbetrag) mal  
MdE, bis 13 % MdE in der Regel keine Rente. 14  
bis 19 % MdE werden wie 20 % behandelt. Rente  
(wöchentlich) =  
GBP 113 (€ 230)  
GBP 56 (€ 115)  
GBP 23 (€ 46)

Von % der MdE abhängiger Anteil eines  
wöchentlichen Festbetrags (€ 149)  
(unter 20 % MdE: Abfindung)  
Rente (wöchentlich) =  
€ 149 (90 – 100 %)  
€ 74  
€ 30

**Rentenbeträge bzw. -formel\*)**

**Rechenbeispiele:**  
**MdE = 100 %**  
**MdE = 50 %**  
**MdE = 20 %**

\* Bis 31.12.1992: Mindestens 60 % des fiktiven  
Arbeitsentgelts der jeweiligen Versicherungsklasse

\*\* Bis 31.12.1992: 60 % der BG

\* BG = Bemessungsgrundlage,  
MdE = % der Minderung der Erwerbsfähigkeit

ARBEITSUNFALL



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

**LEISTUNGEN**

**Geldleistungen**

-- **Vorübergehende Leistungen**

(Kranken-/ Verletztengeld)

**Karenztage**

4 Tage (einschl. des Unfalltages). In der Praxis erfolgt Erstattung durch den Arbeitgeber: 100 % Unfalltag, 60 % für die folgenden 3 Tage

Keine

3 Tage für Krankengeld

**Dauer**

Bis Heilung oder späteren Rentenbezug

Krankengeld bis Heilung oder Konsolidierung, nach 13 Wochen Bewilligung einer Rente

Längstens 2 Jahre (danach Dauerrente)

**Betrag**

Bezugsbasis (Grundlohn). Durchschnittliches Arbeitsentgelt in den letzten 15 Tagen 60 %, nach 90 Tagen 75 % des Grundlohns

100 % des Bruttoverdienstes

Für die ersten 26 Wochen siehe „Krankheit“, wobei der Arbeitgeber Lohn für mindestens 8 Wochen weiter zu gewähren hat

-- **Endgültige Leistung (Rente)**

**Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Mindestsatz)**

Nach Tabellenwerten bzw. (bei Berufskrankheiten) vertrauensärztliches Gutachten (11 %, kein Minimum bei Silikose, Asbestose und Tbc)

Paritätische Kommission aufgrund Untersuchung der Versicherungsärzte (Keiner)

Unfallversicherungsträger

(20 %, bei Schülern und Studenten: 50 %)

**Revision der Feststellung**

In ersten 4 Jahren jährlich, dann alle 3 Jahre. Nach 10 Jahren nicht mehr möglich.

Jederzeit während erster 3 Jahre bei mindestens 10 %iger Änderung.

Bei wesentlichen Änderungen in ersten 2 Jahren jederzeit. Danach jährlich höchstens einmal.

**Bemessungsgrundlage für Rente**

(Kumulierung mit Invaliditätsrente vgl. „Invalidität“)

Durchschnittlicher Bruttoverdienst im Jahr vor dem Unfall, mindestens € 835, höchstens € 1.551 monatlich in der Industrie. In der Landwirtschaft Pauschalsatz von € 1.260.

Bruttoverdienst im Jahr oder Monat vor Unfall (jeweils günstigerer Betrag), mindestens sozialer Mindestlohn, höchstens € 6.451 monatlich

Jahresarbeitsentgelt im Jahr vor Unfall, höchstens € 3.270 monatlich plus jährliche Sonderzahlungen: € 6.540

**Rentenbeträge bzw. -formel\*)**

BG mal MdE (Degression unter 50 % MdE)

85,6 % der BG mal MdE

BG mal 66 % mal MdE.

**Rechenbeispiele:**

Rente =  
100 % der BG  
50 % der BG  
10 % der BG

Rente =  
85,6 % der BG  
42,8 % der BG  
17,1 % der BG

Ist MdE mind. 50 %: Zusatzrente von 20 %; ist MdE mind. 70 %: Zusatzrente von 50 % der Rente  
Rente =  
80 % der BG  
40 % der BG  
13,3 % der BG

\* BG = Bemessungsgrundlage,  
MdE = % der Minderung der Erwerbsfähigkeit



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

ARBEITSUNFALL

Keine

1 Tag (Selbstständige 3 oder 30 Tage)

Keine

LEISTUNGEN

Geldleistungen

-- Vorübergehende Leistungen  
(Kranken-/ Verletztengeld)  
Karenztage

Während ärztlicher Behandlung oder Rehabilitation

Unbegrenzt

12 bis 18 Monate (danach Erwerbsunfähigkeit)

Dauer

Bei voller Erwerbsunfähigkeit: In den ersten 3 Tagen 1/3, danach 2/3 des Mindestlohns plus 80 % des übersteigenden Verdienstes am Unfalltag, ansonsten 2/3 obiger Sätze

Wie Krankengeld (Höhe). Siehe „Krankheit“)

75 % des Bruttoverdienstes

Betrag

Arbeitsgericht (Arbeitsunfälle)  
Nat. Zentrum (Berufskrankheiten)  
(Tabellenwerte)

Sozialversicherungsamt  
  
(1/15)

Gutachterausschuss  
  
(33 %)

-- Endgültige Leistung (Rente)  
Feststellung der Minderung der  
Erwerbsfähigkeit  
(Mindestsatz)

Jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen

Bis 65 Jahre jederzeit

Bis zum Mindestrentenalter jederzeit möglich

Revision der Feststellung

Arbeitsunfälle: Jahreseinkommen (einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld und sonstiger Zulagen). Berufskrankheiten: Durchschnittliches Monatseinkommen (1/12 des Jahreseinkommens einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld)

Früheres Einkommen, mind. SEK 758 (€ 82), max. SEK 23.688 (€ 2.552)

Tatsächlicher Bruttoverdienst zur Zeit des Unfalls inklusive aller Zulagen

Bemessungsgrundlage für Rente  
(Kumulierung mit Invaliditätsrente  
vgl. „Invalidität“)

Bei 100 % MdE 80 % der BG  
Bei geringerem Satz 2/3 der BG  
Bei vollständiger Berufsunfähigkeit: Rente zwischen 50 und 70 % des Bezugseinkommens je nach verbleibender Fähigkeit zur Ausübung eines anderen zumutbaren Berufes.

100 % des Verdienstaustausfalls

Schwerbehinderte erhalten Zuschlag von 150 %, Arbeitnehmer über 55 Jahren von 20 %

Rente =  
100 % der BG (= dauernde Erwerbsunfähigkeit)  
55 % der BG (= dauernde Berufsunfähigkeit)

Rentenbeträge bzw. -formel\*)

Rechenbeispiele:  
MdE = 100 %  
MdE = 50 %  
MdE = 20 %

\* BG = Bemessungsgrundlage,  
MdE = % der Minderung der Erwerbsfähigkeit

	 BELGIEN	 DÄNEMARK	 DEUTSCHLAND	 FINNLAND
<b>LEISTUNGEN</b>				
<b>Geldleistungen</b>				
-- <b>Endgültige Leistung (Rente)</b> <i>Zuschläge für Pflege</i>	Entsprechend Bedürftigkeitsgrad bis zum 12fachen des garantierten Monatseinkommens	Keine	Je nach individuellem Fall von € 286 (alte Bundesländer) bzw. € 246 (neue Bundesländer) bis € 1.143 (alte Bundesländer) bzw. € 983 (neue Bundesländer) monatlich	Falls Pflege durch Dritte erforderlich, höchstens € 22,35 pro Tag
<i>Familienzuschläge</i>	Keine	Keine	Keine	Keine
<i>Abfindung (Kapitalisierung der Rente)</i>	Bei Arbeitsunfällen von mindestens 16 % MdE kann Rente bis zu 1/3 des Kapitalwerts abgefunden werden. Bei Berufskrankheiten keine Abfindung möglich	Bei MdE unter 50 % obligatorisch, bei höherer MdE auf Wunsch für halbe Rente. Für Personen, die vor 1.7.1999 das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird Rente mit 67 Jahren durch 2 Jahresrenten, nach dem 1.7.1999 mit 65 Jahren durch vier Jahresrenten abgelöst.*	Bei MdE unter 40 % auf Antrag. Bei höherer MdE nur für 10 Jahre möglich.	Bei Renten unter 20 % der Vollrente auf Antrag nur für 10 Jahre möglich.
<i>Hinterbliebenenversorgung (Waisen im allg. bis 18 Jahre, Verlängerung bei Ausbildung)</i>	Witwen/r: 30 %, Halbwaisen 15 %, Vollwaisen: 20 % der BG	Witwen/r: 30 % des Jahresentgelts des verstorbenen Ehepartners bis zur BG von DKK 355.000 (€ 47.723) für max. 10 Jahre. Voraussetzung: Witwe/r muss von Verstorbenem unterhalten worden sein und Ehe mind. 2 Jahre bestanden haben (gleiche Regeln für Lebenspartner). Halbwaisen: 10 %, Vollwaisen: 20 % der BG	Witwen/r: 30 % (über 45 Jahre oder erwerbsgemindert oder mind. 1 Kind: 40 %). Halbwaisen: 20 %, Vollwaisen: 30 % der BG. Einkommensanrechnung siehe „Hinterbliebene“.	Witwen/r: 40 % (ohne zu versorgende Waisen, ansonsten Degression). Halb- und Vollwaisen (unter 18, bzw. 24 Jahren bei Studium oder Behinderung): 1. Kind 25 %, 2 Kinder insgesamt 40 %, 3. Kind 50 %, 4. und weitere Kinder 55 %, jeweils der BG
<i>(Maximalbetrag für alle Anspruchsberechtigten)</i>	(75 % der BG)	(70 % der BG)	(80 % der BG)	(70 % der BG)
<i>Renten Anpassung</i>	Eventuell jährliche Anpassung von niedrigen Renten	Jährlich gemäß allgemeinem Anpassungssatz	Jährlich entsprechend Altersrenten durch Verordnung	Jährlich gemäß gesetzlich festgelegtem Index
<i>Sterbegeld</i>	Bestattungskosten: 30faches des durchschnittlichen Tagesentgelts. Tatsächliche Überführungskosten	Pauschalbetrag von DKK 112.000 (€ 15.056) für hinterbliebenen Ehe-/Lebenspartner	Ein Siebtel der Bezugsgröße (€ 4.220 [alte] bzw. € 3.360 [neue] Bundesländer), Überführungskosten	€ 3.680
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b>				
-- <b>Steuerpflicht</b>	In voller Höhe	Laufende Renten. Abfindungen: keine	Nur Verletzten- und Übergangsgeld; besonderer Steuersatz	Renten und Tagegelder in voller Höhe
-- <b>Sozialabgaben</b>	13,07 %	Keine	Keine	Keine
-- <b>Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)</b>	Durch entsprechende Steuerfreibeträge ist in der Regel keine Steuer zu zahlen.	Keines	–	Wie Altersrenten (siehe „Alter“)

\* Bei vor dem 1.7.1999 bewilligten Renten beläuft sich die Abfindung unabhängig vom Alter des Opfers auf 4 Jahresbeträge



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

ARBEITSUNFALL

40 % der Rente, mindestens € 1.666 monatlich. Wegfall bei Krankenhausaufenthalt nach 1 Monat.

Versicherte ab 1.1.1993:\* Bei voller MdE entspricht Rentenzuschlag für Pflege durch Dritten 1/4 des durchschnittlichen BSP/pro Kopf 1991 mit Anpassung entsprechend der Erhöhung der Beamtenpension

Dauerpflegegeld bei 100 % MdE von GBP 22,60 (€ 36), 45,20 (€ 72) oder 90,40 (€ 144) wöchentlich je nach Schwere des Falles, Beihilfe für pflegende Verwandte, die nicht berufstätig sind: GBP 37 (€ 59) bis GBP 55,30 (€ 88) wöchentlich

Dauerpflegegeld bei 100 % MdE: € 13 bis 70 wöchentlich je nach Schwere des Falles

**LEISTUNGEN**  
**Geldleistungen**  
-- **Endgültige Leistung (Rente)**  
**Zuschläge für Pflege**

Keine

Versichert ab 1.1.1993:\*  
1. Kind: 8 % der Rente  
2. Kind: 10 % der Rente  
3. Kind und folgende: 12 % der Rente

Keine

Unter bestimmten Bedingungen (z.B. Behinderung) Erwachsene € 79, Kinder je € 16,80

**Familienzuschläge**

Bei MdE unter 10 % oder geringfügiger Rente obligatorisch. Darüber u.U. teilweise oder ganz nach frühestens 5 Jahren

Keine

Keine

Bei MdE unter 20 % in der Regel Abfindung; maximal € 10.420

**Abfindung (Kapitalisierung der Rente)**

Ehepartner bzw. Partner in häuslicher Gemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft 30 % (über 55 Jahre oder mind. 50 % MdE: 50 %), Halbweisen 15 % (drei zusammen 40 %), Vollweisen 20 % der BG

Keine Sonderregelung (siehe „Hinterbliebene“), jedoch keine Fristen in Bezug auf die Dauer der Ehe

Keine Sonderregelung (siehe „Hinterbliebene“)

Witwen/r: € 147, ab 66 Jahren € 152 wöchentlich. Zuschlag für Halbweisen: € 21,60, Vollweisen: € 94 wöchentlich

**Hinterbliebenenversorgung**  
*(Waisen im allg. bis 18 Jahre, Verlängerung bei Ausbildung)*

(85 % der BG)

(Siehe „Hinterbliebene“)

(Kein Höchstbetrag)

(Kein Höchstbetrag)

**(Maximalbetrag für alle Anspruchsberechtigten)**

Jährlich durch Verordnung zum 1. Januar

Anpassung jährlich in der Regel nach dem Verbraucherpreisindex

Gesetzlich mindestens jährlich an Preisentwicklung

Normalerweise jährlich

**Rentenanpassung**

Begrenzte Erstattung der Beerdigungskosten (höchstens € 1.176)

Siehe „Krankheit“

Siehe „Hinterbliebene“

€ 635

**Sterbegeld**

Keine

Mit Ausnahme von Steuerbefreiung bestimmter Personengruppen in voller Höhe

Keine

Mit Ausnahme des Kinderzuschlages nach 6 Wochen in voller Höhe

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
-- **Steuerpflicht**

Allgemeiner Sozialbeitrag von 6,2 % (ermäßigter Satz: 3,8 %) des Tagegeldes

Keine

Keine

Keine

-- **Sozialabgaben**

–

Siehe „Familie“

–

Entsprechend Alter und Familienstand von € 7.600 (Alleinstehende) bis € 26.000 (verheiratete Paare über 65 Jahre)

-- **Steuerfreies Existenzminimum**  
(jährlich)

\* Versicherte bis 31.12.1992: maximaler Zuschlag von € 418 monatlich

\*\* Versicherte bis 31.12.1992: 1. Kind 20 %, 2. Kind 15 %, 3. Kind und folgende 10 %

ARBEITSUNFALL



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

LEISTUNGEN	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
<b>Geldleistungen</b>				
-- <b>Endgültige Leistung (Rente)</b>				
<i>Zuschläge für Pflege</i>	Hilfszulagen von € 369 monatlich	Keine		Bei ständigem Betreuungsbedarf Pflegegeld in 7 Stufen zwischen € 145 und € 1.531 monatlich (12mal jährlich)
<i>Familienzuschläge</i>	5 % Zulage für Ehepartner und jedes unterhaltsberechtigzte Kind*	Zulage von 10 % für jedes unterhaltsberechtigzte Kind, falls mind. 50 % MdE		10 % der Rente (inkl. Zusatzrente), wenn mind. 50 % MdE, für jedes Kind bis max. € 76
<i>Abfindung (Kapitalisierung der Rente)</i>	Bei MdE unter 15 % obligatorisch, ansonsten u. U. möglich	Bei MdE unter 10 % obligatorisch, bis 40 % möglich		Bei MdE bis 25 % auf Antrag generell, darüber u. U. möglich
<i>Hinterbliebenenversorgung (Waisen im allg. bis 18 Jahre, Verlängerung bei Ausbildung)</i>	Witwen/r: 50 %, Halbwaisen: 20 %, Vollwaisen: 40 % der Rente des Versicherten	Witwen/r: 42,8 % (bei mind. 50 % MdE: 53,5 %), Halbwaisen und Vollwaisen: 21,4 % der BG		Witwen/r: über 65/60 Jahren 40 %, ansonsten 20 %, Halbwaisen: 20 %, Vollwaisen: 30 %, jeweils der BG, 14mal jährlich
<i>(Maximalbetrag für alle Anspruchsberechtigten)</i>	(100 % der BG)	(85,6 % der BG)		(80 % der BG)
<i>Renten Anpassung</i>	Jährlich automatisch an Entwicklung der Industrielöhne	Wie Altersrenten		Jährlich am 1.1. grundsätzlich entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne (2002: 1,1 %)
<i>Sterbegeld</i>	€ 1.322	1/15 des Jahresarbeitsverdienstes		1/15 des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens € 946
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b>				
-- <b>Steuerpflicht</b>	Über Beitragsleistungen hinausgehende Beträge, Schadensersatzleistungen: keine	Wie Löhne und Gehälter (Ausnahme: Renten in ersten 13 Wochen)		In voller Höhe mit Ausnahme des Pflegegeldes
-- <b>Sozialabgaben</b>	Keine	Keine		Keine
-- <b>Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)</b>	Entsprechend Familienstand und Unterhaltsverpflichtung auf Basis Freibetrag € 4.700 (Alleinstehende)	Wie bei Löhnen und Gehältern		Keines, aber individuelle Freibeträge (siehe „Krankheit“)

\* Kumulierbar mit Familienleistungen



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

ARBEITSUNFALL

Bis 25 % von 80 % der BG

Keine

Zuschlag von 50 % zur Rente oder Einweisung in Pflegeheim

**LEISTUNGEN**  
**Geldleistungen**  
-- **Endgültige Leistung (Rente)**  
**Zuschläge für Pflege**

Bei 100 % MdE für jedes unterhaltsberechtigten Familienmitglied 10 % der BG (bis Obergrenze 100 %)

Keine

Keine

**Familienzuschläge**

Bei MdE unter 30 % obligatorisch

Keine

In bestimmten Fällen begrenzt möglich

**Abfindung (Kapitalisierung der Rente)**

Witwen/r: über 65 Jahre 40 %, ansonsten 30 %; Halbwaisen: 20 %, 40 % oder 50 % für 1, 2 oder mehrere Kinder; für Vollwaisen entsprechend 40 %, 80 % oder 100 %, jedoch begrenzt auf Maximalbetrag (80 % der BG)

Witwen/r: 45 % (20 %, wenn Kinder vorhanden). Halb- und Vollwaisen: 40 % für erstes Kind. Plus 20 % für jedes weitere. Jeweils der BG. (Anspruchsvoraussetzungen s. „Hinterbliebene“) (100 % der BG)

Witwen/r: 46 oder 70 % bei unterhaltsberechtigter Person; Renten für jeden Waisen 20 %. Erhöhung entsprechend Witwen/r-Rente um 46 % der 70 %, falls kein hinterbliebener Ehepartner Jeweils der BG (100 % der BG)

**Hinterbliebenenversorgung**  
(Waisen im allg. bis 18 Jahre, Verlängerung bei Ausbildung)

**(Maximalbetrag für alle Anspruchsberechtigten)**

Anpassung durch Regierungsbeschluss

Jährlich entsprechend Grundbetrag

Automatische Anpassung zu Beginn des Kalenderjahres entsprechend voraussichtlicher Preissteigerung

**Rentenanpassung**

Zuschuss zu Bestattungs- und Überführungskosten: 12facher nat. Mindestlohn

SEK 11.370 (€ 1.225)

€ 30, Sonderpauschale in Höhe von 6 Monatsrenten

**Sterbegeld**

Keine

In voller Höhe (außer Behindertenbeihilfe)

Kranken- und Verletztengeld (Endgültige) Renten: keine

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
-- **Steuerpflicht**

Keine

Keine

Keine, außer bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit

-- **Sozialabgaben**

–

Keine

Von Einkommen und der Familiensituation abhängige jährlich festgesetzte Grenze

-- **Steuerfreies Existenzminimum**  
(jährlich)

## VERMINDERTE ERWERBSFÄHIGKEIT (INVALIDITÄT)

---

Die soziale Sicherung im Fall der Invalidität, nach deutschem Sprachgebrauch: Verminderte Erwerbsfähigkeit, erfolgt in den meisten EU-Ländern durch die für die Alterssicherung zuständigen Systeme, d.h. durch die gesetzlichen Rentenversicherungen.

Dänemark (steuerfinanzierte staatliche Versorgung), Irland und Großbritannien (jeweils überwiegend auf Grundlage von Beitragsfinanzierung) haben hierfür staatliche Einrichtungen. In Finnland und z.T. in Schweden werden zusätzlich auch Versicherungsleistungen gezahlt. Nur Belgien und Frankreich bilden eine Ausnahme. Hier deckt die gesetzliche Krankenversicherung die Invalidität mit ab. In den Niederlanden wiederum, in denen es keine eigene Unfallversicherung gibt, werden die entsprechenden Risiken durch eine eigenständige Invaliditätsversicherung abgedeckt.

Entsprechend ist auch die Finanzierung des Risikos „Invalidität“ durch die genannten Systeme geregelt (siehe „Alter“). Art und Höhe der Leistungen hängen in allen Ländern zunächst vom Grad der Invalidität, das heißt von der Fähigkeit der Betroffenen ab, ihren früheren Beruf oder eine Erwerbstätigkeit nur noch zu einem gewissen Grad ausüben oder dies auf Dauer nicht mehr zu können. Im Übrigen erfolgt die Berechnung der Renten – soweit nicht einheitliche Sätze oder Mindestbeträge vorgeschrieben sind – ähnlich wie die der Altersrenten. Auch sind in den meisten Ländern gewisse, wenn auch in der Regel gegenüber den Altersrenten kürzere Wartezeiten vorgeschrieben (Ausnahme: die Niederlande).

Grundsätzlich werden die Invalidenrenten mit Erreichung der Altersgrenzen in Altersrenten umgewandelt. Auch die – meist jährliche – Anpassung der Invalidenrenten erfolgt entsprechend den Regeln und Sätzen für die Altersrente.

INVALIDITÄT



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Gesetzliche Krankenversicherung	Staatliche Versorgung im Rahmen der Volksrente	Gesetzliche Rentenversicherung	Duales System: Staatliche Versorgung (Volksrente) und Rentenversicherung
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Arbeitnehmer	Alle Einwohner mit dänischer Staatsbürgerschaft	Arbeitnehmer, voll erwerbsgeminderte behinderte Menschen	Alle Einwohner bzw. Arbeitnehmer, Selbstständige und Landwirte
<b>FINANZIERUNG</b> Arbeitnehmer Arbeitgeber Staat	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten* Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Zuschuss	– – Aus Steuermitteln	Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten  Siehe „Alter“ Siehe „Alter“ Siehe „Alter“	Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten  Siehe „Alter“ Siehe „Alter“ Siehe „Alter“
<b>BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE</b>	Keine	Keine	Wie „Alter“	Keine für Arbeitnehmer. Für Selbstständige und Landwirte nach 4monatiger Selbstständigkeit Versicherungspflicht bei Jahreseinkommen über € 5.255 (Selbstständige) und € 2.628 (Landwirte)
<b>LEISTUNGEN</b> Rentenarten und Voraussetzungen	Invalidenrente: Nicht mehr als 1/3 der normalen Einkunftserzielung	Invalidenrente als Teil der Volksrente: Arbeitsfähigkeit ständig und mindestens um die Hälfte vermindert; aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen vorgezogene Altersrente ab 50. Lebensjahr	– Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung: Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von weniger als 6 Stunden – Rente wegen voller Erwerbsminderung: Restleistungsvermögen von weniger als 3 Stunden*	Volksrente: Alle Einwohner von 16-65 Jahren: kein Mindestsatz für Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsfähigkeits-Rente aus Rentenversicherung auf Grund von Erwerbstätigkeit: Alle versicherten Arbeitnehmer von 14-65, Selbstständige von 18-65 Jahren mindestens 40 %.
-- <b>Wartezeit</b>	6 Monate mit 120 Arbeitstagen	Mindestens 3 Jahre Wohnsitz in Dänemark im Alter zwischen 15 und 65 Jahren*. Ausländer: mindestens 10 Jahre Wohnsitz, davon 5 unmittelbar vor Beantragung der Rente	60 Beitragsmonate, davon 36 Monate Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren (Voll erwerbsgeminderte behinderte Menschen: 240 Versicherungsmonate)	Volksrente: 3 Jahre ständiger Wohnsitz in Finnland. Erwerbsfähigkeits-Rente: Arbeitnehmer: Keine, Selbstständige: 4 Monate.
-- <b>Dauer</b>	Bis Altersgrenze (wahlweise 60-65 Jahren)	Längstens bis 64 Jahre*	Bis Umwandlung in Altersrente möglich	Bis 65 Jahren, dann automatische Umwandlung in Altersrente
-- <b>Rentenhöhe bzw. -berechnung</b>	Bis zur Bemessungsgrenze von € 97 pro Tag. Anteil des früheren Verdienstes: 65 % bei Unterhaltsverpflichtung, 45 % bei Alleinstehenden, 40 % als Haushaltsmitglied. Mindestrente entsprechend: € 36,50, € 29, € 26 täglich. (Bei Teilzeitbeschäftigung € 29,54 für Personen mit, € 22,16 ohne Unterhaltsberechtigten)	Entsprechend Grad der Erwerbsunfähigkeit und sozialen Komponenten** 50-66 % DKK 8.783 (€ 1.180), 67-99 % DKK 10.912 (€ 1.466), 100 % DKK 13.851 (€ 1.861) monatlich. Zuschlag für Rentenbezieher unter 60 Jahren DKK 1.113 (€ 150) monatlich.	Berechnung wie vorgezogene Altersrente für schwerbehinderte Menschen (Siehe „Alter“). Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, jedoch mit Rentenfaktor 0,5. Hinzuverdienstgrenze: Volle Rente wegen voller Erwerbsminderung € 325, volle Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung € 786 (alte Bundesländer), € 685 (neue Bundesländer)	Volksrente: Voller Satz liegt zwischen € 411 und € 488 (je nach Familienstand und Gemeinde), Mindestsatz € 83,75 monatlich mit Zulagen. Gilt, wenn 80 % der Zeit nach 16. Lebensjahr Wohnsitz in Finnland. Sonst proportionale Kürzung. Erwerbsfähigkeits-Rente entspricht zu erwartender Altersrente: 1,5 % pro Versicherungsjahr, 1,2 % für 50. – 59. Lebensjahr, 0,8 % ab 60. Lebensjahr
	* Der Abdeckung des Risikos der Invalidität fließt ein Teil des Beitrages von 5 % bzw. 10 % auf Kfz-Versicherungsprämien zu	* 67 Jahre bei Vollendung des 60. Lebensjahres vor 1.7.1999, Übergangsregelung bis 1.7.2002 ** Elemente: Grundbetrag (Einkommensgrenze), Invaliditätsbetrag, Erwerbsunfähigkeitsbetrag, Rentenzulage	* Ab 1.1.2003 bedarfsorientierte Grundsicherung als neue soziale Leistung für Personen ab dem 18. Lebensjahr, die dauerhaft erwerbsgemindert sind (und Personen ab dem 65. Lebensjahr). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: <a href="http://www.bmgs.bund.de">www.bmgs.bund.de</a>	





FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

INVALIDITÄT

Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Obligatorisches Sozialversicherungssystem	Obligatorisches Sozialversicherungssystem	<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>
Abreitnehmer	Arbeitnehmer (und ihnen Gleichgestellte)	Arbeitnehmer und Selbstständige*	Arbeitnehmer, Auszubildende, nach 6.4.1995 eingestellte öffentliche Bedienstete	<b>GELTUNGSBEREICH</b>
Im Krankenversicherungsbeitrag enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ –	Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten Siehe „Alter“ Siehe „Alter“ Eventuelle Defizitdeckung	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Zuschüsse	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Zuschüsse zur Defizitdeckung	<b>FINANZIERUNG</b>  Arbeitnehmer Arbeitgeber Staat
Keine	Siehe „Alter“	Siehe „Krankheit“	Siehe „Krankheit“	<b>BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE</b>
Invalidenrente: Mindestgrad der Erwerbsunfähigkeit: 66,66 %. Reha (Umschulung) unter Kostenbeteiligung der Kassen bei voller oder teilweiser Weiterzahlung der Rente.	Invalidenrente: während mindestens 1 Jahr nicht mehr als 1/3 des normalen Einkommens. Bei nicht mehr als 1/3 ( 1/2) des normalen Einkommens 75 % (50 %) der Rente	Invalidenrente: Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Krankengeld von 52 Wochen	Invalidenrente: Arbeitsunfähigkeit wahrscheinlich dauernd (nach mindestens 12 Monaten Krankengeld)	<b>LEISTUNGEN Rentenarten und Voraussetzungen</b>
12 Monate, Versicherung vor Eintritt der Invalidität und Nachweise einer Mindestbeitragszahlung	Nach Alter gestaffelte Zahl von Beitragstagen (Ausnahmen: Arbeitsunfall oder Berufskrankheit)	52 Wochen Krankengeld	Mindestens 260 effektive Wochenbeiträge, davon 48 im Jahr vor Eintritt der Invalidität	-- <b>Wartezeit</b>
Mit 60 Jahren Umwandlung in Altersrente	Unbegrenzt, es sei denn bis zum Anspruch auf Altersgrenze. Kontrolluntersuchungen	Bis zum Erreichen des Rentenalters	Unbegrenzt (kein Höchstalter)	-- <b>Dauer</b>
Kategorie 1 (bis 1/3 Erwerbsfähigkeit): 30 %; Kategorie 2 (keine Erwerbsfähigkeit): 50 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens der jeweils 10 besten Versicherungsjahre; Kategorie 3 (Kat. 2 + Pflegebedürftigkeit): Zuschlag 40 %, mind. € 916 monatlich. Mindestrente: € 234 (Minimum: € 325: Bedürfnisprüfung) monatlich. Höchstrente (Kat. 1.): € 706, (Kat. 2.): € 1.176 monatlich	Versicherte seit 1.1.1993*: Rentenhöhe abhängig von Anzahl der Versicherungsjahre (je 1,7 14 % des anrechnungsfähigen Einkommens) und Grad der Erwerbsunfähigkeit. Berechnung Rentenzulage bei Pflege durch Dritte siehe „Arbeitsunfall“. Mindestrente: € 199, Höchstrente: € 2.065 monatlich	Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit GBP 69,75 (€ 111) plus Zuschlag gemäß Alter des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit: unter 35 Jahren GBP 14,65 (€ 33), zwischen 35 und 44 Jahren GBP 7,35 (€ 12) wöchentlich	Entsprechend Alter wöchentlich: Unter 65 Jahren € 123,30 65-80 Jahren € 147,30 über 80 Jahren € 153,70	-- <b>Rentenhöhe bzw. -berechnung</b>
	* Bis zum 31.12.1992: Schwere Invalidität: volle Rente; Minderung 50 % Kürzung um 50 %, bei 67 % um 25 %. Bei 100 % + Pflegebedürftigkeit Zuschlag von 50 %, max. € 418, Mindest-Höchstgrenze: € 364/ € 2.060.	* Außer verheiratete Frauen, die sich vor April 1977 für Nichtbeitritt entschieden haben		



INVALIDITÄT



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Besondere gesetzliche Regelung (Invaliditätsversicherungsgesetz – WAO)*	Gesetzliche Rentenversicherung*
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Arbeitnehmer der Privatwirtschaft	Alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmer und Selbstständige) und freiwillig Versicherte	Arbeitnehmer, Selbstständige, mithelfende Ehegatten und Freiberufler unter 65 Jahren	Alle Arbeitnehmer und bei Selbstständigen mitarbeitende Familienangehörige, Lehrlinge, freie Dienstnehmer** und freiwillig Versicherte
<b>FINANZIERUNG</b>	Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten	Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten		Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten
<b>Arbeitnehmer</b>	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	Selbstständige: 8,8 %	Siehe „Alter“
<b>Arbeitgeber</b>	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	5,85 % Basisbetrag**	Siehe „Alter“
<b>Staat</b>	Zuschüsse	1/3 des Gesamtbeitrags von 24 % und 50 % der Verwaltungs- und Personalkosten	Finanzierungshilfe für arbeitsunfähige junge behinderte Menschen	Ausfallhaftung des Bundes, insb. für Pflegegeld
<b>BEITRAGS-BEMESSUNGSGRENZE</b>	Keine	€ 6.451 monatlich	Arbeitgeber: € 159 pro Tag Selbstständige : € 3.177 monatlich und Franchise € 13.160 jährlich	€ 3.270, freie Dienstnehmer (i.d.R.) € 3.815 monatlich Sonderzahlungen € 6.540 jährlich
<b>LEISTUNGEN</b>				
<b>Rentenarten und Voraussetzungen</b>	– Berufsunfähigkeitsrente (BU): Erwerbsunfähigkeit auf weniger als 1/3 herabgesetzt. – Erwerbsunfähigkeitsrente (EUF): auf Dauer nicht mehr erwerbsfähig	Invalidenrente: Beruf kann nicht mehr ausgeübt werden	Lohnausfall- und Anschlussleistung	Invalidenrente. Mindestens 50 % MdE
<b>-- Wartezeit</b>	BU: keine, EUF: 5 Beitragsjahre, davon 3 während der letzten 5 Jahre	12 Versicherungsmonate in den letzten 3 Jahren	Keine	„Ewige Anwartschaft“ grundsätzlich 180 Beitragsmonate oder 360 Versicherungsmonate oder 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (nach 50. Lebensjahr laufende Erhöhung bis auf 180 bzw. 360 Monate mit 60 Jahren). Keine Wartezeit u.a. bei Invalidität als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.
<b>-- Dauer</b>	Längstens bis zum Rentenalter	Mit 65 Jahren Umwandlung in Altersrente möglich	Lohnausfallleistung: ab 33 bis 58 Jahre nach Alter: 1/2 bis 6 Jahre, danach Anschlussleistung bis 65 Jahre	24 Monate. Danach jeweils Neubeantragung; auch bei Erreichung der Altersgrenze
<b>-- Rentenhöhe bzw. -berechnung</b>	– BU-Rente: 2 % mal Zahl der Versicherungsjahre (höchstens 40)* mal Durchschnittsverdienst der letzten 10 Jahre bis maximal € 3.008. Für Verdienste über € 3.008 monatlich Degression des Satzes bis 0,9 % – EUF-Rente: gleiche Formel – „Neues System“: Anrechnung von Beiträgen für 33 % der Einkünfte mit altersabhängigem (57-65 Jahre) Koeffizienten	Berechnung wie Altersrente (auch Mindestrente, siehe „Alter“). Anpassung bei Invaliditätseintritt vor 55. Lebensjahr	Lohnausfallleistung: Je nach Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 14 % (Selbstst.: 21 %) bis 70 % (70 %) des bisherigen Tagesverdienstes Anschlussleistung: Pauschaler Grundbetrag plus im Alter steigende Zulagen. 8 % Urlaubszulage im Mai. Tagegeld für junge Behinderte gem. MdE: 21 – 70 % des gesetzlichen Mindestlohns	Berechnung wie Altersrente (siehe „Alter“). Zuschläge bei Eintritt vor dem 56 1/2. Lebensjahr in Höhe von 1,83 % der BG pro Jahr (mit Höchstgrenzen). Ausgleichszahlungen bei Mindestrente von € 631 (Alleinstehende) bis € 900 (Verheiratete) plus Kinderzulagen (Höchstrente: € 2.309 monatlich). 14 Monatsrenten
	* Für Personen mit 15 Beschäftigungsjahren vor 31.12.1992: Durchschnittseinkommen der letzten 5, mit weniger als 15 der letzten 10 - 15 Jahre, für erstmalig ab 1.1.1996 Beschäftigte auf Basis aller Beiträge		* Zusätzlich Gesetz über die Invaliditätsversicherung für Selbstständige (WAZ) und Gesetz für arbeitsunfähige junge Behinderte (Wagong) ** Differenzierter zusätzlicher Beitrag abhängig von Zahl der Beschäftigten: Kleinbetriebe: mindestens 1,24 %, maximal 6,06 % Großbetriebe: 8,08 %	* In der Fassung BGBl I 31/2002 ** Keine Versicherungspflicht bei Entgelt unter Geringfügigkeitsgrenze (z.Zt. € 301,55 monatlich)





**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

**INVALIDITÄT**

Allgemeine Sozialversicherung \*

Staatliche Versorgung (Volksrente) – Zusatzrente

Obligatorisches Sozialversicherungssystem\*

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Arbeitnehmer

Alle Personen mit Wohnsitz in Schweden zw. 16 (Ausnahme behinderte Kinder) und 64 Jahren

Arbeitnehmer

**GELTUNGSBEREICH**

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“  
–

Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten  
Siehe „Alter“  
Siehe „Alter“  
Teilweise vom Staat finanziert

In Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“  
Finanzierung der Mindestrenten und nicht beitragsabhängiger Renten

**FINANZIERUNG**

**Arbeitnehmer  
Arbeitgeber  
Staat**

Keine

Keine

€ 2.575 monatlich

**BEITRAGS-  
BEMESSUNGSGRENZE**

Invalidenrente: Es kann nicht mehr als 1/3 des normalen Einkommens erzielt werden

Invaliden- und Behindertenrente zwischen 16 und 65 Jahren. Mindestens 25 % Erwerbsunfähigkeit. Pflegegeld für Eltern mit behindertem Kind unter 16 Jahren

Invalidenrente (auf Dauer): Wenn nach vorgeschriebener Behandlung Arbeitsunfähigkeit zu mindestens 33 % oder völlig eingeschränkt bleibt

**LEISTUNGEN  
Rentenarten und  
Voraussetzungen**

5 Beitragsjahre (Ausnahmen nach 1.095 Tagen, Krankengeld möglich). Kürzere Zeiten bei schweren chronischen Erkrankungen (z.B. Krebs, HIV)

Für Volksrente als Invalidenrente: mindestens 3 Jahre Wohnsitz in Schweden. Für Zusatzrente: mindestens 3 Jahre bezahlte Beschäftigung

Nach Alter und Grad der Arbeitsunfähigkeit gestaffelt: 20 % des Beitragszeitraumes muss in den 10 Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles liegen

-- **Wartezeit**

Bis zum Erreichen des Rentenalters

Bis Altersgrenze (65 Jahre)

Unbegrenzt

-- **Dauer**

Berechnung wie Altersrente (auch entsprechend Mindestrente). (Siehe „Alter“)

Entsprechend Invaliditätsgrad 100, 75, 50 oder 25 % der früheren Bezüge. Höchstens Volksrente als Invaliditätsrente: SEK 2.767 (€ 298). Invalidenrente als Zusatzrente: SEK 11.292 (€ 1.292) monatlich. Pflegebeihilfe für behinderte Kinder: SEK 7.895 (€ 851) und Behindertenbeihilfe: SEK 2.174 (€ 234)

Bei dauernder Berufsunfähigkeit 55 % der Berechnungsgrundlage (BG) (siehe „Alter“). Bei dauernder MdE 100 % der BG. Mindestrente (in beiden Fällen): € 385, 50, bei Ehepaaren: € 454 monatlich (14 Monatsbezüge jährlich). Bei Schwerstbehinderten 50 % Zuschlag.\*\*  
Höchstrente: € 1.953 monatlich

-- **Rentenhöhe bzw. -berechnung**

\* In der Fassung vom 30.11.2000 und 19.02.2002

\* In der Fassung vom 27.12. 2001

\*\* Insgesamt mindestens € 578,25 (Alleinstehende) bzw. € 681 (Ehegatten) monatlich



INVALIDITÄT



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

LEISTUNGEN Rentenarten und Voraussetzungen				
-- Zuschläge für Familienangehörige	Ehegatten: keine Kinder: wie bei Altersrente (siehe „Alter“)	Wie bei Altersrente (siehe „Alter“)	Wie bei Altersrente (einschließlich Anrechnung von Kindererziehungszeiten, siehe „Alter“)	Wie Altersrente (siehe „Alter“)
-- Rentenanpassung	Automatische Anpassung der Leistungen um 2 %, wenn sich Index der Verbraucherpreise um 1,02 in Relation zum vorausgegangenen Index erhöht hat	Invalidenrente in der Regel jährlich gemäß Lohnentwicklung	Wie Altersrente (siehe „Alter“)	Wie Altersrente (siehe „Alter“)
-- Kumulierung mit a) anderen Leistungen der sozialen Sicherung	a) Begrenzt möglich	a) Begrenzt möglich	a) Höchstens bis früheres Nettoeinkommen	a) Volksrente: Anteilige Kürzung bei Kumulierung mit anderen Renten des staatlichen Versorgungssystems. Erwerbsunfähigkeits-Rente ist nachrangig, d.h. Arbeitsunfallleistung wird angerechnet.
b) Erwerbseinkommen	b) Begrenzt möglich	b) Begrenzt möglich	b) Bei Überschreiten bestimmter Hinzuverdienstgrenzen Kürzung bis Wegfall der Rente	b) Volksrente: In der Regel Einstellung. Erwerbsunfähigkeits-Rente: Umwandlung in Teilrente, bei über 60 % des Referenzeinkommens der Rente: Einstellung.
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b>				
-- Steuerpflicht	In voller Höhe	Außer bestimmten Pflegezulagen in voller Höhe	Nur Ertragsanteil	Mit Ausnahme von geringen Renten (Volksrente) in voller Höhe
-- Sozialabgaben	Solidarbeitrag von 0 – 2 %; Abzug von 3,5 %, sofern Rente dadurch nicht unter € 1.208,45 sinkt	Keine	Keine	Krankenversicherungsbeitrag von 1,9 % der Rente
-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)	Durch entsprechende Steuerfreibeträge ist in der Regel keine Steuer zu zahlen	Keines	Grundfreibetrag 2002: € 7.235 für Alleinstehende, € 14.470 für Verheiratete und Kinderfreibeträge	Wie Altersrente (siehe „Alter“)



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

INVALIDITÄT

Ehegatten: keine  
Kinder: allgemeines Kindergeld

Versicherte seit 1.1.1993: Kinder siehe „Familie“;  
bis 31.12.1992: Partner: € 31, Kinder: siehe  
„Familie“

Für Ehepartner (über 60 Jahre oder mit Kindern)  
kurzfristig: GBP 32,55 (€ 52), langfristig GBP 41,75  
(€ 67) wöchentlich. Für Kinder siehe „Alter“

Ehegatten: € 88, je Kind € 19,30 wöchentlich

**LEISTUNGEN**  
**Rentenarten und**  
**Voraussetzungen**  
-- **Zuschläge für Familienangehörige**

Jährlich durch Verordnung

Entsprechend Entwicklung der Beamtenbezüge

Mindestens jährlich durch Gesetz entsprechend  
Preisentwicklung

Normalerweise einmal jährlich

-- **Renten Anpassung**

a) Unfallrente bis max. Lohn der gleichen  
Berufsgruppe

a) Möglich bis zur Gesamtsumme aller Renten  
von € 2.765

a) Bis auf bestimmt Zulagen möglich

a) Außer mit Behindertengeld nicht möglich

-- **Kumulierung mit**  
**a) anderen Leistungen der sozialen**  
**Sicherung**

b) Einstellung der Rente, wenn durchschnittliches  
Quartalseinkommen im letzten Kalenderjahr  
überschritten

b) Möglich, aber Deklarierungspflicht

b) Nicht möglich

b) Nicht möglich

**b) Erwerbseinkommen**

Freibetrag von 10-20 %. Mindestrenten und  
eventuelle Pflegezulage steuerfrei.

Bei Ausnahmen für bestimmte Personengruppen  
in voller Höhe

Überwiegend

In voller Höhe

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
-- **Steuerpflicht**

Allgemeiner Sozialbeitrag von 6,2 % (reduziert  
3,8 %) + 0,5 % (Tilgung der Sozialschuld)

Siehe „Familie“

Keine

Keine

-- **Sozialabgaben**

Siehe „Alter“

Siehe „Familie“

Entsprechend Alter und Familienstand von  
GBP 4.535 (€ 7.242) bis GBP 9.971 (€ 15.943)

Entsprechend Alter und Familienstand von € 7.600  
(Alleinstehender) bis € 15.200 (Paar). Ab 65  
Jahren deutliche Erhöhung der Freibeträge

-- **Steuerfreies Existenzminimum**  
(jährlich)

INVALIDITÄT



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

LEISTUNGEN Rentenarten und Voraussetzungen	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
-- Zuschläge für Familienangehörige	Ehegatten: keine Kinder: allgemeines Kindergeld	Keine	Ehegatten: keine Kinder: allgemeines Kindergeld	Ehegatten: keine Kinder: € 29 bis 18 bzw. 27 Jahre (bei Studium u.a.)
-- Rentenanpassung	Ab 1.1.1995 jährlich an Lebenshaltungskosten (für hohe Renten Degression)	Automatische Anpassung an die Preisentwicklung sobald sich Index um 2,5 % ändert	Zweimal jährlich: (zum 1.1. und 1.7.) an Entwicklung der durchschnittlichen Tarifföhne	Jährlich am 1.1., grundsätzlich entsprechend Entwicklung der Nettolöhne (2002: 1,1 %)
-- Kumulierung mit a) anderen Leistungen der sozialen Sicherung b) Erwerbseinkommen	a) Nicht (mehr) möglich b) Nicht möglich	a) Höchstens bis früheres Einkommen b) Hinzuverdienst zulässig bis Durchschnitt der höchsten 5 Jahreseinkommen. Darüber proportionale Rentenkürzung	a) Kürzung Invalidenrenten, wenn wg. gleicher MdE Leistung eines anderen Staates b) Möglich; aber ggf. Änderung der MdE mit Leistungskürzung	a) Möglich b) Proportionale Anrechnung, wenn Erwerbseinkommen Geringfügigkeitsgrenze von € 301,55 überschreitet.*
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b>				
-- Steuerpflicht	Über Beitragsleistungen hinausgehende Beträge	Wie Löhne und Gehälter	In voller Höhe	In voller Höhe
-- Sozialabgaben	Für 13 Monate mtl.: € 0,01 an das Nationale Ruhestandswerk	Beitragserhebung für Sachleistungen bei Krankheit und Pflegeversicherung	Beiträge zu den meisten Zweigen der sozialen Sicherung	3,75 % Krankenversicherungsbeitrag
-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)	Entsprechend Familienstand und Unterhaltsverpflichtungen auf Basis Freibetrag € 4.700 (Alleinstehende)	Wie bei Löhnen und Gehältern	Mindesteinkommen	Keines, aber individuelle Freibeiträge

\* Bis zu einem Gesamteinkommen von € 907,45 keine Kürzung der Rente



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

LEISTUNGEN FÜR ARBEITS-  
UNFALL UND INVALIDITÄT\*

EURO/ECU\*\*

Ehegatten: € 29 monatlich, Kinder: keine

Nur an Ehefrauen der Jahrgänge 1931 bis 1934  
und im Dez. 1989 leistungsberechtigte Kinder  
unter 16 Jahren

Ehegatten: siehe oben  
Kinder: allgemeines Kindergeld

2000 (1995)

(L) 1.285 (976)

In der Regel jährlich durch Regierungsbeschluss  
in Anlehnung an Preisentwicklung

Grundbetrag jährlich entsprechend  
Preisentwicklung

Automatisch zu Jahresanfang entsprechend der  
zu erwartenden Preisentwicklung

(S) 1.068 (879)

(D) 1.022 (876)

a) Innerhalb bestimmter Grenzen möglich

a) Möglich mit Behinderten- und Pflegebeihilfe

a) Grundsätzlich nicht möglich

(DK) 862 (896)

b) Möglich bis Höhe des Referenzlohns

b) Nicht möglich

b) Begrenzt möglich

(FIN) 767 (755)

(NL) 638 (436)

(GB) 586 (473)

Bis auf bestimmte Freibeträge

Außer Behindertenbeihilfe und Teil des  
Pflegegeldes in voller Höhe

Leistungen bei Dauerinvalidität

(A) 551 (439)

Keine

Keine

Keine

(B) 531 (490)

(F) 386 (340)

Besteuerung erst ab € 10.147 jährlich

Steuerfreibeträge für alleinstehende und  
verheiratete Rentner

Von Einkommen und Familiensituation abhängige  
jährlich festgelegte Grenze

(P) 294 (169)

(I) 292 (244)

(E) 228 (179)

(IRL) 194 (123)

(GR) 153 (89)

EU-15 477 (385)

Quelle: EUROSTAT

\* Ausgaben pro Kopf der Bevöl-  
kerung

\*\* mit Wechselkursen umgerechnet  
(vgl. Erläuterungen Seite 13/14)

INVALIDITÄT

**LEISTUNGEN**  
**Rentenarten und**  
**Voraussetzungen**  
-- Zuschläge für Familienangehörige

-- Rentenanpassung

-- Kumulierung mit  
a) anderen Leistungen der sozialen  
Sicherung  
b) Erwerbseinkommen

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
-- Steuerpflicht

-- Sozialabgaben

-- Steuerfreies Existenzminimum  
(jährlich)

Behinderte Menschen erhalten die allgemeinen sozialen Leistungen in allen Ländern unter den gleichen Bedingungen wie die übrigen Bürger, sodass ihre Förderung sich über fast alle Leistungsbereiche und Sozialsysteme erstreckt.

Für diese Übersicht wurde es als zweckmäßig angesehen, die Behinderung in einem gesonderten Überblick zusammengefasst darzustellen, um

- die in ihrem Ausmaß und in ihrer Art in den einzelnen Ländern abweichenden zusätzlichen Leistungen für behinderte Menschen in den einzelnen Zweigen der sozialen Sicherung besser einander gegenüberstellen zu können und
- vor allem die außerhalb der hier dargestellten Sozialleistungszweige im engeren Sinne liegenden Bemühungen um die Eingliederung der behinderten Menschen in das Arbeitsleben und in die gesellschaftliche Umwelt, die in allen Ländern das primäre Anliegen der Behindertenpolitik ist, gleichfalls erfassen zu können.

Im Gegensatz zu den übrigen Bereichen ist die Finanzierung der Maßnahmen für behinderte Menschen in der Übersicht nicht ausgewiesen. Soweit es sich um Leistungen im Rahmen allgemeiner Zweige der sozialen Sicherung handelt, erfolgt sie aus den für diese Zweige jeweils zuständigen Quellen. Die im Einzelnen aufgeführten zusätzlichen Spezialleistungen dürften jedoch – auch soweit sie im Rahmen von überwiegend mit Beiträgen finanzierten Versicherungszweigen anfallen – in der Regel mit Hilfe staatlicher Zuschüsse erbracht werden, wenn auch eine genaue Zurechnung meist nicht möglich ist.

Die Leistungen für behinderte Menschen, die – vor allem in den Ländern, die keine staatlichen Einheitsversicherungen kennen – nicht zu den von den gesetzlichen Sozialversicherungszweigen erfassten Personenkreisen zählen, werden ebenfalls aus öffentlichen Mitteln, meist über Sozialhilfeeinrichtungen, finanziert. Eine staatliche Finanzierung gilt ganz allgemein auch für die meisten Maßnahmen zur Eingliederung von behinderten Menschen. Eine Ausnahme hiervon bilden die aus Ausgleichsabgaben der Arbeitgeber (im Falle der Nichterfüllung gesetzlich vorgeschriebener Einstellungsquoten für schwerbehinderte Menschen) finanzierten Maßnahmen. Dies spielt allerdings in größerem Umfang (über 511 Mio. € jährlich) nur in Deutschland eine Rolle.

Wie die Gegenüberstellungen im Einzelnen zeigen, bestehen in der EU – trotz der generell anerkannten und auch in der EU-Grundrechtecharta niedergelegten Prinzipien, alle behinderten Menschen, unabhängig von der Ursache und Art ihrer Behinderung, bei ihrer beruflichen und sozialen Eingliederung durch konkrete ergänzende Maßnahmen zu fördern – noch erhebliche Unterschiede sowohl hinsichtlich der Definition der behinderten Menschen als auch der Rechtsnatur ihrer Förderung.

Erst recht unterschiedlich sind die Leistungen und Fördermaßnahmen im Einzelnen, wobei es in den Gegenüberstellungen jedoch nicht möglich ist, alle Einzelheiten, sondern oft nur Beispiele aufzuführen. Da angesichts der vielfältigen Formen und unterschiedlichen Auswirkungen der körperlichen und geistigen Behinderungen die Hilfen häufig individuell gezielt geleistet werden und nicht wie die meisten anderen Sozialleistungen

nach rechtlich mehr oder weniger genau und einheitlich vorgegebenen Regeln erfolgen, sind meist auch keine exakten Angaben über Dauer, Höhe und Anpassung der Leistungen zu machen.

Aber es geht nicht nur um die unmittelbare finanzielle und berufliche Förderung behinderter Menschen: Mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 01. Mai 2002 wird ihrem gewandelten Selbstverständnis Rechnung getragen. Damit wird in Deutschland ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung und Barrierefreiheit getan. Denn behinderte Menschen sollen sich möglichst vollständig diskriminierungsfrei im Alltag bewegen können.

Ein wichtiges Signal für die behinderten Menschen hat die Europäische Union gesetzt: Die Kommission hat auf Vorschlag des Rates das Jahr 2003 zum „Europäischen Jahr der Behinderten“ erklärt. Damit wird eine Forderung des Europäischen Rates von Nizza (Dezember 2000) im Zusammenhang mit der Annahme der Sozialagenda umgesetzt. Ziel der Initiative ist es, die Öffentlichkeit für die Rechte von behinderten Menschen zu sensibilisieren und die Diskussion über die Verbesserung der Chancengleichheit anzuregen.

Auch wenn Behindertenpolitik in erster Linie Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist, so haben doch die flankierenden Maßnahmen der EU im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Gemeinschaftsinitiative EQUAL (2000 – 2006) zur Integration von behinderten Menschen auf dem Arbeitsmarkt und zur Bekämpfung der Diskriminierung ihren Beitrag geleistet.

BEHINDERUNG



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

**DEFINITION**  
(Als behinderte Menschen gelten ...)

Alle, deren tatsächliche Arbeitskraft um mindestens 30 % (bei Körperbehinderung) bzw. um mindestens 20 % (bei geistiger Behinderung) verringert ist.  
Schwerbehinderte: Grad der Behinderung mindestens 60 %

Keine Definition. Jedoch können alle, die Unterstützung zur Entwicklung oder zum Wiedererlangen ihrer beruflichen Fähigkeiten, Pflege oder eine spezifische Behandlung benötigen, eine Hilfe erhalten. Dies schließt körperliche, geistige, seelische und soziale Behinderungen mit ein.

Alle Menschen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.  
Schwerbehinderte Menschen: Grad der Behinderung 50 % oder höher

Allgemein (Behindertengesetz von 1987): Personen, die aufgrund ihrer Behinderung oder Krankheit langfristig die normalen täglichen Funktionen nicht ausüben können.  
Für Sozialversicherungsträger ist eine Person behindert, deren Arbeits- und Erwerbsfähigkeit entscheidend verringert ist.

**RECHT AUF CHANCEGLEICHHEIT**

Gesetzlich begründeter Grundsatz der Chancengleichheit in bezug auf berufliche und soziale Eingliederung

Keine ausdrückliche Erwähnung in Gesetzen. Jedoch zielt die Politik darauf ab, jedem zu einer möglichst „normalen“ Existenz zu verhelfen.

Diskriminierungsverbot im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3), gesetzlich verankertes Recht auf die notwendigen Hilfen zur Verwirklichung der Chancengleichheit

Allgemeines gesetzliches Diskriminierungsverbot schließt Behinderung ausdrücklich ein. Schwerbehinderte genießen bes. gesetzlichen Schutz.

**ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER SOZIALEN SICHERUNG**  
Invalidität

Umschulung in Spezialeinrichtungen nach ärztlicher Entscheidung.\* Auf fremde Hilfe/Pflege Angewiesene erhalten € 126 monatlich

Unterhaltsbeihilfen während der beruflichen Rehabilitation. Maßnahmen zur Minderung der Invaliditätsfolgen. Pflegegeld für Blinde DKK 26.688 (€ 3.588), Dauerpflegegeld DKK 53.268 (€ 7.161) jährlich

Die Leistungen zur Teilhabe der verschiedenen Rehabilitationsträger sind im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zusammengefasst. Hauptanliegen des SGB IX ist die Koordination der Leistungen und Kooperation der Leistungsträger. Vorrang von Prävention vor Rehabilitation und Rehabilitation vor Renten-, Pflege- und Sozialleistungen. Es gibt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Früherkennung und Frühförderung, zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (soziale Rehabilitation). Die Leistungen werden in der Regel als Sachleistungen erbracht und durch Unterhaltsleistungen ergänzt.

Rehabilitationsbeihilfe und -geld bis zur Höhe der Invaliditätsrente. Invaliditätsbeihilfe gemäß Grad der Behinderung zwischen € 76 und € 329 monatlich

**Arbeitsunfall** (ggf. auch „Krankheit“)

Funktionelle und soziale Rehabilitationsmaßnahmen\*

Berufliche Umschulung im Anschluss an Heilbehandlung. Bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit Ausgleich von DKK 430.000 (€ 57.805), in besonders schweren Sonderfällen max. DKK 516.0000 (€ 69.366)

Medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen; Ausgleich von Verdienstausschlag. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit wird eine Beihilfe als Schadensausgleich gezahlt

**Familie**

Zusätzliche Beihilfen je Kind ab 21 Jahren mit mindestens 66 % Behinderung zwischen € 320 und € 375 monatlich

–

Für schwerbehinderte Kinder bis zu 16 Jahren kann je nach Schwere des Falles ein monatliches Kinderbetreuungsgeld von € 76, 177 oder 329 bezahlt werden (je nach Belastung für die Familie)

**EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN**  
Berufliche Eingliederung

-- Beschäftigungspflicht  
*Gesetzliche Regelung*

Ja

Nein (ministerielle Anordnungen)

Ja, Teil 2 SGB IX

Bevorzugung bei jeder Beschäftigung

*Geltungsbereich*  
(ab ... Arbeitsplätze)

Privater und öffentlicher Sektor (20)

Insbesondere öffentlicher Sektor (–)

Privater und öffentlicher Sektor (16)

Privater und öffentlicher Sektor

\* Informationen erteilen die Fonds für Behinderte der drei (französischen, flämischen und deutschsprachigen) Gemeinschaften und der Fonds für Berufskrankheiten



**FRANKREICH****GRIECHENLAND****GROSSBRITANNIEN****IRLAND****BEHINDERUNG**

Alle, deren Möglichkeiten, einen Arbeitsplatz zu er- oder behalten, wegen eines Mangels oder einer Verminderung ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten tatsächlich eingeschränkt sind

15–65jährige Personen, die wegen einer dauerhaften Erkrankung oder Beeinträchtigung körperlicher oder geistiger Art nur beschränkte Möglichkeiten zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit haben

Alle, die wegen einer Beeinträchtigung, einer Krankheit oder eines angeborenen Gebrechens wesentlich eingeschränkte Möglichkeiten haben, um einen Alter, Erfahrung und Qualifikationen entsprechenden Arbeitsplatz zu er- oder behalten

Alle, die durch eine Beeinträchtigung oder eine Invalidität an der Erfüllung einer für sie normalen Rolle be- oder verhindert sind. Die Beeinträchtigung betrifft seelische oder körperliche Funktionen.

**DEFINITION**  
(Als behinderte Menschen gelten ...)

Keine ausdrückliche Erwähnung in Gesetzen

Durch die Verfassung wird Personen, die besonderer Hilfen bedürfen, eine verstärkte Unterstützung des Staates zugesichert

Keine ausdrückliche Erwähnung in Gesetzen. Die für die Bildungsprogramme Verantwortlichen sind vertraglich gehalten, u.a. die Chancengleichheit für behinderte Menschen zu fördern.

Das Gesundheitsgesetz fordert von den Gesundheitsämtern Dienste zur Förderung der beruflichen Bildung und Vermittlung behinderter Menschen

**RECHT AUF CHANCENGLEICHHEIT**

Nach Eignungsprüfung betriebliche oder schulische Rehabilitation unter Fortzahlung der Renten

Altersunabhängige Sonderrente für Blinde und Quadraplegie-Paraplegie-Fälle mit 4.050 Versicherungstagen. Sonderleistung für Versicherte und Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen: € 418 monatlich

Medizinische und berufliche Rehabilitation; unterstützte Beschäftigungsmaßnahmen einschl. Werkstätten und Arbeitsvermittlung mit Beihilfen. Schwerbehindertenhilfe\*: GBP 42 (€ 67) wöchentlich plus Alterszulagen. Zus. Pflegegeld (Pflegehilfe) für schwerbehinderte Menschen ab 65 Jahre. Unterhaltsbeihilfe für behinderte Menschen und Mobilitätsbeihilfen siehe „Pflege“

Nach Prüfung Ausübung einer Tätigkeit zu Rehabilitations- oder therapeutischen Zwecken oder Umschulung unter Fortzahlung der Rente

**ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER SOZIALEN SICHERUNG**  
**Invalidität**

Wie bei „Invalidität“ sowie Prämien zum Abschluss der Umschulung und „Ehrendarlehen“ für Existenzgründung bis € 42.370

–

Berufliche Rehabilitation durch Ausbildungs- und Unternehmensräte. Spezialdienste für behinderte Menschen; erleichterter Zugang zu Arbeitsvermittlung. Im übrigen wie „Invalidität“

Funktionelle Rehabilitationsmaßnahmen; Behindertengeld bei Arbeitsunfähigkeit, ggf. Zulagen wegen fehlender Beschäftigungsfähigkeit

**Arbeitsunfall** (ggf. auch „Krankheit“)

Erziehungsgeld für junge Behinderte unter 20 Jahren mit Behinderungsgrad von mind. 50 %: € 109 monatlich (einkommensunabhängig). Zuschläge mit Behinderungsgrad von mind. 80 % oder 30-80 %, wenn Heimbetreuung: 1. Kategorie: € 82; 2. Kategorie: € 246; 3. Kategorie: € 916\*

Zusätzliche Beihilfe für Eltern mit behindertem Kind: € 3,75 monatlich

Unterhaltsbeihilfe für behinderte Menschen (s.o. „Invalidität“). Zulagen zu Schwerbehindertenhilfe für Unterhaltsberechtigte: Erwachsene: GBP 25 (€ 40); Kinder: GBP 9,70 (€ 15) für das 1., GBP 11,35 (€ 18) für jedes weitere Kind

Pflegezulage je Kind zwischen 2 und 16 Jahren, die zu Hause leben: € 164 monatlich\*

**Familie**

Ja

Ja

Ja

Nein, nur im öffentlichen Dienst angewandt

**EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN**  
**Berufliche Eingliederung**  
-- **Beschäftigungspflicht**  
**Gesetzliche Regelung**

Privater und öffentlicher Sektor (20)

Privater und öffentlicher Sektor

Privater und öffentlicher Sektor (20)

Öffentlicher Sektor (–)

**Geltungsbereich**  
(ab ... **Arbeitsplätze**)

\* Voraussetzung: Einstellung der beruflichen Tätigkeit eines Elternteils oder Dritthilfe

\* Seit April 2001 keine neuen Anträge (bisherige Leistungsbezieher behalten ihren Anspruch). Stattdessen können jungen Menschen unter 20 Jahren (25 in Ausbildung) Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit erheben.

\* Bis € 180 max. (siehe „Pflege“)



BEHINDERUNG



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

**DEFINITION**  
(Als behinderte Menschen gelten ...)

Alle, deren Arbeitsfähigkeit wegen körperlicher, psychischer oder sensorischer Gebrechen dauerhaft beschränkt ist

Arbeitsunfallopfer, Kriegsversehrte und Personen, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind. Die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit muss mindestens 30 % betragen.

Alle, die eine Invalidenrente beziehen, sowie Personen, die durch besondere Maßnahmen in der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützt werden

Alle EU- und EWR-Bürger sowie Asylbewerber mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %

**RECHT AUF CHANCENGLEICHHEIT**

Das Recht der behinderten Menschen auf Bildung und berufliche Eingliederung ist in Artikel 38 der Verfassung verankert

Keine ausdrückliche Erwähnung und kein „individuelles Recht“ auf Förderung

Nach dem Gesetz über die Beschäftigung behinderter Menschen müssen Arbeitgeber und Gewerkschaften die Chancengleichheit aller behinderten Menschen bei der beruflichen (Wieder-)Eingliederung fördern

Verfassungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit als „Querschnittsmaterie“. Erfolgreiche Rehabilitationsmaßnahmen (Reha. gemäß Definition der WHO und ILO) im Bundesbehindertengesetz vorgeschrieben

**ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER SOZIALEN SICHERUNG**  
**Invalidität**

Medizinische Rehabilitation  
Beihilfen für Schweregebehinderte

Bis 50. Lebensjahr Verpflichtung zur Rehabilitation (Sanktion Kürzung oder Ruhen der Rente)

Berufliche und soziale Rehabilitationsmaßnahmen

Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitationsmaßnahmen. Übergangsgeld (60 % der Invaliditätsrente). Stets gilt: „Rehabilitation vor Pension“.\*

**Arbeitsunfall** (ggf. auch „Krankheit“)

Berufliche Rehabilitationsmaßnahmen. Nachteilsausgleich: Übergangsrente für behinderte Menschen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 80 %

Bevorrechtigte Zuweisung von geeigneten Arbeitsplätzen

Leistungen werden im Rahmen von „Krankheit“ und „Invalidität“ erbracht

Grundsätzlich wie Invalidität (s.o.).\*\* Während Ausbildung oder Umschulung Übergangsgeld von mind. 60 % des früheren Einkommens. Integritätsabgeltung bei wesentl. Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften einmalig bis max. € 91.560

**Familie**

Je behindertes Familienmitglied wird die Einkommensgrenze für Bemessung des Kindergeldes um € 7.230 jährlich angehoben

Zusätzliche Beihilfe je Kind unter 18 Jahren und mind. 50 % Behinderung von € 168 monatlich. Ohne Altersgrenze, wenn erwerbsunfähig und kein sonstiger Rentenbezug

Doppeltes Kindergeld für behinderte Kinder, die nicht im eigenen Haushalt leben (zu Kindergeld siehe „Familie“). Behinderte Jugendliche ab 18 Jahren ggf. anspruchsberechtigt aus Invaliditätsversicherung

Zuschlag für erheblich behinderte Kinder (mind. 50 % Behinderung) als erhöhte Familienbeihilfe: € 131 monatlich

**EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN**  
**Berufliche Eingliederung**  
-- Beschäftigungspflicht  
*Gesetzliche Regelung*

Ja

Ja

Reintegrationsgesetz: finanzielle Anreize für Arbeitgeber, behinderte Arbeitnehmer einzustellen sowie Hilfsmittel für behinderte Arbeitnehmer zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit\*

Ja

\* Ergänzendes Behindertenhilfegesetz zur Verbesserung der Lebenssituation

\* Zu Pflegegeld siehe „Pflege“  
\*\* Berufswechsel möglich als  
– Maßnahme der beruflichen Rehabilitation  
– präventive Maßnahme zur Ermöglichung des Übergangs in einen anderen Beruf bei voraus-sichtlicher Verschlechterung der Berufskrankheit



 <b>PORTUGAL</b>	 <b>SCHWEDEN</b>	 <b>SPANIEN</b>	<b>BEHINDERUNG</b>
<p>Alle, die aufgrund einer angeborenen oder erworbenen Beeinträchtigung, einer Missbildung oder eines Gebrechens dauerhaft verringerte Fähigkeiten zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit haben, sowie diejenigen, die wegen ihrer Behinderung Schwierigkeiten haben, einen angemessenen Arbeitsplatz zu erhalten</p>	<p>Alle, die auf Grund einer Verletzung oder einer Krankheit ständig körperlich, seelisch oder geistig in ihren funktionellen Fähigkeiten beeinträchtigt sind, unabhängig davon, ob angeboren, erworben oder prognostiziert</p>	<p>Alle, die wegen einer dauerhaften Einschränkung ihrer körperlichen, geistigen oder sensorischen Fähigkeiten – unabhängig davon, ob angeboren oder erworben – nur begrenzte Möglichkeiten zur Teilnahme an Bildung, Berufsleben und gesellschaftlichem Leben im allgemeinen haben</p>	<p><b>DEFINITION</b> (Als behinderte Menschen gelten ...)</p>
<p>Gemäß der Verfassung genießen körperlich und geistig Behinderte in der Verfassung verankerte Rechte in vollem Umfang; ausgeschlossen sind geistig Behinderte, die unter Vormundschaft stehen. Der Staat verpflichtet sich, für die Konkretisierung dieser Rechte Sorge zu tragen.</p>	<p>Sanktionsbewehrtes gesetzliches Verbot direkter oder indirekter Diskriminierung von behinderten Menschen im Arbeitsleben unter Aufsicht eines Ombudsmanns und einer Antidiskriminierungskommission. Deren Entscheidungen können teilweise vor Arbeitsgerichten angefochten werden.</p>	<p>Gemäß der Verfassung ist die öffentliche Hand gehalten, eine Rehabilitations- und Integrationspolitik durchzuführen und die Geltendmachung der Rechte, die allen Bürgern zustehen (Recht auf Arbeit, Bildung, Umschulung) zu garantieren</p>	<p><b>RECHT AUF CHANCENGLEICHHEIT</b></p>
<p>Pflegezulage bei Erfordernis ständiger Hilfe: Pflegestufe I: € 69; Pflegestufe II: € 124</p>	<p>Medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen; eine Kombination aus Berufsausbildung (Jobtraining) und Teilinvalidenrente ist möglich. Pflegebeihilfe für Schwerbehinderte mit mind. 20 Std. Pflegebedarf pro Woche. Kraftfahrzeugbeihilfe SEK 60.000 (€ 6.464); ggf. einkommensabhängige Zulage von SEK 45.000 (€ 4.309)</p>	<p>Medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich Umschulung. Rehabilitationsbeihilfe</p>	<p><b>ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM RAHMEN DER SOZIALEN SICHERUNG</b> Invalidität</p>
<p>Für unter 55jährige Beihilfen für Berufsausbildungskurse</p>	<p>Bei beruflicher Rehabilitation Leistungen in Höhe des Krankengeldes. Tarifverträge sehen bis 85 % des Arbeitslohns vor</p>	<p>Neben den für „Invalidität“ vorgesehenen Maßnahmen spezielle Einrichtungen für Arbeitsunfälle</p>	<p><b>Arbeitsunfall</b> (ggf. auch „Krankheit“)</p>
<p>Zusätzliche Beihilfe je behindertes Kind unter 14 Jahren € 49, unter 18 Jahren € 71 und unter 24 Jahren € 95; ab 24 Jahren: € 151, ab 70 Jahren: € 165 monatlich. Zulagen bei Besuch von Sonderschulen und Dritthilfe (€ 69)</p>	<p>Behindertenbeihilfe an behinderte Personen ab 16 Jahren, die besondere Hilfe benötigen oder als Ausgleich für besondere Aufwendungen: SEK 2.174 (€ 234) monatlich</p>	<p>Zusätzliche Beihilfe je Kind: unter 18 Jahren und mindestens 33 % Behinderung € 48, über 18 Jahren und mindestens 65 % Behinderung € 251, mindestens 75 % Behinderung und Dritthilfe erforderlich € 377 monatlich</p>	<p><b>Familie</b></p>
<p>Ja*</p>	<p>Keine, aber tarifvertragliche Regelungen. Eingliederung von behinderten Menschen in das Arbeitsleben ist Querschnittsaufgabe („mainstreaming“)</p>	<p>Ja</p>	<p><b>EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN</b> <b>Berufliche Eingliederung</b> -- <b>Beschäftigungspflicht</b> <i>Gesetzliche Regelung</i></p>

\* Beschränkt auf Opfer von Arbeitsunfällen



BEHINDERUNG



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

**EINGLIEDERUNGS-  
MASSNAHMEN**

**Berufliche Eingliederung**

-- **Beschäftigungspflicht**

**Anspruchsberechtigte**

–	Behinderte Menschen	Schwerbehinderte Menschen	Behinderte Menschen
---	---------------------	---------------------------	---------------------

**Pflichtquote**

–	–	5 %	Keine
---	---	-----	-------

**Sanktionen**

–	–	Ab € 105 monatlich je unbesetztem Platz; gestaffelt nach Beschäftigungsquote	Keine
---	---	--	-------

-- **Finanzielle Hilfen und Anreize für ...  
die Berufsausbildung**

Übernahme sämtlicher Kosten für Unterbringung in Internaten, Beobachtungszentren oder in Gastfamilien. Finanzielle Hilfen zur Förderung der Eingliederung in allgemeine Ausbildungsgänge und Beitrag zu den Kosten einer pädagogischen Hilfe bei höherer Schulbildung. Übernahme der Ausbildungskosten und Gewähr von Beihilfen zur Kompensation von Lohnzahlungen während der Ausbildung	Beihilfen für behinderte Menschen, die an einer Berufsausbildung an Arbeitsplätzen auf dem freien Arbeitsmarkt teilnehmen. Im Rahmen einer Rehabilitation durchgeführte Ausbildung kann aus öffentlichen Fonds finanziert werden	Ermöglichung einer qualifizierten Berufsberatung und ggf. Förderung der Vorbereitung von Bildungsmaßnahmen. Soweit möglich Aus- und Fortbildung sowie Umschulung in Betrieben und Verwaltungen. Ansonsten besondere Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (kostenloser Besuch und Unterhaltszahlungen). Zahlung von Unterkunft und Verpflegung	Versicherungsträger gewähren Rehabilitationsgeld und technische Hilfen zur Berufsausbildung. Außerdem werden Versicherungsbeiträge während der Ausbildung bezahlt.
---	--	---	--

**Anpassung der Arbeitsplätze**

Übernahme der gesamten Kosten für die Umgestaltung des Arbeitsplatzes und für die Arbeitsgeräte	Finanzielle Hilfen für die Umgestaltung des Arbeitsplatzes und den Kauf von Geräten und spezieller Ausstattung	Zuschüsse zur behindertengerechten Ausgestaltung des Arbeitsplatzes	Arbeitsministerium und Sozialversicherungsträger gewähren Zuschüsse zur Anpassung von Maschinen und Arbeitsplätzen
---	--	---	--

**Löhne und Lohnkosten**

Subventionen für Löhne und Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben (maximale Dauer: 1 Jahr). Hilfen zum Ausgleich des Unterschieds zwischen tatsächlicher Leistung und Tariflohn	Arbeitgeber, die ältere, leicht behinderte Personen einstellen, erhalten Lohnbeihilfen. Übernahme von bis zu 40 % der Lohnausgaben bei Personen, die keinen Anspruch auf die soziale Frührente haben. Bei Rentnern wird ein Drittel des gesetzlichen Mindestlohns als Hilfe gezahlt.	Zuschüsse bis 70 % des Lohns von behinderten Menschen bis 2 Jahren; Zuschüsse bis 70 % des Lohns von schwerbehinderten Menschen bis 3 Jahre (bei älteren schwerbehinderten Menschen ab dem 55. Lebensjahr bis zu 8 Jahren) sowie befristete Probebeschäftigung von behinderten Menschen. Gewährung von Zusatzurlaub (1 Woche zu Lasten des Arbeitgebers) und auf Verlangen Freistellung von Überstunden für schwerbehinderte Menschen.	Behinderte Arbeitslose erhalten die Leistungen länger als sonstige Arbeitslose (bis zu zwei Jahren)
---	--	--	---

**Gründung selbstständiger Existenzen**

Behinderte, die sich selbstständig machen wollen, können Darlehen und Darlehensbürgschaften erhalten	Für die Gründung einer selbstständigen Existenz erhalten Behinderte nach Prüfung ihres speziellen Falles eine finanzielle Unterstützung	Behinderte Menschen, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen für max. 6 Monate ein Überbrückungsgeld erhalten. Desweiteren können sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um eine selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.	Während Startphase zur Selbstständigkeit (5-7 Monate) erhalten behinderte Menschen monatliche Zuschüsse
--	---	--	---



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

BEHINDERUNG

Begünstigte schwerbehinderte Menschen

Bestimmte Gruppen (z.B. Blinde)

Registrierte behinderte Menschen

Registrierte schwerbehinderte Menschen

**EINGLIEDERUNGS-  
MASSNAHMEN**  
**Berufliche Eingliederung**  
**-- Beschäftigungspflicht**  
**Anspruchsberechtigte**

6 %

–

3 %

Bis 3 %

**Pflichtquote**

Freiwillige Leistungen zur Abgeltung

–

Geldbußen möglich

–

**Sanktionen**

Fördermittel für die Ausbildung in allgemeinen Berufsbildungszentren. Finanzielle Hilfe für Umschulungslehrgänge in spezialisierten Einrichtungen

Subventionen für die Einrichtung von speziellen Ausbildungsprogrammen und finanzielle Hilfe für Stiftungen und Stellen, die ähnliche Programme durchführen

–

–

**-- Finanzielle Hilfen und Anreize für ...  
die Berufsausbildung**

Finanzielle Hilfe für die Umgestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten

Finanzielle Hilfe für die Umgestaltung von Arbeitsplätzen

Subventionen für die Umgestaltung der Einrichtungen und Arbeitsplätze. Leihweise Überlassung von Ausstattungen; technische Unterstützung.

Finanzierung technischer Arbeitshilfen und notwendiger Ausstattung

**Anpassung der Arbeitsplätze**

Dem Arbeitgeber kann es gestattet werden, untertarifliche Löhne zu zahlen, was durch eine Einkommensgarantie für den Behinderten ausgeglichen wird

Arbeitgeber, die behinderte Menschen einstellen, erhalten Zuschüsse für die Dauer eines Jahres

Wöchentliche Lohnbeihilfen während der Einarbeitungszeit

Im Rahmen des Projekts zur Arbeitseignungsfeststellung werden Arbeitgebern Beihilfen gewährt

**Löhne und Lohnkosten**

Subventionen für die Gründung einer selbstständigen Existenz, die mit anderen Beihilfen kumulieren. „Ehrendarlehen“ für Existenzgründung bis € 42.370

Behinderte Menschen, die sich selbstständig machen wollen, erhalten eine finanzielle Hilfe

Finanzielle Hilfen für schwerbehinderte Menschen zum Kauf der notwendigen Ausrüstung. Finanzielle Zuschüsse für Ausbildung und Anfangskapital. Finanzielle Hilfe zur Sicherung eines Mindesteinkommens.

–

**Gründung selbstständiger Existenzen**

BEHINDERUNG



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

**EINGLIEDERUNGS-  
MASSNAHMEN**

**Berufliche Eingliederung**

-- **Beschäftigungspflicht**

*Geltungsbereich*

(ab ... *Arbeitsplätze*)

Privater Sektor ab 50\* Beschäftigten

Privater und öffentlicher Sektor  
(keine Angaben)

Privater und öffentlicher Sektor  
(-)

Privater und öffentlicher Sektor  
(25)

**Anspruchsberechtigte**

Mindestens 40 % Minderung der  
Erwerbsfähigkeit

Registrierte behinderte Menschen

Invalidentrentner

Begünstigte behinderte Menschen: mind. 50 %  
Minderung der Erwerbsfähigkeit

**Pflichtquote**

2 %

Keine Angaben

- \*

4 %

**Sanktionen**

Möglich

Möglich

-

Ausgleichsabgaben von € 196 monatlich an den  
„Ausgleichstaxfonds“

-- **Finanzielle Hilfen und Anreize für ...  
die Berufsausbildung**

Die berufliche Bildung von behinderten Men-  
schen in bestimmten Einrichtungen wird von  
den Regionen organisiert. Außerdem sind finan-  
zielle Hilfen für Unternehmen vorgesehen, die  
Ausbildungsgänge organisieren.

Finanzielle Anreize für behinderte Jugendliche für  
die Teilnahme an Erstausbildungsmaßnahmen.  
Dauer: 3 Jahre. Wird eine Umschulung für  
erforderlich erachtet, so übernimmt der Staat  
oder die Unfallversicherung die Kosten.

Beihilfen für die Umgestaltung von Schul-  
gebäuden und für Lernmittel

Arbeitgeber können bei Einrichtung eines neuen  
Ausbildungsplatzes für Behinderte bis zu 3 Jah-  
ren unterstützt werden. Stärkung der Mobilität  
u.a. von Studierenden durch technische Hilfen

**Anpassung der Arbeitsplätze**

Einige Regionen leisten Hilfe bei der Um-  
gestaltung des Arbeitsplatzes

Finanzielle Anreize für die Umgestaltung des  
Arbeitsplatzes

Finanzielle Hilfe für die Umgestaltung des  
Arbeitsplatzes und der Einrichtungen

Fachkräfte für Ergonomie und der Arbeits-  
inspektion sowie technische Hilfsmittel stehen  
für behindertengerechte Ausstattung von  
Arbeitsplätzen zur Verfügung

**Löhne und Lohnkosten**

In einigen Regionen werden Arbeitgebern  
Beihilfen zum Lohn oder zu den Sozialabgaben  
gezahlt. Behinderte Arbeitnehmer haben ein  
Recht auf den gleichen Lohn wie andere  
Arbeitnehmer.

Degressive Zuschüsse zu den Lohnkosten.  
Zahlung während 3 Jahren. Beihilfen für den  
Ausgleich des Produktivitätsverlustes und für die  
Sicherung eines Mindesteinkommens.

Arbeitgebern kann es gestattet werden, Lohn  
entsprechend der Leistung eines Behinderten zu  
zahlen; in diesem Fall kann der Behinderte einen  
Zuschlag zu seiner Invaliditätsentschädigung für  
die Dauer von max. 2 Jahren in Anspruch nehmen

Einstellungsbeihilfen sowie Zuschüsse zu Lohn-  
und Ausbildungskosten können gewährt werden

**Gründung selbstständiger Existenzen**

Einige Regionen gewähren finanzielle  
Unterstützung

Vollständige oder teilweise Befreiung von  
Sozialversicherungsbeiträgen für Selbstständige  
mit Behinderungen

Für Vereinigungen, die behinderten Menschen für  
die Gründung einer selbstständigen Existenz finan-  
zielle Hilfen gewähren, gibt es staatliche Zuschüsse

Berechtigte behinderte Menschen können als  
Startförderung einmalige Zuschüsse und  
Darlehen erhalten

-- **Förderung der Berufsausbildung  
Institutionell**

Die berufliche Bildung behinderter Menschen  
wird dezentral von den Regionen organisiert.  
Die Lehrgänge umfassen spezielle Kurse für  
behinderte Menschen oder integrierte,  
allgemeine Ausbildungsgänge.

Praktische Ausbildungsprogramme, die auf die  
örtlichen Gegebenheiten abzielen

Spezielle Zentren vermitteln Berufsausbildungen  
in den Sparten Feinmechanik, Zeichnen,  
Elektronik, Verwaltung und Gartenbau

Überwiegend für behinderte Menschen tätige  
Vereine sowie Volkshochschulen und andere  
Einrichtungen der Weiterbildung können Leis-  
tungen aus dem Nationalfonds (Ausgleichstaxfonds)  
Behinderung erhalten. Zusätzliche Förderung der  
Qualifizierung behinderter Menschen durch  
Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF):  
individuelle Qualifizierungsmaßnahmen und  
Maßnahmen in Ausbildungseinrichtungen

\* Öffentlicher Sektor: keine Angaben

\* Gesetzliche Regelung in Vorbereitung



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

BEHINDERUNG

Privater Sektor\*  
(10)

–

Privater und öffentlicher Sektor  
(50)

**EINGLIEDERUNGS-  
MASSNAHMEN**  
Berufliche Eingliederung  
-- Beschäftigungspflicht  
*Geltungsbereich  
(ab ... Arbeitsplätze)*

Opfer von Arbeitsunfällen im eigenen Betrieb

–

Registrierte behinderte Menschen

**Anspruchsberechtigte**

–

–

2 %

**Pflichtquote**

–

–

Finanzielle Strafen möglich

**Sanktionen**

Subventionen für private Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation und für Unternehmen, die Berufsausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen entwickeln

Lokale Behörden gewähren Beihilfen für Berufsausbildung und Studium

Tagegeld für Jugendliche unter 25 Jahren, die an einem Ausbildungsgang teilnehmen. Hilfe in Höhe von 75 % des gesetzlich garantierten Mindestlohns für Langzeitarbeitslose über 25 Jahren. Beihilfen auch für andere Gruppen.

-- **Finanzielle Hilfen und Anreize für ...  
die Berufsausbildung**

Subventionen für die Umgestaltung von Arbeitsplätzen und die Beseitigung baulicher Hindernisse

Beihilfen für Umgestaltung von Arbeitsplätzen und Beseitigung von Barrieren

Subventionen für die Umgestaltung von Arbeitsplätzen und die Beseitigung baulicher Hindernisse

**Anpassung der Arbeitsplätze**

Zahlungen entsprechend dem Leistungsstand während der Einarbeitungsphase. 50 % Senkung des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung für einen Dauerarbeitsplatz. Finanzielle Hilfe für einen Arbeitsplatz im Handwerk.

(Lohn-)Zuschüsse an Arbeitgeber, die behinderte Menschen auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigen

Bei Einstellungen Zuschuss für einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Vergütung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (70 % für Personen unter 45 Jahren und 90 % für die anderen). Spezielle Beschäftigungszentren: Hilfe für die Weiterbeschäftigung (max. 50 % des Mindestlohns) und Übernahme des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben.

**Löhne und Lohnkosten**

Bei der direkten Übernahme eines Betriebs werden Subventionen für den Kauf, die Ausrüstung und Modernisierung gezahlt

Beihilfen in der Startphase

Finanzielle Unterstützung bei Investitionen und Zinszuschüsse für Fremdmittel

**Gründung selbstständiger Existenzen**

Private Wohlfahrtseinrichtungen führen neben staatlichen Rehabilitationszentren und privaten, staatlich subventionierten Zentren Ausbildungsgänge und berufsvorbereitende Programme durch

Im Rahmen der staatlich geförderten „Initiative für Erwachsenenbildung“ starke Einbindung der (Heim-)Volkshochschulen und anderer Einrichtungen der Weiterbildung in Angebote für die berufliche Qualifizierung behinderter Menschen

Ausbildung u.a. für Tätigkeiten in Verwaltung, Konfektion, Informatik, Elektronik und als Bürogehilfe

-- **Förderung der Berufsausbildung  
Institutionell**

\* Keine Angaben für öffentlichen Sektor

BEHINDERUNG



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

**EINGLIEDERUNGS-  
MASSNAHMEN**

**Berufliche Eingliederung**  
-- Förderung der Berufsausbildung  
*Institutionell*

Die Ausbildung zielt auf die körperliche und geistige Entwicklung, soziale Eingliederung und die Ausübung eines Berufs oder einer Beschäftigung in geschützten Arbeitsstätten ab

Die Berufsausbildung in einer Sondereinrichtung findet häufig an einem geschützten Arbeitsplatz statt

Wenn wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Leistungen zur Teilhabe erforderlich, findet die Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken sowie sonstigen überbetrieblichen Einrichtungen mit fast 137.000 Teilnehmern statt

Für behinderte Menschen stehen sowohl die 485 allgemeinen Ausbildungseinrichtungen mit 200.000 Plätzen (mit gemischten wie Spezialgruppen) als auch 16 Spezialeinrichtungen mit 1.500 Plätzen zur Verfügung

*Betrieblich*

Besondere Ausbildungsverträge in Betrieben mit dem Ziel der beruflichen Rehabilitation. Schnellkurse für die Ausbildung und Umschulung in Berufsbildungszentren für Erwachsene.

Ausbildungsprogramme zur Förderung der Berufsausbildung im Rahmen des allgemeinen Arbeitsmarktes

Soll im Vordergrund der Bemühungen stehen und zu einem anerkannten Beruf führen. Auch behinderungsbedingte Umschulung, wenn möglich, im Betrieb (z.B. auch durch Integrationsprojekte und -firmen)

Insbesondere für jüngere Behinderte ohne Arbeitsvertrag werden Zuschüsse gewährt

-- **Schutz vor Entlassung und Recht auf Wiedereinstellung**  
*Entlassung*

Keine gesetzliche Sonderregelung für behinderte Menschen

Keine gesetzliche Sonderregelung für behinderte Menschen

Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen nach 6 Monaten: Die Entlassung eines schwerbehinderten Menschen bedarf der Zustimmung der zuständigen Stellen (Integrationsämter), die die verschiedenen Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung prüfen.

Gesetzlich geregelt

*Wiedereinstellung*

Stahlindustrie: Vertrag zwischen Sozialpartnern, um eine Weiterbeschäftigung im selben Unternehmen zu fördern

Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, behinderte Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen; ggf. tarifvertragliche Vereinbarungen

Beim Eintreten einer Schwerbehinderung gelten die im Zweiten Teil des SGB IX vorgesehenen bevorzugten Einstellungsmöglichkeiten

Ggf. tarifvertragliche Vereinbarungen

-- **Sonstige Förderung**  
*Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten\**

20.000

10.000

194.722\*

3.300

-- **Sonstige Förderung und finanzielle Leistungen**

Schwerbehinderte erhalten Steuerermäßigungen, verbilligte Telefon- und Verkehrstarife, u.U. Erlass der Radio- und Fernsehgebühren. Vergünstigungen bei Vergabe von Sozialwohnungen. Unter bestimmten Bedingungen finanzielle Beihilfen: Einkommensersatz (je nach Familienstand) zwischen € 382 und € 763 monatlich, Eingliederungsbeihilfe (je nach Invaliditätsgrad) zwischen € 906 und € 7.185. Unterstützung älterer Menschen (je nach Invaliditätsgrad) zwischen € 65 und € 433 monatlich

Einkommensersatz: 91 % des Höchstbetrages des Arbeitslosengeldes. Gemeinden müssen Personen mit dauerhaft eingeschränkter Arbeitsfähigkeit eine flexible Beschäftigung anbieten

Für schwerbehinderte Menschen: Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr, z.T. unentgeltliche Beförderung und/oder Kfz-Steuerermäßigung. Schaffung behindertengerechter Wohnungen und zusätzliches Wohngeld. Bei Bedürftigkeit Befreiung von Gebühren (insbes. Radio und Fernsehen)  
Allgemein: Beseitigung von Mobilitätshemmnissen in der Öffentlichkeit (Verkehr, Gebäude, Behörden). Steuerermäßigungen (nach dem Grad der Behinderung gestaffelt). Förderung der Freizeit (Urlaub und Behindertensport). Behinderte Sozialhilfeempfänger erhalten 20 % Zuschlag zum Regelsatz für die laufenden Hilfen.\*\*

Insbesondere Vergünstigungen im Verkehr und Wohnungswesen. Beihilfen für Pflegepersonen, Beschaffung von Arbeitsgeräten, Spezialbekleidung und -lebensmittel. Steuervergünstigungen entsprechend Grad der Behinderung und für Motorfahrzeuge

\* In EU insgesamt 420.000 (Stand 2002); Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten, soweit nichts anderes vermerkt, Stand 1998

\* Stand: 2002

\*\* Ab 1.1.2003 bedarfsorientierte Grundsicherung als neue soziale Leistung für Personen ab dem 18. Lebensjahr, die dauerhaft erwerbsgemindert sind (und Personen ab dem 65. Lebensjahr). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: [www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de)



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

BEHINDERUNG

-	10 % der Ausbildungsplätze in den Berufsschulen und den Schnellkursen der Berufsbildungsprogramme sind für behinderte Menschen reserviert. Spezifische Ausbildungsgänge für behinderte Menschen, die nicht in die allgemeinen Bildungsgänge integriert werden können, werden durch eine Stiftung und unabhängige Träger gefördert.	Bei den Ausbildungsprogrammen werden örtliche Gegebenheiten, neue Technologien, kombinierte Schul- und berufspraktische Ausbildungen, Lehrgänge nach dem Baukastenprinzip berücksichtigt.	Die Zentren des Rehabilitationsinstituts bieten Ausbildungslehrgänge in den Bereichen Elektronik, Handel und Banken, technisches Zeichnen usw. Staatlich geförderte Selbsthilfegruppen (job clubs) betreuen geistig behinderte und hörbehinderte Menschen.	<b>EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN</b> <b>Berufliche Eingliederung</b> <b>-- Förderung der Berufsausbildung</b> <i>Institutionell</i>
Unternehmensvereinbarungen zur Förderung der Ausbildung in allgemeinen Bildungsgängen. Ausbildungsprojekte u.a. für Fernarbeit		Freiwillige Initiativen (Unternehmensvereinbarungen, Verhaltenskodizes) zur Integration behinderter Menschen in die Betriebe, im wesentlichen über Ausbildungsprogramme. Wichtige Rolle spielt das „Employers’ Forum on Disability“ als Brücke zwischen Unternehmen und behinderten Menschen	Ausbildungsprogramme zur Integration behinderter und nichtbehinderter Arbeitsloser. Beratungsgremien der Arbeitgeber fördern die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Ausbildungseinrichtungen	<i>Betrieblich</i>
Keine gesetzliche Sonderregelung für behinderte Menschen	Entlassungen im Rahmen des Quotensystems unterliegen besonderen gesetzlichen Bestimmungen	Die Ausschüsse für Beschäftigung behinderter Menschen können ersucht werden, über die unbegründete Entlassung eines registrierten Behinderten Bericht zu erstatten	Keine gesetzliche Sonderregelung für behinderte Menschen	<b>-- Schutz vor Entlassung und Recht auf Wiedereinstellung</b> <i>Entlassung</i>
Arbeitsunfallopfern wird ihr Arbeitsplatz bis zu ihrer Wiederherstellung garantiert	-	Ein Verhaltenskodex für gute Praktiken enthält Empfehlungen	Ein Verhaltenskodex für gute Praktiken enthält Empfehlungen	<i>Wiedereinstellung</i>
80.000	-	20.000	-	<b>-- Sonstige Förderung</b> <i>Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten*</i>
Behindertengerechte Gestaltung öffentlicher Verkehrsmittel und Gebäude. Mindestens 80 % Dauerbehinderte zwischen 20 und 60 Jahren mit geringen Einkünften erhalten € 569 monatlich	Wohngeld und Heizkostenbeihilfen; mehrere individuelle Programme	Schwerbehindertenbeihilfe von GBP 42 (€ 67) mit altersabhängigen zusätzlichen Leistungen zwischen GBP 9,30 (€ 15) und GBP 14,65 (€ 23), jeweils wöchentlich,* ggf. Unterhalts- und Pflegebeihilfe für behinderte Menschen. Steuerabsatzbeiträge für erwerbsfähige behinderte Menschen sowie für Kosten der Kinderbetreuung (70 % der Kosten bis max. GBP 135 [€ 216] bei einem oder GBP 200 [€ 319] ab 2 Kindern wöchentlich)	Einkommensersatzbeihilfe für nichtarbeitsfähige behinderte Menschen: € 110, Zuschläge für abhängige Erwachsene (€ 79) und Kinder (€ 17), jeweils wöchentlich	<b>-- Sonstige Förderung und finanzielle Leistungen</b>

\* Leistung wird unter Besitzstandswahrung abgeschafft. Ab 6.4. 2001 keine neuen Anträge mehr.

\* In EU insgesamt 420.000 (Stand 2002); Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten, soweit nichts anderes vermerkt, Stand 1998

BEHINDERUNG



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

**EINGLIEDERUNGS-  
MASSNAHMEN**

**Berufliche Eingliederung**  
-- Förderung der Berufsausbildung  
*Betrieblich*

Die Regionen organisieren in Abstimmung mit den Unternehmen Ausbildungslehrgänge in den Unternehmen oder in Berufsbildungsstätten

Berufsberatungskurse und Berufserstausbildung in den Betrieben. Der Fonds für Beschäftigung fördert die praktische Ausbildung in den Betrieben.

Stärkung der innerbetrieblichen Ausbildungsprogramme für behinderte Menschen zur besseren Integration in die Unternehmen. Staat ermöglicht durch flexible Beihilfen breites Spektrum von Maßnahmen in der Verantwortung der Unternehmer

Mit Unterstützung des ESF fördern die Bundes-sozialämter Lehr- und Ausbildungsverhältnisse, Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Sonderprogrammen in Unternehmen der freien Wirtschaft (u.a. in sogenannten „integrativen Betrieben“) und innerbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen. Ebenfalls unter finanzieller Beteiligung des ESF erfolgt durch die Bundes-sozialämter flächendeckender Ausbau der Arbeitsassistenten für behinderte Menschen

-- **Schutz vor Entlassung und Recht auf Wiedereinstellung**  
*Entlassung*

Im Rahmen des Quotensystems sind Entlassungen nur dann zulässig, wenn durch die Behinderung die Gesundheit der Arbeitskollegen oder die Sicherheit der Einrichtungen gefährdet wird, oder wenn es keine andere Beschäftigungsmöglichkeit gibt

Keine gesetzliche Sonderregelung für behinderte Menschen

Ein Arbeitnehmer, der länger als zwei Jahre krank ist, kann nur mit Zustimmung des regionalen Arbeitsamts entlassen werden. Ein Arbeitnehmer, der teilweise arbeitsunfähig ist, muss den Nachweis erbringen, dass er die vereinbarte Arbeit teilweise erfüllen kann, um nicht entlassen zu werden.

Mindestens 50 % behinderte Menschen genießen gesetzlichen Kündigungsschutz. Sie können nur entlassen werden, wenn der Behindertenausschuss beim örtlich zuständigen Sozialamt zugestimmt hat. Es besteht auch die Möglichkeit, befristete Arbeitsverhältnisse abzuschließen. In diesem Fall kein besonderer Kündigungsschutz

*Wiedereinstellung*

Die Wiedereingliederung von entlassenen Behinderten in das selbe Unternehmen, in dem sie vorher beschäftigt waren, wird erleichtert. Für lange Abwesenheitszeiten aus Krankheits- oder Unfallgründen ist eine Beschäftigungsgarantie vorgesehen.

Arbeitsunfallopfer haben vorrangig Anspruch auf einen verfügbaren Arbeitsplatz im selben Unternehmen

In bestimmten Fällen muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine seiner Arbeitsfähigkeit entsprechende Arbeit auftragen, und zwar vom ersten Krankheitsjahr an (siehe auch „Entlassung“)

-- **Sonstige Förderung**  
*Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten\**

–

200

80.000

1.300 (1.100 davon behindert)

-- **Sonstige Förderung und finanzielle Leistungen**

Vollinvaliden, Taubstumme und Blinde in Heimen können bei Bedürftigkeit monatlich € 219 (Blinde außerhalb von Heimen € 236) erhalten. Außerdem Mobilitäts- und Kommunikationshilfen von € 111 (teilw. erblindete Personen), € 174 (Taubstumme), € 620 (Blinde), € 426 (sonstige behinderte Menschen)

Keine Mindestleistung; gedeckt durch das garantierte Mindesteinkommen

Finanzielle Unterstützungen für behinderten-gerechte Verkehrsmittel und Wohnungen. Ergänzungsleistungen je nach Familienstand bis 100 % des Mindestlohns (€ 1.180 monatlich) mit Obergrenzen

Bei Notwendigkeit eines PKW Steuerermäßigung (auch bei Kauf und Versicherung sowie Taxikosten). Bereitstellung von Behindertenparkplätzen an der Arbeitsstelle und an der Wohnung. Flächendeckendes Informationswerk für behinderte Menschen.\* Keine sonstige besondere beitragsunabhängige Mindestleistung; gedeckt durch Sozialhilfe. Bei Pflegebedürftigkeit gelten die 7 Stufen des Pflegegeldes (siehe „Pflege“)

\* In EU insgesamt 420.000 (Stand 2002); Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten, soweit nichts anderes vermerkt, Stand 1998

\* Im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen steht die Datenbank „Wegweiser“, insbes. für Arbeitsvermittlung und Beschäftigung, zur Verfügung ([www.wegweiserbmsg.gv.at](http://www.wegweiserbmsg.gv.at))



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

BEHINDERUNG

-

Förderung der Ausbildung und Einstellung behinderter Menschen in die Betriebe durch Vereinbarungen der Sozialpartner. Wichtige Rolle bei beruflicher Integration spielt die u.a. von Gewerkschaften und Arbeitgebern gemeinsam mit Behindertenverband gegründete Stiftung zur Information über die Qualifizierung und Einstellung von behinderten Menschen („Lika Villkor“)

Im Rahmen des Nationalen Plans wird die Integration behinderter Menschen in allgemeinen Programmen zusammen mit Nichtbehinderten gefördert. Keine Altersbegrenzung für die betriebliche Ausbildung

**EINGLIEDERUNGS-  
MASSNAHMEN**  
**Berufliche Eingliederung**  
**-- Förderung der Berufsausbildung**  
*Betrieblich*

Arbeitsunfallopfer müssen weiterbeschäftigt werden, wenn das Unternehmen mehr als 10 Beschäftigte hat und wenn die Behinderung vorübergehender Art ist und weniger als 50 % ausmacht

Kein besonderer Kündigungsschutz, aber unter Beachtung des Diskriminierungsverbots Vorrang von Rehabilitations- und Anpassungsmaßnahmen vor Entlassung

Bei geschützten Werkstätten muss die Unfähigkeit eines behinderten Arbeitnehmers, sich gewandelten Anforderungen seines Arbeitsplatzes anzupassen, vom Nationalen Institut für Soziale Dienste festgestellt werden

**-- Schutz vor Entlassung und Recht auf Wiedereinstellung**  
*Entlassung*

Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten sind verpflichtet, Personen, die bei der Arbeit in dem Unternehmen Opfer eines Unfalls geworden sind, für Tätigkeiten, die mit ihrer Behinderung vereinbar sind, bevorzugt einzustellen

Vielfach durch Vereinbarungen der Sozialpartner geregelt. Diskriminierungsverbot ist strikt zu beachten

Erleidet ein Arbeitnehmer eine dauerhafte Teilbehinderung, so hat er ein Recht auf Wiedereingliederung im selben Unternehmen – entweder am selben Arbeitsplatz oder an einem auf seine Leistungsfähigkeit abgestimmten Arbeitsplatz. Bei Wiedererlangen seiner vollen Leistungsfähigkeit kann er seinen ursprünglichen Arbeitsplatz oder den ersten freien Arbeitsplatz in seiner Kategorie wieder einnehmen, wenn er das Unternehmen wegen seiner Behinderung verlassen hat.

*Wiedereinstellung*

400

31.000\* in Werkstättenorganisation „Samhall“ für schwerbehinderte Menschen mit geringen Chancen auf dem Arbeitsmarkt

3.000

**-- Sonstige Förderung**  
**Zahl der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten\***

Steuervergünstigungen und Vorteile im Verkehr (Park- und Sitzplätze). Arbeitsunfähige behinderte Menschen ab 18 Jahren erhalten Invaliditätssozialrente von € 131 monatlich

Finanzielle Unterstützung für behindertengerechtes Wohnen, z.T. mit Unterstützung von Assistenten. Besonderer Mobilitätsservice der Gemeinden. Kostenloser Zugang zu technischen Hilfsmitteln (z.B. Rollstühle)

Subventionen für den Erwerb geeigneter Fortbewegungsmittel und Anpassung öffentlicher Verkehrsmittel. Behinderte Menschen ohne Rentenanspruch erhalten Beihilfen von € 302 (ab 65 % Behinderung) bzw. € 453 (ab 75 % Behinderung und ständiger Hilfsbedürftigkeit), jeweils monatlich

**-- Sonstige Förderung und finanzielle Leistungen**

\* Stand 2001

\* In EU insgesamt 420.000 (Stand 2002); Aufteilung auf einzelne Mitgliedstaaten, soweit nichts anderes vermerkt, Stand 1998

## SICHERHEIT IM ALTER

---

Auch die Altersversorgung gehört – neben der Kranken- und Unfallversicherung – zu den ältesten, in einigen Ländern bereits zu Ende des 19. Jahrhunderts erstmals geregelten Sozialversicherungseinrichtungen.

Dabei sind die Systeme der Alterssicherung in der EU durch eine große Vielfalt geprägt; dies in Übereinstimmung mit der pluralistischen und subsidiären Grundstruktur der europäischen Sozialpolitik, die auch nach Maastricht, Amsterdam und Nizza zuallererst Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist.

Gleichwohl weisen die letzten Jahre die Tendenz zu einer größeren Annäherung (Konvergenz) auch bei der Altersversorgung aus. Konnte die vorangegangene Auflage 1998 noch im Wesentlichen an den Grundunterschieden zwischen den überwiegend steuerfinanzierten staatlichen Systemen mit einheitlicher Grundversorgung einerseits und den mehr oder weniger nach Versicherungsprinzipien organisierten beitragsabhängigen Systemen der gesetzlichen Rentenversicherungen andererseits anknüpfen, so stellen wir heute fest: Die Finanzierung der Alterssicherung durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern überwiegt deutlich den Staatsanteil, und zwar unabhängig davon, ob am Ende eine einheitliche oder eine lohnbezogene Rente gezahlt wird. Die einzigen Mitgliedstaaten, die noch an einer voll steuerfinanzierten Grundrente festhalten, sind Dänemark (Volksrente) sowie Italien und Spanien, soweit es sich um die beitragsunabhängige Sozialrente (in Italien zusätzlich auch die vorgezogene Altersrente) handelt. Hier gibt es allerdings fließende Übergänge zur Sozialhilfe. Dagegen hat sich in Dänemark der Staat gänzlich aus der Mitfinanzierung der Zusatzrente zurückgezogen, während er in Spanien einen Mindestsockel der beitragsabhängigen Rentensysteme garantiert und sich in Italien insoweit auf Zuschüsse beschränkt. Großbritannien kann in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben, weil die steuerfinanzierte „staatliche Rente“ nur subsidiär an Personen über 80 Jahre gezahlt wird.

Wie sehr sich die Landschaft verändert hat, zeigt besonders markant der Reformprozess in Schweden, wo im Jahre 2001 94 % des Altersrentensystems durch Beiträge und nur noch 6 % durch den Staat gedeckt werden. Mit diesem geringen Staatsanteil steht Schweden an zweiter Stelle hinter den Niederlanden mit 100 % Beitragsfinanzierung. Deutschland befindet sich mit einem Staatsanteil von rund 25 % im Mittelfeld, während Dänemark, Italien, Spanien und Finnland die Länder mit der höchsten Staatsquote sind. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Staat in den meisten Ländern durch variable Zuschüsse zur Defizitdeckung (Ausnahmen Luxemburg mit einem Drittel und Belgien mit 20 % Festanteil) an der Finanzierung der Altersversorgung beteiligt sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich, wie in Belgien, Großbritannien, Irland, Portugal und Spanien, um Systeme handelt, die einen Globalbeitrag für alle oder die meisten Zweige der sozialen Sicherung erheben (mit entsprechender bedarfsabhängiger Zuweisung an die jeweiligen Funktionsgruppen), oder ob die einzelnen Zweige eigenständig finanziert werden. Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden in fast allen Ländern (Ausnahmen bei der Hinterbliebenenrente: Finnland mit Steuerfinanzierung und die Niederlande mit eigener Beitragserhebung) wie in Deutschland als gemeinsame Funktionsgruppe, üblicherweise im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, organisiert und finanziert. Im Übrigen hat sich das Umlageverfahren in zwölf Ländern durchgesetzt, nur in den drei skandinavischen Ländern wird ein Mischsystem aus Umlage und Kapitaldeckung praktiziert.

Ein Blick auf die Zusammensetzung der Beiträge zeigt, dass mit Ausnahme von Deutschland und Luxemburg, wo Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge gleich hoch sind, die Letzteren die Ersteren zum Teil beträchtlich übersteigen. Einen anderen

Weg gehen auch hier die Niederlande, in denen die Beiträge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausschließlich von den Arbeitnehmern aufgebracht werden.

Die Gewährung von Leistungen ist in allen Ländern an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, und zwar an Wartezeiten, d.h. an eine bestimmte Zahl von Versicherungsmonaten/jahren (keine Wartezeit in Belgien und den Niederlanden) bzw. Aufenthaltszeiten (für Bezug der Volks- oder garantierten Renten in den drei skandinavischen Ländern), und an Altersgrenzen. Letztere liegen für Männer durchweg bei 65 Jahren (Ausnahme Frankreich: Männer und Frauen 60 Jahre), differieren aber in einigen Ländern zwischen Frauen und Männern. Im Zuge der allgemeinen Tendenz zur Angleichung, die in den meisten Ländern bereits vollzogen ist, wird das Rentenalter für Frauen stufenweise in Belgien (2002: noch 62 Jahre) bis 2009, in Großbritannien und Österreich (jeweils 60 Jahre) zwischen 2010 und 2020 bzw. zwischen 2024 und 2033 ebenfalls auf 65 Jahre angehoben. Italien mit seinem „neuen System“ (seit Dezember 1999) lässt für Frauen (zzt. noch 60 Jahre) und Männer gleitenden Übergang in den Ruhestand zwischen 57 und 65 Jahren, jedoch mit Abstrichen bei der Rente, zu. Interessant ist, dass Dänemark das Renteneintrittsalter, das auf 67 Jahre (Frauen und Männer) heraufgesetzt worden war, nun wieder auf 65 Jahre gesenkt hat.

Die Altersgrenzen sind allerdings in der Regel nicht starr, sondern werden durchaus flexibel gehandhabt. So ist es, mit Ausnahme von Frankreich, Großbritannien, Irland und den Niederlanden, in elf Ländern möglich, den Bezug der Rente unter bestimmten Voraussetzungen, dann aber meist mit z.T. deutlichen Abschlägen, vorzuziehen. Umgekehrt kann in zehn Län-

dern außer Belgien, Dänemark (Volksrente, bei Zusatzrente möglich), Griechenland, Irland und den Niederlanden der Rentenbezug aufgeschoben werden, was in der Regel mit Rentenzuschlägen honoriert wird. In einigen Ländern wie in Deutschland wird eine weitere Flexibilisierung durch meist tarifvertraglich vereinbarte Regelungen über Altersteilzeit erreicht. Daneben gibt es zahlreiche in der Person (z.B. Behinderung, verminderte Erwerbsfähigkeit) oder dem Arbeitsumfeld liegende Absenkungen der Altersgrenzen.

Die Höhe der Leistungen weicht in den einzelnen Ländern nicht nur deutlich voneinander ab, sie unterscheidet sich auch grundsätzlich hinsichtlich ihrer Festlegung. Die Einheitsrenten sind – anders als die lohnbezogenen Renten – für alle Bezieher grundsätzlich gleich (häufig aber differenziert nach dem Familienstand). Bei den einkommensabhängigen Renten bestehen erhebliche Abweichungen bezüglich des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Lohns. In der Regel sind es die letzten Jahre vor Eintritt in den Ruhestand, wobei die Indexierung der Jahresverdienste unterschiedlich gelöst ist. Einzig in Deutschland werden die Bruttoverdienste des gesamten Arbeitslebens zugrunde gelegt, wobei durch die Rentenformel gewährleistet ist, dass das Wachstum der Produktivität berücksichtigt wird. Praktisch alle Länder haben zudem Mindestrenten festgesetzt (in Deutschland allerdings nur eingeschränkt in Form der „Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt“ und der Grundsicherung ab 1. Januar 2003).

In allen Ländern wird die Höhe der Leistungen in der Regel jährlich (in den Niederlanden halbjährlich) an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Während sich die Anpassung allerdings

in den meisten Ländern am Index der Verbraucherpreise ausgerichtet, orientiert sich in Deutschland die Dynamisierung an der Lohnentwicklung des vergangenen gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahres. In den Niederlanden sind die Tariflöhne und in Griechenland die Beamtenbesoldung maßgebend.

Trotz der oben angedeuteten Tendenz einer Annäherung der Altersversorgungssysteme in der EU lässt die Vielgestaltigkeit der Regelungen im Einzelnen nur grobe Vergleiche zu. Sie werden weiter dadurch erschwert, dass die Mitgliedstaaten die Renten überwiegend – nach naturgemäß sehr unterschiedlichen Sätzen – besteuern, teilweise mit Sozialabgaben belegen, Kumulierungen mit Erwerbseinkommen in der Mehrzahl uneingeschränkt, im Übrigen bis zu bestimmten Höchstgrenzen oder gar nicht (Spanien) zulassen, vielfach ein Geflecht von Familien-, Alters- oder sonstigen Zulagen entwickelt haben, oder wie Österreich, Portugal und Spanien 14 Monatsrenten zahlen. Auch die unterschiedlich beantwortete Frage, ob und ggf. bis zu welcher Einkommensschwelle eine Beitragsbemessungsgrenze festgelegt wird, hat erhebliche Auswirkungen auf die Einnahmen der Rentenkassen und die Rentenansprüche. Schließlich spielt es eine wichtige Rolle, inwieweit anrechenbare bzw. berücksichtigungsfähige beitragsfreie Zeiten (z.B. Kindererziehungszeiten wie in Deutschland) der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden.

Ähnlich wie die Krankenversicherung kommen die Altersversorgungssysteme durch die demografische Entwicklung immer stärker unter finanziellen Druck. Wie oben im Kapitel „Sozialer Schutz in Europa“ im Einzelnen dargestellt, entfiel im Jahr 2000 fast die Hälfte der Sozialschutzausgaben in der EU auf die Funktionen Alter und Hinterbliebene (am höchsten in Ita-

lien mit 63,4 %, am niedrigsten in Irland mit 25,4 %, Deutschland 42,2 %). Dieser Sachverhalt erfordert weit in die Zukunft weisende Antworten. So sind bereits in einigen Ländern, besonders deutlich in den Niederlanden, Italien und Schweden, aber auch in Griechenland, Portugal, Dänemark und Deutschland mehr oder weniger tiefgreifende Reformen durchgeführt, in anderen Ländern in Angriff genommen worden. In Deutschland ist 2003 die Diskussion im Rahmen des Reformprogramms der Bundesregierung „Agenda 2010“ und der anstehenden Sozialreformen in eine entscheidende Phase getreten.

ALTER



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Gesetzliche Rentenversicherung	Staatliche Versorgung: Einheitsrente (Volksrente) Zusatzrente: obligatorisches Sozialversicherungssystem	Gesetzliche Rentenversicherung*	Duales System: staatliche Versorgung (Volksrente) und Rentenversicherung auf Grund von Erwerbstätigkeit (Erwerbsrente)
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Alle Arbeitnehmer	Alle Einwohner (Pflichtmitgliedschaft für alle Einwohner mit dänischer Staatsangehörigkeit). Zusatzrente für Arbeitnehmer* von 16-66 Jahren, freiwillig Versicherte	Arbeitnehmer, freiwillig Versicherte	Volksrente: Pflichtversicherung für alle Einwohner von 16-65 Jahren. Erwerbsrente: alle Arbeitnehmer, Selbstständige und Landwirte von 23-65 Jahren
<b>FINANZIERUNG</b>  Arbeitnehmer Arbeitgeber Staat	Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten* Siehe „Krankheit“ Siehe „Krankheit“ Defizitdeckung	Einheitsrente: – Aus Steuern – Zusatzrente (monatlich): DKK 74,42 (€ 10) DKK 148,84 (€ 20) –	9,55 % vom Bruttoverdienst** 9,55 % vom Bruttoverdienst Zuschüsse (rund 25 % der Rentenzahlungen)	Volksrente: – 2,00/4,00/4,90%*   Branchenunterschiede** Erwerbsrente: 4,4 % (jew. der Bruttoverdienste) Volksrente: 29 % und Defizitdeckung***; Erwerbsrenten: Defizitdeckung für Selbstständige, Landwirte und Seeleute (10 %/75 %/83%, jeweils 2001)
<b>BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE</b>	Keine	Keine	€ 4.500/€ 3.750 monatlich (alte/neue Bundesländer)	Keine
<b>LEISTUNGEN</b> Altersrente -- Altersgrenze	Männer: 65 Jahre Frauen: 62 Jahre (steigt bis 2009 auf 65 Jahre)	Männer und Frauen: 65 Jahre (67 Jahre bei Vollendung des 60. Lebensjahres vor dem 1.7.1999)	65 Jahre (unter bestimmten Voraussetzungen: früher. Siehe „Vorgezogene Rente“)	65 Jahre
-- Wartezeit	Keine	Mindestens 3 Jahre Wohnsitz in DK zwischen 15. und 65. Jahr (67 s.o.). Ausländer: 10 Jahre Wohnsitz in DK, davon 5 unmittelbar vor Rentenanspruch. Zusatzrente: keine	60 Beitragsmonate (Frauen mit 60 Jahren: 180 Monate)	Volksrente: 3 Jahre Wohnsitz in Finnland (ab 16 Jahre). Erwerbsrente: Arbeitnehmer 1 Monat (bei Entgelt über einem bestimmten Minimum), Selbstständige und Landwirte ab Beginn der Versicherung
	* Weitere besondere Beiträge (Alter/Hinterbliebene): Abzug von 3,5 % vom Invaliditätsgeld und Vorruhestandsrenten (Abzug entfällt, wenn der tägliche Betrag die Grenze von € 45 bzw. € 38 mit Unterhaltsberechtigung, nicht übersteigt). Arbeitgeberbeitrag von monatlich € 25 je Empfänger einer vorgezogenen Altersrente. Gestaffelter Solidarbeitrag zwischen 0 und 2 % von Renten über einer bestimmten Grenze. Beitrag von 8,86 % auf Gruppenversicherungsprämien	* Keine Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung (bis 9 Wochenstunden)	* Rentenreform vom 18.12.1989 i.d.F. vom 20.12.2001 ** Keine Versicherungspflicht für geringfügige Beschäftigung (bis € 325 monatlich und unter 25 Wochenstunden) oder eine kurzfristige Beschäftigung (bis zu 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen/Jahr)	* Je nach Höhe und Zusammensetzung der Lohnsumme zusätzlich: lokale Behörde und Kirche: 3,15 %, Staat: 3,95 % der Lohnsumme ** Privatwirtschaft (Durchschnitt): 17,30 %, Staat: 19,10 %, lokale Behörden: 17,65 %, Kirchen: 27 %, Selbstständige und Landwirte: 21,10 % (nach 4monatiger Selbstständigkeit bei Jahreseinkommen über € 5.256 bzw. 2.628) *** Staatsanteil insgesamt 54 % (2002)





FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

ALTER

Gesetzliche Rentenversicherung und Zusatzversicherungen

Gesetzliche Rentenversicherung\*

Staatliches Altersrentensystem: beitragsfinanzierte pauschale Grundrente, (proportionales) Altersruhegeld und Zusatzrente. Beitragsunabhängige staatliche Rente

Obligatorisches Sozialversicherungssystem mit (pauschalierter) Ruhestands- und Altersrente

VERSICHERUNGSSYSTEM

Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte

Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte

Grundrente: alle Arbeitnehmer und Selbstständige\* mit jahresbezogenem Altersruhegeld und Zusatzrente mit entgeltbezogenen Beiträgen. Staatliche Rente für bedürftige Personen über 80 Jahre

Mit wenigen Ausnahmen alle Personen von 16-66 Jahren in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis und Selbstständige\*

GELTUNGSBEREICH

6,55 % vom Bruttoverdienst\* }\*\*\*  
8,20 % vom Bruttoverdienst\*\* }\*\*\*  
Zuschüsse

Für Versicherungen ab 1.1.1997 (gleicher Satz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bis 31.12.1992)  
6,67 % vom Bruttoverdienst\*\*  
13,33 % vom Bruttoverdienst\*\*  
10 % (bis 31.12.1992: Zuschüsse)

In Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten\*\*  
10 %\*\*\*  
11,9 %\*\*\*  
Staatliche Rente steuerfinanziert

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“  
Zuschüsse zur Defizitdeckung

FINANZIERUNG

Arbeitnehmer  
Arbeitgeber  
Staat

€ 2.352 monatlich

Ab 1.1.1993: nur Staat: € 1.032 monatlich (bis 31.12.1992 allgemein: € 1.821 monatlich)

GBP 575 (€ 918) wöchentlich, in der Regel nicht für Arbeitgeber

Siehe „Krankheit“

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE

Männer: 60 Jahre  
Frauen: 60 Jahre

Versicherung ab 1.1.1993: Männer und Frauen: 65 Jahre (Versicherung bis 31.12.1992: Männer:65 Jahre, Frauen: 60 Jahre)

Männer: 65 Jahre  
Frauen: 60 Jahre (ab 2010 bis 2020 stufenweise Anhebung auf 65 Jahre)

Ruhestandsrente: Männer und Frauen: 65 Jahre  
Altersrente: Männer und Frauen: 66 Jahre

LEISTUNGEN

Altersrente  
-- Altersgrenze

Entstehung des Anspruchs durch Beitragszahlung für mindestens 1 anrechenbares Versicherungsquartal. Erwerb durch Nachweis eines Arbeitsentgelts von 200 der zum 1. Januar geltenden Stundensätze des Mindestlohns, z. Zt. € 1.334

4.500 beitragspflichtige Arbeitstage

Grundrente: 11-12 Jahre Beiträge. Proportionales Altersruhegeld: zwischen 1961 und 1975 bestimmte entgeltbezogene Beiträge (Einheiten\*\*\*\*)  
Zusatzrente: „Mehreinkommen“, d.h. in mindestens 1 Jahr seit 1978 Einkünfte über der unteren Einkommensgrenze

Ruhestandsrente: Versicherungsbeginn vor Vollendung des 55., Altersrente des 56. Lebensjahres: je 156 beitragspflichtige Arbeitswochen

-- Wartezeit

\* + 0,1 % für Hinterbliebene

\*\* Davon 1,6 % ohne Beitragsbemessungsgrenze

\*\*\* Degressive Senkung für niedrige Einkommen

\* In der Fassung vom 5.1.1999

\*\* Höhere Beiträge bei gefährlichen Arbeiten

\* Ausgenommen verheiratete Frauen, die sich vor April 1977 gegen Versicherung entschieden haben

\*\* Weder Beitragspflicht noch Leistungen für Arbeitnehmer unter GBP 72 (€ 115) wöchentlich und Selbstständige unter GBP 3.955 (€ 6.316) jährl. Einkommen

\*\*\* Deutliche Senkung der Globalbeiträge bei Mitgliedschaft in einem anerkannten betrieblichen Altersversorgungssystem (s. im Einzelnen „Krankheit“)

\*\*\*\* Mit jeder Beitragszahlung von GBP 7,50 (€ 12) Männer und GBP 9,00 (€ 14) Frauen entsteht Anspruch auf eine „Einheit“

\* Keine Versicherungspflicht für Arbeitnehmer mit weniger als € 38 wöchentlich und Selbstständige mit weniger als € 3.174 jährl. Einkommen sowie Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die vor April 1995 eingestellt wurden. Selbstständige fallen nicht in den Anwendungsbereich der Ruhestandsrente



ALTER



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Gesetzliche Rentenversicherung*	Gesetzliche Rentenversicherung	Allgemeines Sicherungssystem (Allgemeines Altersrentengesetz – AOW –). Zusatzrentensystem auf Grund von Tarifverträgen*	Gesetzliche Rentenversicherung*
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Alle Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Sondersystem u.a. für Landwirte, Handwerker und Kaufleute	Alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmer und Selbstständige*) sowie freiwillig Versicherte	Alle Einwohner unter 65 Jahren, unabhängig von Höhe des Einkommens und Nationalität	Alle Arbeitnehmer (Lehrlinge, in Betrieben Selbstständiger mitarbeitende Familienangehörige, freie Dienstnehmer**, freiwillig Versicherte)
<b>FINANZIERUNG</b>				
<b>Arbeitnehmer</b>	8,89 % vom Bruttoverdienst	8 % vom Bruttoverdienst	13,15 % vom Erwerbseinkommen (17,9 % Vers. gem. AOW, 1,25 % gem. Hinterbliebenengesetz)	10,25 % vom Bruttoverdienst
<b>Arbeitgeber</b>	23,81 % vom Bruttoverdienst	8 % vom Bruttoverdienst	–	12,55 % vom Bruttoverdienst
<b>Staat</b>	Sozial- und Frührenten, Zuschüsse zu übrigen Renten	8 % vom Bruttoverdienst, 50 % der Verwaltungs- und Personalkosten	–	Ausfallhaftung des Bundes***
<b>BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE</b>	Keine	€ 6.451 monatlich	€ 2.251 monatlich	€ 3.270, freie Dienstnehmer: € 3.815 monatlich Sonderzahlungen € 6.540 jährlich
<b>LEISTUNGEN</b>				
<b>Altersrente</b>				
-- <b>Altersgrenze</b>	Männer: 65 Jahre** Frauen: 60 Jahre** Bei Erwerbsminderung um 80 % und für Blinde: Männer: 60 Jahre, Frauen: 55 Jahre	Männer: 65 Jahre Frauen: 65 Jahre	Männer: 65 Jahre Frauen: 65 Jahre	Männer: 65 Jahre Frauen: 60 Jahre (stufenweise Erhöhung auf 65 Jahre zwischen 2024 und 2033)
-- <b>Wartezeit</b>	20 Beitragsjahre Neues System: 5 Beitragsjahre seit 1.1.1996	120 effektive Versicherungsmonate (andernfalls Beitragserstattung)	Keine	„Ewige Anwartschaft“ bei 180 Beitrags- oder 300 Versicherungsmonaten (Ersatzzeiten zählen erst ab 1.1.1956) oder 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate
	* In der Fassung vom Dezember 1998 und 1999 ** Neues System (seit Dezember 1999): zwischen 57 und 65 Jahre, Leistung abhängig vom Alter	* Keine Versicherungspflicht bei Bruttoverdiensten, die niedriger sind als 1/3 des sozialen Mindestlohns sowie bei vorab festgelegter Begrenzung der Beschäftigung auf höchstens 3 Monate pro Kalenderjahr	* Mit Versicherungspflicht für die meisten Arbeitnehmer	* Allgemeines Sozialversicherungsgesetz i. d. F. BGBl I 31/2002 ** Keine Versicherungspflicht bei Entgelt unter Geringfügigkeitsgrenze (€ 302 monatlich) *** Beiträge: 85 %; Bundesmittel: 15 %





**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

**ALTER**

Allgemeine Sozialversicherung\*

Neues Altersrentensystem\* mit 3 Elementen:  
1. entgeltbezogene Altersrente (Umlageverfahren), 2. Kapitaldeckung (allgemeine Versicherungsprinzipien), 3. Garantierte Rente für alle Einwohner mit keinen oder geringen Ansprüchen gem. 1. und 2.

Staatliche Versorgung und obligatorisches Sozialversicherungssystem\*

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Arbeitnehmer und Selbstständige

Versicherungspflicht für alle Einwohner ab 16 Jahre. Ab 61 Jahre flexibler Rentenbeginn

Arbeitnehmer\*\*

**GELTUNGSBEREICH**

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten  
Siehe „Krankheit“

Altersrentensystem  
7 % vom versicherungspflichtigen Einkommen (allgemeiner Rentenbeitrag)  
10,21 % (Selbstständige: 10,21 %)  
Zuschüsse (2001: 6 %; 94 % durch Beiträge gedeckt)

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten  
Siehe „Krankheit“

Siehe „Krankheit“  
Überwiegend durch den Staat (garantierte Mindestbeträge der beitragsabhängigen Rentensysteme; nicht beitragsabhängige Renten: 100 %)

**FINANZIERUNG**

**Arbeitnehmer**

**Arbeitgeber  
Staat**

Siehe „Krankheit“  
Beteiligung bei Finanzierung der Mindestrenten

Keine

Nur allgemeiner Rentenbeitrag: SEK 23.688 (€ 2.552) monatlich

€ 2.575 monatlich

**BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE**

65 Jahre\*\*

In der Regel 65 Jahre mit Möglichkeit zur Weiterarbeit bis 67 Jahre

65 Jahre

**LEISTUNGEN**  
**Altersrente**  
-- Altersgrenze

15 Beitragsjahre (pro Jahr mindestens 120 bezahlte Tage)

Nur für Grundrente (ab 1.1.2003: garantierte Rente): mindestens 3 Jahre Wohnsitz in Schweden

Im allgemeinen 15 Beitragsjahre

-- Wartezeit

\* In der Fassung vom 8.1.1999, 14.7.1999, 30.11.2000 und 19.2.2002. Für Personen, die vor 31.12.2001 versichert waren und bis 2016 Wartezeit erfüllen, Wahl zwischen Anwendung des alten und des neuen Rechts (höherer Betrag als Rente)

\*\* Frauen seit 1999

\* 1999 in Kraft getreten. Entsprechende Rentenzahlungen seit 2001 mit Übergangsbestimmungen bis 2015: Entgeltbezogene Altersrente mit festem Beitragssatz von 16 %. Zusatzrente mit Beiträgen von 2,5 % bis Beitragsbemessungsgrenze wie oben. Garantierte Rente ersetzt ab 1.1.2003 bisherige Volksrente

\* In der Fassung vom 27.12.2001  
\*\* Geringfügige Beschäftigung nicht versicherungspflichtig



ALTER



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

LEISTUNGEN

Altersrente

-- Rentenberechnung

*Bemessungsgrundlage (BG)*

Für Jahre  
 – bis 1954: pauschal je € 11.003  
 – 1955-1980: Bruttoverdienst (Angestellte für 1955-1957 nur bis zur Beitragspflichtgrenze)  
 – ab 1980: beitragspflichtiger Bruttoverdienst bis zur Bemessungsgrenze von € 36.679 jährlich

Einheitsrente: Grundbetrag von DKK 4.377 (€ 588) monatlich. Bei Einkommen des Rentenempfängers und seines Partners unter einer bestimmten Höhe Zuschläge von je DKK 2.056 (€ 276), für Alleinstehende von DKK 4.406 (€ 592). Voraussetzung für volle Rente: 40 Jahre Wohnsitz in DK. Zusatzrente DKK 1.752 (€ 240,50) monatlich

Persönliche Entgeltpunkte (PEP). Sie sind das Verhältnis der persönlichen Bruttoverdienste (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten des jeweiligen Jahres. Entspricht der persönliche Verdienst dem jeweiligen Durchschnittsverdienst, ergibt dies 1 PEP. Liegt er z.B. um 50 % über dem Durchschnittsverdienst, sind dies 1,5 PEP.

Für Erwerbsrente: Durchschnittsverdienst der letzten 4 Jahre einer jeden Beschäftigung. Der Zeitraum wird bis 2005 stufenweise auf 10 Jahre verlängert. Jahre mit außergewöhnlich niedrigen Verdiensten werden nicht berücksichtigt

*(ggf. monatliche Höchstgrenze)*

(€ 3.057)

(Keine)

*Mindestrente (monatlich)*

Nach vollem Erwerbsleben:  
 Alleinstehende € 771, Verheiratete € 964

Einheitsrente: DKK 5.790 (€ 778)-bei 3 Jahren in DK ( $\frac{2}{40}$  einer vollen Rente)  
 Zusatzrente: DKK 1.240 (€ 167)

Keine (jedoch „Rente nach Mindesteinkommen“ und Anrechnung von Mindestwerten für bestimmte Beitragszeiten)\*

Volksrente (voller Satz zwischen € 411,75 und € 487,60 je nach Familienstand und Gemeinde, Mindestsatz € 83,75 + Zulagen) entspricht für diejenigen, die keine sonstigen (Renten-)Einkünfte haben, einer Mindestrente. Gilt bei 40 Jahren Wohnsitz in FIN, sonst proportionale Kürzung. Bei Bezug einer Erwerbsrente oder sonstiger Renten Kürzung der Volksrente um 50 %

*Rentenformel oder sonstige Berechnungsmethoden*

Bedingungen für den Bezug einer vollen Rente:  
 Erwerbstätigkeit Männer: 45 Jahre; Frauen: 42 Jahre (schrittweise Anhebung: 2003-2005: 43 Jahre; 2006-2008: 44 Jahre; ab 2009: 45 Jahre)  
 Für jedes anrechnungsfähige Jahr  
 a) Alleinstehende und Verheiratete ohne unterhaltsberechtigten Ehepartner:  
 Männer: 60 % der BG mal  $\frac{1}{45}$   
 Frauen: 60 % der BG mal  $\frac{1}{42}$   
 b) Verheiratete mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner:  
 Männer: 75 % der BG mal  $\frac{1}{45}$   
 Frauen: 75 % der BG mal  $\frac{1}{42}$

Einheitsrente:  $\frac{1}{40}$  der BG mal Jahre Wohnsitz in DK.  
 Zusatzrente: Volle BG, wenn seit 1.4.1964 Mitglied, ansonsten proportionale Kürzung

Summe der PEP mal aktuellem Rentenwert (= monatliche Altersrente bei Durchschnittsverdienst für ein Kalenderjahr, z. Zt. € 25,3140/ € 22,06224 (alte/neue Bundesländer). Dieser Wert wird (wie die laufende Rente – siehe unten) jährlich angepasst.

Für jedes Beschäftigungsjahr 1,5 (für Jahre über 60: 2,5) % der BG, höchstens jedoch nach 40 Jahren Versicherung 60 % der BG

-- Zuschläge für Familienangehörige (monatlich) (Anrechnung von Kindererziehungszeiten)

Empfänger mit unterhaltsberechtigten Ehegatten siehe oben „Rentenformel“. Kinder, wenn Rente Haupteinkommen ist, zusätzlich zum Kindergeld\* ab 7. Monat:  
 1. Kind: € 36  
 2. Kind: € 22  
 3. und jedes weitere Kind: € 4\*\*

Ehegatten: keine  
 Kinder: Zuschläge zum allgemeinen Kindergeld von DKK 832 (€ 112) (1 Elternteil ist Rentner) bzw. DKK 940 (€ 126) (beide Eltern sind Rentner) monatlich je Kind. In Abhängigkeit von Einkommen ggf. weitere Zulagen je Kind von DKK 979 (€ 132), wenn beide Eltern Rentner sind

Ehegatten: keine  
 Kinder: allgemeines Kindergeld (Anrechnung von Kindererziehungszeiten: 1 Jahr, für Geburten ab 1992: 3 Jahre, mit 100 % des Durchschnittsentgelts aller Versicherten)

Volksrente und Erwerbsrente:  
 für Ehegatten: keine  
 Volksrente: monatliche Kinderzulage von € 18 je Kind unter 16 Jahren\*

\* Kindergeld: 1. Kind: € 71; 2. Kind: € 132, 3. Kind und folgende: € 197

\*\* Anrechnung zahlreicher beitragsfreier Zeiten, u.a. Mutterschaftsurlaub

\* Ab 1.1.2003 bedarfsorientierte Grundsicherung als neue soziale Leistung für Personen ab dem 65. Lebensjahr (und Personen ab dem 18. Lebensjahr, die dauerhaft erwerbsgemindert sind). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: [www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de)

\* Zusätzlich zu allgemeinem Kindergeld (siehe „Familie“) zwischen € 90 (1. Kind) bis € 172 (5. und weitere Kinder). Weitere Zulagen für Pflege (siehe dort) und Wohngeld bei niedrigem Einkommen



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

ALTER

Voller Satz von 50 % des durchschnittlichen Bruttoverdienstes der 19 höchstbezahlten Jahre (die jährlich durch Verordnung aufgewertet werden, maximal jedoch monatliche Höchstgrenze) bei Versicherten, die 1942 geboren sind\* und 39,75 Versicherungsjahre nachweisen, ansonsten Abschläge von 1,25 % pro fehlendem Quartal. Ab 2003 sind unabhängig vom Geburtsjahr 40 Jahre erforderlich (€2.352)

Versicherte ab 1.1.1993: Durchschnittlicher Bruttoverdienst der letzten 5 Jahre (bis 31.12.1992: „fiktiver“ Bruttoverdienst der letzten 5 Jahre)

Nur für Zusatzrente: preisangepasste Bruttoverdienste

Keine. Erwerbseinkünfte sind nicht ausschlaggebend (Mindestzahl geleisteter Beiträge pro Jahr seit Sozialversicherungsbeginn)

**LEISTUNGEN**  
**Altersrente**  
-- **Rentenberechnung**  
**Bemessungsgrundlage (BG)**

*(ggf. monatliche Höchstgrenze)*

Bei 39,75 Versicherungsjahren (voller Satz): € 525,58 (für Alleinstehende bei Bedürftigkeit: € 335,40)

Versicherte ab 1.1.1993: € 199 (versichert bis 31.12.1992: € 364)

Grundrente: 25 % der vollen Rente von GBP 72,80 (€ 116) = GBP 18,13 (€ 12) wöchentlich bei mindestens 11-12 Versicherungsjahren. Beitragsunabhängige pauschalierte Mindestrente (einschließlich Alterszulage): GBP 43,65 (€ 70) wöchentlich

Ruhestandsrente: € 144,40; Altersrente: € 36,80 wöchentlich. Zulage für Alleinstehende ab 66 Jahren: € 7,70, ab 80 Jahren weitere € 6,40 wöchentlich

**Mindestrente (monatlich)**

Volle Rente (100 % der BG) wird nach 39,75 Jahren (159 Versicherungsquartale) erreicht. Für jedes 1/4 Jahr weniger wird 1/150 abgezogen\*\* (für mind. 50 % Erwerbsunfähige, Rentner mit 3 Kindern und Kriegsofopfer kein Abzug).

70 % bis 30 % der BG (im umgekehrten Verhältnis zur Verdiensthöhe). Bei mehr als 3.000 Versicherungstagen Steigerung um 1 % des Verdienstes je 300 Tage. Bei mehr als 7.800 Tagen um 1,5–2,5 %.

Grundrente: pauschal 100 % = GBP 72,50 (€ 116) wöchentlich bei 44 (Männer) und 39 (Frauen) Beitragsjahren, sonst entsprechende Kürzungen. Altersruhegeld gemäß Einheiten\*: Zusatzrente: jährlicher Zuwachs von 1,25 % preisangepasster Bruttoverdienste

Ruhestandsrente: max. € 147,30 wöchentlich. Bei weniger als 48 (mind. 24) Beitragswochen pro Jahr: Kürzung der Altersrente wie oben, Kürzung bei weniger als 48 (mind. 10) Beitragswochen

**Rentenformel oder sonstige Berechnungsmethoden**

Ehegatten: wenn über 65 (bei Arbeitsunfähigkeit über 60) Jahre nach Bedürfnisprüfung bis höchstens € 51 (Kinderzulage: 10 % der Rente bei mind. 3 großgezogenen Kindern\*\*\* sowie für Mütter Anrechnung von 2 Jahren pro Kind und bis zu 3 Jahren Elternurlaub)

Versicherte ab 1.1.1993  
Ehegatten: – (bis 31.12.1992) (€ 31)  
Kinder: 1. Kind 8 % (20 %) der Rente  
2. Kind 10 % (15 %) der Rente  
ab 3. Kind 12 % (10 %) der Rente

Grundrente: Ehegatten: GBP 43,40 (€ 69) wöchentlich. Kinder je GBP 11,35 (€ 18) (mit normalem) bzw GBP 9,70 (€ 15) (mit höherem Kindergeldanspruch) (Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Betreuungs-[Pflege-]zeiten)

Ruhestands- und Altersrente: Ehegatten: unter 66 Jahren € 98, über 66 Jahre € 114 wöchentlich. Jedes Kind € 19,30 wöchentlich (Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Betreuungs-[Pflege-]zeiten)\*

-- **Zuschläge für Familienangehörige (monatlich) (Anrechnung von Kindererziehungszeiten)**

\* Für jeden späteren Jahrgang wird jeweils 1 zusätzl. Jahr berücksichtigt, bis 2008 25 Jahre, unabhängig vom Geburtsdatum, zugrunde gelegt werden

\*\* Rentenformel: BG + Rentenberechnungssatz x Anzahl der anrechenbaren Versicherungsquartale (max. 150)

\*\*\* Für jeden Elternteil mit Altersrente. Zusätzlich Pflegezuschlag von mind. € 916 monatlich

\* Mit jeder Beitragszahlung von GBP 7,50 (€ 12) Männer und GBP 9,00 (€ 14) Frauen entsteht Anspruch auf eine „Einheit“

\* Hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen für Altersrente können bis zu 20 Beitragsjahre unberücksichtigt bleiben, in denen die versicherte Person Kinder unter 12 Jahren erzogen oder eine invalide Person gepflegt hat

## ALTER



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

ALTER	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
<b>LEISTUNGEN</b>				
<b>Altersrente</b>				
-- <b>Rentenberechnung</b> <i>Bemessungsgrundlage (BG)</i>	Dem Preisindex angepasstes durchschnittliches Arbeitsentgelt: Personen mit mind. 15 Erwerbsjahren vor 1993: in den letzten 5 Jahren. Personen mit weniger als 15 Erwerbsjahren vor 1993: zwischen den letzten 5 und 10 Jahren. Bei erstmaliger Beschäftigung ab 1.1.1996 BG Gesamtheit aller Beiträge	Pauschalrente, 100 % bei 40 Versicherungsjahren Nur für Zuschläge: Bruttoeinkünfte	Entfällt, da einkommensunabhängig. Voraussetzung für Vollrente: 50 Versicherungsjahre, ansonsten Kürzung um 2 % je fehlendes Versicherungsjahr	Durchschnitt der (aufgewerteten) Entgelte (bis zur jeweiligen Höchstgrenze) der besten 15 Versicherungsjahre; für Regelrente (volle Rente) 40 Versicherungsjahre
<i>(ggf. monatliche Höchstgrenze)</i>	(€ 3.008; neues System: € 6.542)	(= Beitragsbemessungsgrenze)		(€ 2.886)
<b>Mindestrente (monatlich)</b>	€ 425* (wenn steuerpflichtiges Jahreseinkommen weniger als das Doppelte der Mindestrente beträgt). Alters- und einkommensabhängige Zulage von € 28 bis € 134 + 13. Monatszulage	€ 1.108 bei 40 Versicherungsjahren. Ansonsten Kürzung um $\frac{1}{40}$ je fehlendes Jahr	Keine, da Pauschalrente	Alleinstehende: € 631 Verheiratete: € 900 plus € 67 Je Kind bis 18 (27 in Ausbildung oder Studium*) Jahre.
<b>Rentenformel oder sonstige Berechnungsmethoden</b>	2 % des BG je Versicherungsjahr (höchstens 40 Jahre). Bei einem über die Höchstgrenze von € 3.008 hinausgehenden Verdienst sinkt der Satz stufenweise bis auf 0,9 % (letzteres ab € 5.715 monatlich). Neues System: Jedes Beitragsjahr entspricht einem vereinbarten Beitrag von 33 % des Arbeitsentgelts. Jährlich Anpassung entsprechend durchschnittlicher Erhöhung des BIP in den letzten 5 Jahren**	Fester Anteil: € 271 monatlich bei 40 Versicherungsjahren. Kürzung um je $\frac{1}{40}$ je fehlendes Jahr Zuschläge: 1,78 % der BG je Versicherungsjahr	Vollrente (monatlich): Alleinstehende: € 869; Verheiratete und Unverheiratete (einschließlich gleichgeschlechtliche Paare) ab 65 Jahre: € 598 pro Person Für Rentempfänger mit einem Partner unter 65 Jahren: Bei Bewilligung der AOW vor dem 1.2.1994: € 869, ab 1.2.1994: € 598 pro Person	Regelrente bei 40 Versicherungsjahren max. 80 % der BG. Bis 30.9.2000: Bei Rentenbezug vor Regelaltersgrenze Verminderung des Betrages der BG um jährlich 2 % (max. Abzug von 10 % von BG oder 15 % von Rente). Ab 1.10.2000: Verminderung um 9 % (max. 10,5 % von BG bzw. 15 % von Rente). Rente wird 14 mal jährlich gezahlt
-- <b>Zuschläge für Familienangehörige (monatlich) (Anrechnung von Kindererziehungszeiten)</b>	Keine Familienbeihilfen***	Keine (Anrechnung von Kindererziehungs- und Ausbildungszeiten, Betreuung [Pflege])	Ehepartner: bei Bewilligung der AOW-Rente vor 1.2.1994: Rentempfänger mit einem Partner unter 65 Jahren mit Bruttoarbeitsentgelt von weniger als € 671 monatlich haben Anspruch auf Zuschlag bis 30 % des Mindestlohns (€ 327). Ab 1.2.1994: Bei Bruttoarbeitsentgelt von weniger als € 1.078 Anspruch auf Zuschlag bis zu 50 % der Brutto-AOW-Rente für Verheiratete von € 598. Kinder: keine	Ehegatten: keine (außer bei „Mindestrente“, siehe dort) Kinder bis 18 Jahre (27 Jahre in Ausbildung oder Studium, Behinderte unlimited): € 29 (Anrechnung von bis zu 4 Jahren pro Kind, davon 18 Monate als Beitragszeit. Pensionszuschlag von 2 % pro Jahr einer festen Bemessungsgrundlage von € 631)
	* Für Personen, die erstmalig ab 1.1.1996 versichert sind, keine Mindestrente mehr ** Rentenhöhe durch Multiplikation der Beitragshöhe mit vom Alter (mind. 57, höchstens 65 Jahre) abhängigem Koeffizienten *** Anrechnung von Zeiten der Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Krankheit u.a.			* Kein Alterslimit bei Behinderungen



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

Im Vergleich FINANZIERUNGSSTRUKTUR ALTER\*

ALTER

Durchschnittlicher Monatsverdienst in der gesamten Versicherungszeit bis max. 40 Beitragsjahre (volle Rente). Für Entgelte vor 31.12.2001 Anpassung gem. Verbraucherpreisindex, ab 1.1.2002 gewichtete Anpassung an Verbraucherpreisindex (75 %) und Index der Lohnentwicklung (25 %)

Entgeltbezogene Rente: Summe der gemäß Index gewichteten Lebenseinkommen ab 16 Jahre, Alter bei Rentenbeginn, Lebenserwartung der Alterskohorte, ökonomische Entwicklung (norm. Lohnanstieg: 1,8 %). Zusatzrente: allgemeine Versicherungsprinzipien Garantierte Rente: 40 Jahre Wohnsitz in Schweden (Vollrente), sonst Kürzungen

Beitragspflichtiger Bruttoverdienst der letzten 15 Jahre geteilt durch 210 (die ersten 13 dieser 15 Jahre werden an die Preissteigerung angepasst)

(€ 2.279)

30 % des durchschnittlichen Monatseinkommens; für Rentner bis 15 Beitragsjahre: € 190 monatlich; zwischen 15 und 40 Beitragsjahre: Koppelung an gesetzlichen Mindestlohn abzüglich Beitragsanteil der Arbeitnehmer

Bei niedriger oder keiner Zusatzrente werden Zuschläge bis zu 56,9 % des Grundbetrages bezahlt

Ab 65 Jahre: € 385,50, bei Ehepartnern € 454. 14 Rentenzahlungen pro Jahr

Bis 20 Versicherungsjahre: 2 % der monatlichen BG je Versicherungsjahr. Über 20 Versicherungsjahre: variable degressive Sätze zwischen 2,30 % und 2,00 % für Teilbeträge der BG. Höchstrente zwischen 80 % und 92 %, je nach anwendbarem Satz. 14 Rentenzahlungen pro Jahr

Siehe oben (BG). Höchstrenten vor 2001: bisherige Volksrente: Alleinstehende SEK 3.022 (€ 327), Verheiratete je SEK 2.479 (€ 267). Höchstzuschlag SEK 1.797 (€ 194) Bisherige Zusatzrente: SEK 12.386 (€ 1.334), jeweils monatlich

50 % der BG für die ersten 15 Versicherungsjahre. Für jedes weitere Jahr zusätzlich 3 % bis zum 25. Jahr und 2 % bis zum 35. Jahr (100 % nach 35 Jahren). Höchstrente: € 1.953 monatlich

Ehegatten: keine Kinder: keine (Kinderbetreuungsurlaub)

Nach Übergangsbestimmungen für vor 1934 geborene Ehefrauen und für im Dezember 1989 leistungsberechtigte Kinder unter 16 Jahren (Kindererziehungszeiten ja)

Ehegatten: nur bei Mindestrente (siehe oben) Kinder: keine

	Beiträge (%)**		Steuern	Altersgrenze***
	AN	AG	Staat****	M/F
(A)	10,25	12,55	Ausfallhaftung (100 %)	65/60 <sup>1</sup>
(B)	13,07 <sup>2</sup> 0-2,00% <sup>3</sup>	24,87 <sup>2</sup>	Zuschüsse	65/62 <sup>1</sup>
(D)	9,55	9,55	Zuschüsse (ca. 25 %)	65
(DK)	0 <sup>4</sup> / DKK 74 <sup>5</sup> (€ 10)	0 <sup>4</sup> / DKK 149 <sup>5</sup> (€ 20)	100 % <sup>4</sup> 0 <sup>5</sup>	65 (67) <sup>6</sup>
(E)	4,70 <sup>7</sup>	23,60 <sup>2</sup>	überwiegend	65
(F)	6,55 <sup>7</sup>	8,20	Zuschüsse	60
(FIN)	0 <sup>7</sup> / 4,40 <sup>8</sup>	2,00-4,90 <sup>1</sup> / 17,30 <sup>8</sup>	3,95 % <sup>1</sup> / 19,1 % <sup>5</sup>	65
(GB)	10,00 <sup>7</sup> / 8,40 <sup>8</sup>	11,9 <sup>2</sup> / 11,30 <sup>8</sup> , 8,90 <sup>8</sup>	beitragsunabh. Altersrente (100 %)	65/60 <sup>1</sup>
(GR)	6,67 <sup>9</sup>	13,33 <sup>9</sup>	Zuschüsse (10 %)	65 <sup>10</sup>
(IRL)	4,00 <sup>2</sup>	8,50 <sup>2</sup> Selbst.: 3,00	Zuschüsse	65
(I)	8,89	23,81	Sozialrente (100 %) Zuschüsse	65/60 <sup>11</sup>
(L)	8,00	8,00	8,00 % und 50 % Verwaltungskosten	65
(NL)	17,90 <sup>7</sup>	0	0	65
(P)	11,00 <sup>2</sup>	23,25 <sup>2</sup>	Beteiligung an Mindestrenten	65
(S)	7,00	10,21 <sup>7</sup> Selbst.: 10,21 <sup>7</sup>	Zuschüsse (6 %)	65

\* I.d.R. gemeinsame Finanzierung Alter und Hinterbliebene (Ausnahmen: F, NL, S)  
\*\* Üblicherweise von Bruttoeinkommen, DK Festbeträge  
\*\*\* Regelaltersgrenze  
\*\*\*\* Ggf. einschl. anderer Gebietskörperschaften

1 Schrittweise Angleichung an Regelaltersgrenze Männer: A: zw. 2024 und 2033; B: bis 2009; GB: zw. 2010 und 2020  
2 Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung  
3 Von Renten über einer bestimmten Grenze. Weiterer Beitrag siehe Übersicht  
4 Volksrente; nur in DK voll steuerfinanziert  
5 DK: Zusatzrente; FIN: Erwerbsrente  
6 67 Jahre für Personen, die vor dem 1.7.1999, 65 Jahre für Personen, die nach dem 1.7.1999 ihr 60. Lebensjahr vollenden  
7 Zusätzlich für Hinterbliebenenrente: F: 0,1 %; NL: 1,25 %, S: AG und Selbstständige je 1,70 %  
8 Geringere Sätze bei anerkannten betrieblichen Altersversorgungssystemen  
9 Höhere Beiträge bei gefährlichen Arbeiten  
10 Versicherungsbeginn bis 31.12.1992: Frauen 60 Jahre  
11 Neues System seit Dez. 1999: Männer u. Frauen zw. 57 und 65 Jahren mit altersabhängiger Leistungshöhe

AN = Arbeitnehmer; AG = Arbeitgeber  
Quelle: MISSOC; Stand: 1.1.2002

LEISTUNGEN  
Altersrente  
-- Rentenberechnung  
Bemessungsgrundlage (BG)

(ggf. monatliche Höchstgrenze)

Mindestrente (monatlich)

Rentenformel oder sonstige Berechnungsmethoden

-- Zuschläge für Familienangehörige (monatlich) (Anrechnung von Kindererziehungszeiten)

ALTER



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

LEISTUNGEN	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
<b>Altersrente</b> -- <b>Renten Anpassung</b>	Automatisch um 2 %, wenn sich Preisindex um 2 % erhöht hat. Daneben wird Steigerungsbetrag gemäß Entwicklung des „allgemeinen Wohlstands“ jährlich festgesetzt.	Einheitsrente: einmal jährlich aufgrund der Lohnentwicklung Zusatzrente: nur bei ausreichenden Rücklagen.	Jährlich (zum 1.7.) an Lohnentwicklung des Vorjahres orientiert	Volksrente: jährlich entsprechend Preisindex der Lebenshaltungskosten. Erwerbsrente: entsprechend Preis- und Lohnentwicklung in unterschiedlicher Gewichtung zwischen Rentnern unter bzw. über 65 Jahre.
-- <b>Kumulierung mit Verdiensten</b> (monatlich)	Bei erstmaliger Rentenzahlung 2001 zulässig, wenn Erwerbseinkommen € 606 (Bruttoeinkommen bei abhängiger Beschäftigung) bzw. € 485 (Nettoeinkommen bei Selbstständigkeit) nicht übersteigt. Bei unterhaltsberechtigten Kindern erhöhen sich Grenzen auf € 910 bzw. € 728.*	Einheitsrente: zulässig, jedoch stufenweise Kürzung des Grundbetrages bei Arbeitseinkommen über DKK 8.600 (€ 2.500). Kürzung der Rentenzulage entsprechend.* Zusatzrente: zulässig.	Bei Altersrente (ab 65 Jahren) zulässig, bei vorgezogener Rente Verdienstbeschränkung (höchstens € 325 monatlich), bei Teilrente höhere Freigrenzen	Möglich
<b>Vorgezogene Rente</b>	Mit 60 Jahren (Männer und Frauen) nach mindestens 30 Berufsjahren. Schrittweise Anhebung von 1997 – 2005 auf 35 Berufsjahre. Gesetzliche Grundlage für Teilrente seit 1996 (Durchführungsbestimmungen fehlen noch)	Einheitsrente: ab 50. Lebensjahr aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen. Ab 60. Lebensjahr unter bestimmten Bedingungen Teilrente möglich. Zusatzrente: bei 60. Lebensjahr nach 1.7.1999 Rentenbezug vor 67, jedoch nicht vor 65 Jahren (sonst anteilige Kürzung)	Männer und Frauen: nach Vollendung des 63. Lebensjahres* (schwerbehinderte Menschen 60. Lebensjahr**) bei 35 Versicherungsjahren; nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn mind. 1 Jahr arbeitslos*** bei 15 Versicherungsjahren, davon in den letzten 10 Jahren mindestens 8 pflichtversichert. Frauen: nach Vollendung des 60. Lebensjahres* bei 15 Versicherungsjahren, davon mindestens 10 pflichtversichert nach dem 40. Jahr	Vorgezogene Altersrente ab 60 Jahre möglich, aber dauerhafte Kürzung der Rente um 0,4 % pro Monat. Teilrente (nur bei Erwerbsrente) im Alter von 58 – 64 Jahren (vom 1.7.1998 bis 31.12.2002 vorübergehende Herabsetzung der Altersgrenze auf 56 Jahre) bei Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 16 – 28 Stunden und des Einkommens auf 35-70 %. „Langzeitarbeitslosenrente“: von 60 bis 64 Jahren in Höhe der Invalidenrente, wenn Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschöpft
<b>Aufgeschobene Rente</b>	Nicht möglich	Einheitsrente: keine. Zusatzrente: proportionale Erhöhung der Rente für jedes Jahr ab 67 bis 70 Jahre	Möglich. Für jeden Monat Aufschub nach dem 65. Lebensjahr erhöht sich die Rente um 0,5 %.	Für jeden Monat Aufschub (ab dem 66. Lebensjahr) Erhöhung der Rente um 0,6 % monatlich
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b> -- <b>Steuerpflicht</b>	In voller Höhe	Renten wie Arbeitseinkommen	Nur Ertragsanteil	In voller Höhe. Bei niedrigen Renten jedoch Freibetrag, so dass z. B. alleiniger Bezug der Volksrente steuerfrei bleibt.
-- <b>Sozialabgaben</b>	Abzug von 3,55 %, sofern monatliche Renten dadurch nicht unter € 1.020 (€ 1.208 bei Unterhaltsverpflichtungen) sinkt. Solidaritätsbeitrag von 0 – 2 % auf alle Renten je nach Bruttoeinkommen und Unterhaltsverpflichtungen	Keine	Krankenversicherungsbeitrag entsprechend unterschiedlichem Beitragssatz der Krankenkassen. Pflegeversicherung: 0,85 %	Krankenversicherungsbeitrag von 1,9 % für Rentner
-- <b>Steuerfreies Existenzminimum</b> (jährlich)	Durch entsprechende Steuerfreibeträge ist in der Regel keine Steuer zu zahlen  * Bei Einkommen von weniger als 15 % über den Grenzen proportionale Kürzung, bei mehr als 15 % entfällt Rente	Keines  * Kürzung um 30 % jeglicher Einkünfte (sowohl des Rentners als auch seines Partners) oberhalb der monatlichen Grenze von DKK 8.233 (€ 1.107) pro Person bei Verheirateten bzw. DKK 4.100 (€ 552) bei Alleinlebenden. Ist Ehepartner kein Rentner, keine Anrechnung seiner Einkünfte bis DKK 12.842 (€ 1.726)	Steuerfreies Existenzminimum (Grundfreibetrag) 2002: € 7.235 für Alleinstehende und € 14.470 für Verheiratete  * Das Eintrittsalter wurde von 1997 bis 2001 stufenweise auf 65 erhöht. Auch danach ist Rentenbezug ab 60 bzw. 63 Jahren, jedoch unter Abzug von 0,3 % je Monat, möglich. ** Das Eintrittsalter wird von 2001 bis 2003 stufenweise auf 63 Jahre erhöht *** nach Vollendung von 58,5 Lebensjahren oder 2 Jahren Altersteilzeitarbeit	Alleinstehende: € 6.540, Verheiratete: je € 5.580. Staatssteuern: € 1.490 für alle. Die Freibeträge vermindern sich um 70 % der übersteigenden Renten, so dass sie bei Jahresrenten von € 15.883 (Alleinstehende) bzw. € 13.551 (Ehepartner) entfallen.



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

ALTER

Jährlich (zum 1.1.) durch Verordnung entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise

Entsprechend der Entwicklung der Beamtenbezüge

Mindestens einmal jährlich durch Gesetz entsprechend allgemeiner Preisentwicklung

Normalerweise einmal jährlich

**LEISTUNGEN**  
**Altersrente**  
-- **Renten Anpassung**

Nur zulässig, wenn nicht beim letzten Arbeitgeber weiterbeschäftigt

Rentenbeginn ab 5.1.1999: bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit unter 55 Jahren ruht Rente bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres, ab 55 Jahre: Kürzung des Teils der Rente um 70 %, der € 734 übersteigt.  
Rentenbeginn vor 5.1.1999: Kürzungen wie oben ohne Altersbegrenzung

Ab Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (Männer: 65, Frauen: 60 Jahre) uneingeschränkt zulässig (keine Rentenkürzung)

Ruhestandsrente: ab 66. Lebensjahr zulässig  
Altersrente: ohne Einschränkungen zulässig

-- **Kumulierung mit Verdiensten**  
(monatlich)

Nicht möglich

Versicherte ab 1.1.1993: generell ab 60 Jahre/ Mutter eines minderjährigen Kindes ab 50 Jahre. Kürzung um  $\frac{1}{200}$  je fehlenden Monats bis zur Vollendung des 65./55. Lebensjahres  
Versicherte bis 31.12.1992: Mutter eines minderjährigen Kindes wie oben. Im übrigen Kürzung von  $\frac{1}{200}$  differenziert nach Alter und Versicherungsdauer

Nicht möglich

Nicht möglich

**Vorgezogene Rente**

Möglich, solange  $37 \frac{1}{2}$  Versicherungsjahre nicht erreicht sind. Je weiteres Versicherungsquartal erhöht sich die Versicherungsdauer um 2,5 %.

Nicht möglich

Bis 5 Jahre möglich. Für jedes Jahr 7,5 % Zuschlag. Ab 2010 zeitlich unbegrenzter Aufschub möglich

Nicht möglich

**Aufgeschobene Rente**

Bis auf Freibetrag von 10 % bis 20 %. Zulage für Pflege sowie Kinderzulage von 10 % steuerfrei

Mit Ausnahme bestimmter Personengruppen in voller Höhe

Bis auf Kinderzuschläge

In voller Höhe

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
-- **Steuerpflicht**

Allgemeiner Sozialbeitrag 6,2 % (reduzierter Satz: 3,8 %).  
Beitrag zur Tilgung der Sozialschuld von 0,5 %\*

Keine

Keine

Keine

-- **Sozialabgaben**

Entsprechend Familienstand und (bis 2) Kinder von € 8.104 bis € 16.276

Renten bis € 352 monatlich sind beitragsfrei. Im einzelnen siehe „Familie“

Entsprechend Alter und Familienstand von GBP 4.535 (€ 7.242) bis GBP 9.971 (€ 15.943)

Entsprechend Alter und Familienstand von € 7.600 (Alleinstehende) bis € 15.200 (Ehepaare)  
Ab 65 Jahren: von € 13.000 (Alleinstehende) bis € 26.000 (Ehepaare)

-- **Steuerfreies Existenzminimum**  
(jährlich)

\* Keine Beiträge auf Grundrenten, aber 1 % auf Zusatzrenten

ALTER



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

LEISTUNGEN	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
<b>Altersrente</b>				
-- <b>Renten Anpassung</b>	Einmal jährlich in drei Stufen an Lebenshaltungskosten; niedrige Renten werden zu 100 %, höhere nur zu 90 bzw. 75 % angepasst	Automatisch bei Preissteigerungen von mindestens 2,5 %, Angleichung an Entwicklung der Verdienste durch Gesetz	Zweimal jährlich (zum 1.1. und 1.7.) an Entwicklung der durchschnittlichen Tarifföhne	Jährlich zum 1.1. durch Verordnung, grundsätzlich entsprechend der Nettolohnentwicklung, 2002: 1,1 %
-- <b>Kumulierung mit Verdiensten (monatlich)</b>	Ohne Einschränkung bis Höhe Mindestrente zulässig. Darüber liegender Teil der Rente ist zu 70 % kumulierbar	Mit normalen Altersrenten möglich Bei vorgezogener Rente: vgl. unten	Zulässig	Altersrenten: unbeschränkt möglich, bei Teilrenten entsprechende Kürzung. Vorgezogene Renten entfallen bei Erwerbstätigkeit mit über € 302 monatlichen Bezügen.
<b>Vorgezogene Rente</b>	Ab 57 Jahre bei mindestens 35 Beitragsjahren, ohne Altersvoraussetzung bei 37 Beitragsjahren. In wirtschaftlich gefährdeten Unternehmen bis 5 Jahre vor normalem Rentenbeginn möglich. Sonderbedingungen für Arbeitnehmer mit frühem Beginn des Erwerbslebens.* Seit 1996: Berufe mit besonderen Risiken, „mobile“** Arbeitnehmer und nicht erwerbstätige Mütter	Ab 60 Jahre, wenn 40 effektive oder gleichgestellte, ab 57 Jahre, wenn 40 effektive Versicherungsjahre vorliegen. Hinzuverdienst möglich, solange dieser unter 1/3 des gesetzlichen Mindestlohnes bleibt	Nicht möglich	Unter bestimmten Voraussetzungen* bis 30.9.2000 für Männer ab 60 und Frauen ab 55 Jahre. Ab 1.10.2000 bis 1.10.2002 schrittweise Anhebung auf 61 1/2 (Männer) und 56 1/2 (Frauen). Berechnung nach der allgemeinen Formel, aber versicherungsmathematischer Abschlag. Keine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit über € 302 monatlich
<b>Aufgeschobene Rente</b>	Möglich, wenn 40 Versicherungsjahre nicht erreicht sind, jedoch längstens bis 65 Jahre. Jährliche Rentenerhöhung um – je nach Alter – 3 % oder 3,5 %. Bei Arbeitnehmern mit Vollrente (40 Versicherungsjahre) Aufschub mit Rentenzulagen möglich	Bis 68 Jahre möglich. Die Rente erhöht sich um gestaffelte Koeffizienten.	Nicht möglich. Kürzungen beim Zuschlag für Ehepartner unter 65 Jahren, wenn dieser Erwerbseinkünfte bezieht	Unbegrenzt möglich. Je Jahr des Aufschubs über die Altersgrenze für die Regelaltersrente** erhöht sich die Rente um 4 %
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b>				
-- <b>Steuerpflicht</b>	Über Beitragsleistungen hinausgehende Beträge	Wie Löhne und Gehälter	In voller Höhe	In voller Höhe
-- <b>Sozialabgaben</b>	Für 13 Monate € 0,1 an Nationales Ruhestandswerk	Beiträge für Sachleistungen bei Krankheit und für Pflegeversicherung	Beiträge gemäß Hinterbliebenengesetz und z.T. für Krankenversicherung	3,75 % Krankenversicherungsbeitrag
-- <b>Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)</b>	Entsprechend Familienstand und Unterhaltspflicht auf Basis Freibetrag von € 4.700 (Alleinstehende)	Wie bei Löhnen und Gehältern	Mindesteinkommen	Keines, aber individuelle Freibeträge. Im Einzelnen siehe „Krankheit“
	* Mind. 52 Wochen Beitragszahlung im Alter zwischen 14 und 19 Jahren ** „Mobil“, d.h. mit ständig wechselndem Einsatzort			* Allgemeine Voraussetzungen: „Ewige Anwartschaft“ bei 240 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung oder 240 Versicherungsmonaten innerhalb der letzten 30 Jahre sowie differenzierte Voraussetzungen bei langer Versicherungsdauer mit Übergangsbestimmungen ** Stufenweise Angleichung der Altersgrenze für Frauen zwischen 2019 und 2028



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

ALTER

In der Regel jährlich durch Regierungsbeschluss entsprechend Preisentwicklung

Grundbetrag jährlich entsprechend Preisentwicklung. Anpassung der Zusatzrenten entsprechend der durchschnittlichen Einkommensentwicklung (Einkommensindex)

Automatisch (zum 1.1.) entsprechend der erwarteten Preisentwicklung im Jahr

LEISTUNGEN FÜR ALTER\*  
EURO/ECU\*\*

2000 (1995)

(DK) 3.469 (3.104)

(L) 3.476 (3.180)

(S) 3.275 (2.555)

(GB) 2.930 (1.569)

(D) 2.856 (2.610)

(A) 2.739 (2.377)

(I) 2.582 (1.838)

(F) 2.518 (2.165)

(NL) 2.404 (1.914)

(B) 2.055 (1.780)

(FIN) 1.969 (1.729)

(GR) 1.371 (920)

(E) 1.258 (965)

(P) 869 (568)

(IRL) 712 (521)

EU-15 2.451 (1.901)

Quelle: EUROSTAT

\* Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung

\*\* mit Wechselkursen umgerechnet (vgl. Erläuterungen Seite 13/14)

LEISTUNGEN  
Altersrente  
-- Rentenanpassung

-- Kumulierung mit Verdiensten  
(monatlich)

Vorgezogene Rente

Aufgeschobene Rente

Besteuerung/Sozialabgaben  
-- Steuerpflicht

-- Sozialabgaben

-- Steuerfreies Existenzminimum  
(jährlich)

Zulässig, Verdienst jedoch beitragspflichtig. Rente erhöht sich um 1/14 des Betrages, der 2 % des angemeldeten Jahresarbeitsentgelts entspricht

Immer ohne Rentenkürzung möglich

Vollrente ruht, wenn weiterhin Erwerbstätigkeit erfolgt. Bei Teilrente bis zu einem gewissen Grad möglich

Grundsätzlich bei 30 Versicherungsjahren ab 55. Lebensjahr möglich. Rentenabschlag pro Jahr 4,5 % geringer nach mehr als 30 Versicherungsjahren. Kürzung entfällt für Arbeitslose ab 60. und bei schwerer oder gesundheitsschädigender Arbeit ab 55. Lebensjahr

Ab 60 Jahren möglich. Abzug von 0,5 % der normalen Rente pro vorgezogenem Monat. Frühere Teilrente seit 1.1.2001 abgeschafft. Übergangsregelungen bis Januar 2005\*

Als Übergangsmaßnahme für bereits vor 1967 Versicherte ab 60 Jahren möglich. Außerdem bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten. Vorgezogene Rente wird zwischen 6 % bei 40 und 8 % bei 30 Beitragsjahren gekürzt.

Ablauf bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich. Rentenerhöhung pro Jahr um 10 %

Bis zum 70. Lebensjahr möglich. Für jedes Jahr Aufschub nach dem 65. Lebensjahr Erhöhung um 0,7 %\*

Möglich. Für jedes Jahr späteren Rentenbezugs 2 % Rentensteigerung bis höchstens 100 % BG.

Nach eigenem Verfahren (nicht wie Arbeitseinkommen)

Außer Volksrente und Zulagen in voller Höhe

In voller Höhe

Keine

Keine

Keine

Besteuerung erst ab Jahreseinkommen von € 7.806

Bei niedrigem Einkommen Steuerfreibeträge

Vom Einkommen und der Familiensituation abhängige jährlich festgelegte Grenze

\* Neue Gesetzgebung ab 1.1.2003

## VERSORGUNG VON HINTERBLIEBENEN

Die Leistungen, die an Hinterbliebene gezahlt werden, hängen von Voraussetzungen ab, die sowohl an die Person des Verstorbenen als auch an die des hinterbliebenen Ehegatten anknüpfen.

Wie im Fall der Invalidität sind auch für die Versorgung von Hinterbliebenen die in den einzelnen Ländern für die Alterssicherung zuständigen Einrichtungen verantwortlich, d.h. die gesetzliche Rentenversicherung (auch – im Gegensatz zur Invalidität – in Belgien) bzw. (in Dänemark, Irland, den Niederlanden und Großbritannien sowie teilweise in Finnland und Schweden) die staatlichen Versorgungssysteme. Während im ersteren Fall in der Regel nur Arbeitnehmer bzw. deren Angehörige erfasst sind, trifft dies im zweiten Fall für die gesamte Bevölkerung zu. Auch die Finanzierung der Hinterbliebenenversorgung wird – wie die der Invaliditätsversorgung – mit den an die zuständigen Einrichtungen zu leistenden Beiträgen bzw. staatlichen Mitteln bestritten. In den Niederlanden gibt es ein eigenständiges Hinterbliebenen-Sicherungssystem. Zur Systematik wird im Übrigen auf die Einführung zum Kapitel „Alter“ Bezug genommen.

Die Leistungen an Hinterbliebene hängen von Voraussetzungen ab, die sowohl an die Person des Verstorbenen als auch an die des hinterbliebenen Ehegatten anknüpfen. Erfüllte der Verstorbene die geforderten Voraussetzungen, bezog aber selbst noch keine (Invaliden- oder Alters-)Rente, muss eine solche unter Zugrundelegung seiner bis zum Zeitpunkt des Todes erworbenen Anwartschaften errechnet werden. Diese fiktiven bzw. die bereits tatsächlich bezogenen Renten sind – zumindest in den Ländern, die keine Einheitsbetragsregelung kennen – Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenrenten.

Die Höhe der Witwen- oder Witwerrenten liegt, zumindest wenn die Begünstigten ein gewisses Alter überschritten und/oder selbst nicht mehr erwerbsfähig sind bzw. noch haben Kinder betreuen müssen, in der Regel zwischen 40 % und 80 % der Bemessungsgrundlage. Bei Halbweisen schwanken diese Sätze meist zwischen 10 % und 20 %, bei Vollweisen liegen sie oft erheblich darüber. In den Ländern mit staatlichen Systemen wird für die Waisen ein einheitlicher Zuschlag bzw. (in Dänemark) in erster Linie das allgemeine Kindergeld bezahlt. In einigen Ländern (Deutschland, Luxemburg, die Niederlande, Schweden, Spanien und Irland) haben die Waisen zusätzlich zu ihren Waisenrenten Anspruch auf das allgemeine Kindergeld.

In den meisten Ländern wird eine Rente des Verstorbenen noch für eine kurze Zeit (meist zwei bis drei Monate) in voller Höhe an die Hinterbliebenen weiter- und – soweit dies nicht durch die Krankenversicherung erfolgt – ein Sterbegeld gezahlt.

Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe fällt die Hinterbliebenenrente in fast allen Ländern sofort weg (mit Ausnahme von Belgien, wo sie noch ein Jahr weitergezahlt wird). Jedoch werden in einigen Ländern zumindest Abfindungen in Höhe von zwei (Deutschland und Italien) oder drei (Finnland, Österreich: 35 Monate) bzw. bis zu fünf (Luxemburg) Jahresrenten gewährt.

In einigen Ländern ist die Tendenz zu beobachten (z.B. Niederlande, Dänemark), die Hinterbliebenenrente abzuschaffen bzw. auf besondere Bedarfssituationen zu beschränken und durch ein System der eigenständigen Sicherung von Mann und Frau zu ersetzen.

### LEISTUNGEN FÜR HINTERBLIEBENE\*

Land	Euro / Ecu** 2000	(1995)
<b>(A)</b>	703	(668)
<b>(B)</b>	628	(611)
<b>(I)</b>	523	(378)
<b>(F)</b>	392	(360)
<b>(NL)</b>	350	(335)
<b>(L)</b>	287	(298)
<b>(GB)</b>	281	(154)
<b>(FIN)</b>	247	(230)
<b>(IRL)</b>	215	(157)
<b>(S)</b>	196	(170)
<b>(P)</b>	165	(112)
<b>(E)</b>	127	(106)
<b>(D)</b>	113	(119)
<b>(GR)</b>	99	(45)
<b>(DK)</b>	3,75	(5,00)
<b>EU-15</b>	289	(235)

Quelle: EUROSTAT  
\* pro Kopf der Bevölkerung  
\*\* mit Wechselkursen umgerechnet  
(vergl. Erläuterungen S. 13/14)

HINTERBLIEBENE



**BELGIEN**



**DÄNEMARK**



**DEUTSCHLAND**



**FINNLAND**

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Gesetzliche Rentenversicherung

Staatliche Versorgung: Einheitsrente (Volksrente). Zusatzrente

Gesetzliche Rentenversicherung\*

Duales System: Staatliche Versorgung (Volksrente) und Rentenversicherung auf Grund Erwerbstätigkeit (Erwerbsrente)

**GELTUNGSBEREICH**

Alle Arbeitnehmer

Alle Einwohner (Volksrente); Zusatzrente für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer

Alle Einwohner (Volksrente) bzw. Arbeitnehmer ab 14 sowie Selbstständige und Landwirte ab 18 Jahren (Erwerbsrente)

**FINANZIERUNG**

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten  
Siehe „Krankheit“\*  
Siehe „Krankheit“  
Zuschüsse

Siehe „Alter“

Für Zusatzrente im entsprechenden Beitrag enthalten (siehe „Alter“)\*  
Einheitsrente (100 %)

Siehe „Alter“

Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten  
Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten  
Zuschüsse

Volksrente als Hinterbliebenenrente	Erwerbsrente
–	siehe „Alter“
–	siehe „Alter“
zu 100 % steuerfinanziert	siehe „Alter“

**BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE**

Keine

Keine

Siehe „Alter“

Keine

**LEISTUNGEN**

**Hinterbliebenenrente**

-- Voraussetzungen  
*seitens des Verstorbenen*

Versichert sein (ohne Zeitbegrenzung)

Rente oder Kapitalabfindung: 10 Versicherungsjahre und Bestand der Ehe seit mindestens 10 Jahren. Bei Tod nach dem 1.7.92 muss der Verstorbene mindestens 67 Jahre alt gewesen sein

Mindestversicherungszeit von 60 Monaten. Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherte infolge bestimmter Ereignisse (z.B. Arbeitsunfall) gestorben ist

Volksrente: mindestens 3 Jahre und zum Zeitpunkt des Todes Wohnsitz in Finnland. Jünger als 65 Jahre zum Zeitpunkt der Eheschließung.  
Erwerbsrente: zum Zeitpunkt des Todes versichert

*seitens des hinterbliebenen Ehegatten*

Mindestens 1 Jahr mit dem Verstorbenen verheiratet und 45 Jahre alt oder ein Kind erziehen. Keine Erwerbstätigkeit, es sei denn, geringfügig und genehmigt. Personen unter 65 Jahren, die nur eine Hinterbliebenenrente erhalten, können mehr dazu verdienen als Bezieher einer Altersrente

Mit dem Verstorbenen verheiratet gewesen oder – bei Scheidung – von ihm unterhalten worden sein sowie Bestand der Ehe von 5 oder 10 Jahren (kapitalisierte Hinterbliebenenrente)

Zum Zeitpunkt des Todes mindestens 1 Jahr mit dem Verstorbenen verheiratet oder vor dem 1.7.1977 geschieden und unterhaltsberechtig. Bei Scheidung ab dem 1.7.1977 erfolgt Versorgungsausgleich = Aufteilung der Ansprüche und Leistungen der Partner

Volksrente: 3 Jahre Wohnsitz in Finnland. Jünger als 65 Jahre. Gemeinsames Kind mit Verstorbenem.  
Erwerbsrente: wie Volksrente.  
In beiden Systemen: Partner ohne Kind(er) mindestens 50 Jahre und 5 Jahre verheiratet

\* Zu zusätzlichen Beiträgen für Alter und Hinterbliebene siehe „Alter“ (Fußnote)

\* Keine Versicherungspflicht für Arbeitnehmer mit weniger als 9 Stunden Arbeitszeit pro Woche

\* Vom 18.12.1989 in der Fassung vom 20.12.2001





FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

HINTERBLIEBENE

Gesetzliche Rentenversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung\*

Obligatorisches Sozialversicherungssystem\* mit Elementen wie Altersrentensystem (siehe „Alter“). Zusätzlich pauschale Beihilfen

Obligatorisches Sozialversicherungssystem mit pauschalen Leistungen

VERSICHERUNGSSYSTEM

Arbeitnehmer und Gleichgestellte

Arbeitnehmer und Gleichgestellte

Pauschale Grundrente: alle beitragspflichtigen Arbeitnehmer und Selbstständigen; Zusatzrente: alle Arbeitnehmer

Grundsätzlich alle Arbeitnehmer ab vollendetem 16. Lebensjahr in Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis; Selbstständige

GELTUNGSBEREICH

Siehe „Alter“

Siehe „Alter“

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten\*\*  
Siehe „Alter“ und „Krankheit“  
Siehe „Alter“ und „Krankheit“  
Siehe „Alter“ und „Krankheit“

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten\*  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“  
Zuschüsse

FINANZIERUNG

Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten\*  
Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten  
Zuschüsse

Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten  
Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten  
Zuschüsse

Arbeitnehmer  
Arbeitgeber  
Staat

Siehe „Alter“

Siehe „Alter“

Siehe „Alter“

Siehe „Krankheit“

BEITRAGSBEMESSUNGS-  
GRENZE

Bezug einer Rente oder Nachweis von mindestens einem Versicherungsquartal zum Zeitpunkt des Todes

Beitragszahlungen für mindestens 4.500 Arbeitstage oder 1.500 Versicherungstage, davon 300 während der letzten 5 Jahre vor Todesfall

Für Witwen(r)rente und Beihilfen grundsätzlich Beitragszahlungen in mindestens 25 % der Jahre im arbeitsfähigen Alter (ab 16 Jahre bis Tod oder Erreichung des Rentenalters), für Trauergeld (Sterbegeld) in einem beliebigen Steuerjahr

Mindestens 156 Versicherungswochen und bestimmte Wochenbeiträge im Jahresdurchschnitt

LEISTUNGEN  
Hinterbliebenenrente  
-- Voraussetzungen  
*seitens des Verstorbenen*

Hinterbliebenenrente: mindestens 2 Jahre mit Verstorbenem verheiratet (Ausnahme: Kind/er) und 55 Jahre, bedürftig.  
Invaliden-/Altersrente: Erwerbsunfähigkeit des Hinterbliebenen und mindestens 55 Jahre

Neuregelung ab 5.1.1999: Witwe/r 3 Jahre Anspruch ohne Altersbedingung; bei über 40 Jahren Weiterzahlung, falls weder erwerbstätig noch anderer Rentenbezug (sonst i.d.R. 50 % Kürzung). Ab 65 Jahren wieder volle Rente, bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit oder anderer Rente Kürzung auf 70 %.  
Versicherungsbeginn zwischen 1.1.1993 und 4.1.1999: Witwe/r bei Invalidität 67 %, bei höherem Einkommen (über 40fachem des Mindestlohns + Kinderzuschlag) Kürzungen\*\*

Witwen(r)rente: Volle Rente mindestens 55, gekürzte Rente mindestens 45 Jahre bei Tod des Ehepartners. Altersunabhängige Beihilfen in Höhe einer vollen Rente für verwitwete Mütter oder verwitwete Elternteile jeweils mit Anspruch auf Kindergeld oder Erwartung eines Kindes von verstorbenem Ehemann

Witwe/r des/der Verstorbenen darf nicht mit einer Person in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben

*seitens des hinterbliebenen Ehegatten*

\* Zusätzlich 0,10 % für Hinterbliebene (nur Arbeitnehmer ohne Bemessungsgrundlage)

\* In der Fassung vom 5.1.1999

\*\* Bis 31.12.1992: Witwe/r, falls erwerbsunfähig oder bedürftig und Ehe mindestens 6 Monate (bei Tod eines Rentners: 2 Jahre) bestanden hat

\* Gesetz über die Reform der sozialen Sicherheit und der Renten von 1999

\*\* Weder Beitragspflicht noch Leistungen für Arbeitnehmer mit weniger als GBP 72 (£ 115) wöchentlich und Selbstständige mit weniger als GBP 3.955 (£ 6.316) jährlich

\* Ausnahmen von Versicherungspflicht: weniger als € 38 wöchentlich, Selbstständige Jahreseinkommen unter € 3.174



HINTERBLIEBENE



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

<b>VERSICHERUNGSSYSTEM</b>	Gesetzliche Rentenversicherung*	Gesetzliche Rentenversicherung	Allgemeines Hinterbliebenengesetz (AnW)	Gesetzliche Rentenversicherung*
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	Alle Arbeitnehmerin der Privatwirtschaft. Sondersystem u.a. für Landwirte, Handwerker und Kaufleute	Alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmer und Selbstständige)*	Alle Einwohner unter 65 Jahren, unabhängig von Einkommen und Nationalität	Alle Arbeitnehmer, Lehrlinge, in Betrieben Selbstständiger mitarbeitende Familienangehörige, freie Dienstnehmer**, freiwillig Versicherte
<b>FINANZIERUNG</b>	Siehe „Alter“	Siehe „Alter“	1,25 % vom Bruttoverdienst* gemäß AnW	Siehe „Alter“
<b>Arbeitnehmer</b> <b>Arbeitgeber</b> <b>Staat</b>	Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten Zuschüsse	Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten 1/3 der Beiträge und 50 % der Verwaltungs- und Personalkosten		Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten Im Rentenversicherungsbeitrag enthalten
<b>BEITRAGSBEMESSUNGS- GRENZE</b>	Keine	Siehe „Alter“	€ 2.251 monatlich	Siehe „Alter“
<b>LEISTUNGEN</b> <b>Hinterbliebenenrente</b> <b>-- Voraussetzungen</b> <b>seitens des Verstorbenen</b>	Normale Rente: 5 Beitragsjahre, davon mind. 3 Jahre während der letzten 5 Jahre oder insgesamt 15 Beitragsjahre Privilegierte Rente: Bei Tod im Beruf ohne Entschädigung als Arbeitsunfall: keine Beitragsvoraussetzungen	12 Versicherungsmonate in letzten 3 Jahren (Ausnahmen bei Unfall- oder Berufskrankheitstod)	Versichert sein (ohne zeitliche Begrenzung)	„Ewige Anwartschaft“ (siehe „Alter“) oder 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (nach Vollendung des 50. Lebensjahrs Anhebung der Wartezeit). Maximum bei Vollendung des 60. Lebensjahrs 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate
<b>seitens des hinterbliebenen Ehegatten</b>	Verwitwet sein. Geschiedener Partner kann durch Gerichtsentscheid Hinterbliebenenrente erhalten	Mindestens 1 Jahr mit Verstorbenem verheiratet (Ausnahme bei Unfalltod oder ein Kind aus dieser Ehe). Geschiedener Ehepartner nur, wenn keine neue Ehe eingegangen wurde	Partner/in mit ledigem, unterhaltsberechtigtem Kind unter 18 Jahren oder Minderung der Erwerbsfähigkeit um 45 % oder vor 1.1.1950 geboren	Mit dem Verstorbenen verheiratet oder bei Scheidung Unterhaltsanspruch
	* In der Fassung vom 23.12.2000	* Keine Versicherungspflicht bei Bruttoverdiensten unter 1/3 des sozialen Mindestlohns sowie bei vorab festgelegter Begrenzung der Beschäftigung auf max. 3 Monate pro Kalenderjahr	* 17,15 % gemäß allgemeinem Altersrentengesetz (AOW) (siehe „Alter“)	* Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in der Fassung BGBl I 21/2002 ** Keine Versicherungspflicht bei Entgelt unter Geringfügigkeitsgrenze (z.Zt. € 302 monatlich)





**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

HINTERBLIEBENE

Allgemeine Sozialversicherung\*

Allgemeines Volksrentensystem\* mit 2 Elementen: Pauschale Volksrente und einkommensabhängige Zusatzrente

Staatliche Versorgung und obligatorisches Sozialversicherungssystem\*

**VERSICHERUNGSSYSTEM**

Alle Arbeitnehmer

Volksrente: alle Einwohner  
Zusatzrente: alle Arbeitnehmer und Selbstständigen im Alter von 16-64 Jahren mit versicherungspflichtigem Einkommen\*\*

Alle Arbeitnehmers\*\*

**GELTUNGSBEREICH**

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“  
Beteiligung nur bei Finanzierung der Mindestrente

Siehe „Alter“  
Im Beitrag Altersrente enthalten 1,70 % (Selbstständige: 1,70 %)\*\*  
Im Beitrag Altersrente enthalten

Im Globalbeitrag für alle Zweige der sozialen Sicherung enthalten  
Siehe „Krankheit“  
Siehe „Krankheit“  
Überwiegend durch den Staat (garantierte Mindestbeträge der beitragsabhängigen Rentensysteme und nicht beitragsabhängigen Renten: 100%)

**FINANZIERUNG**

**Arbeitnehmer  
Arbeitgeber  
Staat**

Keine

Keine

€ 2.575 monatlich

**BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE**

36 Versicherungsmonate

Volksrente: 3 Jahre Wohnsitz in Schweden oder 3 Jahre Arbeitseinkommen innerhalb des Zusatzrentensystems  
Zusatzrente: 3 Jahre mit versicherungspflichtigem Einkommen

Sich in normalem Versicherungsverhältnis befinden oder über 15 Jahre Beiträge gezahlt oder Invaliditäts- oder Altersrente bezogen oder in den 5 Jahren vor seinem Tod mind. 500 Tage Beiträge entrichtet haben (Ausnahme: Tod durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit)

**LEISTUNGEN  
Hinterbliebenenrente**

-- **Voraussetzungen  
seitens des Verstorbenen**

Mindestens 1 Jahr mit Verstorbenem verheiratet (Ausnahmen Kind/er oder Unfalltod) und 35 Jahre, sonst Beschränkung Rentenanspruch auf 5 Jahre (Ausnahmen Kind/er oder dauernde Arbeitsunfähigkeit)

Ausgleichsrente: 6 Monate, wenn Hinterbliebene/r unter 65 Jahre alt ist und mindestens 5 Jahre mit Verstorbenem zusammengelebt hat oder solange, wie er/sie mit unterhaltsberechtigtem Kind unter 12 Jahren in gleichem Haushalt lebt. Spezielle Hinterbliebenenrente: bei Arbeitslosigkeit, wenn Ausgleichsrente beendet. Für Witwen(r)rente nach Volksrente Bedürftigkeitsprüfung

Mit Verstorbenem regelmäßig zusammengelebt (bei Trennung oder Scheidung wird Rente entsprechend Dauer des Zusammenlebens aufgeteilt)

**seitens des hinterbliebenen  
Ehegatten**

\* In der Fassung vom 14.9.1999

\* Neue Regelung zur Hinterbliebenenrente trat am 1.1.2003 in Kraft  
\*\* Ausnahmen von Versicherungspflicht: Einkommen unter Grundbetrag. In diesem Fall Volksrente  
\*\*\* Zu Beiträgen für Altersrente siehe „Alter“.  
Altersrenten- und Hinterbliebenenrentensystem sind miteinander verbunden

\* In der Fassung vom 27.12.2001  
\*\* Keine Versicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung



HINTERBLIEBENE



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

**LEISTUNGEN**

**Hinterbliebenenrente**

-- Leistungen an *hinterbliebenen Ehegatten*

80 % der tatsächlichen bzw. zu errechnenden Rente des Verstorbenen. Mindestbetrag bei vollem Erwerbsleben des Verstorbenen: € 758 monatlich. Pro-rata-Beträge bei kürzerer Erwerbstätigkeit (bei Erreichen von mindestens 2/3 des Erwerbslebens)

Zusatzrente (bei Tod vor dem 1.7.1992 und Alter des Hinterbliebenen von mind. 62 Jahren): 50 % der tatsächlichen bzw. zu errechnenden Rente des Verstorbenen. Bei Tod nach 1.7.1992 oder wenn Witwe/r noch nicht 62 Jahre alt, nur noch Kapitalisierung der Rente zu 35 % oder 50 %

60 % der tatsächlichen oder zu errechnenden Rente des Verstorbenen bei mindestens 45 Jahren, Erwerbsminderung oder Kind unter 18 Jahren\* („große“ Witwen- oder Witwerrente). In übrigen Fällen 25 % der Rente („kleine“ Witwen- oder Witwerrente). Von eigenem Einkommen über € 668 (€ 582 neue Bundesländer) monatlich werden 40 % des überschießenden Betrages an der Rente gekürzt. Zuschläge bei Tod vor dem 60. Lebensjahr. Für ab 2002 geschlossene Ehen und für Anfang 2002 bestehende Ehen mit Partnern unter 40 Jahren wird der Versorgungssatz auf 55 % herabgesetzt, aber gleichzeitig eine Kinderkomponente eingeführt. Nach „altem“ und „neuem“ Recht gilt: Verstirbt Versicherter vor 63. Lebensjahr, Verminderung der Hinterbliebenenrente um 0,30 % monatlich, max. jedoch 10,8 % (nach Übergangsfrist frühestens ab 1.1.2004) (Keiner)

Volksrente: In den ersten 6 Monaten je nach Höhe sonstiger Einkünfte zwischen € 215 und € 488 monatlich, danach mit mind. € 85 und max. € 404 nur wenn Kind(er) unter 18 Jahren zu unterhalten sind. Erwerbsrente: je nach Anzahl der Kinder zwischen 17 und 100 % (bei zwei Kindern) der Rente des Verstorbenen. Falls dieser noch keine Rente bezogen hatte, wird fiktive Invalidenrente zugrunde gelegt

*(Höchstbetrag für alle Hinterbliebenen)*

(Keiner. Höchstbetrag ergibt sich aber daraus, dass Einkommen des verstorbenen Partners nach oben begrenzt ist. Bemessungsgrenze 2001: € 38.679 jährlich)

(Keiner)

(Volksrente: keine Begrenzung. Erwerbsrente: höchstens 100 % der Rente des Verstorbenen)

**Halbwaisen**

Keine Waisenrente, aber Beihilfe von € 273 je Kind mit Alterszuschlägen gemäß besonderer Kindergeldregelung

Einheitsrente: allgemeines Kindergeld. Zusatzrente: einmaliger Beitrag an Kinder unter 18 Jahren. Sonderbeihilfe DKK 940 (€ 126) monatlich für Kinder bis zu 18, ggf. bis zu 27 Jahren

10 % der Rente des Verstorbenen bis 18 (27 bei Schul- und Berufsausbildung) Jahren plus Zuschlag, errechnet nach der Zahl der Versicherungsjahre des Verstorbenen. Gleitende Einkommensanrechnung ab 18. Lebensjahr entsprechend Hinterbliebenenrente (s. o.). Verminderung der Hinterbliebenenrente um 0,30 % für jeden Monat, den Versicherter vor Vollendung des 63. Lebensjahres verstirbt\*\*

Volksrente: Grundbetrag für Kinder unter 18 Jahren (bis 20 im Studium): € 49 monatlich, mit besonderer Zulage € 66 (Kürzung bei Bezug anderer Hinterbliebenenrenten). Erwerbsrente: Altersgrenze: 18 Jahre. Rentenhöhe entspricht 33 % bis 83 % der Rente, die Verstorbener bezogen hat, je nach Anzahl der Kinder\*

**Vollwaisen**

Wie Halbwaisen

Wie Halbwaisen, jedoch Sonderbeihilfe von DKK 1.880 (€ 253) monatlich

20 % der Rente beider Elternteile, ansonsten wie für Halbwaisen. Gleitende Einkommensanrechnung ab 18. Lebensjahr entsprechend Hinterbliebenenrente (s. o.).

Volksrente: gesonderte Renten für jeden Elternteil Erwerbsrente: wie Volksrente. Zulage in Höhe von 2 1/2 des Gesamtbetrags aus beiden Renten für alle Kinder

\* Ohne Altersbegrenzung bei Kindern, die sich wg. einer Behinderung nicht selbst unterhalten können  
\*\* Max. um 10,8 % (nach Übergangsfristen, frühestens ab 1.1.2004)

\* Wenn Verstorbene/r nicht im Ruhestand, wird zur Berechnung die Invaliditätsrente herangezogen, auf die Anspruch bestanden hätte



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

HINTERBLIEBENE

54 % der Rente, die Verstorbener erhalten hat (Invaliditäts-/Altersrente) oder hätte, mindestens € 237 monatlich bei 15 Versicherungsjahren, ansonsten entsprechende Kürzung. 10 % Zuschlag bei Erziehung von mindestens 3 Kindern unter 16 Jahren 9 Jahre lang. Zuschlag von € 80 monatlich, wenn Hinterbliebene(r) ein Kind unter 16 Jahren unterhält

Bis 31.12. 1992: 70 % der Altersrente, Mindestbetrag € 328 monatlich.  
Für ab 1.1.1993 Versicherte: 50 %, mindestens € 100 monatlich

Witwen/r ab 55 Jahre: volle Rente GBPP 72,50 (€ 116) wöchentlich, ab 45 Jahre bis 54 Jahre Kürzung von 7 % je Jahr unter 55.  
Altersunabhängige Beihilfen (s. o.) für die Zeit der Versorgung von Kindern; für Witwen/r ohne unterhaltsberechtigter Kinder max. 52 Wochen volle Rente, danach jeweils gemäß Altersvoraussetzungen.  
Zusatzrente: wöchentliche Rente, abhängig von Arbeitsentgelt des verstorbenen Ehepartners

Höhe hängt ab von der Anzahl der durchschnittlich entrichteten Wochenbeiträge und dem Alter

Beiträge	Leistungen pro Woche
Unter 66 Jahre:	
48	€ 123,30
36 - 47	€ 121,50
24 - 35	€ 118,00
Über 66 Jahre:	
48	€ 144,80
36 - 47	€ 142,50
24 - 35	€ 138,60

Zulage für Alleinstehende: € 7,70 wöchentlich

**LEISTUNGEN**  
**Hinterbliebenenrente**  
-- Leistungen an  
*hinterbliebenen Ehegatten*

(54 % der maximalen Altersrente: € 635 monatlich)

(100 % der Altersrente)

(Keiner)

(Keiner)

**(Höchstbetrag für alle Hinterbliebenen)**

Zuschlag zur Rente von je € 77 monatlich bei Alleinerziehung durch einen Elternteil

Versicherte ab 1.1.1993: 25 % (bis 31.12.1992: 20 %) der Altersrente bis 18 Jahre (24 bei Ausbildung/ Studium, unbegrenzt bei Erwerbsunfähigkeit)

Zuschlag zur Witwenrente von GBP 35 (€ 18) wöchentlich für jedes anspruchsberechtigte Kind; Kürzung auf GBP 9,70 (€ 15) bei höherem Kindergeldsatz; u.U. Sonderbeihilfen

Zuschlag zur Rente von € 21,60 wöchentlich je Kind unter 18 (22 bei Vollzeitausbildung) Jahren. Zusätzlich allgemeines Kindergeld

**Halbwaisen**

Je Kind Beihilfe von € 103 monatlich

Versicherte ab 1.1.1993: 50 % (bis 31.12.1992: 60 %) der Altersrente. Bei mehreren Kindern nicht über 100 %. Im übrigen wie Halbwaisen

Sorgebeihilfe an Vormund in wie Zuschlag für Halbwaise

Beitragsabhängiges Waisengeld je Kind € 91 wöchentlich (an Erziehungsberechtigte). Altersgrenzen wie Halbwaisen. Voraussetzung jedoch, dass ein Elternteil mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet hat. Zusätzlich allgemeines Kindergeld

**Vollwaisen**

HINTERBLIEBENE



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

**LEISTUNGEN**

**Hinterbliebenenrente**

-- Leistungen an  
*hinterbliebenen Ehegatten*

60 % bzw. 70 % (mit Kindern) der Invaliditäts- oder Altersrente des Versicherten. Falls noch kein Rentenbezug: siehe „Sonstige Leistungen“. Kürzungen um 25, 40 oder 50 %, wenn Einkünfte das drei-, vier- oder fünffache der Mindestrente (€ 393 monatlich) übersteigen

Volle Rente bei 40 Versicherungsjahren; 100 % der festen und 75 % der (einkommens-)proportionalen Zuschläge der Rente (siehe „Alter“), die der Verstorbene erhalten hat oder hätte

Alleinstehende: € 932, mit Kindern unter 18 Jahren: € 1.146 monatlich. Urlaubszuschlag von € 55 (ohne) bzw. € 71 (mit Kindern) monatlich.\* Mit Vollendung des 65. Lebensjahrs tritt die Altersrente gemäß AOW an die Stelle der Hinterbliebenenrente

Zwischen 0,00 % und 60 % der Invaliditäts- oder Altersrente, die der Verstorbene hatte bzw. gehabt hätte. Prozentsatz abhängig vom Verhältnis des bisherigen Einkommens des Verstorbenen zu dem des Hinterbliebenen. Je höher letzteres, um so niedriger der Satz. Bei gleichem Einkommen beider Partner: 40 %. Hinterbliebenenrente und sonstiges Einkommen jedoch mindestens € 1.481 monatlich.\* Alle Renten werden 14mal jährlich gezahlt

*(Höchstbetrag für alle Hinterbliebenen)*

(100 % der Rente des Verstorbenen)

(100 % der Rente des Versicherten)

(Keiner)

(Keiner)

**Halbwaisen**

20 % der Rente je Kind (ab 3. Kind 40 % geteilt durch Zahl der Kinder). Allgemeine Familienleistungen nur, wenn Elternteil arbeitet. Bezieht überlebender Ehepartner keine Rente: Leistung pro Kind 40 %, ab 3 Kindern 100 % der fiktiven Rente geteilt durch Kinderzahl

33 % der festen und 25 % der (einkommens-)proportionalen Zuschläge der Rente (siehe „Alter“), die der Verstorbene erhalten hat oder hätte

Für Kind unter 18 Jahren Anspruch auf € 813 monatlich

Je Kind bis 18 Jahre (27 bei Ausbildung oder Studium, keine Grenze bei Behinderung) 40 % der auf 60 % berechneten Hinterbliebenenrente, mindestens € 235, nach dem 24. Lebensjahr € 419

**Vollwaisen**

1. und 2. Kind je 40 %, ab 3 Kindern insgesamt 100 % der Rente

Doppelter Betrag der Halbwaisenrente. Zusätzlich allgemeines Kindergeld

Altersabhängig: bis 10 Jahre: € 298, 10 bis 16 Jahre: € 448, 16 bis 27 Jahre (Studium): € 597 monatlich. Außerdem Urlaubszuschlag und allgemeines Kindergeld

Je Kind bis 18 Jahre (27 bei Ausbildung oder Studium, keine Grenze bei Behinderung) 60 % der auf 60 % berechneten Hinterbliebenenrente, mindestens € 354, nach dem 24. Lebensjahr € 631

\* Erwerbseinkünfte und Ersatzleistungen werden begrenzt angerechnet. Bei Bruttoeinkommen von € 603 keine, bis € 2.002 monatlich entsprechende proportionale Kürzung. Darüber hinaus entfällt AnW-Rente

\* Rente nur für 30 Monate, wenn hinterbliebener Ehegatte jünger als 35 ist (Ausnahme: mind. 10 Ehejahre) oder Ehe nach Eintritt in Rente (Rentenalter) geschlossen. Keine Limitierung bei gemeinsamem Kind oder Invalidität bei Fristablauf



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

HINTERBLIEBENE

60 % der Alters- oder Invaliditätsrente, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte. Jedoch nur 70 % davon, wenn noch ein rentenberechtigter früherer Ehepartner des Verstorbenen lebt

Volksrente (Grundrente): siehe „Alter“  
Zusatzrente: wenn Kinder vorhanden 20 %, andernfalls 40 % der Rente des Verstorbenen

46 % der durchschnittlichen Leistungen an den Verstorbenen innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Monaten in den letzten 7 Jahren, geteilt durch 28 Mindestbeträge (monatlich):  
über 65 Jahre: € 386  
60 bis 65 Jahre: € 344  
unter 60 Jahren: € 274  
unter 60 Jahren mit Angehörigen: € 344  
14 Monatsbeträge im Jahr  
Höchstrente: € 1.953 monatlich  
(100 % der Rente des Versicherten)

**LEISTUNGEN**  
**Hinterbliebenenrente**  
-- Leistungen an  
*hinterbliebenen Ehegatten*

(100 % bzw. 110 % – bei 2 berechtigten Partnern im Falle der Scheidung – der Rente des Versicherten)

(100 % der Rente des Verstorbenen)

*(Höchstbetrag für alle Hinterbliebenen)*

1 Kind 20 %, 2. Kind 30 %, 3. und mehr Kinder 40 % der Rente des Verstorbenen (Altersgrenze 18, 25 und 27 je nach Ausbildung; keine Altersgrenze bei dauernder vollständiger Erwerbsunfähigkeit)

1. Kind unter 18 Jahren (20 bei Studium) 25 % der Grundrente plus 30 % der Zusatzrente des Verstorbenen. Für jedes weitere Kind Erhöhung um 20 %

Rente je Kind 20 % der Berechnungsgrundlage, mind. € 112 monatlich.  
14 Monatsbeiträge.  
Zusätzlich allgemeines Kindergeld

*Halbwaisen*

Beträge für Halbwaisen verdoppeln sich, wenn es keinen anspruchsberechtigten früheren Ehepartner gibt

Verdoppelung\* der Beträge für Halbwaisen

Entsprechend Witwen(r)rente erhöht sich o.a. Satz um 46 % oder 70 %, mind. € 112 plus € 274, geteilt durch Zahl der anspruchsberechtigten Waisen.  
14 Monatsbeträge.  
Zusätzlich allgemeines Kindergeld

*Vollwaisen*

\* Rente insgesamt beträgt für jeden Elternteil immer mind. 40 % des Grundbetrags und niemals mehr als 100 % der Rente des/der Verstorbenen

HINTERBLIEBENE



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

LEISTUNGEN	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
<b>Sonstige Leistungen</b>	Unter bestimmten Voraussetzungen kurzzeitig Rentenleistungen, z.B. für 12 Monate, an Ehegatten, der Voraussetzungen für Hinterbliebenenrente nicht mehr erfüllt Sterbegeld: € 150	Hinterbliebenenbeihilfe an Ehepartner oder (nach mind. 3 Jahren) an Lebensgefährten, abhängig von Einkommen und Vermögen.* Unter bestimmten Bedingungen Sonderbeihilfe für Ausbildung oder Studium. Bestattungsbeihilfe: bis DKK 7.600 (€ 1.022), abhängig von Höhe des Erbes**	3 Monate nach Tod des Versicherten Weiterzahlung der vollen Rente. Sterbegeld: für Personen, die am 1.1.1989 Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung waren: € 1.050, mitversicherte Angehörige: € 525	Tarifvertragliche Gruppenlebensversicherung für alle: Altersabhängige Leistungen von € 13.220 bei Tod unter 50 Jahren, bis € 3.650 zwischen 60 und 65 Jahren. Kinderzulage je Kind unter 18 Jahren von € 5.880*
<b>Leistungsbezug nach Wiederverheiratung des Hinterbliebenen</b>	Wegfall der Rente	Keine Regelung für Einheitsrente. Zusatzrente: Wegfall bei Todesfällen vor 1.7.1992.	Wegfall der Rente mit Abfindung durch 2 Jahresbeträge. Bei kleinen Witwen- und Witwerrenten nach neuem Recht Verminderung der Abfindung um Anzahl der Kalendermonate, für die bereits Rente bezogen wurde	Wegfall sowohl der Volks- wie Erwerbsrente bei unter 50jährigen. Abfindung mit 3 Jahresbeträgen
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b>				
-- <b>Steuerpflicht</b>	In voller Höhe	Laufende Renten in voller Höhe. Bei Kapitalabfindung (Zusatzrente): Quellensteuer von 40 %	Nur Ertragsanteil	Renten in voller Höhe; altersabhängige Leistung auf Grund Gruppenlebensversicherung steuerfrei
-- <b>Sozialabgaben</b>	3,55 % bei Renten über € 1.020 monatlich. Solidaritätsabgabe von 0-2,00 %, je nach Unterhaltsverpflichtungen	Keine	Krankenversicherungsbeitrag bestimmt sich nach dem jeweiligen Beitragssatz der Krankenversicherung. Pflegeversicherung: 0,85 %	Krankenversicherungsbeitrag für Rentner 2,7 % des steuerpflichtigen Einkommens
-- <b>Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)</b>	Durch entsprechende Steuerfreibeträge ist in der Regel keine Steuer zu zahlen	Keines	Steuerfrei zu stellendes Existenzminimum 2002: € 7.235 für Alleinstehende, € 14.470 für Verheiratete	Siehe „Alter“

\* Max. DKK 10.599 (€ 1.425). Wegfall bei Jahreseinkommen von mehr als DKK 264.965 (€ 35.619)  
\*\* Für Personen unter 18 Jahren: DKK 6.350 (€ 854)

\* Bei Unfalltod erhöhen sich Leistungen um 50 %



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

HINTERBLIEBENE

Unter bestimmten Voraussetzungen\* für 2 Jahre ab Todestag oder bis zum 55. Lebensjahr Witwen-/Witwergeld von max. € 503 monatlich Sterbegeld: mindestens € 282, max. € 7.056

Sterbegeld € 569. Zusätzlich 1 Monatszahlung zu Weihnachten und je 1/2 zu Ostern und zu Sommerferien. Andere Berechtigte bei Versicherung bis 31.12.1992: unterhaltsberechtigte Verwandte und Enkel: 20 % der Rente

Pauschales Trauergeld beim Tod des Ehegatten: GBP 2.000 (€ 3.194) („Witwengeld“). Angemessene Bestattungsbeihilfe bei niedrigem Einkommen: zusätzlich GBP 600 (€ 958)

Einmalige Beihilfe für verwitwete Elternteile, wenn mind. 1 Kind unterhalten wird: € 2.500 Sterbegeld: € 635

**LEISTUNGEN**  
**Sonstige Leistungen**

Wegfall, wenn Verstorbene/r Invalidenrente bezog. Kein Wegfall bei Alters- und Hinterbliebenenrente für Witwe/r

Wegfall der Rente

Wegfall der Rente. Im Fall eheähnlichen Zusammenlebens: Rentenanspruch ruht

Wegfall der Rente

**Leistungsbezug nach**  
**Wiederverheiratung des**  
**Hinterbliebenen**

Bis auf Freibetrag von 10 bis 20 %; Zulagen steuerfrei

Außer für bestimmte Personengruppen in voller Höhe

In voller Höhe mit Ausnahme des Kinderzuschlags

In voller Höhe

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
**-- Steuerpflicht**

Allgemeiner Sozialbeitrag von 6,2 % (reduzierter Satz: 3,8 %) und Beitrag zur Tilgung der Sozialschuld von 0,50 %

Bei Renteneinkommen Sonderbeiträge zu Solidaritätskonto der Sozialversicherungsträger: Renten bis € 352 beitragsfrei, darüber gestaffelte Beiträge bis 5 % ab € 1.174 monatlich

Keine

Keine

**-- Sozialabgaben**

Entsprechend Familienstand; von Alleinstehenden: € 8.104 bis Ehepaar mit 2 Kindern: € 16.276

Steuerfreibetrag € 6.162 jährlich. Steuerermäßigung je nach Kinderzahl zwischen € 88 (1 Kind) und € 939 (4 Kinder)

Entsprechend Alter und Familienstand von GBP 4.535 (€ 7.242) bis GBP 9.971 (€ 15.943)

Entsprechend Alter und Familienstand von € 7.600 (Alleinstehende) bis € 15.200 (verheiratete Paare). Über 65 Jahre: von € 13.000 (Alleinstehende) bis € 26.000 (verheiratete Paare); evtl. Zulagen

**-- Steuerfreies Existenzminimum**  
**(jährlich)**

\* Anspruchsberechtigter muss jünger als 55 Jahre alt sein, nicht geschieden oder wiederverheiratet, nicht in eheähnlicher oder eingetragener Lebenspartnerschaft

HINTERBLIEBENE



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

LEISTUNGEN	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
<b>Sonstige Leistungen</b>	Falls Verstorbener noch keine Rente bezog, aber in den letzten 5 Jahren mind. 1 Jahr Beiträge gezahlt hat: Einmalzahlung in Höhe des 45fachen der gezahlten Beiträge, mind. € 22, höchstens € 67	3 Monate nach Tod des Versicherten Zahlung der vollen Rente an hinterbliebenen Ehepartner im gemeinsamen Haushalt	Keine	Abfindungen möglich, wenn wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen keine Leistungen zu erbringen sind. Sterbegeld: Zuschuss bis max. € 436 bei Bedürftigkeit gemäß Satzungen der Versicherungsträger*
<b>Leistungsbezug nach Wiederverheiratung des Hinterbliebenen</b>	Wegfall der Renten mit Abfindung durch 2 Jahresbeträge	Wegfall der Rente mit Abfindung durch 5 (Alter bis 50 Jahre) bzw. 3 (Alter über 50 Jahre) Jahresbeträge (ohne eventuelle Zuschläge)	Wegfall der Rente mit Monat der Wiederverheiratung oder in der Regel bei Zusammenleben mit einem Partner	Wegfall der Rente mit Abfindung von 35 Monatsbeträgen
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b>				
-- <b>Steuerpflicht</b>	Über Beitragsleistungen hinausgehende Beträge	Wie Löhne und Gehälter	In voller Höhe	In voller Höhe
-- <b>Sozialabgaben</b>	Für 13 Monate € 0,01 monatlich an Nationales Ruhestandswerk	Beiträge für Sachleistungen bei Krankheit und Pflegeversicherung	Beiträge zu Hinterbliebenen- und Altersrenten- sowie Krankenversicherung	3,75 % Krankenversicherungsbeitrag
-- <b>Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)</b>	Entsprechend Familienstand und Unterhaltspflichtig auf Basis Freibetrag € 4.700 (Alleinstehende)	Wie bei Löhnen und Gehältern	Mindesteinkommen	Keines, aber individuelle Freibeträge auf rechnerischer Basis von € 887 jährlich, Rentner bis € 16.715 jährlich: € 400

\* Ausgleichszulage, wenn Rente einschließlich sonstiger Einkünfte die folgenden Richtsätze nicht erreicht:  
 Witwe/r: € 631; Halbwaisen: bis 24 Jahre € 354, über 24 Jahre € 419; Vollwaisen: bis 24 Jahre € 354, über 24 Jahre € 631. Evtl. Anspruch auf weitere Familienbeihilfen



**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

HINTERBLIEBENE

Sterbegeld in Höhe des Sechsfachen des höchsten monatlichen Durchschnittsverdienstes aus den beiden besten Verdienstjahren der letzten 5 Jahre.  
Weihnachts- und Urlaubsgeld (jeweils in Höhe eines Monatsbetrags der Rente)

Einkommensabhängige Wohngeldzulage (91 % der Wohnkosten bis SEK 4.500 [€ 485] monatlich)

Sterbegeld € 30

**LEISTUNGEN**  
**Sonstige Leistungen**

Wegfall der Rente

Wegfall der Rente

In der Regel Wegfall der Rente.  
Ausnahme: wenn Bezieher mind. 61 Jahre alt oder mind. zu 65 % behindert ist oder bei Rente wg. dauernder vollständiger Erwerbsunfähigkeit\*

**Leistungsbezug nach**  
**Wiederverheiratung des**  
**Hinterbliebenen**

Leistungen werden in der Regel besteuert

Renten in voller Höhe (ausgenommen Zulagen)

In voller Höhe

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
**-- Steuerpflicht**

Keine

Keine

Keine

**-- Sozialabgaben**

Besteuerung erst ab Jahreseinkommen von € 7.806

Keines

Vom Einkommen und der Familiensituation abhängige jährlich festgesetzte Grenze

**-- Steuerfreies Existenzminimum**  
**(jährlich)**

\* Ebenso, wenn Witwen(r)rente mind. 75 % des Einkommens ausmacht oder das Gesamteinkommen unter dem Zweifachen des Mindestlohns liegt

## DIE REGELUNGEN AUS DEM ARBEITSRECHT

---

In der EU sind drei verschiedene Rechtssysteme zu unterscheiden:  
Das römisch-germanische, das anglo-irische und das nordische System.

Von den – häufig nur auf gesetzliche Mindestnormen zielenden – arbeitsrechtlichen Regelungen abgesehen, sind Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände die Hauptakteure in der Festsetzung und vor allem Praktizierung der Arbeitsbedingungen in der EU. Allerdings ist das Gewicht der einzelnen Akteure und deren Anteil an der Festlegung und Gestaltung der jeweiligen Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten recht unterschiedlich. Dies ist historisch und soziokulturell bedingt, aber auch auf unterschiedliche Rechtssysteme zurückzuführen. In der EU sind drei verschiedene Rechtssysteme zu unterscheiden: das römisch-germanische, das anglo-irische und das nordische System.

Aber auch im Arbeitsrecht gilt, was in den Abschnitten über die Funktionen der sozialen Sicherheit bereits herausgestellt wurde: Trotz aller Unterschiedlichkeit in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten, ihrer Traditionen und Gepflogenheiten zeichnen sich vielfältige Annäherungen – Konvergenzen, keine Harmonisierungen! – ab, sodass auch die hier gewählte Dreigliederung keineswegs statisch ist, sondern zahlreiche fließende Übergänge aufweist. Dies ist neben der wachsenden Bedeutung von Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Identifizierung guter Praktiken in der Gemeinschaft nicht zuletzt erwünschte Folge der europäischen Gesetzgebung. Sie zeigt sich in besonders erfreulicher Weise an der Stärkung der Arbeitnehmerrechte im Betrieb, und zwar auch in den Ländern, die traditionell eher zögerlich bei der Einführung kooperativer Unternehmensstrukturen sind. Hierzu wird auf das Kapitel „Mitsprache und Mitentscheidung“ verwiesen.

### Das römisch-germanische System

Das römisch-germanische System gilt für zehn der bisherigen fünfzehn Mitgliedstaaten (nicht für Dänemark, Finnland und Schweden sowie Irland und Großbritannien). Es ist gekennzeichnet durch geschriebene gesetzliche Grundlagen, von denen die Verfassungen den höchsten Rang einnehmen und größtenteils die grundlegenden Rechte und Freiheiten garantieren. Gewöhnlich gewährleistet der Staat durch besondere Gesetze die öffentliche Ordnung, bestimmt die notwendigen Mindestvorschriften für Einzelbeschäftigungsverhältnisse, legt die grundsätzliche institutionelle Infrastruktur fest und greift in das Verhältnis der Sozialpartner mit dem Ziel ein, schützend, regulierend, fördernd oder beratend zu wirken. Eine Ausnahme macht Italien, wo Rechtsvorschriften für kollektive Beziehungen selten sind.

In der Regel erstreckt sich der materielle Geltungsbereich der Gesetzgebung auf folgende Gebiete:

- Gesetzlicher Rahmen für den Beschäftigungsvertrag
- Mindestschutzvorschriften (tägliche Arbeitszeit, Ruhezeiten, Urlaub, Nachtarbeit, in einigen Ländern auch Entgelt)
- Arbeitsbedingungen für bestimmte Arbeitnehmergruppen (Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, behinderte Menschen, Frauen, Ausländer usw.)

– Rechtlicher Rahmen für Tarifverhandlungen und Rechtsvorschriften über die Tätigkeit von Gewerkschaften

– Strukturen für die betriebliche Arbeitnehmervertretung

Wenngleich die genannten Bereiche im Allgemeinen dem Inhalt der staatlichen Gesetzgebung in den zehn Ländern entsprechen (Hauptausnahme: Arbeitsbeziehungen und Einrichtungen für die betriebliche Arbeitnehmervertretung in Italien), sind Reichweite der Gesetzgebung und somit der Freiraum, über den Arbeitgeber und Arbeitnehmer verfügen, von Land zu Land äußerst unterschiedlich.

Tarifverträge stellen bei der Regelung von Arbeitsbedingungen zwar die bedeutendste Grundlage dar. Sie werden in ihrer Gültigkeit jedoch dadurch eingegrenzt, dass zwingende und gesetzliche Mindestrechtsvorschriften zu beachten sind. Im einzelnen gilt Folgendes:

– Außer in Italien werden Tarifverträge allgemein in Rechtsvorschriften geregelt. Darin werden die Art des Vertrages, die zum Abschluss von Verträgen befugten Gremien, Wirkung und Grenzen solcher Verträge, Verhandlungsverfahren, Regeln für die Ausweitung von Vereinbarungen und gelegentlich deren Inhalt festgelegt.

– Nur Arbeitgeber, Arbeitgeberorganisationen oder deren Zusammenschlüsse einerseits und Gewerkschaften und deren Zusammenschlüsse andererseits sind befugt, Tarifverträge im recht-

lichen Sinne zu schließen. Eine Ausnahme bilden hier Spanien, wo die Arbeitnehmervertreter und Betriebsräte Vereinbarungen aushandeln können, und Griechenland, wo es kein Gesetz gibt, das einzelnen Arbeitgebern erlaubt, Verträge zu schließen; gleichwohl sind Verhandlungen auf Unternehmensebene sehr verbreitet. In Deutschland kann der Betriebsrat Betriebsvereinbarungen schließen, sofern der Gegenstand der Vereinbarung nicht bereits in einem Tarifvertrag geregelt ist.

– Häufig müssen Gewerkschaften und ihre Zusammenschlüsse gesetzlich festgelegte Kriterien erfüllen, die ihre Repräsentativität und Organisation betreffen, bevor sie tariffähig werden können. Italien, die Niederlande und Portugal bilden hier Ausnahmen.

– In allen Ländern, mit Ausnahme von Deutschland, wo branchenübergreifende Verträge selten sind, gibt es in unterschiedlichem Maße die traditionellen Verhandlungsebenen: branchenübergreifend, Branche, Unternehmen und Betrieb. Sektorale Branchenverträge, die in den meisten Ländern auch weiterhin die Regel sind, werden immer stärker durch auf niedrigerer Ebene geschlossene Zusatzabkommen überlagert. In einigen Ländern, insbesondere in Italien, den Niederlanden, Deutschland, Belgien, Frankreich und Luxemburg, decken die Verhandlungssysteme ein weites Spektrum verhandlungsfähiger Themen ab, während sich die Tarifverhandlungen in anderen Ländern – Griechenland, Portugal und, in geringerem Maße, Spanien – in der Praxis nur auf die Festlegung von Löhnen, Arbeitszeiten und Urlaub konzentrieren.

– Hinsichtlich der Rechtswirkung des normativen Teils ist festzustellen, dass Tarifverträge in Belgien, Spanien, Frankreich und Luxemburg allgemein verbindlich sind und gleichermaßen auf alle Arbeitnehmer Anwendung finden, unabhängig davon, ob diese Mitglieder der an das Abkommen gebundenen Gewerkschaften sind. In Deutschland, den Niederlanden, Portugal und Griechenland sind sie nur für die vertragschließenden Organisationen und deren Mitglieder, in Italien lediglich für die Arbeitgeber verbindlich. Acht der zehn Länder verfügen über ein Rechtsinstrument, mit dem sich der Vertrag „erga omnes“ ausdehnen lässt, doch gelten dafür höchst unterschiedliche Voraussetzungen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine Ausweitung der Tarifverträge in Italien nicht zulässig.

In Österreich sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer „Pflichtmitglieder“ in den – tariffähigen – Kollektivorganen, der Kammer für Arbeiter und Angestellte bzw. der Wirtschaftskammer, sodass sich die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen aus der Natur der Sache ergibt.

Bevor staatliche Rechtsvorschriften zu den Arbeitsbedingungen in den zehn Ländern verabschiedet werden, erfolgt eine Anhörung der Sozialpartner.

### **Das anglo-irische System**

Das anglo-irische System gilt in Großbritannien und in Irland. Es leitet sich von der Tradition des ungeschriebenen Rechts her. Großbritannien hat keine geschriebene Verfassung und somit keine offiziell verankerten Grundrechte und -freiheiten. Im Gegensatz dazu hat Irland zwar eine geschriebene Verfassung, die Gleichbehandlung und Koalitionsfreiheit vorsieht, doch spielt sie bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern nur eine untergeordnete Rolle.

Bis Ende der 70er Jahre konnte das anglo-irische System als ein überwiegend auf Freiwilligkeit gegründetes System beschrieben werden. Der Staat verzichtete darauf, in die Beziehung zwischen den Sozialpartnern einzugreifen und regelte nur äußerst selektiv die Rechte und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen. In den 80er Jahren wurden dann in Großbritannien die Rechtsvorschriften über das freiwillige System von Tarifverhandlungen eingeschränkt.

Weder in Großbritannien noch in Irland existieren bisher gesetzlich vorgesehene Gremien, die die Arbeitnehmerschaft eines Unternehmens vertreten. Schutzvorschriften, die die Arbeitsbedingungen betreffen, sind sehr selektiv und werden derzeit überarbeitet.

Allerdings wird in beiden Ländern zunehmend über Verhaltenskodizes die Beteiligung der Arbeitnehmer, soweit es sich um Information und Konsultation handelt, ausgeweitet. Mit der

Verabschiedung der Richtlinie über Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der EU im März 2002 (vgl. Einleitung zum Kapitel „Mitsprache und Mitentscheidung“) werden Arbeitnehmerrechte weiter gestärkt und auf eine feste rechtliche Grundlage gestellt.

In beiden Ländern betreffen die einschlägigen Gesetze vor allem Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Frauen, Entlassungsabfindungen, bestimmte Fragen im Zusammenhang mit der Organisation von Gewerkschaften, das kollektive Vorgehen, Beschäftigungsverträge und, wie oben beispielhaft dargestellt, von EG-Richtlinien erfasste Bereiche. Der Tarifvertrag ist bei der Festlegung von Löhnen und sonstigen Arbeitsbedingungen ein Schlüsselfaktor. In Großbritannien kommt Unternehmensvereinbarungen oder Vereinbarungen nach Berufsgruppen die größte Bedeutung zu, während diese in Irland durch landesweite Verträge ergänzt werden können, durch die ein Gesamtrahmen geschaffen wird.

Obwohl Tarifverträge in den beiden Ländern nicht rechtsverbindlich sind, haben einige der darin enthaltenen Klauseln negative Wirkung, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend in die Beschäftigungsverträge einzelner Arbeitnehmer übernommen werden.

Dabei ist es unerheblich, ob ein Arbeitnehmer Mitglied der betreffenden Gewerkschaft ist. Auf Unternehmens- oder Betriebs-ebene vertreten Betriebsobmänner als Gewerkschaftsrepräsentanten häufig die gesamte Belegschaft.

Die Gerichte spielen bei der Auslegung und Anwendung des ungeschriebenen Rechts eine Schlüsselrolle und sind daher im anglo-irischen Rechtssystem von großer Bedeutung.

Die Präzedenzdoktrin ist fester Bestandteil des anglo-irischen Systems. Danach sind Gerichte erster Instanz an die Urteile der Gerichte der höheren Instanz innerhalb derselben Gerichtsbarkeit gebunden.

### **Das nordische System**

Das nordische System gilt für Dänemark, Finnland und Schweden, umfasst aber auch Norwegen und Island. Es hat sich in den fünf Ländern, wenn auch jeweils mit unterschiedlichen Akzenten im Einzelnen, relativ homogen entwickelt. Dabei hat die Zusammenarbeit der fünf im Nordischen Rat die Rechtsangleichung nachhaltig gefördert.

Das nordische System ist geprägt durch ein in Jahrzehnten gewachsenes hohes Maß an Sozialpartnerschaft, Unternehmenskooperation und Konsens in sozialen und arbeitsrechtlichen Fragen.

Tarifverträge waren und sind die Eckpfeiler des nordischen Systems. Da die Arbeitnehmerschaft in hohem Maße gewerkschaftlich organisiert ist – in Dänemark und Finnland zu etwa 80 %, in Schweden sogar bis 85 % – erfassen diese Verträge die große Mehrheit der Arbeitnehmer. Die wichtigsten Grundsätze der kollektiven Beziehungen werden in branchenübergreifenden Verträgen zwischen Gewerkschaftsbund und Arbeitgeber-

verband festgelegt und umfassen Bereiche wie Streiks und Aussperrungen, das Recht auf Gewerkschaftszugehörigkeit sowie die Rechte der Arbeitgeber hinsichtlich Einstellungen, Entlassungen, Arbeitsorganisation usw. In der Praxis bedeuten diese Rechte, dass die Freiheit der Unternehmensleitung lediglich durch gesetzliche Regelungen, einschließlich der Umsetzung von EG-Recht, und Tarifverträge begrenzt wird.

Dänemark nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als auch die innerbetriebliche Beteiligung der Arbeitnehmer in paritätisch besetzten Kooperationsausschüssen durch Tarifvertrag geregelt wird, während in Finnland und Schweden die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer insgesamt durch Gesetz bestimmt werden. In Dänemark gilt dies nur für die Arbeitnehmerbeteiligung auf Leitungsebene.

Der Kollektivvertrag ist für die Vertragsparteien verbindlich und gilt in gleicher Weise für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob sie einer Gewerkschaft angehören. Die Ausweitung von Kollektivverträgen ist nach dem dänischen Gesetz unzulässig.

## BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

---

Die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis und der Schutz der Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen für die Beendigung unbefristeter Einzelverträge durch den Arbeitgeber (Einzelentlassungen) kurz erläutert.

In allen Ländern muss normalerweise für die Beendigung eines unbefristeten Einzelvertrags eine Kündigungsfrist eingehalten werden. Auch müssen eine Reihe von Verfahrensregeln beachtet werden, die sich ebenfalls erheblich voneinander unterscheiden. In einigen Ländern wird zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden. Auch die Beschäftigungsdauer spielt eine wichtige Rolle.

In den meisten Mitgliedstaaten müssen vor der Kündigung – entweder aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen – Arbeitnehmervertreter gehört werden, in Deutschland und Österreich der Betriebsrat, sonst ist die Kündigung unwirksam.

Auch sind zumeist Entlassungsabfindungen vorgesehen, die in der Regel nach der Länge der Beschäftigungsdauer und dem Arbeitnehmerstatus variieren. Sanktionen im Falle rechtswid-

riger Kündigungen sind die zwangsweise Wiedereinstellung des Arbeitnehmers oder die Abfindung, wobei Letztere überwiegt. Auch hierbei sind die rechtlichen Bestimmungen und die praktische Handhabung in den einzelnen Ländern recht unterschiedlich.

Die folgende Übersicht ist auf den Stand März 2003 aktualisiert.\*

\* Quellen:

Studie der Europäischen Kommission zur Regelung der Arbeitsbedingungen in den EU-Mitgliedstaaten; Band 1: Vergleichendes Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten; 1999

Studie der Europäischen Kommission zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen in den EU-Mitgliedstaaten: Beendigung von Arbeitsverhältnissen; 1997

Klaus Mayr/Peter Mozet: Der Kündigungsschutz in der Europäischen Union; 1996

# KÜNDIGUNG



**BELGIEN**



**DÄNEMARK**



**DEUTSCHLAND**



**FINNLAND**

## KÜNDIGUNGSFRISTEN NACH BESCHÄFTIGUNGSDAUER

alle Arbeitnehmer

-- Beschäftigungsdauer

-- Kündigungsfrist

Grundsätzlich keine gesetzliche Regelung für individuelle Entlassungen, aber spezielle Regelungen für Angestellte, Beschäftigte in Landwirtschaft und in Gesetzen zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Regulierung des Arbeitsrechts erfolgt weitestgehend durch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (Tarifverträge)

Gesetzlich\* (tarifvertragliche Abweichungen möglich)

Bis 2 Jahre: 4 Wochen zum 15. oder Monatsende  
Jeweils zum Monatsende und Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten ab 25. Lebensjahr:  
ab 2 Jahre: 1 Monat; ab 5 Jahre: 2 Monate;  
ab 8 Jahre: 3 Monate; ab 10 Jahre: 4 Monate;  
ab 12 Jahre: 5 Monate; ab 15 Jahre: 6 Monate;  
über 20 Jahre: 7 Monate

Gesetzlich (tarifvertragliche Abweichungen möglich)

Bis 1 Jahr: 14 Tage; 1 bis 4 Jahre: 1 Monat;  
4 bis 8 Jahre: 2 Monate; 8 bis 12 Jahre: 4 Monate;  
ab 12 Jahre: 6 Monate

Arbeiter/innen

-- Beschäftigungsdauer

-- Kündigungsfrist

Gesetzliche Regelung:  
Bis 6 Monate: 7 Tage; bis 20 Jahre: 28 Tage;  
ab 20 Jahre: 56 Tage  
Tarifvertragliche (Zusatz-)Regelungen

Nicht gesetzlich, gewöhnlich aber tarifvertraglich geregelt

Angestellte

-- Beschäftigungsdauer

-- Kündigungsfrist

Gesetzliche Regelung:  
Ab 3 Monate: je 5 Jahre 3 Monate

Frist ist abhängig von Dauer der Betriebszugehörigkeit. Schwankungen zwischen bis 6 Monate: 1 Monat und ab 9 Jahre: 6 Monate

## EINZELENTLASSUNG

Kündigungsgründe

Keine Rechtfertigung der Kündigung durch ArbG vorgeschrieben. Wirtschaftliche Gründe werden grundsätzlich als ausreichend angesehen

Arbeiter/innen: tarifvertraglich geregelt, grundsätzlicher Schutz gegen unsachliche Kündigung nach Beschäftigung von 9 Monaten (ausgenommen personenbedingte oder betriebliche Kündigung), Kündigung muss begründet werden  
Angestellte: gesetzlich geregelter Schutz gegen unsachliche Kündigung (ausgenommen personenbedingte oder betriebliche Kündigung), Kündigung muss begründet werden

Kündigung muss sozial gerechtfertigt sein. Verhaltens-, personen- und betriebsbedingte Gründe

Grundsätzlich besonders wichtige Gründe. Personenbedingt: schwere Verletzung der Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag, Abmahnung erforderlich. Produktionsbedingte und finanzielle Gründe: z.B. Arbeitsplatz wird abgebaut, vorher: anderen Platz anbieten oder Weiterbildung

Beteiligung Arbeitnehmervertreter

Nicht bei Einzelentlassungen. Beratende Funktion bei der Festlegung der für Entlassungen allgemein geltenden Kriterien

Tarifvertraglich geregelt. ArbN kann, wenn er/sie Kündigung für unbegründet hält, die Zusammenkunft mit Vertretern der Betriebsleitung verlangen und den Fall einem speziellen Kündigungsausschuss vorlegen

Vor Ausspruch der Kündigung muss Betriebsrat gehört werden, sonst ist Kündigung unwirksam

ArbG muss den ArbN vor Kündigung aus persönlichen Gründen über die Kündigungsgründe unterrichten. ArbN kann einen Gewerkschaftsvertreter hinzuziehen

\* § 23 Abs. 1 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG):  
Betriebe mit mehr als fünf Arbeitnehmern





FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

KÜNDIGUNG

Gesetzlich (ggf. tarifvertraglich)

Ab 6 Monate bis 2 Jahre: 1 Monat (gesetzlich), über 2 Jahre: 2 Monate ( gesetzlich), leitende Angestellte: 3 Monate (in Tarifverträgen)

Gesetzlich \*

Ab 1 Monat bis 2 Jahre: 1 Woche; ab 2 bis 12 Jahre: 1 Woche je Jahr (höchstens 12 Wochen)

Gesetzlich

Ab 13 Wochen bis 2 Jahre: 1 Woche; 2 bis 5 Jahre: 2 Wochen; 5 bis 10 Jahre: 4 Wochen; 10 bis 15 Jahre: 6 Wochen; ab 15 Jahre: 8 Wochen

**KÜNDIGUNGSFRISTEN NACH BESCHÄFTIGUNGSDAUER**  
alle Arbeitnehmer  
-- Beschäftigungsdauer

-- Kündigungsfrist

Keine gesetzliche, ggf. tarifvertragliche Regelung

**Arbeiter/innen**  
-- Beschäftigungsdauer

-- Kündigungsfrist

Nur leitende Angestellte (s.o.)

Gesetzliche Regelung:  
Ab 2 Monate bis 1 Jahr: 30 Tage; 1 bis 4 Jahre: 60 Tage; 4 bis 6 Jahre: 3 Monate; 6 bis 8 Jahre: 4 Monate; 8 bis 10 Jahre: 5 Monate zzgl. 1 Monat pro Jahr über 10 Jahre bis max. 24 Monate

**Angestellte**  
-- Beschäftigungsdauer  
-- Kündigungsfrist

Tatsächlicher und schwerwiegender Grund erforderlich. Gesetz definiert Kündigung aus wirtschaftlichem Grund. Im Gesetz genannt: wirtschaftliche Schwierigkeiten und technologische Veränderungen. Rechtsprechung außerdem: Reorganisation des Betriebes zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Aufgabe des Betriebes

Bei befristeten Verträgen ist Kündigung vor Ablauf des Vertrages nur unter besonderen Voraussetzungen möglich (außerordentliche Kündigung). Für die ordentliche Kündigung kein Grund erforderlich. Bei Nachweis des ArbN, dass die Kündigung unredlich war, kann das Gericht die Kündigung für unwirksam erklären. Keine betriebsbedingte Kündigung, wenn Umsetzung des ArbN möglich ist

Kündigung muss „fair“ sein. Verhaltensbedingte, wirtschaftliche Gründe oder Fähigkeiten des ArbN. ArbG muss Kündigung begründen können

Wichtiger Grund erforderlich (Tätigkeit, Verhalten des ArbN oder betrieblicher Grund). Kündigung muss „fair“ und begründbar sein

**EINZELENTLASSUNG**  
Kündigungsgründe

Anhörung des Betriebsrats bei Einzelentlassungen aus wirtschaftlichen Gründen bei mehr als einem ArbN. Bei Kündigungen von 10 ArbN oder mehr innerhalb von 30 Tagen stärkere Beteiligung

Vor Ausspruch der Kündigung ist Unterrichtung des Betriebsrates erforderlich

Anhörung der Arbeitnehmervertreter bei Entlassung von 20 oder mehr ArbN in Betrieben mit 50 und mehr ArbN oder bei Beschwerden gegen Einzelkündigungen

Offiziell keine Rolle der Arbeitnehmervertreter bei Kündigungen. Möglich aber Anhörung von Gewerkschaftsfunktionären bei Kündigung von Gewerkschaftsmitgliedern

**Beteiligung Arbeitnehmervertreter**

\* Geplante Änderungen:  
– Ausführungsvorschriften zum Employment Act 2002 werden voraussichtlich Ende 2003 in Kraft treten  
– weitere Änderungen werden zurzeit nicht diskutiert



# KÜNDIGUNG



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

## KÜNDIGUNGSFRISTEN NACH BESCHÄFTIGUNGSDAUER

alle Arbeitnehmer  
-- Beschäftigungsdauer  
-- Kündigungsfrist

Gesetzlich (ggf. tarifvertraglich)  
Bis 5 Jahre: 2 Monate; bis 10 Jahre: 4 Monate;  
ab 10 Jahre: 6 Monate  
Tarifvertragliche Zusatzregelungen

Gesetzlich:  
Weniger als 5 Jahre: 1 Monat; mehr als 5 und weniger als 10 Jahre: 2 Monate; mehr als zehn und weniger als 15 Jahre: 3 Monate; mehr als 15 Jahre: 4 Monate  
Übergangsregelungen für ArbN, die am 1.1.1999 45 Jahre alt waren, die Kündigungsfrist vorher länger war und die noch bei dem selben ArbG beschäftigt sind.

## Arbeiter/innen

-- Beschäftigungsdauer  
-- Kündigungsfrist

Keine gesetzliche Regelung, nur tarifvertragliche oder nach Brauch und Praxis

Gesetzlich\* (ggf. tarifvertraglich)

## Angestellte

-- Beschäftigungsdauer  
-- Kündigungsfrist

Bis 5 Jahre: 15 Tage; 5 bis 10 Jahre: 30 Tage; ab 10 Jahre: 45 Tage

6 Wochen bis 5 Monate

## EINZELENTLASSUNG Kündigungsgründe

Ernsthafte Vertragsverletzung durch ArbN erforderlich oder betriebsbedingte Gründe

Tatsächlicher und ernster Grund erforderlich (verhaltens-, personen- oder wirtschaftlich bedingt). Sonst Kündigung unrechtmäßig

Persönliche Gründe (Person und Verhalten). Mehr als zwei Jahre Erwerbsunfähigkeit oder Krankheit, keine Aussicht auf Gesundung binnen 6 Monaten. Betriebsbedingte Gründe

Hält ArbG die Kündigungsfrist ein, ist kein Grund erforderlich (Ausnahme: ArbN mit besonderem Kündigungsschutz). Werden die Fristen nicht eingehalten, ist die Kündigung trotzdem wirksam, aber Entschädigungszahlung. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Arbeitsverhältnis sofort beendet werden (fristlose Entlassung)

## Beteiligung Arbeitnehmervertreter

Starke Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertreter

ArbN können zu Gespräch mit ArbG über Kündigung einen Arbeitnehmervertreter hinzuziehen

Einzelkündigungen fallen nicht in den Aufgabenbereich der Betriebsräte; ArbG muss jedoch für Kündigung Genehmigung des CWI (etwa vergleichbar mit dem deutschen Arbeitsamt) haben. CWI hört vorher verschiedene Stellen an, darunter auch Arbeitnehmervertreter. Erst nach Erlaubnis kann ArbG Kündigung mitteilen

Betriebsrat muss vor jeder Kündigung verständigt werden (Stellungnahme innerhalb von 5 Tagen), anderenfalls ist Kündigung unwirksam

\* Betriebe mit mehr als 5 ArbN





PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

KÜNDIGUNG

Gesetzlich\*  
Verhaltensbedingt: keine Frist  
Personenbedingt: mind. 1 Monat  
Wirtschaftlich bedingt: 60 Tage

Gesetzlich (ggf. tarifvertraglich)  
Mindestkündigungsfrist von einem Monat sowohl für ArbG als auch ArbN.  
Mind. 2 Jahre bis unter 4 Jahre: 2 Monate;  
4 bis 6 Jahre: 3 Monate; 6 bis 8 Jahre: 4 Monate;  
8 bis 10 Jahre: 5 Monate; mind. 10 Jahre: 6 Monate.  
Kündigungsfristen können durch Tarifvertrag verkürzt oder verlängert werden.

Gesetzlich\*  
Verhaltensbedingt: fristlos schriftlich mit Begründung, keine Abfindung, kein Übergangsgeld.  
Personenbedingt und betriebsbedingte Einzelkündigung: 30 Tage bei Freistellung von sechs Stunden pro Woche für Arbeitsuche.  
Massenkündigung: fristlos, 30 Tage Beratungszeit mit Arbeitnehmervertretern (KMU\*\* mit weniger als 50 ArbN: 15 Tage) auch nach Inkrafttreten der Kündigung, anschließend 15 Tage Entscheidungszeit über Genehmigung durch zuständige Behörde

**KÜNDIGUNGSFRISTEN NACH BESCHÄFTIGUNGSDAUER alle Arbeitnehmer**  
-- Beschäftigungsdauer  
-- Kündigungsfrist

**Arbeiter/innen**  
-- Beschäftigungsdauer  
-- Kündigungsfrist

**Angestellte**  
-- Beschäftigungsdauer  
-- Kündigungsfrist

Kündigung ist ultima ratio; disziplinarische und objektive Gründe erforderlich

Sachlicher Grund erforderlich. Besteht nicht, wenn ArbG zugemutet werden kann, ArbN einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen. Kündigung wg. persönlichen Verhaltens oder Pflichtverletzung des ArbN nicht, wenn dieses dem ArbG seit mehr als zwei Monaten bekannt. Bei betriebl. Gründen zunächst Kündigung der ArbN mit kürzerer Beschäftigungszeit (Ausnahme für Betriebe bis zu 10 ArbN: hier dürfen zwei ArbN mit kürzerer Beschäftigungszeit von Kündigung ausgenommen werden, wenn sie für den Betrieb wichtig sind)

Verhaltensbedingt: schwere und schuldhaft Verletzung des Arbeitsvertrages durch ArbN.  
Personenbedingt und betriebsbedingte Einzelkündigung: Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, Nichtanpassungsfähigkeit an Technologien, wiederholte Abwesenheit, betriebliche Gründe  
Massenkündigung: betriebliche Gründe, höhere Gewalt

**EINZELENTLASSUNG**  
Kündigungsgründe

Vor Ausspruch der Kündigung Vorlage einer Stellungnahme durch Betriebsrat erforderlich

ArbG müssen frühzeitig mit örtlichen Arbeitnehmervertretungen verhandeln, bevor Kündigungen ausgesprochen werden, die sich auf betriebliche Gründe beziehen, oder bei größerer Zahl von Entlassungen. Gehört ArbN einer Gewerkschaft an, muss diese auch bei Entlassung aus personenbezogenen Gründen oder bei Pflichtverletzung zwei Wochen vor Kündigung zeitgleich mit ArbN unterrichtet werden, dann evtl. Beratung mit ArbG. Diese Verfahren gelten auch bei Entlassung aus Probearbeitsverhältnis

Verhaltensbedingt: Information, bei Gewerkschaftsmitgliedern: vorheriges Gehör, bei Betriebsratsmitgliedern: vorheriges Gehör und Betriebsrat mit Widerspruchsrecht. Personenbedingte und betriebsbedingte Einzelkündigung: Informationspflicht. Betriebsbedingt und Massenkündigung: Recht auf Beratung mit Einigungsmöglichkeit

**Beteiligung Arbeitnehmervertreter**

\* Geplante Änderungen:  
– Grundlegende Reform der Arbeitsgesetze geplant, jedoch nur geringe Änderungen beim Kündigungsschutz  
– Bei Entlassung ohne Kündigungsgrund soll nicht mehr ohne weiteres ein Wiedereinstellungsanspruch bestehen  
– Bei Weigerung des ArbG ist Wahlrecht des ArbN geplant: statt Wiedereinstellung Abfindung bis zu 3 Monatsbezügen pro Beschäftigungsjahr  
– Kündigung aus wichtigem Grund bei Fehlzeiten: Anzahl der Fehltag soll reduziert werden

\* Geplante Änderungen: Kündigungsschutzrecht war in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand von Reformen und wieder zurückgenommenen Reformversuchen, ohne dass es zu wesentlichen Änderungen gekommen ist. Das vergleichsweise strenge Kündigungsschutzrecht führt dazu, dass 90 % der neuen Arbeitsverträge nur noch befristet abgeschlossen werden  
\*\* KMU = kleine und mittlere Unternehmen



# KÜNDIGUNG



**BELGIEN**



**DÄNEMARK**



**DEUTSCHLAND**



**FINNLAND**

## ABFINDUNG / WIEDEREINSTELLUNG Höhe der Abfindung

Keine gesetzliche Regelung.  
Hält ArbG keine oder unzureichende Frist ein, erhält ArbN eine Entschädigung in Höhe der entgangenen Bezüge bei Fristwahrung; darüber hinaus keine Abfindung oder Entschädigung.  
Wenn Betrieb geschlossen wird, € 110 pro Beschäftigungsjahr

Wird Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist Kündigung wirksam, aber Schadensersatzpflicht des ArbG für kürzere Kündigungsfrist bis zu 52 Wochenbezügen

Erklärt das Gericht die Kündigung für unwirksam, kann es auf Antrag des ArbN und ArbG das Arbeitsverhältnis auflösen und eine Abfindung festlegen, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist. Höchstgrenze: 12 Monatsbezüge. Erhöhung auf 15 Monatsbezüge ab 50. Lebensjahr bei 15 Jahren Beschäftigung und auf 18 Monatsbezüge ab 55. Lebensjahr bei 20 Jahren Beschäftigung.  
Abfindung mindert Arbeitslosengeld nicht.

ArbG sind gesetzlich verpflichtet, in Ausbildungs- und Abfindungsfonds einzuzahlen; bei Entlassung bekommt ArbN hieraus Bildungsmaßnahme oder Abfindung.  
Grundsätzlich ordnet das Gericht bei unrechtmäßiger Kündigung die Zahlung einer Abfindung an; die Abfindung ist eine Entschädigung für die Kündigung. Höhe mind. 2 und höchstens 24 Monatsbezüge

## Wiedereinstellung/Entschädigung

Nein, aber bei willkürlicher Kündigung Entschädigung von 6 Monatsbezügen

Überwiegend tarifvertraglich geregelt, nur wenige gesetzliche Regelungen.  
Höhe der Abfindung für unsachliche Kündigung gemäß gesetzlicher Regelung von 1 bis 24 Monatsbezügen abhängig vom Grund der Kündigung

Das Arbeitsverhältnis gilt weiter, wenn das Gericht die Rechtswidrigkeit der Kündigung feststellt. ArbN und ArbG können einen Auflösungsantrag stellen, wenn weitere Zusammenarbeit unzumutbar erscheint

Nein, aber: die gerichtliche Anordnung eines geringeren Abfindungsbetrages ist möglich, wenn der ArbG der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zustimmt, der ArbN aber ablehnt



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

KÜNDIGUNG

Bei personenbedingten Gründen Abfindung  $\frac{1}{10}$  des Monatsbezugs pro Beschäftigungsjahr plus  $\frac{1}{15}$  des Monatsbezugs für jedes Jahr länger als 10 Jahre.  
 Bei wirtschaftlichen Gründen  $\frac{1}{3}$  pro Beschäftigungsjahr bei Beschäftigung bis zu 10 Jahren,  $\frac{1}{3}$  bei Beschäftigung über 10 Jahre

Abfindungszahlung ist Wirksamkeitsvoraussetzung der Kündigung.  
 Arbeiter/innen: 7 bis 91 Tagesbezüge nach Betriebszugehörigkeit. Angestellte: ArbG kann Kündigungsfrist in Geld ablösen; bei Frist-einhaltung: halbe Ablösesumme als Abfindung

Bei Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen steht ArbN Abfindung zu. Berechnung nach Alter, Betriebszugehörigkeit, Höhe Gehalt; Höchstgrenzen.  
 Gesetzliche Abfindung mindert Arbeitslosengeld nicht, wohl aber freiwillige

Hat ArbN keinen finanziellen Schaden, dann max. 4 Wochenbezüge. Bei finanziellem Schaden max. 104 Wochenbezüge.  
 Bei betriebsbedingter Kündigung: Pauschal-summe in Höhe eines Wochenbezugs plus einen halben (für 16- bis 41jährige) bzw. einen Wochen-bezug (über 41jährige) je Beschäftigungsjahr

**ABFINDUNG /  
WIEDEREINSTELLUNG  
Höhe der Abfindung**

Bei personenbedingter Kündigung kann Gericht Wiedereinstellung anregen. Bei Ablehnung der Parteien Schadensersatz. Höhe: bis 2 Jahre Beschäftigungsdauer und weniger als 11 ArbN Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens; sonst mind. 6 Monatsbezüge.  
 Bei wirtschaftlichen Gründen und mehr als 10 ArbN ohne Sozialplan (ab 50 ArbN) Fortsetzung des Arbeitsvertrages oder 12 Monatsbezüge Schadensersatz

Nein, aber erklärt das Gericht die Kündigung für ungültig und bietet ArbN die Weiterarbeit an, hat der ArbG den gesamten Verdienstaufschlag ab Ausspruch der Kündigung zu ersetzen

Ist die Kündigung nicht gerechtfertigt, hat ArbN Anspruch auf Abfindung und/oder Schadensersatz, wenn er nicht weiterbeschäftigt oder wiedereingestellt wird. Höchstgrenze: GBP 75.000

Entscheidungsgremium kann Weiterbeschäftigung, Wiedereinstellung oder finanzielle Entschädigung anordnen. Für Weiterbeschäftigung keine Zustimmung des ArbG erforderlich

**Wiedereinstellung/Entschädigung**

## KÜNDIGUNG



### ITALIEN



### LUXEMBURG



### NIEDERLANDE



### ÖSTERREICH

#### ABFINDUNG / WIEDEREINSTELLUNG Höhe der Abfindung

Bei allen Kündigungen wird eine Abfindung gezahlt. Höhe: ein Jahresgehalt geteilt durch 13,5 + 1,5 % pro Beschäftigungsjahr, Inflationsausgleich.  
Abfindung mindert Arbeitslosengeld nicht

Abfindung ja, außer bei Entlassung aus schwerwiegenden Gründen und wenn ArbN mind. 5 Jahre beschäftigt war und keinen Anspruch auf Altersrente hat.  
Höhe: 1 bis 3 Monatsbezüge für Arbeiter; 1 bis 12 Monatsbezüge für Angestellte, abhängig von Betriebszugehörigkeit

ArbG muss, wenn Kündigung vor Amtsrichter kommt, häufig eine Abfindung zahlen. Höhe ist abhängig vom Alter, der Beschäftigungsdauer und den persönlichen Verhältnissen. Grundsätzlich ein Monatsbezug pro Beschäftigungsjahr

Nach Kündigung durch den ArbG besteht Abfindungsanspruch. Höhe: nach 3 Jahren: 2 Monatsbezüge; bis 12 Monatsbezüge nach 25 Jahren.  
Keine Abfindung bei Beschäftigung unter 3 Jahren oder ArbN-Kündigung oder ArbN für fristlose Entlassung verantwortlich.  
Für Arbeitsverhältnisse ab 2003 gilt: ArbG zahlt 1,53 % der Lohnsumme in Kasse ein; Anspruch auf Abfindung besteht bei jeder Beendigungsart; Anspruch auf Auszahlung nach 3 Einzahlungsjahren und nur bei ArbG-Kündigung oder ungerechtfertigter Entlassung, in allen anderen Fällen bleibt der Anspruch bestehen und kann zum neuen ArbG mitgenommen werden; die Höhe ergibt sich aus der Summe des angesammelten Kapitals.  
Abfindung mindert nicht Arbeitslosengeld

#### Wiedereinstellung/Entschädigung

Abhängig von der Unternehmensgröße: mehr als 60 bzw. mehr als 15 Beschäftigte innerhalb der Gemeinde: Anordnung der Wiedereinstellung und Entschädigungszahlung (mind. 5 Monatsbezüge).\*  
Andere Unternehmen: Wahlrecht des ArbG zwischen Wiedereinstellung und Schadensersatz (2,5 bis 6 Monatsbezüge, abhängig von Betriebszugehörigkeit und Unternehmensgröße)

Gerichte können die Wiedereinstellung empfehlen. Lehnt ArbG die Wiedereinstellung ab, kann er zum Schadensersatz von bis zu 1 Monatsbezug verurteilt werden

Hält ArbN Kündigung für offenbar unbegründet, kann er Klage vor Amtsrichter erheben. Meistens erhält er dadurch seine Arbeitsstelle nicht wieder er kann jedoch eine Entschädigung bekommen

Möglichkeit der Wiedereinstellung gegeben. Wenn Frist nicht eingehalten wird und bei Fehlen eines wichtigen Grundes besteht Entschädigungsanspruch

\* Geplante Änderungen:  
Sog. Ermächtigungsgesetz: Artikel 18, der in Betrieben mit mehr als 15 ArbN bei ungerechtfertigter Kündigung die zwingende Wiedereinstellung vorschreibt, soll ausgesetzt werden, wenn der Betrieb die Schwelle von 15 ArbN überschreitet. Das Gesetz liegt dem Parlament zur Beratung vor, hierzu großer organisierter Protest in Italien.



## PORTUGAL

Bei Einzel- oder Kollektivkündigungen aus wirtschaftlichen Gründen: Anspruch auf Abfindung 1 Monatsbezug pro Beschäftigungsjahr, mind. 3 Monatsbezüge.  
Anspruch auf Abfindung lässt Arbeitslosengeld unberührt

Bei Nichtigkeit der Kündigung gilt Arbeitsverhältnis weiter. Folge: rückwirkende Zahlung des Gehalts und Wiedereinstellungsanspruch.  
Bei Ablehnung der Wiedereinstellung durch ArbN erhält dieser eine Entschädigung. Höhe: 1 Monatsbezug pro angefangenes Jahr, mind. 3 Monatsbezüge



## SCHWEDEN

ArbN hat Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge bis Ablauf der Kündigungsfrist. Entschädigungsanspruch nur, wenn Gericht das Nichtbestehen eines Kündigungsgrundes feststellt und Entschädigungsanspruch festsetzt.  
Auch ArbN kann zu Zahlung einer Entschädigung an ArbG verpflichtet sein. Gesonderter Schadenersatz des ArbG, wenn er Gerichtsurteil nicht Folge leistet

Recht auf vorrangige Wiedereinstellung für ArbN, die aus betrieblichen Gründen gekündigt wurden oder deren befristetes Arbeitsverhältnis deshalb nicht fortgesetzt wurde, vorausgesetzt innerhalb der letzten drei Jahre mind. 12 Monate bei dem ArbG beschäftigt. Recht besteht nach Kündigung für neun Monate. Rangfolge bei mehreren ArbN richtet sich nach Dauer Betriebszugehörigkeit (alt vor neu, alt vor jung)



## SPANIEN

Verhaltensbedingt: keine Abfindung, kein Übergangsgehalt, bei ungerechtfertigter Kündigung 45 Tagesbezüge pro Beschäftigungsjahr bis zu 42 Monatsbezügen, Übergangsgeld bis Rechtsgültigkeit des Endurteils.  
Personenbedingte und betriebsbedingte Einzelkündigung: 20 Tageslöhne pro Beschäftigungsjahr bis zu 12 Monatsbezügen (Junge, Frauen und Ältere 33 Tagesbezüge bis zu 24 Monatsbezügen); bei ungerechtfertigter Kündigung 45 Tagesbezüge pro Beschäftigungsjahr bis zu 42 Monatsbezügen, Übergangsgeld.  
Massenkündigung: 20 Tagesbezüge pro Beschäftigungsjahr bis zu 12 Monatsbezügen

Wahlmöglichkeit des ArbG zwischen Wiedereinstellung und Abfindung in Höhe von 45 Tagesbezügen pro Beschäftigungsjahr plus Übergangsgeld für die Zeit zwischen Kündigung und Rechtskraft des Endurteils. Bei Vertrauenspersonen und Betriebsratsmitgliedern fällt die Wahlmöglichkeit auf diese.  
Abfindung/Entschädigung wird nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet

## MASSENENTLASSUNGEN

Massenentlassungen sind in der EU grundsätzlich durch Richtlinien geregelt. Gleichwohl bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten in der Praxis noch erhebliche Abweichungen.  
Band 3 der Broschüre „Der EG-Binnenmarkt und die Sozialpolitik“ enthält dazu eine Übersicht.

## KÜNDIGUNG

### ABFINDUNG / WIEDEREINSTELLUNG Höhe der Abfindung

### Wiedereinstellung/Entschädigung

## MITSPRACHE UND MITENTSCHEIDUNG

Die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung auf Betriebs- und Unternehmensebene und in den Organen der Unternehmen ist in den einzelnen Mitgliedstaaten recht unterschiedlich geregelt. Eine erste Angleichung ist mit der im Herbst 1994 verabschiedeten Richtlinie über die Einrichtung Europäischer Betriebsräte\* gelungen. Weitere Fortschritte sind mit der Verordnung über das Statut\*\* und der ergänzenden Richtlinie\*\*\* zur europäischen Gesellschaft (SE) vom Herbst 2001 sowie der im Frühjahr 2002 verabschiedeten Richtlinie über Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer\*\*\*\* erreicht worden.

Der hohe Standard der deutschen Beteiligungs- und Mitbestimmungsregeln war lange Zeit Thema intensiver Diskussionen, wenn es um die europaweite Konvergenz der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer ging. Einer der Gründe dafür war der geringe Bekanntheitsgrad der Vorteile kooperativer Führungsstrukturen.

Die lange Mitbestimmungstradition in Deutschland, aber auch, in unterschiedlicher Ausprägung, in Österreich, BeNeLux und den skandinavischen Ländern, mit ihrem Kooperationsgedanken hat sich in Zeiten von Umstrukturierungen und Globalisierung der Wirtschaft bewährt und wird bei uns als Standortvorteil angesehen. Auch wenn dieser Aspekt inzwischen durchweg bekannt ist, gehen eine Reihe von Mitgliedstaaten mit anderer Unternehmenskultur andere Wege. Aber auch sie haben sich an der europäischen Konsensfindung beteiligt und nach vielen Jahren der Stagnation eine Stärkung der Arbeitnehmerrechte

\* Richtlinie (RL) 49/95/EG des Rates über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates in Amtsblatt (ABI.) L 254 vom 30.09.1994

\*\* Verordnung (VO) 2157/2001/EG des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in ABI L 294 vom 10.11.2001

\*\*\* RL 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Status der SE über die Beteiligung der Arbeitnehmer in ABI L 294 vom 10.11.2001

\*\*\*\*RL 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft in ABI L 080 vom 23.03.2002

in der Europäischen Union möglich gemacht. Deutschland und die anderen Mitgliedstaaten mit hohen Mitbestimmungsstandards konnten in jahrelangen Beratungen über die besonders umstrittene Arbeitnehmerbeteiligung in der Europäischen Aktiengesellschaft erreichen, dass in der Regel bestehende Mitbestimmungsrechte erhalten bleiben und nicht, etwa bei Fusionen, untergehen.

In der Europäisierung der Betriebs- und Unternehmensverfassung liegt eine neue Chance für die Beteiligung der Arbeitnehmer. Dies kommt auch dem Wirtschaftsstandort Europa zugute. Mit den inzwischen zum Thema Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung verabschiedeten Richtlinien kann sich das Erfolgsmodell Mitbestimmung zu einer grenzüberschreitenden Unternehmenskultur entwickeln und seine Leistungsfähigkeit europaweit unter Beweis stellen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Regelungen oder Praktiken in den einzelnen Ländern – soweit dies angesichts der unterschiedlichen arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen, aber auch der andersartigen Organisationsstrukturen der Arbeitnehmervertretungen in den einzelnen Ländern überhaupt möglich ist – einander gegenübergestellt.

Einige Bemerkungen scheinen zum Verständnis der Übersicht angebracht. Bei der innerbetrieblichen Beteiligung der Arbeitnehmer sind drei Grundtypen zu unterscheiden, die jedoch keineswegs nur in reiner Form vorkommen:

1. Reine Arbeitnehmervertretungen, die von allen Arbeitnehmern gewählt werden
2. Gemischte Arbeitnehmervertretungen, denen neben den von allen Arbeitnehmern gewählten Belegschaftsvertretern auch der Arbeitgeber oder seine Stellvertreter angehören.
3. Gewerkschaftliche Vertretungen im Betrieb oder Unternehmen mit Doppelfunktion: Interessenvertretung für die Gewerkschaft und ihre Mitglieder wie auch für alle Beschäftigten des Betriebes

Zur eigentlichen Mitbestimmung, d.h. der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Entscheidungen der Unternehmensorgane, ist zu beachten, dass weder die Rechtsformen der Unternehmen noch ihre Organe in den einzelnen Ländern ohne weiteres vergleichbar sind. Zu unterscheiden sind vor allem zwei Arten von Entscheidungsorganen der Unternehmen: das in den meisten Mitgliedstaaten praktizierte „monistische“ System, in dem es nur ein einziges Leitungsorgan (Vorstand) gibt, und das „dualistische“ System, das in Deutschland, den Niederlanden und Österreich praktiziert wird und in dem neben dem Leitungsorgan noch ein Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) fungiert.

Die folgende Übersicht beruht auf Datenbasis 1999\*.

\* Quelle: Evelyne Pichot: L'Europe des représentants du personnel et de leurs attributions économiques. Etude effectuée pour la Commission Européenne; Luxemburg 2001.

MITBESTIMMUNG

	 BELGIEN	 DÄNEMARK	 DEUTSCHLAND	 FINNLAND
<b>INNERBETRIEBLICH Grundtyp*</b>	2	2	1	Überwiegend 3
<b>Gesetzliche Regelung</b>	Ja: Unternehmensrat ab 100 Arbeitnehmern (gewählt), daneben ein Sicherheits- und Gesundheitsausschuss und die Gewerkschaftsdelegation	Nein: (tarifvertraglicher paritätisch besetzter Kooperationsausschuss ab 35 Arbeitnehmern)	Ja: Betriebsrat ab 5 Arbeitnehmern (gewählt)	Ja: betriebliche Gewerkschaftsvertretung
<b>Befugnisse**</b>	U, B, bei sozialen Angelegenheiten und Leistungen auch E	U, B, bei Personal- und Sozialfragen auch E	U, B, E bis zur echten Mitbestimmung	U, B, E
<b>AUF LEITUNGSEBENE System*</b>	Monistisch	Monistisch	Dualistisch	Üblicherweise monistisch
<b>Gesetzliche Regelung</b>	Nein: (Ausnahme: Staatsbahnen)	Ja: ab 35 Arbeitnehmern (fakultativ) $\frac{1}{3}$ der Aufsichtsräte	Ja: In Kapitalgesellschaften ab 2.000 Arbeitnehmern stellen die Arbeitnehmer $\frac{1}{3}$ der Aufsichtsräte***, ab 500 Arbeitnehmern stellen sie $\frac{1}{3}$ der Aufsichtsräte. Im Montanbereich paritätische Mitbestimmung.	Ja: in Kapitalgesellschaften ab 150, in Konzernen ab 500 Arbeitnehmern. Zahl der Arbeitnehmer-Gewerkschaftsvertreter wird jeweils tarifvertraglich geregelt
	 ITALIEN	 LUXEMBURG	 NIEDERLANDE	 ÖSTERREICH
<b>INNERBETRIEBLICH Grundtyp*</b>	3	1, 2	1	1
<b>Gesetzliche Regelung</b>	Ja: ab 15 Arbeitnehmern betriebliche Gewerkschaftsvertretung ( $\frac{2}{3}$ gewählt)	Ja: ab 15 Arbeitnehmern Personaldelegation, ab 150 Arbeitnehmern Gemischte Ausschüsse	Ja: ab 50 Arbeitnehmern Unternehmensräte	Ja: Betriebsrat ab 5 Arbeitnehmern (gewählt)
<b>Befugnisse**</b>	U, B	U, B, E (bei Personal- und Arbeitsschutzfragen)	U, B, E (bei sozialen Fragen)	U, B, E, bis zur echten Mitbestimmung
<b>AUF LEITUNGSEBENE System*</b>	Monistisch	Monistisch	Dualistisch	Dualistisch
<b>Gesetzliche Regelung</b>	Nein: (in staatlichen Unternehmen Arbeitnehmerbeteiligung möglich)	Ja: ab 100 Arbeitnehmern $\frac{1}{3}$ Arbeitnehmer im Leitungsorgan	Ja: ab 100 Arbeitnehmern und bestimmtem Grundkapital Kooperationssystem	Ja: $\frac{1}{3}$ der Aufsichtsräte

\* Vgl. Erläuterungen im Text

\*\* Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bestehen in der Regel darin, über betriebliche Maßnahmen unterrichtet zu werden (U), beratend tätig zu sein (B) und in bestimmten, meist in sozialen Fragen, mitentscheiden zu können (E)

\*\*\* Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der der Arbeitgeberseite angehört



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

MITBESTIMMUNG

1, 2, 3

1

1 (3)

1 (3)

**INNERBETRIEBLICH Grundtyp\***

Ja: ab 11 Arbeitnehmern Personaldelegation, ab 50 Arbeitnehmern Betriebsrat und (fakultativ) Gewerkschaftsdelegation

Ja: ab 20 Arbeitnehmern betriebliche Gewerkschaftsvertretung, ab 50 Betriebsrat

Nein: aber Verhaltenskodex: Arbeitnehmervertreter in 44 % der Betriebe über 25 Mitarbeiter, zumeist Shop-Stewards = gewählte gewerkschaftliche Vertrauensleute, verhandeln mit Arbeitgeber

Nein: aber Verhaltenskodex, vereinzelt Betriebsräte (freiwillig) oder Shop-Stewards (siehe GB)

**Gesetzliche Regelung**

U, B, E (soziale und kulturelle Angelegenheiten)

U, B

U, zumeist B

U, zumeist B

**Befugnisse\*\***

(Überwiegend) monistisch

Monistisch (im Bergbau dualistisch)

Monistisch

Monistisch

**AUF LEITUNGSEBENE System\***

Im Leitungsorgan 2 Arbeitnehmervertreter beratend (in Staatsunternehmen 1/3 Arbeitnehmer)

Ja (öffentlicher Dienst): 1/3 im Verwaltungsrat und 1/3 in der „Repräsentativen Versammlung der Sozialkontrolle“

Nein

Nein: (ja für einige halbstaatliche Unternehmen: 1/3 Arbeitnehmer im Leitungsorgan)

**Gesetzliche Regelung**



PORTUGAL



SCHWEDEN



SPANIEN

1

Überwiegend 3

1

**INNERBETRIEBLICH Grundtyp\***

Ja: keine Mindestzahl, Arbeiterausschüsse oder betriebliche Gewerkschaftsvertretung (jeweils gewählt)

Ja: betriebliche Gewerkschaftsvertretung

Ja: ab 6 Arbeitnehmern Personaldelegation, ab 50 Arbeitnehmern Betriebsrat

**Gesetzliche Regelung**

U, B

U, B, E, bei allen unternehmensrelevanten Fragen

U, B

**Befugnisse\*\***

Monistisch

Monistisch

Monistisch

**AUF LEITUNGSEBENE System\***

Nein: (in öffentlichen Unternehmen möglich)

Ja: ab 25 Arbeitnehmer 2, ab 1000 Arbeitnehmer 3 in der Regel gewerkschaftliche Vertreter

Nein

**Gesetzliche Regelung**

\* Vgl. Erläuterungen im Text

\*\* Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bestehen in der Regel darin, über betriebliche Maßnahmen unterrichtet zu werden (U), beratend tätig zu sein (B) und in bestimmten, meist in sozialen Fragen, mitentscheiden zu können (E)

## KONFLIKT UND SCHLICHTUNG

---

Bei Interessenkonflikten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern kommt dem Recht auf Streik und ggf. auf Aussperrung zentrale Bedeutung zu.

### Konflikt und Schlichtung

In den meisten Ländern wird theoretisch zwischen kollektiven Interessenkonflikten und kollektiven Rechtskonflikten unterschieden. Allerdings ist diese Unterscheidung nicht immer eindeutig. Außerdem ist sie in einer Reihe von Ländern in der Praxis relativ unbedeutend (z.B. in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Spanien). In Irland und Großbritannien wird diese Unterscheidung nicht getroffen. In Portugal enthalten die Rechtsvorschriften verschiedene Verfahren zur Beilegung dieser zwei grundlegenden Arten von Konflikten. In Dänemark ist ein Rechtskonflikt hingegen nicht durch Arbeitskämpfe lösbar, sondern muss in einem zweistufigen Verfahren beigelegt werden: Schiedsverfahren für Arbeitskonflikte und Arbeitsgerichtsverfahren.

Im Großen und Ganzen werden Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung von Tarifverträgen durch Schiedsspruch beigelegt, während Konflikte im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Bruch des Tarifvertrags, beispielsweise wegen Durchführung von Streiks und dadurch Verletzung der Friedenspflicht, vor dem Arbeitsgericht verhandelt werden. In der Bundesrepublik Deutschland haben die Arbeitsgerichte die alleinige Zuständigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien oder zwischen ihnen und Dritten.

### Schlichtung und Schiedsverfahren

Im Allgemeinen wird zwischen Vermittlung und Schlichtung auf der einen und Schiedsverfahren auf der anderen Seite unterschieden. Vermittlung und Schlichtung gehen auf den schuldrechtlichen Teil des Tarifvertrags zurück, der die Rechtsgrundlage für diese Verfahren bildet und es den Parteien ermöglicht, ihre gegenseitigen Beziehungen, Rechte und Pflichten festzulegen. In einer Reihe von Ländern steht die Friedenspflicht damit in engem Zusammenhang.

Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren werden zumeist von den Parteien selbst bestimmt, was bedeutet, dass in erster Linie diese im Konfliktfall Lösungen finden müssen. Zwar gibt es staatliche Vermittlungs- und Schlichtungsstellen (außer in den Niederlanden) in allen Mitgliedstaaten, doch spielen sie in den meisten Fällen eine untergeordnete Rolle. Ihre Aufgabe ist es, die Parteien zusammenzubringen, damit sie eine Vereinbarung treffen können, die im Allgemeinen wie ein Tarifvertrag wirkt.

Schiedsverfahren sind in Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Luxemburg und Spanien von Bedeutung. In den vier erstgenannten Ländern sind sie bei bestimmten Streitigkeiten zwingend vorgeschrieben. Dass Gerichte bei Arbeitsstreitigkeiten tätig werden, ist vor allem ein

wichtiges Merkmal in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Irland, den Niederlanden und Portugal. In Frankreich nimmt die Bedeutung der Gerichtsverfahren zu.

Die in aller Regel friedliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten ist ein besonderes Merkmal der skandinavischen Länder und Österreichs mit jeweils stark ausgeprägter betrieblicher und gesellschaftlicher Kooperations- und Konsenskultur. Bei sehr hohem Organisationsgrad der Arbeitnehmer in Dänemark, Finnland und Schweden mit je rund 80 % spielen in Tarifverträgen ausgehandelte Schlichtungsregeln vor allem in Dänemark und Schweden eine entscheidende Rolle und verhindern üblicherweise schon im Vorfeld drohende Streitigkeiten. In Schweden werden Tarifverhandlungen von Anfang an von Mediatoren, in Dänemark von öffentlichen Schlichtungsstellen, in Finnland von gesetzlich vorgeschriebenen Vermittlern auf nationaler und regionaler Ebene begleitet.

Ein in der EU einzigartiges System von „Sozialpartnerschaft“ hat Österreich nach 1945 mit großem Erfolg entwickelt. Auch wenn der gewerkschaftliche Organisationsgrad mit 45 % deutlich niedriger liegt als in Skandinavien, sind durch die Pflichtmitgliedschaft von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den tariffähigen Kammern – Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) bzw. Wirtschaftskammer – beide Organisa-

tionen die ausschlaggebenden Akteure der auf Konsens angelegten Sozialpartnerschaft. Arbeitskämpfe sind in Österreich nahezu unbekannt. Die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) im Frühjahr 2003 ausgerufenen Streiks gegen die Rentenreform der Regierungskoalition bestätigten nur die Regel.

### Streiks und Aussperrungen

Das Streikrecht ist ausdrücklich in den Verfassungen von Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien anerkannt. Dieses Recht besteht auch in Belgien, Deutschland, Irland, Luxemburg und den Niederlanden. In Dänemark und Großbritannien gibt es Streikfreiheit. In Letzterem und in Irland werden Streikaktionen durch bestimmte gesetzlich festgelegte Befreiungen geschützt.

In den meisten Ländern haben die Arbeitnehmer, die ihre Interessen kollektiv organisieren, das Recht auf Streik, während dies für Einzelaktionen in der Regel nicht gilt. In Deutschland, Griechenland und Portugal haben die Gewerkschaften das Recht zu streiken. In Portugal steht Gruppen von Arbeitnehmern dieses Recht zu, wenn Gewerkschaften fehlen. Im Übrigen ist das Streikrecht auch in der EU-Grundrechtecharta (siehe dort) als fundamentales Recht der Arbeitnehmer anerkannt.

Dass es die Freiheit oder das Recht auf Streik gibt, bedeutet jedoch nicht, dass alle Formen von Streiks akzeptiert werden. In allen Ländern (unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies mit Ausnahme von Italien) gelten politische Streiks gegen Maßnahmen der Regierung als illegal oder sind nicht definiert.

### Sozio-politische Streiks

Sozio-politische Streiks zur Unterstützung von Arbeitnehmerinteressen sind in Griechenland, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien zulässig. Andere Maßnahmen, die häufig als illegal gelten, sind Bummelstreiks, Sit-ins, Betriebsbesetzungen usw. Sympathiestreiks gelten in der Mehrzahl der Fälle zumindest dann als legal, wenn die Interessen der Teilnehmer des Sympathiestreiks mit denen der eigentlich Streikenden zusammenhängen und der Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist. In einer Reihe von Ländern müssen Ziele und Mittel zur Durchsetzung dieser Interessen angemessen miteinander verknüpft sein.

In Belgien, Deutschland, Griechenland, Irland, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und den skandinavischen Ländern müssen wesentliche Dienstleistungen und Versorgungsdienste unter allen Umständen aufrechterhalten werden.

Aussperrungen genießen generell nicht den gleichen Schutz, wie er für das Streikrecht bzw. die Streikfreiheit in den einzelnen Ländern gilt.

#### Quellen:

Stefan Clauwaert: Haupt- und Sympathiearbeitskampf auf internationaler und transnationaler Ebene – Ein Überblick über internationales, europäisches und nationales Recht. Hrsg.: Europäisches Gewerkschaftsinstitut (EGI); Brüssel 2000

Evelyn Pichot, L'Europe des Représentants du Personnel et de leurs Attributions Economiques. Hrsg.: Europäische Kommission; Luxemburg 1999

ARBEITS-  
STREITIGKEITEN



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

**VERMITTLUNG UND  
SCHLICHTUNG**

Besondere Schlichtungsausschüsse, bestehend aus paritätisch besetzten Branchenausschüssen, häufig unter Vorsitz von Regierungsbeamten; in einigen Tarifverträgen zwingend vorgeschrieben

Verhandlungen der Parteien unter Mitwirkung einer öffentlichen Schlichtungsstelle mit weitreichenden Kompetenzen

In den meisten Fällen besondere Vermittlungsvereinbarungen im Zuge von Beilegungsverfahren; staatliche Vermittlung möglich

Gesetz über Vermittlung und Schlichtung sieht vor: einen Vermittler auf nationaler und sechs auf regionaler Ebene.  
Geplante Streiks oder Aussperrungen sind mit Vorlauf von 2 Wochen anzukündigen

**SCHIEDSVERFAHREN**

Zwingend vorgeschriebene Schiedsverfahren im Tarifvertrag festgelegt (betrifft. Auslegung von Tarifverträgen\*). Bei Scheitern staatliche Intervention möglich

Konflikte zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern werden einem Schiedsausschuss vorgelegt

Schiedsverfahren ist verpflichtend, Ergebnisse sind aber nicht bindend. Staat kann „im öffentlichen Interesse“ Verschiebung von Arbeitskämpfen anordnen

**POLITISCHER STREIK**

Rechtswidrig

Rechtswidrig

Rechtswidrig

Rechtmäßigkeit zweifelhaft

**SOZIO-POLITISCHER STREIK**

Wie berufsbezogene Streiks

**BERUFSBEZOGENER STREIK**

Rechtmäßig

Rechtmäßig bei Interessenkonflikten

Rechtmäßig, sofern Friedenspflicht eingehalten, Urabstimmung

Rechtmäßig, sofern Friedenspflicht eingehalten und Vermittlungsverfahren gescheitert ist

**SYMPATHIESTREIK**

Rechtmäßig, wenn Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist

Rechtmäßig, sofern tarifvertraglich vorgesehen

Rechtmäßig, wenn gemeinsames Interesse besteht und Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist

Rechtmäßig, wenn gemeinsames Interesse besteht und Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist

**KAMPFMASSNAHMEN  
(außer Streik)**

Rechtswidrig

Im allgemeinen rechtswidrig

Rechtswidrig

Rechtmäßigkeit zweifelhaft

**AUSSPERRUNG**

Zulässig unter strengen Voraussetzungen

Rechtlich wie Streik, Bruch des Beschäftigungsvertrages

Zwecks Abwehr gerechtfertigt

Zwecks Abwehr gerechtfertigt

\* Ein Vorschlag des nationalen Schlichters kann nur mit Mehrheit bei einem Beteiligungsquorum von 40 % abgelehnt werden



**FRANKREICH**



**GRIECHENLAND**



**GROSSBRITANNIEN**



**IRLAND**

**ARBEITS-  
STREITIGKEITEN**

Ständige Schlichtungsausschüsse aufgrund von Vereinbarungen; die Möglichkeit offizieller Schlichtung wird außer im öffentlichen Sektor selten in Anspruch genommen

Vermittlung über Arbeitsministerium

Beilegung durch Verhandlungen mit Unterstützung der Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schiedsstelle (ACAS), sofern beide Parteien einverstanden sind

Arbeitsgericht bietet Schlichtungsdienste an; Empfehlung ist verbindlich, wenn nur Gewerkschaften Schlichtung beantragen, nicht verbindlich, wenn sich beide Partner an das Arbeitsgericht wenden

**VERMITTLUNG UND  
SCHLICHTUNG**

Nach Scheitern der Vermittlung kann jede der Parteien ein offizielles, zwingendes Schiedsverfahren beantragen; in schwerwiegenden Fällen kann der Minister sofort ein Schiedsverfahren anordnen; Vorschläge über mehr Optionsfreiheit bei den Verfahren werden derzeit erörtert

Die ACAS kann Schiedsverfahren einleiten, sofern dies zumindest von einer Partei gewünscht wird und beide Parteien sich einverstanden erklärt haben; mit Streitigkeiten wird auch der zentrale Schiedsausschuss befaßt, dessen Entscheidung, wenngleich nicht rechtsverbindlich, normalerweise angenommen wird

**SCHIEDSVERFAHREN**

Rechtswidrig

Rechtswidrig

Rechtswidrig

Rechtswidrig

**POLITISCHER STREIK**

Zulässig

Zulässig

**SOZIO-POLITISCHER STREIK**

Rechtmäßig

Rechtmäßig

Befreiungsregelung begrenzt auf Arbeitnehmer und eigenen Arbeitgeber, Geheimabstimmung Vorschrift

Befreiungsregelung hängt ab von tariflicher Vereinbarung über rechtmäßige Maßnahmen

**BERUFSBEZOGENER STREIK**

Rechtmäßig, wenn Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist

Rechtmäßig, sofern Verbindung zu der streikenden Berufsgruppe und ein gemeinsames Interesse besteht

Rechtswidrig, sofern keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer

Wahrscheinlich rechtmäßig

**SYMPATHIESTREIK**

Rechtmäßigkeit zweifelhaft

Nicht unbedingt rechtswidrig

**KAMPFMASSNAHMEN  
(außer Streik)**

Aussperrung normalerweise rechtswidrig, außer in Notfällen

Gesetzlich untersagt

Rechtlich unbedeutend, kann Vertragsbruch darstellen

Rechtlich unerheblich, kann Vertragsbruch oder -aussetzung bedeuten

**AUSSPERRUNG**

ARBEITS-  
STREITIGKEITEN



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

<b>VERMITTLUNG UND SCHLICHTUNG</b>	Schlichtungsverfahren in Vereinbarungen enthalten; öffentliche Schlichtungsstellen	Rechtsvorschriften auch für Zwangsschlichtung; es steht den Parteien frei, die vorgeschlagene Lösung anzunehmen	Beilegung durch Verhandlungen mit Hilfe von Ad-hoc-Ausschüssen; keine offiziellen Verfahren	Freiwillige, auf Grund sozialpartnerschaftlicher Tradition de facto verpflichtende Anrufung von paritätisch besetzten Schiedsstellen oder Schiedskommissionen, wenn einschlägige Schlichtungsvereinbarungen fehlen
<b>SCHIEDSVERFAHREN</b>		Das Schiedsverfahren ist freiwillig		Freiwillige Schiedsverfahren, u.a. durch Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (u.a. Auslegung von Tarifverträgen). Entscheidungen sind bindend
<b>POLITISCHER STREIK</b>	Rechtmäßig unter bestimmten Voraussetzungen	Sehr wahrscheinlich rechtswidrig	Rechtswidrig	Rechtswidrig
<b>SOZIO-POLITISCHER STREIK</b>	Zulässig		Zulässig	
<b>BERUFSBEZOGENER STREIK</b>	Rechtmäßig	Rechtmäßig, falls Schlichtung vorausgegangen	Rechtmäßig, sofern alle betroffenen ArbN teilnehmen, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wichtig	Rechtmäßig, sofern nicht im Widerspruch zu guten Gepflogenheiten und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
<b>SYMPATHIESTREIK</b>	Rechtmäßig, sofern Zusammenhang mit streikender Berufsgruppe besteht und Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist	Rechtmäßigkeit zweifelhaft	Wahrscheinlich rechtmäßig, wenn Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist	In engen Grenzen rechtmäßig, wenn gemeinsames Interesse besteht und Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist
<b>KAMPFMASSNAHMEN (außer Streik)</b>	Rechtswidrig	Rechtmäßigkeit zweifelhaft	Rechtmäßigkeit zweifelhaft	Rechtmäßigkeit zweifelhaft
<b>AUSSPERRUNG</b>	Aussperrung als Vergeltungsmaßnahme unter Umständen rechtmäßig	Nicht geregelt, ungewisser Rechtsstatus	Nicht geregelt, ungewisser Rechtsstatus	In engen Grenzen wie berufsbezogener Streik (s.o.)



**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

**ARBEITS-  
STREITIGKEITEN**

Rechtsinstrumente für freiwillige Schlichtung auf Ersuchen einer oder beider Parteien, Durchführung durch das Ministerium für Beschäftigung und soziale Sicherheit

Stärkung der tarifvertraglich vereinbarten Schlichtung seit 1997, besonders in Handel und Industrie. Tarifverhandlungen werden in sehr frühem Stadium von Mediatoren begleitet

Die Tarifpartner setzen einen „Einigungsausschuss“ ein; Regierung sorgt für Schlichtungsdienste

**VERMITTLUNG UND  
SCHLICHTUNG**

Öffentliche Schiedsverfahren in der Diskussion

Freiwillige private Schiedsverfahren werden selten in Anspruch genommen; beide Parteien können ein staatliches Schiedsverfahren beantragen

**SCHIEDSVERFAHREN**

Rechtswidrig

Rechtswidrig

Rechtswidrig

**POLITISCHER STREIK**

Zulässig

Zulässig

**SOZIO-POLITISCHER STREIK**

Rechtmäßig, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Rechtmäßig, wenn Friedenspflicht eingehalten ist

Rechtmäßig, geheime Abstimmung nötig

**BERUFSBEZOGENER STREIK**

Rechtmäßig, wenn Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist

Gesetzliche Regelung oder Vereinbarung der Sozialpartner: rechtmäßig wenn ein gemeinsames Interesse besteht und Streik eng befristet ist

Rechtmäßig, sofern Verbindung zu den Interessen der streikenden Berufsgruppe besteht und Hauptarbeitskampf rechtmäßig ist

**SYMPATHIESTREIK**

Rechtmäßigkeit zweifelhaft

Rechtswidrig

**KAMPFMASSNAHMEN  
(außer Streik)**

Alle Formen durch die Verfassung verboten

Zwecks Abwehr unter engen Voraussetzungen zulässig

Aussperrung zwecks Abwehr unter außergewöhnlichen Umständen anerkannt

**AUSSPERRUNG**

### Durch Mindestsicherungsleistungen Armut bekämpfen.

Die Systeme der sozialen Sicherheit sind in den Mitgliedstaaten der EU weitgehend und flächendeckend ausgebaut und gesetzlich verankert. Gleichwohl zeigt sich, dass das Phänomen sozialer Ausgrenzung auch in den zumeist als relativ wohlhabend zu bezeichnenden Ländern Europas anzutreffen ist und dass Menschen durch die Maschen des vorgelagerten sozialen Netzes fallen oder von diesen Leistungen gar nicht erreicht werden. Die Ursachen für Armutsrisiken können beispielsweise in der Erwerbssituation, hier insbesondere in Arbeitslosigkeit, im Bildungsstatus, hier in erster Linie in fehlenden oder unzureichenden Qualifikationen, oder in der Familiensituation, hier vor allem in mangelnden Möglichkeiten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, liegen.

Inzwischen haben die meisten der EU-Mitgliedstaaten Vorkehrungen dafür getroffen, dass alle Bürger, unabhängig davon, ob sie von den vorgelagerten sozialen Schutzsystemen erfasst oder von diesen nur unzureichend versorgt werden, eine ihr Existenzminimum sichernde Mindestversorgung erhalten.

In vierzehn Ländern sind entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen worden. In Italien, Finnland, Österreich und Spanien werden regional unterschiedliche Hilfen gegeben, wobei die Gesetzgebungskompetenz in Finnland auf nationaler Ebene, in Österreich bei den neun Bundesländern und in Italien und Spanien bei den (autonomen) Regionen liegt. Nur in Griechenland existiert keine soziale Mindestsicherung.

Entsprechend der deutschen Sozialhilfe besteht in allen Ländern mit gesetzlichen Mindestsicherungssystemen für die Betrof-

fenen ein Rechtsanspruch auf Leistungen. Gleichfalls gemeinsam ist allen Systemen, dass ihre Leistungen beitragsunabhängig sind und meist zeitlich unbeschränkt gewährt werden. Auch funktionieren sie im Allgemeinen nach dem Differenzprinzip, d.h. bei gegebenen anderen Leistungen, aber auch bei vorhandenem Einkommen oder Vermögen gleichen die Leistungen lediglich die Differenz zu gesetzlich festgelegten, ein menschenwürdiges Minimum sichernden Beträgen aus. Die Höhe dieser Beträge für vier Haushaltstypen in den einzelnen Ländern können der Übersicht entnommen werden.

Trotz der sich aus der Übersicht ergebenden, z.T. recht beachtlichen Mindestsicherung in einzelnen Ländern ist der Anteil der Leistungsempfänger und damit auch die finanzielle Gesamtbelastung recht unterschiedlich. Dabei bleibt offen, ob die Abweichungen durch ein besseres allgemeines Sozialsicherungssystem bzw. eine geringere Armut einerseits oder durch höhere Leistungsvoraussetzungen andererseits hervorgerufen sind.

Bei einem Vergleich der Monatsbeträge muss im Übrigen berücksichtigt werden, dass in vier Mitgliedstaaten (Dänemark, Luxemburg, Niederlande und Spanien) die Leistungen besteuert und mit Sozialabgaben belastet werden. Neben den genannten vielfältigen Unterschieden zeichnet sich jedoch eine recht einheitliche gemeinsame Tendenz ab, die soziale Integration vor allem durch (Wieder-)Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt massiv zu fördern und entsprechende Maßnahmen zum Teil verpflichtend anzubieten. In der Regel stehen dafür die gleichen arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Verfügung, die generell im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit eingesetzt werden.

**SOZIALHILFELEISTUNGEN**
**Monatliche Gesamtbeträge**

(einschließlich durchschnittlicher Familien- und eventueller sonstiger Zuschläge in Euro\*)

Stand: 1.1.2002

Land	Alleinstehende(r)	Alleinerziehende(r) mit 1 Kind (10 Jahre)	Ehepaar mit 1 Kind (10 Jahre)	Ehepaar mit 3 Kindern (8,10,12 Jahre)
A**	382 – 497	542 – 713	767 – 981	1.222 – 1.524
B	572	895	895	1.313
D (alte BL)	<b>633</b>	<b>1.029</b>	<b>1.286</b>	<b>1.782</b>
DK	1.065	1.603	2.929	3.128
E**	180 – 228***	***	***	***
F	406	608	730	1.014
FIN**	355 – 370	603 – 630	851 – 889	1.269 – 1.326
GB	728	1.055	1.322	1.758
GR	–	–	–	–
I**	232 – 269	338 – 542	440 – 697	594 – 914
IRL	515	716	1.047	1.457
L	919	1.185	1.644	2.429
NL****	566	792	1.131	1.131
P	138	207	346	484
S	338	539	803	1.199

\* für DK, GB und S in € umgerechnet  
 \*\* Regionale Unterschiede  
 \*\*\* Grundbetrag (Spannbreite in den autonomen Regionen). Grundsätzlich gilt: Unterschiedliche Leistungsbeträge je nach autonomer Region, Vorhandensein von Unterhaltsberechtigten und öffentl. Haushaltslage. Genannt werden für das 2. Haushaltsmitglied zwischen 10 % und 42 %, für das 3. zwischen 7 % und 37 % und für das 4. zwischen 4 % und 32 % des Grundbetrages.  
 \*\*\*\* Angaben ohne Familienleistungen, aber einschließlich einer Urlaubszulage in Höhe von 8 % der Sätze monatlich. An Alleinstehende und Alleinerziehende kann eine Zulage bis € 209 gezahlt werden (Ermessensentscheidung der örtlichen Behörden)  
 Quelle: MISSOC; Stand: 1.1.2002

SOZIALE NOTLAGEN



**BELGIEN**



**DÄNEMARK**



**DEUTSCHLAND**



**FINNLAND**

	BELGIEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	FINNLAND
<b>BENENNUNG</b>	Existenzminimum	Sozialer Beistand	Sozialhilfe	Sozialhilfe
<b>REGELUNG</b>	Gesetz vom 7.8.1974	Gesetz vom 10.6.1997	Bundessozialhilfegesetz vom 30.6.1961 in der Fassung vom 16.8.2001	Gesetze vom 17.9.1982 und 30.12.1997
<b>FINANZIERUNG</b>	Je 50 % vom Staat u. von Wohlfahrtsverb.	Je 50 % vom Staat und von Kommunen	25 % von Ländern und 75 % von Kommunen	Ca. 22 % vom Staat, 78 % von Kommunen
<b>LEISTUNGEN</b> <b>Voraussetzungen</b> -- <b>Wohnsitz und Staatsangehörigkeit</b>	Tatsächlicher Aufenthalt in B. Staatsangehörige, Personen, auf die EG-VO 1612/68 zutrifft, Staatenlose, Flüchtlinge und Personen unbestimmter Nationalität	Tatsächlicher Aufenthalt in DK. Leistungen für mehr als 1 Jahr nur an dänische Staatsangehörige oder Ausländer mit Wohnsitz in DK seit mehr als 3 Jahren	Tatsächlicher Aufenthalt in D. Staatsangehörige, EU-Bürger und aus Vertragsstaaten, Asylberechtigte, sonstige Ausländer (aber Beschränkungen für bestimmte Ausländer). Regelung der Leistungen für Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Ständiger Wohnsitz in FIN. Alle (keine Bedingungen bezügl. Staatsangehörigkeit)
-- <b>Alter</b>	Ab 18 Jahren (Volljährigkeit mit Ausnahme von verheirateten Minderjährigen oder Unverheirateten mit Kindern und schwangere Minderjährige)	Keine Bedingung. In der Praxis selten für Kinder unter 18 Jahren wg. Unterhaltspflicht der Eltern	Keine Bedingung. Kinder haben eigenen Anspruch	Keine Regelung (praktisch im allgemeinen ab 18 Jahren)
-- <b>Arbeitsbereitschaft</b>	Unter Beweis stellen. Bei Ehepaaren beide Partner	Verpflichtung zur Selbsthilfe. Jeder (auch Ehepaare) muss alle Möglichkeiten auf Arbeitsmarkt ausschöpfen und zumutbare Arbeitsangebote oder arbeitsmarktpolitische Aktivierungsmaßnahmen annehmen	Zumutbare Arbeit (bei Arbeitsfähigkeit)	Eigenvorsorge und Bemühen um Arbeit werden bei Arbeitsfähigkeit als vorrangige Verpflichtungen vorausgesetzt
-- <b>Sonstige</b>	Rechte auf in- oder ausländische Sozialleistungen und gegenüber Unterhaltspflichtigen geltend machen. Alle Einkünfte, gleich welcher Art und welcher Herkunft, werden grundsätzlich angerechnet	Rechte gegen Unterhaltspflichtige und Ansprüche auf andere Sozialleistungen vorrangig geltend machen. Anrechnung aller Einkünfte außer Vermögen bis DKK 10.000 (€ 1.344) bzw. bei Paaren bis DKK 20.000 (€ 2.689) sowie u.a. zum Erhalt der Wohnung und Zugang zu Ausbildung*	Ansprüche auf soziale Leistungen und gegenüber Unterhaltspflichtigen ausgeschöpft (Ausnahmen: Erziehungsgeld und Kriegsoferrenten), vorrangiger Einsatz von Einkommen u. Vermögen (Schonbeträge)	Sozialhilfe als Ergänzung zu allen anderen Unterhaltsbeihilfen gilt als letzter Ausweg (Sicherheitsnetz). Deshalb Ausschöpfung des gesamten Einkommens/Vermögens des Antragstellers bzw. seiner Familie (Schonbeträge)

\* Nicht angerechnet werden Invaliditätsbeihilfe und andere Versicherungsleistungen





FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

SOZIALE NOTLAGEN

Ergänzende Mindesteinkommen

–

Einkommensunterstützung

Zusätzliche Wohlfahrtsleistungen

**BENENNUNG**

Sozial- und Familiengesetz vom 1.12.1988, Art. L262-1ff.

–

Gesetze aus 1987 und 1992

Zusammenfassendes Gesetz über soziale Sicherheit von 1993 mit Änderungen

**REGELUNG**

100 % vom Staat

–

100 % vom Staat

100 % vom Staat

**FINANZIERUNG**

Regelmäßiger Wohnsitz im Inland, bei dauerhaftem Aufenthalt alle

–

Tatsächlicher Aufenthalt im Inland  
Keine Bedingung für die Staatsangehörigkeit

Im Inland  
Alle Personen mit legalem Aufenthalt

**LEISTUNGEN**  
**Voraussetzungen**  
-- Wohnsitz und  
Staatsangehörigkeit

Ab 25 Jahren  
(Ausnahme: Eltern(teile) mit mind. 1 Kind)

–

Ab 18 Jahren (ausnahmsweise ab 16 Jahren)

In der Regel ab 18 Jahren

-- Alter

Vertragliche Verpflichtung zu Bildungs-, Beschäftigungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen

–

Seit Okt. 1996 keine Voraussetzung mehr für Sozialhilfe. Teilnahme an persönlicher Beratung obligatorisch

Bei Arbeitsfähigkeit: arbeitswillig und als Arbeitssuchender gemeldet

-- Arbeitsbereitschaft

Alle Ansprüche auf Sozialleistungen ausschöpfen. Anrechnung von Einkünften/Vermögen aller Art. Obergrenze des monatlichen Einkommens aus garantiertem Mindesteinkommen und anderen Einkünften: € 406 (Alleinerziehende) bzw. € 608 (Haushalt)

–

Ausschöpfung der Ansprüche auf andere Leistungen. Anrechnung nahezu aller Einkünfte/Vermögen (außer Hausbesitz).  
Schonbeträge für Ersparnisse: GBP 3.000 (€ 4.791) bei unter 60j.; GBP 6.000 (€ 9.582) ab 60 bzw. GBP 10.000 (€ 15.969) bei Personen in Pflegeeinrichtungen. Darüber proportionale Kürzung.  
Bei Vermögen: GBP 8.000 (€ 12.775), GBP 12.000 (€ 19.163) bzw. GBP 16.000 (€ 25.551)

Sozialleistungsansprüche ausgeschöpft. Keine Leistungen an Vollzeitbeschäftigte oder Auszubildende und Personen in einem Tarifkonflikt. Alle Einkünfte/Vermögen werden grundsätzlich angerechnet (außer selbst genutztem Eigenheim u. Familienleistungen)

-- Sonstige



SOZIALE NOTLAGEN



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
<b>BENENNUNG</b>	Existenzminimum	Garantiertes Mindesteinkommen	Sozialer Beistand (ABW)	Sozialhilfe
<b>REGELUNG</b>	Regionale Regelungen	Gesetz vom 29.4.1999	Allgemeines Sozialhilfegesetze vom 13.7.1963 und 1.1.1996 mit Änderungen	Unterschiedliche Landesgesetze
<b>FINANZIERUNG</b>	100 % von Kommunen	Rund 90 % vom Staat und 10 % von Kommunen	90 % vom Staat, 10 % von Kommunen	Primär Bundesländer, z.T. Sozialhilfeverbände und Kommunen
<b>LEISTUNGEN</b>				
<b>Voraussetzungen</b>				
-- <b>Wohnsitz und Staatsangehörigkeit</b>	Tatsächlicher Aufenthalt in der Region Alle Ansässigen und politische Flüchtlinge	In letzten 20 Jahren mindestens 5 Jahre im Inland Alle	Alle legal Ansässigen	Im Inland Nach Bundesland unterschiedlich
-- <b>Alter</b>	In der Regel keine Begrenzung	Ab 25 Jahren (Ausnahmen Arbeitsunfähige und Personen, die ein Kind aufziehen oder einen Kranken pflegen)	Ab 18 Jahren. Für Personen im Alter von 21 oder 22 Jahren ggf. geringere Leistungen, wenn voller Satz demotivierend für Aufnahme einer Beschäftigung*	Keine Bedingung
-- <b>Arbeitsbereitschaft</b>	Arbeitswillig und an gebotenen beruflichen Schulungsmaßnahmen teilnehmen	Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, zumutbare Arbeit annehmen, keinen schwerwiegenden Anlass zur Kündigung liefern	Beim Arbeitsamt gemeldet; Bemühen um Arbeit, Annahme zumutbarer Beschäftigung (auch Lebenspartner). Arbeitsverpflichtung entfällt bei Versorgung eines Kindes unter 5 Jahren (darüber: individuelle Prüfung) und Personen, die am Stichtag 1.5.1999 mind. 57,5 Jahre alt. Für Personen, die die Altersgrenze nach Stichtag erreichen, entfällt lediglich die Verpflichtung zu Teilnahme an „Job-Interviews“	Zumutbare Arbeit akzeptieren. Ausnahmen: Männer über 65, Frauen über 60 Jahre; Betreuungspflichten oder laufende Ausbildung
-- <b>Sonstige</b>	Anrechnung aller Einkünfte, Wohnung ausgenommen. In der Regel keine Unterbrechung der Sozialhilfe durch Bezug anderer Sozialleistungen	Ansprüche auf Sozialleistungen und Unterhaltszahlungen geltend machen. Anrechnung des gesamten Bruttoeinkommens/Vermögens sowie Einkommensersatz- oder Ergänzungsleistungen (außer Kindergeld, Geburtsbeihilfe und Pflegeleistungen)	Wird nur als Ergänzung zu allen anderen Sozialleistungen gewährt (Sicherheitsnetz). Anrechnung aller Einkünfte; nicht berücksichtigt Vermögen bis € 9.640 für Familien, zusammenlebende Paare und Alleinerziehende und € 4.820 für Alleinstehende	Ansprüche auf soziale Leistungen und gegenüber Unterhaltspflichtigen ausgeschöpft. Grundsätzlich alle Einkünfte (ausgenommen u.a. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege: pflegebezogene Geldleistungen, Ausbildungsbeihilfen). Verwertung eigenen Vermögens.

\* Entscheidung der zuständigen Kommunalverwaltung





**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

**SOZIALE NOTLAGEN**

Gerantierte Mindestleistung

Sozialer Beistand

Ergänzende Mindesteinkommen bzw. Mindestrente

**BENENNUNG**

Gesetz vom 29.6.1996 in der Fassung vom 31.7.1997

Gesetz von Januar 2002

Regionale Bestimmungen

**REGELUNG**

100 % vom Staat

100 % von Kommunen

100 % von autonomen Regionen

**FINANZIERUNG**

Im Inland  
Alle

Im Inland (legal)  
Alle

3 bis 5 Jahre in der Region  
Spanische Staatsangehörigkeit ist nicht in allen Fällen eine Bedingung

**LEISTUNGEN**  
**Voraussetzungen**  
-- **Wohnsitz und Staatsangehörigkeit**

Grundsätzlich ab 18 Jahren. Ausnahmen bei unterhaltsberechtigten Kindern oder Schwangerschaft

Keine Bedingung. Sozialhilfe wird Familie insgesamt gewährt, solange Eltern unterhaltspflichtig

Zwischen 25 und 65 Jahren  
(Ausnahme: Eltern(teile) mit mind. 1 unterhaltsberechtigten oder behinderten Kind)

-- **Alter**

Verfügbarkeit auf Arbeitsmarkt sowie für Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur beruflichen Integration

Eigenvorsorge- und Arbeitspflicht bei Arbeitsfähigkeit

Arbeitsfähige müssen arbeitsbereit sein. Pflicht zur Teilnahme an beruflichen Integrationsprogrammen

-- **Arbeitsbereitschaft**

Nachweis der Bedürftigkeit. Ansprüche auf soziale Leistungen geltend machen. Verwertung persönlichen und Familieneinkommens oberhalb festgelegten Minimums. Ausnahmen: Wohngeld, Familienleistungen, Stipendien sowie 20 % der Arbeitsentgelte und Ausbildungsbeihilfen

Sozialhilfe ergänzend zu allen anderen sozialen Leistungen. Einsatz eigenen Vermögens ist vorrangig. Anrechnung aller Einkünfte

Andere öffentliche Sozialleistungen vorrangig. Keine Kumulierung. Alle Einkünfte der Familie werden angerechnet

-- **Sonstige**



SOZIALE NOTLAGEN



BELGIEN



DÄNEMARK



DEUTSCHLAND



FINNLAND

LEISTUNGEN Arten				
-- Allgemein	Grundbetrag nach Familienstand	Grundbetrag, Kindergeld, Wohngeldzuschlag und besondere Zuschläge bei außerordentlichem und unvorhergesehenem Bedarf	Laufende Hilfen zum Lebensunterhalt, Mehrbedarfszuschlag für Ältere, behinderte Menschen u.a. sowie für Heizung und Wohnung*	Grundbetrag nach Familienstand,* Familienzuschläge, Wohngeld (93 % der angemessenen Kosten), Krankenversorgung, Kinderbetreuung
-- Sonderfälle	Allgemeine Familienbeihilfen. Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration, Alterszulagen ab 62. Lebensjahr (schrittweise Anhebung auf 65 Jahre bis 2009)	Allgemeine Familienbeihilfen; ggf. Zulagen für besondere medizinische Versorgung, Kindererziehung, Pflege eines behinderten Kindes sowie Teilnahme an Aktivierungs- und Arbeitstrainingsmaßnahmen	Einmalige Hilfen für Kleidung, Hausrat und in besonderen Lebenslagen (z.B. Krankheit, Pflegebedürftigkeit), Hilfe zur Arbeit	Maßnahmen zur Aktivierung von Langzeit- und jüngeren Hilfeempfängern (Förderung der sozialen Integration)
Anpassung	Automatisch um 2 %, wenn Preisindex um diesen Satz gestiegen ist	Jährlich gemäß dem allgemeinen Anpassungssatz	Jährlich zum 1.7. an die Entwicklung von Nettoeinkommen und Lebenshaltungskosten. Einschränkung für die Erhöhung vom 1.7.1996 bis 30.6.2002	Jährlich entsprechend den staatlichen Volksrenten
Rückgriff	Bei falschen Auskünften, bei Unterhaltspflichtigen und Unfallverursachern	Bei falschen Auskünften	Beim Empfänger nur bei falschen Auskünften. Bei Unterhaltspflichtigen	Bei falschen Auskünften und bei überhöhten Vorschusszahlungen
Sanktionen	Keine	Bei wiederholter und unbegründeter Weigerung des Empfängers oder seines Partners, an Aktivierungsmaßnahmen teilzunehmen oder Nichterscheinen bei der Arbeit Kürzungen bis zu 30 %, ggf. Einstellung der Sozialhilfe	Bei Verweigerung zumutbarer Arbeit zwingende Kürzung des Regelsatzes um 25 %	Keine
Besteuerung/Sozialabgaben				
-- Steuerpflicht	Keine	Leistungen unterliegen Besteuerung	Keine	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Beiträge zu Zusatzrentensystem, 1/3 zu Lasten des Empfängers, 2/3 der Kommune	Keine	Keine
-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)	–	–	–	–

\* Ab 1.1.2003 bedarfsorientierte Grundsicherung als neue soziale Leistung für Personen ab dem 65. Lebensjahr (und Personen ab dem 18. Lebensjahr, die dauerhaft erwerbsgemindert sind). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: [www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de)

\* Grundbetrag für Alleinstehende gesetzlich festgelegt. Davon z.B. Ehepartner je 85 %



FRANKREICH



GRIECHENLAND



GROSSBRITANNIEN



IRLAND

SOZIALE NOTLAGEN

Alleinstehender: Grundbetrag, 2. Person plus 50 %, 3. Person plus 30 %, ab 4. Person je plus 40 % (Kinder inbegriffen, Ehe- oder Lebenspartner nicht mitgerechnet). Zulagen für Wohnung und Heizung

-

Grundbetrag, Zulagen für Familien, Rentner, behinderte Kinder und Erwachsene; Wohn- und Heizungsgeld

Grundbetrag, Familienzuschläge, ggf. Zulagen für außergewöhnliche Bedarfssituationen

**LEISTUNGEN  
Arten**  
-- Allgemein

Sonderleistungen für bedürftige Personen über 65 Jahre\* ohne Altersrente: € 2.808. Zusätzlich: Einzelperson: € 4.025, Paar: € 6.421 jeweils jährlich. Beihilfe für Alleinerziehende: für Schwangere € 513 plus € 171 je unterhaltsberechtigtes Kind

-

Zahlreiche Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration; beitragsunabhängige Altersrente für über 80jährige: GBP 43,65 (€ 70) wöchentlich; Beihilfen zur Heimunterbringung

Hilfe zur Arbeit, zur Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen der sozialen Integration. Beitragsunabhängige Altersrente für Personen ab 66 Jahre (€ 88,50 bis € 134 mit weiteren [Alters-]Zulagen)

-- Sonderfälle

Jährlich entsprechend Entwicklung des Preisindex

-

In der Regel einmal jährlich an Einzelhandelspreisentwicklung

Jährlich

**Anpassung**

Auf zukünftige Einkommen und Vermögen

-

Keiner

Nur bei Vorschüssen

**Rückgriff**

Keine

-

Keine

Keine

**Sanktionen**

Keine

-

Keine

Keine

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
-- Steuerpflicht

Keine

-

Keine

Keine

-- Sozialabgaben

-

-

-

-

-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)

\* Ab 60 Jahre bei Arbeitsunfähigkeit

SOZIALE NOTLAGEN



ITALIEN



LUXEMBURG



NIEDERLANDE



ÖSTERREICH

LEISTUNGEN Arten	ITALIEN	LUXEMBURG	NIEDERLANDE	ÖSTERREICH
-- Allgemein	Festsetzung durch lokale Behörden	Grundbeträge nach Familienstand	Verheiratete oder unverheiratete Paare gleich welchen Geschlechts: 100 %, Alleinerziehende: 70 %, Alleinstehende: 50 % des Nettomindestlohns. Sätze gelten ab 21 Jahren. Von 18 bis 21 Jahren niedrigere Sätze	Deckung des Lebensunterhalts (regional stark unterschiedliche Richtsätze mit Familienzuschlägen), Zuschläge für Unterkunft und Bekleidung (evtl. auch Sachleistungen)
-- Sonderfälle	Zahlreiche Zulagen bei besonderen sozialen Umständen. Ausbildungshilfen zur Integration von Frauen, Jugendlichen, behinderten Menschen, Invaliden	Zusätzlich Eingliederungsbeihilfe bei Teilnahme an Maßnahmen der sozialen Integration und Annahme jeder von Arbeitsverwaltung zugewiesenen Arbeit. Kindergeld und Geburtsbeihilfen	Zusätzliche Familien-, Kinder- und Bedürftigkeitsbeihilfen; besondere beitragsunabhängige Minima für Arbeitslose. Individueller Aktionsplan zur beruflichen und sozialen Integration (Prämien, Nichtberücksichtigung von Teileinkünften)	Übernahme krankheitsbedingter Kosten bzw. Krankenversicherungsbeiträge
Anpassung	Laufende Leistungen gemäß Rentenentwicklung jährlich an Verbraucherpreise	Automatisch an Preisentwicklung nach jeweils 2,5 % Erhöhung des Preisindex	Zweimal jährlich entsprechend Lohnentwicklung	Jährlich in Anlehnung an Renten
Rückgriff	Nach Regionen unterschiedlich	Rückerstattung der Leistung bei Verbesserung der finanziellen Lage (außer durch Maßnahmen der beruflichen Eingliederung)	Bei falschen Angaben, in bestimmten Fällen von Unterhaltspflichtigen oder auf Erbe	Zeitlich begrenzt (meist 3 Jahre) auf Unterhaltspflichtige. Ausnahmen bei einzelnen Leistungen oder bestimmten Situationen.
Sanktionen	Nach Regionen unterschiedlich	Keine	Bei Verweigerung der Zusammenarbeit mit sozialen Diensten bei Suche nach Arbeit oder Trainingsmaßnahmen Kürzung oder Streichung der Sozialhilfe möglich	Keine
<b>Besteuerung/Sozialabgaben</b>				
-- Steuerpflicht	Keine	Besteuerung nach allgemeinem Steuerrecht	Leistungen unterliegen Besteuerung	Keine
-- Sozialabgaben	Keine	Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung	Beiträge zu Hinterbliebenen- und Altersrenten-sowie Krankenversicherung	Keine
-- Steuerfreies Existenzminimum (jährlich)	–	Keine besondere Ermäßigung	Besteuerung erst ab bestimmtem Mindesteinkommen	–



**PORTUGAL**



**SCHWEDEN**



**SPANIEN**

**SOZIALE NOTLAGEN**

Aufstockung eventueller Einkommen auf ein individuelles Mindesteinkommen: 1. und 2. Erwachsener je 100 %, 3. und 4. Erwachsener je 70 %, Minderjährige je 50 % der Sozialrente

Grundbetrag, Familienzuschläge, Wohngeld, Krankenversicherung

Grundbetrag und Familienzuschläge

**LEISTUNGEN**  
**Arten**  
-- **Allgemein**

Familienbeihilfen werden nicht als Einkommen angerechnet. Maßnahmen zur Förderung der sozio-professionellen Integration

Hilfen für behinderte Menschen. Sozialhilfe eng verbunden mit aktiven Maßnahmen zur Integration auf dem Arbeitsmarkt

Personen ab 65 Jahren ohne sonstige Rentenansprüche: Beitragsunabhängige Altersrente von € 3.622 jährlich. Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration als Teil unterschiedlicher Sozialprogramme der autonomen Regionen, u.a. durch Umschulung, berufliche Wiedereingliederungsaktionen. Weitere Zulagen unterschiedlich je nach Region

-- **Sonderfälle**

Jährliche Anpassung an den Wert der beitragsunabhängigen Sozialrente

Jährliche teilweise Neufestlegung des Grundbetrages durch den Staat, im übrigen durch die Kommunen

In der Regel jährlich durch Regionalerlasse unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise

**Anpassung**

Bei Missbrauch oder falschen Angaben sowie bei Verschweigen gesetzlich geforderter Informationen

Nur wenn Sozialhilfe als Vorschuss oder Darlehen gewährt wurde

Keiner

**Rückgriff**

–

Keine

Keine

**Sanktionen**

Keine

Keine

Leistungen unterliegen der Besteuerung

**Besteuerung/Sozialabgaben**  
-- **Steuerpflicht**

Keine

Keine

Keine

-- **Sozialabgaben**

–

–

Von Einkommen und Familiensituation abhängige jährlich festgesetzte Grenzen

-- **Steuerfreies Existenzminimum**  
(jährlich)

# ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Nächster Termin: 1. Mai 2004



- Gründungsmitglieder 1958:**  
Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Luxemburg, Belgien
- Beitritt 1973:**  
Großbritannien, Irland, Dänemark
- Beitritt 1981:**  
Griechenland
- Beitritt 1986:**  
Spanien, Portugal
- Beitritt 1995:**  
Österreich, Schweden, Finnland
- Beitritt 1. Mai 2004:**  
Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakische Republik, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Zypern
- geplanter Beitritt 2007:**  
Rumänien, Bulgarien
- Beitrittszeitpunkt noch offen:**  
Türkei

Seit Gründung der EG durch die sechs Gründerstaaten Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande und Italien im Jahr 1958 hat es bisher vier Erweiterungsrounden gegeben. Am 1. Januar 1973 traten Großbritannien, Irland und Dänemark der Gemeinschaft bei, Griechenland am 1. Januar 1981 sowie Spanien und Portugal (sog. Süderweiterung) am 1. Januar 1986. Danach folgten am 1. Januar 1995 der Beitritt Schwedens, Finnlands (sog. Norderweiterung) und Österreichs. Derzeit hat die Europäische Union 15 Mitgliedstaaten.

Im Zeitraum von 1994 bis 1996 haben alle zehn assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder (Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakische Republik, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Bulgarien) sowie Zypern und Malta den Antrag auf EU-Mitgliedschaft gestellt. Damit wurde eine weitere Erweiterungsrounde eingeleitet.

Beim Europäischen Rat in Kopenhagen am 13. Dezember 2002 wurden die Erweiterungsverhandlungen mit zehn Beitrittsländern abgeschlossen. Alle genannten Länder bis auf Rumänien und Bulgarien sollen der EU am 1. Mai 2004 beitreten. Für Rumänien und Bulgarien wurde 2007 als Zieldatum festgelegt, jedoch unter Vorbehalt weiterer Fortschritte bei der Erfüllung der Beitrittskriterien.

Über die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei soll der Europäische Rat im Dezember 2004 auf Grundlage eines Kommissionsberichts entscheiden.

# IMPRESSUM

---

Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Information, Publikation, Redaktion  
Postfach 500, 53108 Bonn

Stand: Frühjahr 2003 (ml)

**Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:**

Best.-Nr: A 801  
Telefon: 0180 / 51 51 51 0 (0,12 EUR / Min.)  
Fax: 0180 / 51 51 51 1 (0,12 EUR / Min.)  
Schriftlich: Bundesministerium für Gesundheit und  
Soziale Sicherung  
Information, Publikation, Redaktion  
Postfach 500  
53108 Bonn

E-Mail: [info@bmg.bund.de](mailto:info@bmg.bund.de)  
Internet: <http://www.bmg.bund.de>

Publikation auch als kostenlose CD (C 801) bestellbar

**Schreibtelefon / Fax für Gehörlose und Hörgeschädigte:**

Schreibtelefon: 0800 / 111 000 5 (zum Nulltarif)  
Fax: 0800 / 111 000 1 (zum Nulltarif)  
E-mail: [info.gehoerlos@bmg.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmg.bund.de)  
[info.deaf@bmg.bund.de](mailto:info.deaf@bmg.bund.de)

Text: Dr. Hermann Berié und Hans-Ulrich Reh  
Gestaltung: Gratzfeld Werbeagentur, Wesseling  
Druck: sachsendruck GmbH, Plauen

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier